

Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger

im Zusammenhang mit der Unterbringung des Herrn Gustl Mollath in psychiatrischen Einrichtungen und mit den Strafverfahren gegen ihn und im Zusammenhang mit dem Umgang mit den von Herrn Mollath erstatteten Strafanzeigen
(Drs. 16/16555)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Verfahrensablauf

I.	UNTERSUCHUNGSauftrag	Seite	3
II.	ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSaUSSCHUSSES	Seite	8
III.	MITARBEITER UND BEaufTRAGTE	Seite	9
1.	Landtagsamt	Seite	9
2.	Beauftragte der Staatsregierung	Seite	9
3.	Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	Seite	9
IV.	SITZUNGEN	Seite	9
V.	BEWEISERHEBUNG	Seite	11
1.	Geheimhaltung	Seite	11
2.	Aktenbeiziehung	Seite	11
3.	Zeugen	Seite	13
3.1	Zeugenvernehmungen in alphabetischer Reihenfolge	Seite	13
3.2	Verzicht auf Zeugenvernehmungen	Seite	15
3.3	Schriftliche Zeugenvernehmungen	Seite	15
3.4	Öffentlichkeit	Seite	15
4.	Sachverständige	Seite	15

VI.	UMGANG MIT AKTENMATERIAL NACH ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT	Seite	16
B.	<u>Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags</u>	Seite	16
AA.	Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags	Seite	16
I.	Verhalten der Finanzbehörden	Seite	16
II.	Schreiben von Herrn Braun	Seite	22
III.	Interne Revision der HVB	Seite	26
IV.	Umgang mit den zahlreichen Anzeigen von Herrn Mollath	Seite	31
V.	Verhalten des Richters Otto Brixner und der siebten Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth	Seite	36
VI.	Weitere offene Fragen	Seite	39
BB.	Zusammenfassende Bewertung	Seite	42
I.	Verfahren gegen den Zeugen Mollath	Seite	43
1.	Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth	Seite	43
2.	Amtsgericht Nürnberg	Seite	43
3.	Landgericht Nürnberg-Fürth – 7. Strafkammer	Seite	45
4.	Landgericht Bayreuth – Strafvollstreckungskammer	Seite	46
5.	Staatsanwaltschaft Regensburg	Seite	46
6.	Landgericht Regensburg – 7. Strafkammer	Seite	48
II.	Behandlung der Anzeigen des Zeugen Mollath	Seite	48
1.	Arbeitspensum	Seite	49
2.	Unterschiedliche Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden und der Staatsanwaltschaft	Seite	49

3.	Vertretbarkeit der Verneinung eines Anfangsverdachts im Hinblick auf die Anzeigen des Zeugen Mollath	Seite 49	8.	Anzeigeerstattung durch die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath nur aufgrund der Auseinandersetzung zwischen dem Zeugen Mollath und ihrem Bruder Robert Müller	Seite 56
4.	Gründe für das Einstellen der Ermittlungen durch das Finanzamt Nürnberg-Süd	Seite 50	9.	Angebliches Verbot des Zeugen Nerlich an die Staatsanwaltschaft Regensburg, Presseauskünfte betreffend das Wiederaufnahmeverfahren zu geben	Seite 56
5.	Relevanz des Sonderrevisionsberichts der HVB vom 17.03.2003	Seite 51	10.	Keine Möglichkeit der Ermittlung weiterer entlastender Momente zugunsten des Zeugen Mollath im Ermittlungsverfahren	Seite 56
6.	Kein Erfordernis der Vernehmung des Zeugen Mollath	Seite 52	11.	Sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ des Richter a.D. Rudolf Heindl vom 04.03.2011	Seite 57
7.	Fehlende Ermittlungsmöglichkeiten mangels Anfangsverdacht	Seite 53	12.	Motivlage	Seite 57
III.	Keine „Verschwörung“	Seite 53	13.	Andere Großverfahren	Seite 57
1.	Rückruf des Zeugen Brixner bei dem Zeugen Kummer	Seite 53	IV.	Kein „größter und dreistester Schwarzgeldverschiebungsskandal in die Schweiz in Milliardenhöhe“	Seite 57
2.	Aufeinandertreffen des Zeugen Brixner mit psychiatrischen Sachverständigen	Seite 54	V.	Stellung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Seite 58
3.	Mitgliedschaft des Zeugen Hubmann im Rotary Club Nürnberg	Seite 54	VI.	Ergebnis	Seite 59
4.	Absehen von der Einleitung von Ermittlungen durch den Zeugen Thürauf	Seite 54	Minderheitenbericht der Abgeordneten Inge Aures (SPD), Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD), Florian Streibl (FREIE WÄHLER) und Dr. Martin Runge (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)		
5.	Keinerlei Weisungen	Seite 55			
6.	Zunächst beabsichtigte Ermessenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Hinblick auf den Briefdiebstahl	Seite 55			
7.	Anklage zum Amtsgericht – Strafrichter	Seite 55			Seite 61

A. Verfahrensablauf**I. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG**

Der Untersuchungsausschuss „Fall Mollath“ wurde durch den Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen mit Beschluss vom 24. April 2013 (Drs. 16/16555) eingesetzt. Dem vorgenannten Beschluss ging ein Antrag der Fraktionen SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.04.2013 (Drs. 16/16408) voraus, der durch einen gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen am 18.04.2013 (Drs. 16/16454) modifiziert wurde.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschuss „Fall Mollath“ lautet gemäß Drucksache 16/16555 wie folgt:

„Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Inge Aures, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaf, Maria Noichl, Reinhold Perlak, Hans Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Franz Schindler, Helga SchmittBussinger, Harald Schneider, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Johanna WernerMuggendorfer, Margit Wild, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER),

*Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Maria Scharfenberg, Adi Sprinkart, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 16/16408, 16/16454, 16/16467*

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger

im Zusammenhang mit der Unterbringung des Herrn Gustl Mollath in psychiatrischen Einrichtungen und mit

den Strafverfahren gegen ihn und im Zusammenhang mit dem Umgang mit den von Herrn Mollath erstatteten Strafanzeigen

Der Landtag setzt gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: vier Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied, FDP: ein Mitglied) an.

Mit Urteil vom 8. August 2006 ordnete die 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg unter Leitung des Vorsitzenden Richters Otto Brixner die zwangsweise Unterbringung von Herrn Gustl Mollath, angeklagt wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung, in der Psychiatrie an (Maßregelvollzug). Somit wurde Herr Mollath zwar mit der Begründung der verminderten Schuldfähigkeit bzw. der Schuldunfähigkeit von den strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen. Das Gericht stellte jedoch krankhaften Wahn und Gemeingefährlichkeit fest. Zuvor hatte das Gericht bereits einen einstweiligen Unterbringungsbeschluss (am 1. Februar 2006) erlassen, der seit der Festnahme Mollaths am 27. Februar 2006 vollzogen wird. Seit dem 17. März 2006, also seit nun mehr als sieben Jahren, ist Herr Mollath durchgehend in psychiatrischen Kliniken (zuerst Erlangen, dann Bayreuth, dann Straubing und jetzt seit längerem wieder Bayreuth) zwangsweise gegen seinen Willen untergebracht.

Bereits im Juni 2003 und in den folgenden Monaten und Jahren hatte Gustl Mollath immer wieder Anzeige erstattet und weitere Informationen gegeben zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz unter Regie von Mitarbeitern der Hypo-Vereinsbank (HVB), von Herrn Mollath als Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung gesehen. Diesen Anzeigen und den zusätzlichen einschlägigen Informationen wurde seitens der Ermittlungsbehörden möglicherweise nicht hinreichend nachgegangen.

Angestoßen durch entsprechende Presseveröffentlichungen beginnend Anfang Oktober 2011, werden in der Öffentlichkeit Zweifel geäußert an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Ermittlungsbehörden wie auch der Gerichte gegen Herrn Mollath. Auch die Gutachten, die für die Einweisung von Herrn Mollath in die Psychiatrie und für die Fortdauer der zwangsweisen Unterbringung ursächlich waren, werden öffentlich kritisiert, ebenso im Zusammenhang mit den von Herrn Mollath erstatteten Anzeigen die Ermittlungstätigkeit von Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden.

Die Staatsregierung, vor allem Staatsministerin Dr. Beate Merk, hat wiederholt das Vorgehen von Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden, Gerichten und Gutachtern in dieser Angelegenheit für korrekt erklärt. Es gilt nun zu überprüfen, wie Staatsregierung und leitende Beamte den Sachverhalt aus den Jahren 2003 bis 2006 vor dem Hintergrund der über die Medienberichterstattung bekanntgewordenen Tatsachen und Hintergründe nachträglich bewertet haben, wie die Berichterstattung gegenüber dem Landtag (Berichte im Plenum und

im Rechtsausschuss, Beantwortung von Anfragen) erfolgte und ob und ggf. weshalb Sachverhalte nicht vollständig bzw. falsch wiedergegeben worden sind.

Mittlerweile liegen zwei Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath vor. Nach dem Wiederaufnahmegesuch seines Verteidigers Rechtsanwalt Strate vom 19. Februar 2013 hat nun auch die Staatsanwaltschaft Regensburg am 18. März 2013 in der Strafsache des Gustl Mollath einen Wiederaufnahmeantrag eingereicht. Beantwortet wird, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung anzuordnen. Der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft stützt sich auf den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO (Benutzung einer unechten oder verfälschten Urkunde zu Ungunsten des Verurteilten) sowie auf neue Tatsachen und Beweismittel im Sinn des § 359 Nr. 5 StPO. RA Strate gründet seinen Wiederaufnahmeantrag auf einen weiteren Punkt. „Danach ist die Wiederaufnahme zulässig, wenn bei dem angefochtenen Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat (§ 359 Nr. 3 StPO).“

Zu hinterfragen und ggf. aufzuklären gilt es konkret folgende Sachverhalte:

1. a) weshalb Vertreter der Staatsregierung, allen voran Staatsministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte bis zuletzt rechtfertigen, dass Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung den Anzeigen und sonstigen Informationen Herrn Mollaths zu Geldtransaktionen in die Schweiz und zu Steuerhinterziehung nicht weiter nachgegangen sind,
 - b) weshalb Vertreter der Staatsregierung, allen voran Staatsministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte bis zuletzt das Vorgehen von Staatsanwaltschaft, Gerichten und Gutachtern gegen Herrn Gustl Mollath bewerten und rechtfertigen und diesbezüglich jegliche Fehler und Rechtsverstöße bestreiten und
 - c) ob Vertreter der Staatsregierung, allen voran Staatsministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte gegenüber dem Landtag möglicherweise die Unwahrheit sagten,
2. weshalb Staatsministerin Dr. Beate Merk, der Nürnberger Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach Bekanntwerden „neuer Tatsachen und Beweismittel“ vor knapp eineinhalb Jahren keine Notwendigkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens sahen und weshalb es jetzt, knapp eineinhalb Jahre nach dem Bekanntwerden „neuer Tatsachen und Beweismittel“, zum Wiederaufnahmegesuch der Staatsanwaltschaft Regensburg gekommen ist,
3. a) ob die Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung in den Jahren 2003 bis 2006 nicht den Anzeigen und Vorwürfen Herrn Mollaths bezüglich Geldtransaktionen und Steuerhinterziehung nachgegangen sind, und wenn nein, warum nicht,
 - b) ob Richter Brixner Einfluss auf die Einstellung der aufgrund der Anzeigen des Herrn Mollath eingeleiteten Ermittlungen der Steuerfahndung genommen hat, etwa durch einen Anruf beim Leiter der Steuerfahndung in Nürnberg im Februar 2004, und ob die Zuständigkeit der von Richter Brixner als Vorsitzendem geführten Strafkammer durch Einflussnahme Dritter auf die turnusmäßige Zuteilung der beim Landgericht Nürnberg-Fürth im Januar 2006 eingegangenen Strafsachen bestimmt worden ist.

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss folgende Fragen zu prüfen:

I. Verhalten der Finanzbehörden

1. Aufgrund welcher konkreten Hinweise, zu finden in welchen der Unterlagen in der „Causa Mollath“ (Anzeigen und sonstige Informationsschreiben von Gustl Mollath, Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19. März 2004 etc.), wurden zwischen dem 21. März 2012 und dem 25. Juli 2012 19 Steuerpflichtige von Mitarbeitern des Finanzamts Nürnberg-Süd im Zuge der Erforschung von Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten aufgesucht?
2. Aufgrund welcher konkreten Hinweise, zu finden in welchen der Unterlagen in der „Causa Mollath“ (Anzeigen und sonstige Informationsschreiben von Gustl Mollath, Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19. März 2004 etc.), wurden im Laufe des Jahres 2012 mehrere Steuerpflichtige bzw. deren Rechtsanwälte und Steuerberater mit Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd konfrontiert, in denen erklärt wurde, dass die Steuerpflichtigen nach Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle Kapitalanlagen in der Schweiz hätten oder gehabt hätten und nun auf erhöhte Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung hinzuweisen seien?
3. Welche „weiteren Erkenntnisse“ und welche „Strafanzeige“ (bzw. „Selbstanzeige“) haben „ausreichende Ermittlungsansätze für die Steuerfahndung“ ergeben?
4. Stammen die „weiteren Erkenntnisse“ in Gänze oder in Teilen auch aus von anderen Bundesländern angekauften „Steuer-CDs“?
5. Haben die Steuerfahnder – wie im Bericht des Landesamts für Steuern an das Staatsministerium der Finanzen vom 3. Dezember 2012 – erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige Mollaths bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach dem 106-seitigen Konvolut, auf das Herr Mollath bereits in seiner An-

zeige vom 9. Dezember 2003 Bezug genommen hatte, nachgefragt?

6. Hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth von sich aus das 106-seitige Konvolut von Gustl Mollath an Finanzbehörden und Steuerfahndung weitergeleitet?
7. Inwiefern hinderte das Steuergeheimnis Herrn Jüptner, bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 28. Februar 2013 über die Aktenvermerke bzw. zumindest über deren Existenz zu berichten?
8. Haben das Landesamt für Steuern in seiner Erklärung gegenüber der Presse vom 4. März 2013 und Herr Jüptner in der Ausschusssitzung vom 7. März 2013 jeweils Formulierungen verwendet, die nicht von „Aktenvermerken“ sprechen, obwohl Herr Jüptner in seinem schriftlichen Bericht an das Finanzministerium vom 3. Dezember 2012 auf mehrere „Aktenvermerke“ hingewiesen hatte?
9. Hat Roland Jüptner in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013 behauptet, dass es bezüglich des Telefonats zwischen dem Richter am Nürnberger Landgericht Otto Brixner und RD Kummer, Vorgesetzter vom in der Causa Mollath zuständigen Fahndungsprüfer (Steueramtsrat Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, vom 11. Februar 2004 keinerlei Aktennotiz geben würde und haben sowohl die Medienstelle beim Landesamt für Steuern als auch Herr Jüptner diese Behauptung dann bestritten?
10. Trifft es zu, dass es Richter Brixner war, der bei RD Kummer, Vorgesetzter des zuständigen Fahndungsprüfers (Steueramtsrat Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, zurückgerufen hat, obwohl die Finanzbehörde (Herr Schreiber) sich zuvor an die Richterin Heinemann gewendet hatte?

II. Schreiben von Herrn Braun

Der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18. März 2013 legt dar, dass die Angaben der geschiedenen Ehefrau des Gustl Mollath unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war. Wörtlich schreibt die Staatsanwaltschaft Regensburg: „Neue Tatsachen und Beweismittel belegen jedoch, dass die Angaben der Zeugin Petra M. unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war.“ Mit neuen Tatsachen und Beweismitteln meint sie die Aussagen des Herrn Edward Braun, der am 22. Januar 2013 staatsanwaltschaftlich vernommen wurde, und dessen eidesstattliche Versicherung vom 7. September 2011.

1. Wann sind die Schreiben des Herrn Edward Braun aus Bad Pyrmont an Staatsministerin Dr. Beate Merk vom 5. August 2011, vom 7. September 2011, vom 9. November 2011 und vom 23. November 2011 (mit beigefügter eidesstattlicher Versicherung als Wiederaufnahmegrund) und das Schreiben an das Staatsministerium der

Justiz und für Verbraucherschutz vom 6. Oktober 2011 beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen, wer hat diese Schreiben jeweils bearbeitet und beantwortet?

2. Wurden die o.g. Schreiben Staatsministerin Dr. Beate Merk vorgelegt und, wenn ja, wann?
3. Welchen Mitarbeitern im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz lag zu welchem Zeitpunkt die eidesstattliche Versicherung des Herrn Braun vom 7. September 2011 vor und wie wurde mit dieser eidesstattlichen Versicherung umgegangen?
4. Wann hatten Staatsministerin Dr. Beate Merk und der Nürnberger Generalstaatsanwalt Kenntnis von der o.g. eidesstattlichen Versicherung und was waren deren jeweilige Reaktionen?
5. Wie ist zu erklären, dass Staatsministerin Dr. Beate Merk in ihrem Redebeitrag vor dem Plenum des Landtags am 15. Dezember 2011 und in ihrem Bericht vor dem Rechtsausschuss vom 8. März 2012, in denen sie ausführlich Herrn Mollath als psychisch kranken Gewalttäter, von dem große Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen würde, darstellte und das Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Gerichten für richtig erklärte, weder die eidesstattliche Versicherung von Herrn Braun erwähnte noch auf dessen sonstige Schreiben einging?
6. Was waren die Gründe für die Nürnberger Staatsanwaltschaft weder die eidesstattliche Versicherung des Herrn Braun noch den Sonderrevisionsbericht der HVB, ebenfalls im Herbst 2011 bekannt geworden, weiter zu verfolgen? Warum sahen sie darin keinen Anlass für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath?
7. Gab es zu diesem Zeitpunkt eine Bitte, Anregung oder Weisung von Staatsministerin Dr. Beate Merk an die Staatsanwaltschaft, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Herrn Mollath zu stellen?
8. Was hat das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unternommen, damit die Hinweise, die Herr Braun und Prof. Dieckhöfer zur Schlüssigkeit der Gutachten von Herrn Dr. Leipziger und von Prof. Pfäfflin und zum Gutachten von Dr. Simmerl gegeben haben, auch der Staatsanwaltschaft und dem für die Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung Herrn Mollaths zuständigen Gericht bekannt werden konnten?

III. Interne Revision der HVB

Im 106-seitigen Konvolut (in den Akten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte auch „DURAPLUS“-Geheft genannt), datiert mit dem 24. September 2003 und von Gustl Mollath in der Hauptverhandlung dem Strafgericht beim Amtsgericht Nürnberg am 25. September 2003 übergeben, ist auch ein Schreiben der HVB an Herrn Mollath (datiert mit dem 2. Januar 2003) enthalten, in welchem erklärt wird, dass bei der HVB interne Ermittlungen zu den Vorwürfen von

Herrn Mollath laufen („... haben wir unsere interne Revision eingeschaltet“).

1. Wurde tatsächlich in den Jahren 2003 bis 2006 weder von der Staatsanwaltschaft noch von den Finanzbehörden bei der HVB nach deren internen Ermittlungen nachgefragt?
2. Weshalb wurde das 106-seitige Konvolut vom September 2003 dem Landtag nicht vorgelegt, als im Mai 2004 das Schreiben von Herrn Mollath an Dr. Edmund Stoiber vom 20. Dezember 2003 und die in diesem Schreiben enthaltene Anzeige als Petition an den Landtag im Rechtsausschuss behandelt wurde, obwohl in der dem Ausschuss vorgelegten Anzeige explizit auf die 106 Seiten verwiesen worden war?
3. Warum wurde im Bericht des Staatsministeriums an den Landtag, der in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28. Februar 2013 gegeben wurde, behauptet, es sei „erstmal“ in „einem Medienbericht vom 13. Dezember 2011“ der Bericht der Hypo-Vereinsbank wiedergegeben worden, obwohl in der Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Anfrage zum Plenum am 28. November 2011 der Abgeordneten Margarete Bause (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf den Artikel „Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz“ der Nürnberger Nachrichten vom 11. November 2011 und die darin geschilderte Untersuchung der Hypo-Vereinsbank eingegangen wurde?
4. Warum hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bereits nach dem Bericht der Nürnberger Nachrichten vom 11. November 2011 bei der Hypo-Vereinsbank die Ergebnisse von deren internen Ermittlungen angefordert, sondern (laut o.g. Bericht des Staatsministeriums an den Landtag) erst nach einem Bericht in der Fernsehsendung „Report aus Mainz“ vom 13. Dezember 2011?
5. Ab wann hatten die/der beim Finanzamt Nürnberg-Süd für die Hypo-Vereinsbank zuständigen Mitarbeiter Informationen zu dem 106-seitigen Konvolut?
6. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut Richter Brixner vom Landgericht Nürnberg-Fürth vor bzw. wann erfuhr Richter Brixner von der Existenz dieses Werkes?
7. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor bzw. wann erfuhr man dort von der Existenz dieses Werkes?
8. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut Staatsministerin Dr. Beate Merk vor bzw. wann erfuhr sie von der Existenz dieses Werkes?
9. Lag das 106-seitige Konvolut im Jahr 2010 dem Finanzamt Bayreuth vor?

IV. Umgang mit den zahlreichen Anzeigen von Herrn Mollath

In den Jahren 2003 und 2004 richtete Herr Gustl Mollath zahlreiche Schreiben, teilweise benannt als Anzeige bzw. Strafanzeige, an Regierungsmitglieder und andere Spitzenpolitiker sowie an Richter und Staatsanwälte in Bayern und im Bund, in denen er über anonymisierte Kapitaltransfers in die Schweiz, organisiert durch Mitarbeiter der Hypo-Vereinsbank, was nach Auffassung von Herrn Mollath das Mitwirken an Schwarzgeld-Verschlebung und Steuerhinterziehung darstellte, berichtete.

1. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Richter Bloß vom Amtsgericht Nürnberg vom 11. Juni 2003 Richter Bloß erreicht, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Strafanzeigen und weiteren Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
2. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 9. Dezember 2003, von dieser weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg Fürth, diese erreicht, hat diese den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
3. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber vom 20. Dezember 2003, vom 8. April 2004 und vom 25. April 2004 Herrn Stoiber erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt dieser Schreiben zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?
4. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Staatsanwältin Verena Fili von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14. März 2004 Frau Fili erreicht, hat diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
5. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Richterin Heinemann, Richterin Schmiedel, Richter Brixner und Richter von Kleist vom Landgericht Nürnberg-Fürth sowie an Richter Huber und Richter Bloß vom Amtsgericht Nürnberg vom 3. November 2003 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

6. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber; adressiert auch an Richter Strohmeier vom Amtsgericht Nürnberg, vom 22. April 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, hat Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
7. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg vom 5. August 2004 und vom 23. September 2004, letzteres adressiert auch an Richter Eberl vom Amtsgericht Nürnberg, die jeweilig genannten Adressaten erreicht, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?
8. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an den Leitenden Oberstaatsanwalt Hubmann vom 4. Oktober 2004 Herrn Hubmann erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
9. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Generalstaatsanwalt Stöckel und an den Leitenden Oberstaatsanwalt Hubmann vom 27. Oktober 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
10. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber; an den Nürnberger Polizeipräsident Gerhard Hauptmann und an Oberstaatsanwalt Klaus Hubmann von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10. November 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
11. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Staatsminister des Innern Dr. Günther Beckstein vom 7. Februar 2005 Herrn Beckstein erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
12. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Finanzminister Georg Fahrenschon vom 30. März 2010 und vom 25. Juli 2010 Herrn Fahrenschon erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?
- V. Verhalten des Richters Otto Brixner und der siebten Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth**
- Richter Otto Brixner, in den Jahren 2003 und folgende Vorsitzender der siebten Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth, war zum ersten Mal in seiner Funktion als Richter Ende Oktober 2003 im Zuge der Behandlung einer Beschwerde von Gustl Mollath gegen den Beschluss des Nürnberger Amtsgerichts vom 25. September 2003, mit welchem dessen psychiatrische Begutachtung angeordnet worden war, mit der Causa Gustl Mollath befasst. Am 11. Februar 2004 gab es dann ein Telefonat zwischen Richter Brixner und RD Kummer vom Finanzamt Nürnberg-Süd, über das ein Aktenvermerk erstellt wurde. Es soll geklärt werden, welche Rolle dieses Telefonat für die Ermittlungen der Fahndungsprüfer bezüglich der Anzeigen und sonstigen Informationen von Gustl Mollath zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz gespielt hat.
1. a) Waren Personen, die von Herrn Gustl Mollath in seiner Strafanzeige vom 9. Dezember 2003 und seiner im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg übergebenen 106-seitigen „Verteidigungsschrift“ mit den Geldtransaktionen in die Schweiz in Zusammenhang gebracht wurden, Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt, und
 - b) waren Herr Martin Maske und die Geschädigten der im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 festgestellten Sachverhalte Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt?
 2. Ist es zutreffend, dass nach dem Vorliegen des durch den Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth verfassten Gutachtens aus dem Juli 2005, in welchem Herrn Mollath Gefährlichkeit (insbesondere die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten) attestiert worden war, die Akte aus dem zunächst beim Amtsgericht geführten Strafverfahren gegen Herrn Mollath dort noch fünf Monate liegenblieb und erst zwei Tage vor Jahresende 2005 an das Landgericht überwiesen wurde? Ist es zutreffend, dass beim Amtsgericht im angebrochenen neuen Jahr 2006 noch zwanzig Tage gewartet wurde, bis die Akte tatsächlich an das Landgericht Nürnberg-Fürth weitergeleitet wurde, dann dort am 25. Januar 2006 eintraf und exakt als vierte beim Landgericht eingegangene Strafsache der für die vierte Strafsache turnusmä-

big zuständigen 7. Strafkammer unter dem Vorsitz des Richters Brixner zugeschrieben werden konnte? Gab es bei der Turnusregisterbeamtin des Landgerichts durch den Richter Brixner oder andere Justizpersonen Anfragen hinsichtlich des Stands der Eingänge neuer Strafsachen? Erhielt der für die Austragung der Akte beim Amtsgericht zuständige Beamte Anweisungen, mit der Weiterleitung der Akte an das Landgericht noch einen bestimmten Zeitraum abzuwarten?

VI. Weitere offene Fragen

1. Hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in den Jahren 2003 bis 2006 dafür Sorge getragen, dass Frau Dr. Krach, Frau Dr. Reichel und Herr Dr. Wörthmüller als Zeugen in den Verfahren gegen Herrn Mollath einvernommen werden?
2. War das Urteil des BGH vom 1. August 2000, aus welchem herauszulesen ist, dass das Mitwirken von Bankmitarbeitern an anonymisierten Kapitaltransfers ins Ausland als zumindest ein Verdacht auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu werten sein kann, dem für das Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Herrn Mollath zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bekannt oder bewusst?
3. Gab es ein konkretes Vorgehen der bayerischen Steuerbehörden wegen Aktivitäten der Hypo-Vereinsbank in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2003 im Hinblick auf die Verhinderung und Aufklärung anonymisierter Kapitaltransfers ins Ausland, durch die die Tatbestände der Steuerhinterziehung oder der Beihilfe zur Steuerhinterziehung verwirklicht wurden?
4. Sind die Äußerungen, die in der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 28. Februar 2013 (S. 13: „Die Staatsanwälte räumen zwar ein, das Urteil sei mit einer gewissen ‚Schludrigkeit‘ zustande gekommen, bleiben aber bei ihrer Überzeugung, es sei ‚im Ergebnis richtig‘. Werde der Fall jetzt auf politischen Druck hin wegen ‚Flüchtigkeitsfehlern‘ – so heißt es beschönigend – neu verhandelt und komme es zu einem Freispruch, sei das eine Katastrophe für das bayerische Volk, denn die Justiz werde gezwungen, ‚einen gefährlichen Mann auf die Straße zu entlassen‘) der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft zugeschrieben und zwischenzeitlich von der verantwortlichen Redakteurin und Verfasserin bestätigt wurden, so getätigt worden?
5. Hat Staatsministerin Dr. Beate Merk die Staatsanwaltschaft angeregt, gebeten oder angewiesen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen?
6. Hat Ministerpräsident Horst Seehofer Einfluss auf Staatsministerin Dr. Beate Merk genommen, damit diese die Staatsanwaltschaft veranlasst, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen?

7. Inwieweit wurde das Wiederaufnahmegesuch vom 18. März 2013, verfasst von der Staatsanwaltschaft Regensburg, von der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft oder im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch verändert?
8. War der Richter am Nürnberger Amtsgericht Eberl für alle Vorgänge als Richter zuständig, zu denen er polizeiliche Akten an den Gutachter Dr. Leipziger weitergeleitet hat?
9. Welche Gremien der Hypo-Vereinsbank haben sich mit dem Bericht der internen Revision vom März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 befasst? Hatten Dr. Erhard Gröpl und Helmut Gropper bis zum Ende ihre Mitgliedschaft in Gremien der Hypo-Vereinsbank als Mitglieder des Stiftungsvorstands der Bayerischen Landesstiftung Kenntnis von den von Herrn Mollath geäußerten Anschuldigungen im Zusammenhang mit Geldtransfers ins Ausland?“

II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

Der Landtag bestellte gemäß Artikel 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder:

CSU

Dr. Florian Herrmann
Reinhard Pachner
Bernhard Seidenath
Klaus Steiner

Stellvertretende Mitglieder:

Alex Dorow
Erika Görlitz
Reserl Sem
Christa Stewens
(bis 15.05.2013,
Drs. 16/16555)
Kerstin Schreyer-Stäblein
(ab 16.05.2013,
Drs. 16/16825)

SPD

Inge Aures
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

Dr. Christoph Rabenstein
Dr. Simone Strohmayer

FREIE WÄHLER

Florian Streibl

Bernhard Pohl

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Martin Runge

Claudia Stamm

FPD

Brigitte Meyer

Dr. Andreas Fischer

Zum **Vorsitzenden** bestellte der Landtag gemäß Art. 3 UAG den Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** den Abgeordneten **Florian Streibl**.

III. MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE

1. Landtagsamt

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat P III (Recht, Europa) des Landtagsamts (Leitung: MRin Monika Hohagen; RRin Sima Maria Qamar) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom stenographischen Dienst erstellt.

2. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

- a) für die Staatskanzlei
MR Frank Höllriegel
Vertreterin: RRin Dr. Eva-Maria Unger
- b) für das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ltd. MR Reinhard Röttle
Vertreter: Ltd. MR Hans-Uwe Kahl
- c) für das Staatsministerium des Innern
RD Alexander Schmid
Vertreterin: ORRin Esther Aderhold
- d) für das Staatsministerium der Finanzen
ORRin Eva Riehl
Vertreter: ORR Sebastian Kolbe

an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsmitarbeiter

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren folgende von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt:

- a) Seitens der CSU-Fraktion
Kristina Frank, geb. Karbach
- b) Seitens der SPD-Fraktion
Lukas Graf
Daniel Schön

- c) Seitens der Fraktion FREIE WÄHLER
Annette Abele
Dr. Judith Hauer
- d) Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ulrich Gensch
Martin Schloßbauer
- e) Seitens der FDP-Fraktion
Ulrich Falk
Dr. Alena Ottichova

Der Untersuchungsausschuss fasste im Hinblick auf die Befassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Fraktionen in seiner 1. Sitzung am 26. April 2013 folgenden Beschluss Nr. 1:

„1. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen durchgeführt worden ist.

2. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie nach den einschlägigen Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

3. Soweit Schreibkräfte von den Fraktionsmitarbeitern mit in den Akten enthaltenen Vorgänge befasst werden oder mit Vorgängen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist Voraussetzung, dass sie entsprechend dem oben Gesagten vom Landtagsamt verpflichtet wurden.“

IV. SITZUNGEN

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 10 Sitzungen durch:

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
1	26.04.2013	Öffentlich	Konstituierung
		Nichtöffentlich	Beratungssitzung
2	14.05.2013	Nichtöffentlich	Beratungssitzung
		Öffentlich	Zeugenvernehmung RR Rolf Preiß , StAR Klaus Schreiber LRD a.D. Wolfgang Kummer Präsident Bay. LfSt Dr. Roland Jüptner

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
3	17.05.2013	Nichtöffentlich	Beratungssitzung
		Öffentlich	Zeugenvernehmung JVlin Ingrid Gruber JOS Karl-Heinz Mühlbauer RiLG Dr. Verena Fili RiAG Armin Eberl OStA als HAL Dr. Robert Heusinger VorsRiLG a.D. Otto Brixner
4	04.06.2013	Nichtöffentlich	Beratungssitzung
			Zeugenvernehmung Präsident LfSt Dr. Roland Jüptner
		Öffentlich	Zeugenvernehmung GenStA a.D. Klaus Hubmann Präsident LfSt Dr. Roland Jüptner
5	06.06.2013	Nichtöffentlich	Beratungssitzung
			Zeugenvernehmung StAR Georg Seifert
		Öffentlich	Zeugenvernehmung StAR Georg Seifert OStA Dr. Wolfhard Meindl GenStA Hasso Nerlich
6	10.06.2013	Nichtöffentlich	Beratungssitzung
		Öffentlich	Zeugenvernehmung MR Udo Gramm LMR Michael Grauel Polizeipräsident a.D. Gerhard Hauptmannl GenStA a.D. Prof. Dr. Heinz Stöckel
7	11.06.2013	Öffentlich	Zeugenvernehmung Gustl Mollath Edward Braun
		Nichtöffentlich	Beratungssitzung
8	13.06.2013	Nichtöffentlich	Beratungssitzung
		Öffentlich	Zeugenvernehmung RiAG Barbara Stengel OStAin Sabine Schauer OStA Alfred Huber Herrmann-Albrecht Heß
9	14.06.2013	Nichtöffentlich	Beratungssitzung
		Öffentlich	Zeugenvernehmung Staatsministerin Dr. Beate Merk , MdL Matthias Thürauf
		Nichtöffentlich	Beratungssitzung
10	09.07.2013	Nichtöffentlich	Beratung über die Abfassung des Schlussberichts gemäß Art. 21 Abs. 3 UAG
		Öffentlich	Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Beweisaufnahme wurde in der 9. Sitzung am 14. Juni 2013 zunächst mit der Maßgabe beendet, dass die noch angeforderten schriftlichen Stellungnahmen Verwendung finden, sofern diese bis zum 24. Juni 2013 eingehen (Beschluss Nr. 26). Aufgrund weiterer versandter sowie eingegangener Schreiben (siehe dazu im Einzelnen nachfolgend V.2) wurde in der abschließenden Sitzung am 9. Juli 2013 erneut in die Beweisaufnahme eingetreten, diese sodann erneut geschlossen (Beschluss Nr. 28) und im Anschluss daran der Bericht für die Vollversammlung des Landtags mehrheitlich beschlossen (Beschluss Nr. 30).

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

V. BEWEISERHEBUNG

1. Geheimhaltung

Da aufgrund des Untersuchungsgegenstandes davon ausgegangen werden musste, dass insbesondere mit Steuergeheimnissen umzugehen ist, fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 26. April 2013 den Beschluss Nr. 9 betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

- „1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.
2. Oben Gesagtes gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.
3. Die unter 1. genannten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur unverzüglich zuzuleiten ist.
4. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
5. Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stv. Mitglieder des UA sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss

benannten Mitarbeiter; letztere nach Maßgabe des weiteren Beschlusses des Untersuchungsausschusses.“

2. Aktenbeziehung

Der Untersuchungsausschuss verlangte die Vorlage von Akten wie folgt:

Beschluss Nr. 3 vom 26. April 2013

„Es werden die Akten und Unterlagen der Staatsregierung beigezogen, die in den von den beteiligten Staatsministerien vorgelegten Aktenlisten aufgeführt sind.

Im Einzelnen:

1. Die gemäß Schreiben vom 26.04.2013 mit Auflistung in der Staatskanzlei vorhandenen Akten (s. Anlage 1)
2. Die gemäß Schreiben vom 25.04.2013 mit Auflistung der vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorhandenen Akten (s. Anlage 2)
3. Die gemäß Schreiben vom 26.04.2013 mit Auflistung im Staatsministerium des Innern vorhandenen Akten (s. Anlage 3)

Weiterhin werden beigezogen:

Die Akten des LG Regensburg Az. 7 KLS 151 Js 22423/12 sowie des LG Bayreuth Az. StVK 551/09 (inklusive aller Beiakten, Sonderakte und sonstigen Aktenbestandteilen). Angefordert wird eine jeweils für den Untersuchungsausschuss angefertigte Kopie der Originalakten.“

Beschluss Nr. 5 vom 26. April 2013

„Es wird Beweis erhoben zu dem gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

1. sämtlicher Akten und Protokolle der Sitzungen des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags (insbesondere zu Geschäftszeichen PII2/VF.0097.15) und
2. der zur Berichterstattung durch den Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags angefertigten Vermerke des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (insbesondere zu Geschäftszeichen II-Ls – 293/04), der zuständigen Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft und

3. der zur Berichterstattung durch den Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags angefertigten Vermerke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und der zuständigen Polizeidienststellen (soweit vorhanden) und
4. der zur Berichterstattung durch den Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags angefertigten Vermerke des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, des Bayerischen Landesamtes für Steuern und des zuständigen Finanzamts (soweit vorhanden)
5. der zur Berichterstattung durch den Vertreter der Bayerischen Staatskanzlei für den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags angefertigten Vermerke der Bayerischen Staatskanzlei (soweit vorhanden)

soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (Anfang 2003 – 24.04.2013) beziehen.“

Beschluss Nr. 7 vom 26. April 2013

„Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I. 4., 5., 7., 8. und 9. durch

Beziehung

der Tonbandaufnahmen der Sitzungen des Ausschusses Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 28.02.2013, um Wortprotokolle anfertigen zu können, soweit der Untersuchungsgegenstand betroffen ist.“

Beschluss Nr. 11 vom 14. Mai 2013

„Es wird Beweis erhoben zu dem gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

der Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen mit den Aktenzeichen 37-S 0700-M-15232/10 und 37-S 0700-M-31401/10 bis 15. Mai 2013, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (Anfang 2003 – 24.04.2013) beziehen.“

Beschluss Nr. 12 vom 14. Mai 2013

„Es wird Beweis erhoben zu dem gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

sämtlicher Akten, die in den Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 03.05.2013 und 10.05.2013 jeweils unter der Überschrift „Hinweise“ aufgeführt sind (soweit noch nicht über-

sandt), soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (seit Anfang 2003) beziehen.“

Beschluss Nr. 13 vom 14. Mai 2013

„Es wird Beweis erhoben zu dem gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

1. sämtlicher in dem Schreiben des Ref. PII des Bayerischen Landtags vom 03.05.2013 benannten Akten und Protokolle der Sitzungen (i) des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Bayerischen Landtags (insbesondere zu Geschäftszeichen KI.0448.15) und (ii) des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden (insbesondere zu den Geschäftszeichen EB.2163.15, EB.2189.15, EB.0615.16, EB.0789.16, EB.2237.16, EB.2241.16, EB.2243.16-EB.2248.16),
2. der zur Berichterstattung durch den Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für die vorgenannten Ausschüsse des Bayerischen Landtags angefertigten Vermerke des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der zuständigen Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft (soweit vorhanden und noch nicht übersandt),
3. der zur Berichterstattung durch den Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für die vorgenannten Ausschüsse des Bayerischen Landtags angefertigten Vermerke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und der zuständigen Polizeidienststellen (soweit vorhanden und noch nicht übersandt),
4. der zur Berichterstattung durch den Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die vorgenannten Ausschüsse des Bayerischen Landtags angefertigten Vermerke des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, des Bayerischen Landesamtes für Steuern und des zuständigen Finanzamts (soweit vorhanden und noch nicht übersandt) und
5. der zur Berichterstattung durch den Vertreter der Bayerischen Staatskanzlei für die vorgenannten Ausschüsse des Bayerischen Landtags angefertigten Vermerke der Bayerischen Staatskanzlei (soweit vorhanden und noch nicht übersandt)

soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (Anfang 2003 – 24.04.2013) beziehen.“

Die folgenden weiteren Akten bzw. Unterlagen wurden ohne vorangegangenen Beweisbeschluss zum Gegenstand der Untersuchung gemacht:

1. Schreiben Zeuge Mollath vom 10.06.2013 – übergeben in der 7. Sitzung am 11.06.2013 (Akten-Nr. 82)
2. Schreiben des Zeugen Braun an das StMJV nebst Antworten – übergeben in der 7. Sitzung am 11.06.2013 (Akten-Nr. 83)

Die bis zum 24. Juni 2013 eingegangenen Akten und Unterlagen (89 fortlaufende Aktennummern) wurden allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht. Auf deren Verlesen wurde gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 UAG verzichtet (Beschluss Nr. 20 vom 4. Juni 2013 und Beschluss Nr. 26 vom 14. Juni 2013).

Am 27. Juni 2013 ging von Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk die bereits in der Zeugeneinvernahme vom 14. Juni 2013 angekündigte schriftliche Beantwortung einer offengebliebenen Frage ein (Akten-Nr. 90).

Durch den Vorsitzenden wurde ein Schreiben von MdL Inge Aures vom 18. Juni 2013 an Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk weitergeleitet. Das Antwortschreiben vom 24. Juni 2013 ging am 26. Juni 2013 ein (Akten-Nr. 91).

Ein weiteres Schreiben von MdL Inge Aures vom 19. Juni 2013, gerichtet an Staatsminister Kreuzer (Staatskanzlei), welches mit Schreiben vom 28. Juni 2013 (Eingang am 4. Juli 2013) beantwortet wurde, leitete der Vorsitzende am gleichen Tag weiter (Akten-Nr. 92).

Auf Bitten von MdL Inge Aures wurden jeweils mit Schreiben vom 26. Juni 2013 dem Zeugen VorsRiLG a.D.

Otto Brixner und Heinz Westenrieder (Schöffe im Strafverfahren gegen Herrn Mollath vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth) zur freiwilligen Beantwortung der Fragen V.1. a) und b) aufgefordert. Antwortschreiben dazu gingen von Heinz Westenrieder am 4. Juli 2013 (Akten-Nr. 93) sowie vom Zeugen VorsRiLG a.D. Otto Brixner am 5. Juli 2013 (Akten-Nr. 94) ein.

Gleichfalls weitergeleitet wurde durch den Vorsitzenden am 1. Juli 2013 ein an Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk gerichtetes Schreiben des stellvertretenden Vorsitzenden vom 28. Juni 2013. Auf das Antwortschreiben vom 2. Juli 2013 (eingegangen am 3. Juli 2013) erwiderte der stellvertretende Vorsitzende am 3. Juli 2013 direkt. Eine diesbezügliche weitere Stellungnahme des stellvertretenden Vorsitzenden zu einer Pressemitteilung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. Juli 2013 leitete der Vorsitzende am 3. Juli 2013 weiter (Akten-Nr. 95)

3. Zeugen

Aufgrund der entsprechenden Beweisbeschlüsse vernahm der Untersuchungsausschuss 26 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage persönlich als Zeugen. Die Zeugenliste wurde mit Beschluss Nr. 24 in der 8. Sitzung am 13. Juni 2013 geschlossen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen Mitglieder der Staatsregierung oder Beamten bzw. Angestellten Aussagege-nehmungen erforderlich waren, lagen diese vor.

3.1 Zeugenvernehmung in alphabetischer Reihenfolge:

Edward Braun , Bekannter von Gustl Mollath zu den Fragen II.1., 4., 6. gemäß Beschluss Nr. 16 vom 04.06.2013	11.06.2013
VorsRiLG a.D. Otto Brixner , vormals Vorsitzender Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth zu den Fragen I.10.; III.6.; IV.5.; V.1a., 1b., 2. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 26.04.2013	17.05.2013
RiAG Armin Eberl , Richter am Amtsgericht Nürnberg zu den Fragen IV.7.; V.1.; VI.8. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 26.04.2013	17.05.2013
RiLG Dr. Verena Fili , vormals Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu den Fragen I.6.; III.1.; IV.2., 4., 8.; VI.1., 2. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 26.04.2013	17.05.2013
MR Udo Gramm , Referatsleiter im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Fragen II.1.-4., 7., 8.; VI.5., 7. gemäß Beschluss Nr. 10 vom 14.05.2013 und Beschluss Nr. 17 vom 04.06.2013	10.06.2013
LMR Michael Grauel , Referatsleiter im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Fragen II.5.; III.2., 3., 7. gemäß Beschluss Nr. 10 vom 14.05.2013 und Beschluss Nr. 17 vom 04.06.2013	10.06.2013
JVlin Ingrid Gruber , Turnusregisterbeamtin am Landgericht Nürnberg-Fürth zu der Frage V.2. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 26.04.2013	17.05.2013

Polizeipräsident a.D. Gerhard Hauptmannl , vormals Polizeipräsidium Mittelfranken zu der Frage IV.10. gemäß Beschluss Nr. 10 vom 14.05.2013	10.06.2013
Herrmann-Albrecht Heß , Seniorprüfer und Prüfungsleiter Revision der HypoVereinsbank zu den Fragen III.1.; VI.9. gemäß Beschluss Nr. 15 vom 04.06.2013, erschien mit Zeugenbeistand Rechtsanwalt Dr. Christian Pelz	13.06.2013
OStA als HAL Dr. Robert Heusinger , vormals Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu den Fragen I.6.; II.6., 7.; III.1., 4.; IV.2., 4., 8.; VI.1. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 26.04.2013	17.05.2013
OStA Alfred Huber , vormals Richter am Amtsgericht Nürnberg zu der Frage IV.5. gemäß Beschluss Nr. 15 vom 04.06.2013	13.06.2013
GenStA a.D. Klaus Hubmann , vormals Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und General- staatsanwalt in Nürnberg zu den Fragen IV.8.-10. gemäß Beschluss Nr. 10 vom 14.05.2013	04.06.2013
Dr. Roland Jüptner , Präsident des Landesamts für Steuern zu den Fragen I.1.-5., 7.-10.; III.1.; VI.3. gemäß Beschluss Nr. 4 vom 26.04.2013 und Beschluss Nr. 14 vom 17.05.2013	14.05.2013 04.06.2013
LRD a.D. Wolfgang Kummer , vormals Dienststellenleiter der Steuerfahndung des Finanzamts Nürnberg-Süd zu den Fragen I.1.-5., 9., 10.; III.1., 5. gemäß Beschluss Nr. 4 vom 26.04.2013	14.05.2013
OStA Dr. Wolfhard Meindl , Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Regensburg zu der Fragen II.6., 7.; VI.7. gemäß Beschluss Nr. 10 vom 14.05.2013 und Beschluss Nr. 17 vom 04.06.2013	06.06.2013
Staatsministerin Dr. Beate Merk , MdL, Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Fragen II.1.-5., 7., 8.; III.2., 3., 7., 8.; VI.5.-7. gemäß Beschluss Nr. 15 vom 04.06.2013	14.06.2013
Gustl Mollath zu den Fragen I.6.; III.6.; IV.1.- 12.; VI.1. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 04.06.2013, erschien mit den Zeugenbeiständen Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate und Rechtsanwältin Erika Lorenz-Löblein	11.06.2013
JOS Karl-Heinz Mühlbauer , Justizbeamter am Amtsgericht Nürnberg zu der Frage V.2. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 26.04.2013	17.05.2013
GenStA Hasso Nerlich , Generalstaatsanwalt in Nürnberg und vormals Präsident des Amtsgerichts Nürnberg zu den Fragen II.1.-4., 7., 8.; IV.7.; VI.5. gemäß Beschluss Nr. 10 vom 14.05.2013 und Beschluss Nr. 17 vom 05.06.2013	06.06.2013
RR Rolf Preiß , Steuerfahnder bei dem Finanzamt Bayreuth zu der Frage III.9. gemäß Beschluss Nr. 4 vom 26.04.2013	14.05.2013
OStAin Sabine Schauer , vormals Mitarbeiterin der Strafrechtsabteilung im Staatsministerium der Justiz und für Ver- braucherschutz zu den Fragen III.2., 7. gemäß Beschluss Nr. 15 vom 04.06.2013	13.06.2013
StAR Klaus Schreiber , Steuerfahnder bei dem Finanzamt Nürnberg-Süd zu den Fragen I.1.-5., 9., 10.; III.1., 5. gemäß Beschluss Nr. 4 vom 26.04.2013	14.05.2013
StAR Georg Seifert , Steuerfahnder bei dem Finanzamt Nürnberg-Süd zu den Fragen I.1.-6.; III.; V. gemäß Beschluss Nr. 14 vom 17.05.2013, erschien mit Zeugenbeistand Rechtsanwalt Holger Zebisch	06.06.2013

RiAG Barbara Stengel , vormals Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu der Frage IV.7. gemäß Beschluss Nr. 15 vom 04.06.2013	13.06.2013
GenStA a.D. Prof. Dr. Heinz Stöckel , vormals Generalstaatsanwalt in Nürnberg zu der Frage IV.9. gemäß Beschluss Nr. 10 vom 14.05.2013	10.06.2013
Oberbürgermeister Matthias Thürauf , vormals Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu den Fragen III.1.; IV.1., 5.; VI.1.2. gemäß Beschluss Nr. 15 vom 04.06.2013	14.06.2013

3.2 Verzicht auf Zeugenvernehmungen

Auf die Einvernahme der bereits geladenen Zeugen MDirig Dr. Helmut **Seitz**, Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, MD a.D. Helmut **Gropper**, vormals Staatsministerium der Finanzen, Oberfinanzpräsident a.D. Dr. Erhard **Gröpl**, vormals Staatsministerium der Finanzen, und Ministerpräsident Horst **Seehofer** wurde mit Beschlüssen Nr. 17 vom 4. Juni 2013 bzw. Nr. 25 vom 14. Juni 2013 verzichtet.

Von der Einvernahme der Zeugen RiLG a.D. Petra **Heinemann** und Peter **Reisner** musste aus Zeitgründen abgesehen werden. Die Zeugen wurden zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert (siehe nachfolgend 3.3).

3.3 Schriftliche Zeugenvernehmungen

Aus Gründen der Arbeitsökonomie beschloss der Untersuchungsausschuss folgende Vernehmungen nicht persönlich erschienener Zeugen durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme durchzuführen:

RiAG Jürgen Bloß , Amtsgericht Nürnberg zu den Fragen IV.5; IV.1. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 04.06.2013 und Beschluss Nr. 22 vom 11.06.2013.	Eingang am 12.06.2013 sowie 17.06.2013 (Akten-Nr. 85)
RiLG a.D. Petra Heinemann , vormals Landgericht Nürnberg-Fürth zu den Fragen I.10.; III.6.; IV.5. gemäß Beschluss Nr. 15 vom 04.06.13	Eingang am 21.06.2013 (Akten-Nr. 88)
RiLG Rolf von Kleist , Landgericht Nürnberg-Fürth zu der Frage IV.5. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 04.06.2013	Eingang am 18.06.2013 (Akten-Nr. 84)
Peter Reisner , ehemaliger Geldwäschebeauftragter der Hypo Vereinsbank zu den Fragen III.1.; VI.9. gemäß Beschluss Nr. 15 vom 04.06.13	Eingang am 17.06.2013 (Akten-Nr. 87)
StAin Jutta Schmiedel , vormals Richterin am Amtsgericht Nürnberg zu der Frage IV.5. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 04.06.2013	Eingang am 19.06.2013 (Akten-Nr. 86)
UniCredit Bank AG zum 1. Teil des Fragenkomplexes VI.9. gemäß Beschluss Nr. 6 vom 26.04.2013	Eingang am 17.05.2013 (Akten-Nr. 38) mit Ergänzung vom 10.06.2013 (Akten-Nr. 81)

3.4 Öffentlichkeit

Die Zeugen wurden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen und blieben unvereidigt.

Folgende Zeugen wurden aufgrund entsprechender Beschlüsse gemäß Art. 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 UAG teilweise in nichtöffentlicher Sitzung vernommen:

- Präsident Dr. Roland Jüptner in der 4. Sitzung am 4. Juni 2013
- StAR Georg Seifert in der 6. Sitzung am 6. Juni 2013

4. Sachverständige

Der Untersuchungsausschuss fasste in der 8. Sitzung vom 13. Juni 2013 den Beschluss Nr. 23:

„Es wird zu Frage VI.9 des Untersuchungsauftrags Beweis erhoben durch

Einholung einer sachverständigen Stellungnahme

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), ob die Ausführungen der UniCredit Bank (Hypovereinsbank) mit Schreiben vom 10.06.2013 – Ziffer 3 – rechtlich zutreffend sind.“

Mit Schreiben vom 24. Juni 2013 (Eingang am 24. Juni 2013 per E-Mail) übermittelte die BaFin eine Stellungnahme (Akten-Nr. 89).

VI. UMGANG MIT AKTENMATERIAL NACH ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT

In der 10. Sitzung am 9. Juli 2013 fasste der Untersuchungsausschuss zum Verbleib des im Laufe des Verfahrens entstandenen Beweismaterials folgenden weiteren Verfahrensbeschluss:

Beschluss Nr. 29 vom 09.07.2013

„Die Aufbewahrung und Archivierung der dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten sowie im Rahmen der Beweiserhebung beigezogenen Akten sowie Unterlagen wird wie folgt behandelt:

1. *Das Landtagsamt bewahrt die Aktensätze der Fraktionen zunächst bis zum 31.03.2014 auf, vorsorglich für den Fall, dass sich der neue Landtag dazu entscheidet, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen.*
2. *Ein vollständiger Aktensatz aller zugeleiteten sowie beigezogenen Unterlagen (siehe Aktenliste des Untersuchungsausschusses) wird für die Dauer der 17. Legislaturperiode des Landtags aufbewahrt.*
3. *Nach Ablauf der 17. Legislaturperiode des Landtags sind diese Unterlagen dem Archiv des Bayerischen Landtags anzubieten, verbunden mit der Bitte, die dauerhafte Archivierung sicherzustellen.“*

B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

AA. Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrages, d.h. die Aussagen der Zeugen sowie die Erkenntnisse aus beigezogenen Akten und sonstigen Urkunden, in zusammengefasster Form wiedergegeben. Teilweise hat der Untersuchungsausschuss aus Zeit- und Effizienzgründen Zeugen um schriftliche Stellungnahmen zu einzelnen Fragen gebeten. Diese Stellungnahmen werden ebenfalls aufgeführt.

I. Verhalten der Finanzbehörden

1. **Aufgrund welcher konkreten Hinweise, zu finden in welchen der Unterlagen in der „Causa Mollath“ (Anzeigen und sonstige Informationsschreiben von Gustl Mollath, Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19. März 2004 etc.), wurden zwischen dem 21. März 2012 und dem 25. Juli 2012 19 Steuerpflichtige von Mitarbeitern des Finanzamts Nürnberg-**

Süd im Zuge der Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten aufgesucht?

Bei den mindestens 19 genannten steuerlichen Verfahren¹ handelt es sich in der Mehrzahl um noch nicht abgeschlossene Verfahren,² so dass aus ermittlungstaktischen Gründen und der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nur bedingt Aussagen dazu durch die Zeugen getroffen werden konnten. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis dieser noch laufenden Verfahren naturgemäß nicht vorausgesagt werden kann. Allein die Tatsache eines laufenden Verfahrens präjudiziert nicht, dass an dessen Ende tatsächlich ein Verstoß eines Steuerpflichtigen gegen Steuerstraftatbestände oder Steuerordnungswidrigkeiten festgestellt wird.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann festgestellt werden, dass gegen manche Personen, die in der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 genannt sind, im Wege des Besteuerungsverfahrens vorgegangen und zudem gegen unbekannt ermittelt wird.³ So wurden am 21.03.2012, 24.05.2012 und 21.06.2012 verschiedene Steuerpflichtige persönlich bzw. schriftlich mit den steuerlichen Ermittlungen konfrontiert.⁴ Aufgrund der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 boten sich dem Finanzamt Nürnberg-Süd im Jahre 2004 keine ausreichenden Ermittlungsansätze.⁵

Für die Einleitung der seit 2012 andauernden Ermittlungen bedurfte es des Ineinandergreifens der folgenden fünf Bausteine: (i) Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank AG („HVB“) vom 17.03.2003, (ii) Auszüge des 106-seitigen Konvoluts des Zeugen Mollath vom 24.09.2003, (iii) Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003, (iv) Selbstanzeige einer nicht näher bekannten Person vom 16.03.2011 und (v) erfolgversprechende Ermittlungsmöglichkeiten in die Schweiz.

Ohne die Selbstanzeige und die neuen, weitergehenden Rechtshilfemöglichkeiten wäre es auch im Jahre 2012 nicht möglich gewesen, Steuerpflichtige mit Ermittlungsmaßnahmen zu konfrontieren.⁶ Aus dem Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003 in Kombination mit wenigen Blättern⁷ aus dem 106-seitigen Konvolut des Zeugen Mollath vom 24.09.2003 und der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 haben sich 2012 zwar Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Zuständigkeitsbereich der Steuerfahndung Nürnberg wohnende Steuerpflichtige bei Schweizer Banken Nummernkonten unterhielten und es im Zeitraum März 1999 bis März 2000 insgesamt 44 Depotübergänge vom Schweizer Bankhaus Ernst zur Schweizer Bank Leu mit einem Volumen von DM 18,5 Millionen gab. Deshalb wurden im Rahmen von Vorfeldermittlungen die vorhandenen Steuerakten sämtlicher in der Anzeige benannten und im Inland lebenden Per-

1 Dr. Jüptner (Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung, Seite 97; nachfolgend zitiert: 2, 97)

2 Dr. Jüptner (4, 39)

3 Dr. Jüptner (4, 42, 44)

4 Seifert (5, 7)

5 Dr. Jüptner (2, 86-88; 4, 37)

6 Seifert (5, 6, 8/9)

7 Seifert (5, 4): 12 Blätter

sonen abgeglichen.⁸ Das Verschieben von nicht-versteuertem Vermögen oder die Erwirtschaftung nicht-versteuerter Kapitalerträge konnten jedoch nicht belegt werden.⁹

Erst aufgrund der an das Finanzamt Nürnberg-Süd gerichteten Selbstanzeige einer in der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 genannten Person vom 16.03.2011 wegen nicht erklärter Kapitalerträge für die Jahre 2000 bis 2009 konnten weitere in der Anzeige genannte, noch im Inland lebende Anleger im Rahmen *steuerlicher* Ermittlungen (§ 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO) aufgesucht werden. Ein *steuerstrafrechtlicher* Anfangsverdacht bestand zu diesem Zeitpunkt nicht.¹⁰

Es bedurfte zudem neuer Ermittlungsmöglichkeiten im Vergleich zu 2004. So sind Auskunftsersuchen an die Schweiz wegen Steuerhinterziehung erst 2011 im Zuge der öffentlichen Diskussion zu dem Erwerb von CDs mit Daten von Steuerpflichtigen möglich geworden.¹¹ Zuvor – auch in den Jahren 2003/2004 – wurden entsprechende Auskunftsersuchen an Schweizer Behörden nicht beantwortet.¹² In reinen Steuerhinterziehungsfällen war es in diesem Zeitraum deshalb nicht möglich, in der Schweiz zu ermitteln. Insbesondere ist es einem deutschen Finanzamt nach wie vor nicht möglich, direkt und ohne den Weg über ein formelles Rechtshilfeersuchen Anfragen an Schweizer Banken zu versenden.¹³

- 2. Aufgrund welcher konkreten Hinweise, zu finden in welchen der Unterlagen in der „Causa Mollath“ (Anzeigen und sonstige Informationsschreiben von Gustl Mollath, Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19. März 2004 etc.), wurden im Laufe des Jahres 2012 mehrere Steuerpflichtige bzw. deren Rechtsanwälte und Steuerberater mit Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd konfrontiert, in denen erklärt wurde, dass die Steuerpflichtigen nach Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle Kapitalanlagen in der Schweiz hätten oder gehabt hätten und nun auf erhöhte Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung hinzuweisen seien?**

Nach der Einleitung steuerlicher Ermittlungen (vgl. Antwort I.1.) hatte der überwiegende Teil der konfrontierten Steuerpflichtigen Anlagen in der Schweiz bestritten. Einige aufgesuchte Personen haben jedoch unter Vorlage entsprechender Unterlagen bis Ende Juni 2012 angegeben, sie verfügten über Nummernkonten in der Schweiz.¹⁴ Mehrere davon haben eingeräumt, über Anlagen in der Schweiz Kapitalerträge in einem niedrigen Bereich erzielt und nicht versteuert zu haben.¹⁵ Schwarzgeldverschiebungen, also der

Transfer nicht-versteuerten Vermögens von Deutschland in die Schweiz, konnten bis heute nicht festgestellt werden.¹⁶

Zusätzlich zu den vorgenannten Bestätigungen einzelner Steuerpflichtiger war durch eine weitere, nicht aufgesuchte Person (Erbin einer in der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 genannten Person) eine weitere Selbstanzeige erstattet worden.¹⁷

Aufgrund der neuen Erkenntnisse ist das Finanzamt Nürnberg-Süd am 02.07.2012 nochmals an diejenigen Steuerpflichtigen, die bislang eine Geldanlage in der Schweiz bestritten hatten, herangetreten. Es wurde um qualifizierte Auskunft in Form sogenannter „Negativerklärungen“ gebeten, die teilweise bereits eingegangen sind.¹⁸ Die Ergebnisse der Ermittlungen sind derzeit weitestgehend noch nicht bekannt.

- 3. Welche „weiteren Erkenntnisse“ und welche „Strafanzeige“ (bzw. „Selbstanzeige“) haben „ausreichende Ermittlungsansätze für die Steuerfahndung“ ergeben?**

Unter „weiteren Erkenntnissen“ sind die unter Antworten I.1. und 2. aufgezeigten Unterlagen und Erkenntnisse zu verstehen.¹⁹ Dabei war die neu eingegangene Selbstanzeige von 2011 – gepaart mit den erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten in die Schweiz – „Hauptanlass“ dafür, dass die Steuerfahndung des Finanzamts Nürnberg-Süd im Jahr 2012 ermitteln konnte.²⁰

- 4. Stammen die „weiteren Erkenntnisse“ in Gänze oder in Teilen auch aus von anderen Bundesländern angekauften „Steuer-CDs“?**

Nein, die „weiteren Erkenntnisse“ stammen weder in Gänze noch in Teilen aus von anderen Bundesländern angekauften „Steuer-CDs“.²¹

- 5. Haben die Steuerfahnder – wie im Bericht des Landesamts für Steuern an das Staatsministerium der Finanzen vom 3. Dezember 2012 – erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige Mollaths bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach dem 106-seitigen Konvolut, auf das Herr Mollath bereits in seiner Anzeige vom 9. Dezember 2003 Bezug genommen hatte, nachgefragt?**

a) Der zuständige Steuerfahnder der Zentralen Ermittlungsstelle der Steuerfahndung bei dem Finanzamt Nürnberg-Süd Klaus Schreiber hat am 05.01.2004 die ursprünglich an verschiedene andere Adressaten gesandte Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 zunächst von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf über die Oberfinanzdirektion Nürnberg zuständigkeitshalber zugeleitet bekommen. Inhaltsgleiche

⁸ Seifert (5, 25)

⁹ Seifert (5, 6)

¹⁰ Dr. Jüptner (2, 87; 4, 44)

¹¹ Kummer (2, 70)

¹² Dr. Jüptner (4, 38, 45, 50), Seifert (5, 10)

¹³ Seifert (5, 9)

¹⁴ Seifert (5, 8)

¹⁵ Seifert (5, 14, 21, 25, 27)

¹⁶ Seifert (5, 23)

¹⁷ Seifert (5, 25-27)

¹⁸ Seifert (5, 8)

¹⁹ Dr. Jüptner (2, 93)

²⁰ Seifert (5, 25)

²¹ Dr. Jüptner (2, 93, 96), Seifert (5, 11)

Anzeigen wurden durch die Steuerfahndung des Finanzamts Berlin mit Eingang 26.01.2004 und durch die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt am Main mit Eingang 28.01.2004 an das Finanzamt Nürnberg-Süd weitergeleitet. Dabei hat das Finanzamt Berlin Steuerstraftatbestände mit Bezug zu dem dortigen Zuständigkeitsbereich Berlin verneint.²²

Die Anzeige machte auf die Zeugen Schreiber und Kummer von ihrem Inhalt, Adressatenkreis und Erscheinungsbild her einen „sehr wirren Eindruck“²³, so dass der Zeuge Schreiber ihr „sehr skeptisch“²⁴ gegenüberstand. Es seien darin Dinge vermengt und zusammengefügt worden, die zum Teil miteinander nichts zu tun hätten. Die Anzeige sei im Hinblick auf Tatvorwürfe und -umstände für ihn nicht konkret genug gewesen.²⁵ Es seien ohne das Anführen von Indizien oder Beweisen „reine Behauptungen“ aufgestellt, „Gott und die Welt angezeigt“ und ein „großer Bankenfall“ behauptet worden, der keiner sei.²⁶ Letztlich würde auch die Trennungproblematik des Zeugen Mollath und seiner geschiedenen Frau in der Anzeige dargestellt, was aus Sicht des Zeugen Kummer einen Rückschluss auf mögliche Motive des Anzeigerstatters zulasse. Wären konkrete Hinweise enthalten gewesen, wäre die Steuerfahndung diesen laut dem Zeugen Kummer selbstverständlich nachgegangen.²⁷

Der Zeuge Schreiber führte folglich zunächst die üblichen Vorfelddermittlungen (Erkenntnisabfrage bei sämtlichen Sachgebietsleitern des Finanzamts Nürnberg-Süd, Abgleich der Kartei der Steuerfahndung, Verknüpfungsabfrage zur sogenannten „Großbankendatei“, Verbindungsabfrage zu früheren Verfahren, Abarbeitung eines Bearbeitungshinweises des Zeugen Kummer, Durchsicht der Steuerakten und –dateien der genannten Personen)²⁸ durch. Damit überprüfte er die Stichhaltigkeit und Nachprüfbarkeit der Angaben sowie die Glaubwürdigkeit des Anzeigerstatters. Aufgrund der Zusammenschau sämtlicher Vorfelddermittlungsergebnisse und der Aktenlage sah der Zeuge Schreiber, getragen durch den Zeugen Kummer, keinen ausreichenden Anlass für die Durchführung weiterer steuerlicher Ermittlungsmaßnahmen. Eine Anforderung des 106-seitigen Konvoluts des Zeugen Mollath vom 24.09.2003 erfolgte deshalb nicht. Die Zeugen Schreiber und Kummer stuften die Angaben des Zeugen Mollath als nicht von ausreichender Substanz ein und konnten sie deswegen nicht verwerten.²⁹ Nach der Einschätzung des Zeugen Schreiber konnte eine Anforderung auch deshalb unterbleiben, weil er weitergehende Kenntnisse hatte, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen und deshalb in diesem Bericht nicht genannt werden können.³⁰ Letztlich darf von einem Anzeigerstatter auch erwartet werden, dass er seiner Anzeige alle relevanten Unterlagen

beifügt und nicht auf unterschiedliche Behörden verweist. Dies beschleunigt nicht nur das Verfahren, es kann so durch den Anzeigerstatter auch sichergestellt werden, dass ohne Vorschaltprüfung alle von ihm als relevant eingestuft Informationen von ihrem Adressaten ausgewertet werden. Weitere Ermittlungsmaßnahmen waren in diesem Fall gerade nicht angezeigt, da keine ausreichenden Anhaltspunkte für weitere steuerliche Ermittlungen bestanden.³¹

Der aktuelle Steuerfahnder Seifert bestätigt, dass für ein Steuerstrafverfahren im Jahre 2003 keine Anhaltspunkte für die Begründung eines Tatverdachts bestanden.³²

2004 lag das 106-seitige Konvolut dem Finanzamt Nürnberg-Süd folglich nicht vor.³³

Die Zeugen Schreiber und Kummer sind von niemandem angewiesen worden, die Anzeige nicht weiter zu verfolgen.³⁴ Die Anzeige wurde „nach dem üblichen Muster“ bearbeitet.³⁵

b) Am 03.08.2010 bearbeitete der Zeuge Preiß vom Finanzamt Bayreuth ebenfalls eine Anzeige des Zeugen Mollath. Deren Prüfung ergab keine Erkenntnisse aus dem Zuständigkeitsbereich Oberfranken, da lediglich Personen aus dem Nürnberger Raum benannt wurden.³⁶ Deshalb leitete der Zeuge Preiß den Vorgang am 04.08.2010 zuständigkeitshalber an das Finanzamt Nürnberg-Süd weiter.³⁷

Eine Nachfrage nach dem 106-seitigen Konvolut durch das Finanzamt Bayreuth bei der Staatsanwaltschaft erfolgte daher ebenfalls nicht. Dem Finanzamt Bayreuth lagen bis auf ein Blatt alle in der Gesamtschau relevanten Blätter aus dem 106-seitigen Konvolut zur Prüfung vor,³⁸ der HVB-Sonderrevisionsbericht war aber nicht dabei.

Im Übrigen wird auf Antwort III.9. verwiesen.

c) Ab dem 01.02.2012 war der Fahndungsprüfer der Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt Nürnberg-Süd Georg Seifert mit den Anzeigen des Zeugen Mollath betraut.³⁹ Dieser Neubearbeitung lag der Vorgang zugrunde, der durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Januar 2012 wegen des neu eingegangenen Sonderrevisionsberichts der HVB vom 17.03.2003 an das Finanzamt Nürnberg-Süd übersandt wurde (vgl. Antworten III.2.-4.). Dieser bestand im Wesentlichen aus der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 und dem Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003, nicht beigelegt war das 106-seitige Konvolut.⁴⁰

22 Kummer (2, 54)

23 Schreiber (2, 13), Kummer (2, 65)

24 Schreiber (2, 20)

25 Schreiber (2, 29/30)

26 Kummer (2, 50/51, 56)

27 Kummer (2, 70)

28 Schreiber (2, 13), Kummer (2, 43/44, 67/68)

29 Schreiber (2, 17, 19, 23), Kummer (2, 68)

30 BA 13: Verfahren der StA München I

31 Schreiber (2, 21, 28/29, 34), Kummer (2, 52)

32 Seifert (5, 9)

33 Kummer (2, 48), Dr. Jüptner (2, 88)

34 Schreiber (2, 36, 40), Kummer (2, 80)

35 Kummer (2, 43), Dr. Jüptner (4, 49)

36 Preiß (2, 8)

37 Preiß (2, 7)

38 Dr. Jüptner (2, 88/89)

39 Seifert (5, 4)

40 Seifert (5, 4)

Mit Schreiben vom 08.02.2012 übersandte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auf telefonische Anfrage der Steuerfahndungsstelle Nürnberg vom 02.02.2012 das 106-seitige Konvolut zur weiteren Verwendung, das dort am 10.02.2012 einging.⁴¹ Aus den darin untergeordnet enthaltenen Unterlagen (undatierte Vollmacht, vier Faxkopien mit Überweisungsanweisungen, Vermögensverzeichnisse vom 02.08.2011 ohne Kontonummer oder Kennwort und Anlageverzeichnisse vom 03.08.2001 mit Kontonummer, aber ohne Kennwort) ergibt sich, dass Mitarbeiter der HVB-Konten für Anleger im Ausland betreut haben.⁴² Belege für nicht-versteuertes Vermögen oder die Nichtversteuerung erzielter Kapitalerträge finden sich darin nicht.⁴³

Im Übrigen wird auf die Antwort I.6. Bezug genommen.

6. Hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth von sich aus das 106-seitige Konvolut von Gustl Mollath an Finanzbehörden und Steuerfahndung weitergeleitet?

Eine Weiterleitung der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an das Finanzamt Nürnberg-Süd ist unterblieben. Die damals zuständige Staatsanwältin Dr. Verena Fili ist aufgrund des darin benannten Empfängerkreises davon ausgegangen, dass die Finanzbehörden in Bayern durch entsprechende Zuleitung der unzuständigen Adressaten Kenntnis davon erlangen würden.⁴⁴ Diese Einschätzung war – wie sich aus der Antwort zu Frage I.5. ergibt – zutreffend und musste aufgrund der eigenständigen Bedeutung der Finanzämter bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen nach der Abgabenordnung⁴⁵ auch nicht kontrolliert werden.

Die Zeugin Dr. Fili ist wohl davon ausgegangen, dass die Steuerfahndung bei entsprechendem Anfangsverdacht selbstständig tätig wird und insbesondere bei Bedarf auch selbstständig weitere Unterlagen (z.B. das 106-seitige Konvolut) anfordern würde. Eine Weiterleitung aus eigenem Antrieb war folglich nicht notwendigerweise angezeigt, zumal von Seiten der Staatsanwaltschaft ein Anfangsverdacht gerade verneint worden war.

Sein 106-seitiges Konvolut vom 24.09.2003 hatte der Zeuge Mollath anlässlich der gegen ihn geführten Hauptverhandlung am 25.09.2003 dem Richter am Amtsgericht Nürnberg Huber als „Verteidigungsschrift“ übergeben. Nachdem der Zeuge Mollath es auf Nachfrage des Zeugen Huber auch als Strafanzeige verstanden wissen wollte, wurde es mit Verfügung des Zeugen Huber jedenfalls nicht vor dem 12.11.2003 an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth versandt.⁴⁶ Wahrscheinlich wurde die übersandte Zweitakte bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth – vermutlich weil das an-

hängige Verfahren gegen den Zeugen Mollath mittlerweile durch ihn bearbeitet wurde⁴⁷ – Staatsanwalt Matthias Thürauf vorgelegt. Möglicherweise wurden diesem aber nur Zweitakten *ohne* das in einem grünen Schnellhefter befindliche Konvolut vorgelegt, da nach der richterlichen Verfügung des Zeugen Huber die Zweitakten gerade *ohne* das Konvolut an die Staatsanwaltschaft geschickt werden sollten.⁴⁸ Der Zeuge Thürauf konnte den zugesandten Unterlagen – ob sie das Konvolut nun enthielten oder nicht – keinen Anfangsverdacht entnehmen. Er sah mit Verfügung vom 26.11.2003 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.⁴⁹

Am 08.04.2004 zog die Zeugin Dr. Fili die Zweitakte des Verfahrens 802 Js 4743/03 zur Berücksichtigung bei ihrer Entscheidung über die Beschwerde des Zeugen Mollath vom 14.03.2004 bei. Zu diesem Zeitpunkt lag ihr wohl erstmals das 106-seitige Konvolut vor, das von ihr sogleich auf neue Anhaltspunkte für eine Straftat durchgesehen wurde.⁵⁰ In diesem Zusammenhang hielt die Zeugin Dr. Fili Rücksprache mit dem mittlerweile ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth als Staatsanwalt als Gruppenleiter tätigen Zeugen Huber. Dennoch konnte sie einen Anfangsverdacht nicht erkennen. Diese Entscheidung wurde durch den Zeugen Dr. Heusinger als „außerordentlich gutem Abteilungsleiter“ abgezeichnet.⁵¹ Die Zeugin Dr. Fili konnte sich nicht erinnern, ob ihr das 106-seitige Konvolut schon früher vorlag.

Nicht nur der Zeugin Dr. Fili, sondern auch dem Zeugen Dr. Heusinger war nicht erinnerlich, ob sie eine Weiterleitung des 106-seitigen Konvoluts an die Finanzbehörden verfügt hatten.⁵² Ein entsprechender Erkenntnisgewinn konnte auch nicht aus den Akten gewonnen werden, da diese nach den gesetzlichen Vorgaben zwischenzeitlich vernichtet werden mussten. Die Rekonstruktion der damaligen Ermittlungsakte mit dem Az. 509 Js 182/04 ist unvollständig und deshalb nur bedingt aussagekräftig.⁵³

Es muss aufgrund des Vorbeschriebenen wohl davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das 106-seitige Konvolut erst am 08.02.2012 dem Finanzamt Nürnberg-Süd übersandt hat.

Im Übrigen wird auf die Antwort I.5. verwiesen.

7. Inwiefern hinderte das Steuergeheimnis Herrn Jüptner, bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 28. Februar 2013 über die Aktenvermerke bzw. zumindest über deren Existenz zu berichten?

In der 93. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013 hat der Zeuge Dr. Jüptner im Zusammenhang mit

41 BA 13; Seifert (5, 4, 11-13)

42 Dr. Jüptner (2, 86)

43 Dr. Jüptner (2, 89; 4, 41), Hess (8, 128, 130, 132/133), Grauel (6, 105/106), Dr. Merk (9, 9, 63)

44 Dr. Fili (3, 41, 58), Dr. Heusinger (3, 150/151)

45 Dr. Heusinger (3, 151)

46 BA 27-29; Schauer (8, 41)

47 Dr. Heusinger (3, 154/155), Nerlich (5, 148)

48 Thürauf (9, 116), Schauer (8, 41)

49 BA 2; Grauel (6, 78)

50 BA 2; Nerlich (5, 144), Dr. Merk (9, 7)

51 Stöckel (6, 139)

52 Dr. Fili (3, 37), Dr. Heusinger (3, 121)

53 Dr. Heusinger (3, 120)

dem Vorwurf einer unbotmäßigen Einflussnahme durch den Zeugen Brixner Folgendes angegeben:

„Der *Leiter der Fahndungsstelle Nürnberg-Süd* hat insbesondere darauf hingewiesen, dass wenn es einen wichtigen Inhalt gegeben hätte und dass, wenn der Inhalt dieses Gesprächs für seine Entscheidung von Bedeutung gewesen wäre, er das in einem Vermerk niedergeschrieben hätte. Einen solchen Vermerk hat *er* nicht niedergeschrieben, weswegen er davon ausgeht, dass dieses Telefonat für die Entscheidung ohne Bedeutung war.“⁵⁴

Dabei schloss der Zeuge Dr. Jüptner generell die Existenz eines Vermerkes nicht aus, deutete aber an, dass ein Vermerk vom Leiter der Fahndungsstelle Nürnberg-Süd, der eine unbotmäßige Einflussnahme belegen würde, nicht existiert.⁵⁵ Außerdem versuchte der Zeuge Dr. Jüptner zu verdeutlichen, dass es sich nach seiner Auffassung bei der handschriftlichen Notiz des Zeugen Kummer auf dem Vermerk des Zeugen Schreiber vom 10./11.02.2013 um keinen Aktenvermerk handelt.⁵⁶

Dabei ist anzumerken, dass im Bericht des Zeugen Dr. Jüptner an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 03.12.2012 von einem „handschriftlichen Aktenvermerk“, die Rede ist, den der Zeuge Kummer am 11.02.2004 verfasst hat, und von einem „Aktenvermerk“, den der Zeuge Schreiber am 10./11.02.2004 geschrieben hat.

Die Argumentation des Zeugen Dr. Jüptner beruht darauf, dass diese handschriftlichen Notizen des Dienststellenleiters Kummer auf dem Vermerk des Fahnders Schreiber kein Aktenvermerk und nicht Teil dieses Aktenvermerkes seien.⁵⁷

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 11. Februar 2004 fertigte der Zeuge Kummer über sein Telefonat mit dem Zeugen Brixner eine handschriftliche Gesprächsnotiz,⁵⁸ die er seinem Kollegen Schreiber mit der Bitte um Rücksprache zukommen ließ. Auf diesem Zettel vermerkte der Zeuge Schreiber nach erfolgter Besprechung mit dem Zeugen Kummer die Worte „M. = Spinner“,⁵⁹ was allerdings keine objektive Einstufung darstellen sollte.⁶⁰ Diese handschriftliche Anmerkung wurde durch den Zeugen Kummer nicht abgezeichnet, weil sie erst zu einem späteren Zeitpunkt durch den Zeugen Schreiber angebracht wurde.⁶¹

Auf Basis der Rücksprache *und* der weiteren Vorfeldermittlungsergebnisse (vgl. Antwort I.5.a) vervollständigte der Zeuge Schreiber am 11. Februar 2004 einen von ihm bereits am 10. Februar 2004 begonnenen und auf letzteren Tag datierten Aktenvermerk, mit dem das Verfahren erledigt wurde. Zwischen zwei Absätzen dieses Aktenvermerks brachte der

Zeuge Kummer als Sachgebietsleiter – wie von ihm üblich⁶² – bei seiner abschließenden Durchsicht des Vorgangs folgende handschriftliche Anmerkungen an: „Richter Brixner hat Beschwerde gegen Amtsgerichtsbeschluss als unzulässig verworfen.“ und „Bei M. handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten.“⁶³ Die letzte Bemerkung bildet die persönliche Einschätzung des Zeugen Kummer, nicht die Worte oder eine Anweisung des Zeugen Brixner ab.⁶⁴ Anschließend zeichnete der Zeuge Kummer den Vermerk ab, da dieser sich mit seiner Einschätzung des Falles deckte.⁶⁵ Das Vieraugenprinzip der Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg-Süd wurde dadurch beachtet.⁶⁶ Der Zeuge Schreiber wurde durch den Rückruf des Zeugen Brixner in seiner bereits vor Durchführung des Telefonats gefassten Entscheidung bestätigt.⁶⁷

Der Zeuge Dr. Jüptner führte aus, dass es sich bei dem Telefonat um einen Rückruf handelte und es aus der Aktenlage und den dazu vorliegenden dienstlichen Erklärungen der Zeugen Schreiber und Kummer vom 05.12.2012 bzw. 06.12.2012 keine Anhaltspunkte für eine *unzulässige* Einflussnahme des Zeugen Brixner auf das Steuerverfahren, sondern lediglich für eine Informationsweitergabe zwischen beiden Behörden gegeben habe.⁶⁸

Zum Zeitpunkt der betreffenden 93. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz war der vorgenannte Akteninhalt der Öffentlichkeit nicht bekannt und unterfiel deshalb dem Steuergeheimnis.⁶⁹ Der Zeuge Mollath hatte ausdrücklich nicht im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO zugestimmt, erlangte Kenntnisse zu offenbaren.⁷⁰ Die Finanzbehörden waren von ihm also nicht vom Steuergeheimnis befreit worden. Dem Zeugen Dr. Jüptner war es aufgrund seiner Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses deshalb nicht möglich, Angaben zu dem Aktenvermerk vom 10./11.02.2004 und der Gesprächsnotiz vom 11.02.2004 zu machen.⁷¹ Er hat nur angeben, was es seiner Ansicht nach nicht gegeben hat, nämlich eine unbotmäßige Einflussnahme des Zeugen Brixner.

Bis zu der 94. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 07.03.2013 hatten die Medien über die vorgenannten Unterlagen berichtet. Der Zeuge Dr. Jüptner brauchte aus diesem Grunde eine Verletzung des Steuergeheimnisses nicht weiter zu fürchten. Er konnte aufgrund dessen in dieser Sitzung Angaben machen.⁷²

54 BA 15

55 Jüptner (2, 103/104)

56 Jüptner (2, 103/104)

57 Dr. Jüptner (2, 106)

58 Nach den Angaben des Zeugen Kummer handelte es sich dabei um einen „Schmierzettel“ (2, 44).

59 Telefonnotizzettel Kummer/Schreiber vom 11.02.2004 (BA 34)

60 Schreiber (2, 26)

61 Kummer (2, 49)

62 Kummer (2, 71)

63 Aktenvermerk Schreiber vom 10./11.02.2004 (BA 34)

64 Kummer (2, 71)

65 Kummer (2, 46)

66 Schreiber (2, 37)

67 Schreiber (2, 17, 26)

68 Dr. Jüptner (2, 105)

69 Dr. Jüptner (2, 113); vgl. auch BMF-Schreiben vom 13.05.1987

70 Dr. Jüptner (2, 114; 4, 45/46)

71 Dr. Jüptner (2, 113/114)

72 Dr. Jüptner (2, 113)

Eine politische Einflussnahme auf den Zeugen Dr. Jüptner hat es nicht gegeben.⁷³

8. Haben das Landesamt für Steuern in seiner Erklärung gegenüber der Presse vom 4. März 2013 und Herr Jüptner in der Ausschusssitzung vom 7. März 2013 jeweils Formulierungen verwendet, die nicht von „Aktenvermerken“ sprechen, obwohl Herr Jüptner in seinem schriftlichen Bericht an das Finanzministerium vom 3. Dezember 2012 auf mehrere „Aktenvermerke“ hingewiesen hatte?

In dem Bericht des Zeugen Dr. Jüptner an das Finanzministerium vom 03.12.2012 ist von einem „handschriftlichen Aktenvermerk“, den der Zeuge Kummer am 11.02.2004 verfasst hat, und von einem „Aktenvermerk“, den der Zeuge Schreiber am 10./11.02.2004 geschrieben hat, die Rede. Auf letzterem hat der Zeuge Kummer die unter Antwort I.7. genannten handschriftlichen Notizen angebracht.⁷⁴ Darüber hinaus sind in dem vorgenannten Bericht andere Aktenvermerke erwähnt, die nicht mit dem Telefonat zwischen den Zeugen Brixner und Kummer in Zusammenhang stehen.⁷⁵

Der Zeuge Dr. Jüptner versuchte dem Ausschuss deutlich zu machen, dass aus seiner Sicht der als solcher bezeichnete „handschriftliche Aktenvermerk“ des Zeugen Kummer mangels der Erfüllung formaler Erfordernisse gerade im Hinblick auf die sonst übliche Form der Absetzung von Aktenvermerken in dem Finanzamt Nürnberg-Süd nicht als Aktenvermerk zu qualifizieren sei (vgl. Antworten I.7. und 9.).⁷⁶ Aus diesem Grund haben das Bayerische Landesamt für Steuern und der Zeuge Dr. Jüptner ab März 2013 präzisiertere Formulierungen verwendet.

9. Hat Roland Jüptner in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013 behauptet, dass es bezüglich des Telefonats zwischen dem Richter am Nürnberger Landgericht Otto Brixner und RD Kummer, Vorgesetzter vom in der Causa Mollath zuständigen Fahndungsprüfer (Steueramtsrat Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, vom 11. Februar 2004 keinerlei Aktennotiz geben würde und haben sowohl die Medienstelle beim Landesamt für Steuern als auch Herr Jüptner diese Behauptung dann bestritten?

Zunächst darf angemerkt werden, dass die Fragestellung insoweit unkorrekt ist, als dem Zeugen Dr. Jüptner vorgeworfen wurde, er hätte *Aktenvermerke* verschwiegen und nicht – wie es im Fragetext heißt – *Aktennotizen*.⁷⁷

a) In der genannten 93. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat sich der Zeuge Dr. Jüptner – mit Ausnahme der unter

⁷³ Dr. Jüptner (2, 115)

⁷⁴ Dr. Jüptner (2, 106)

⁷⁵ Dr. Jüptner (2, 107)

⁷⁶ BA 16; Dr. Jüptner (4, 55, 106/107)

⁷⁷ Dr. Jüptner (2, 103)

Antwort I.7. zitierten Stelle – nicht über *weitere* Aktenvermerke geäußert.⁷⁸ Er hat insbesondere auch nicht behauptet, dass es keinerlei *Aktennotizen* gäbe.⁷⁹ Ausgangspunkt seiner zitierten Äußerung war der durch die Presseberichterstattung vermittelte öffentliche Eindruck, der Anruf des Zeugen Brixner habe den Zweck gehabt, das Steuerverfahren zu verhindern oder zu beeinflussen.⁸⁰ In diesem Kontext sind die Ausführungen des Zeugen Dr. Jüptner zu verstehen. Dieser hat durch seine im Zusammenhang zu verstehenden Äußerungen deutlich gemacht, dass sich die Zeugen Schreiber und Kummer an einen solchen Versuch der Einflussnahme erinnern hätten, was sie nicht haben, oder dass sie einen solchen Versuch in den Akten vermerkt hätten, was sie ebenfalls nicht haben.⁸¹ Dabei ist es dem Zeugen Dr. Jüptner insbesondere nicht darum gegangen, dem Rückruf des Zeugen Brixner keine Bedeutung für die Einschätzung der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 zuzumessen, obschon ihm nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses keine eigenständige Bedeutung zukam. Ihm war lediglich wichtig, klarzustellen, dass kein Druck durch den Zeugen Brixner erzeugt wurde, das Verfahren in einer bestimmten Weise sachzubehandeln.⁸²

Dies hatte der Zeuge Dr. Jüptner bei seinen Angaben in der 94. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 07.03.2013 nochmals deutlich gemacht.⁸³

Weiter darf ausgeführt werden: Ein als Aktenvermerk zu bezeichnendes Schriftstück hat lediglich der Zeuge Schreiber als *Steuerfahnder*, nicht aber der Zeuge Kummer als *Leiter* der Fahndungsstelle am 11.02.2004 verfasst (vgl. Antwort I.7.). Aus diesem Aktenvermerk, auf den der Zeuge Kummer am selben Tag handschriftliche Anmerkungen gemacht hat, ist kein manipulativer Versuch der Einflussnahme des Zeugen Brixners belegt. Die nachträglichen handschriftlichen Anmerkungen des Zeugen Kummer auf dem Aktenvermerk des Zeugen Schreiber müssen nicht unbedingt als Aktenvermerk qualifiziert werden. Es ist wegen der unterschiedlichen Verfasser ebenfalls nicht zwingend notwendig, die handschriftlichen Notizen als Teil des Aktenvermerks des Zeugen Schreiber zu bewerten.⁸⁴

Die handschriftliche Gesprächsnotiz des Zeugen Kummer auf einem Zettel an den Zeugen Schreiber stellt mangels Einhaltung der Formerfordernisse (vgl. Antwort I.8.) ebenso wenig einen Aktenvermerk dar.⁸⁵ Auch aus dieser ergibt sich im Übrigen kein Beweis für eine unzulässige Beeinflussung durch den Zeugen Brixner.

b) Die Medienstelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nahm im Sinne der vorgenannten Erklärung des Zeugen

⁷⁸ Dr. Jüptner (2, 104)

⁷⁹ BA 15; Dr. Jüptner (2, 104/105)

⁸⁰ Dr. Jüptner (2, 103)

⁸¹ Dr. Jüptner (2, 105)

⁸² Dr. Jüptner (2, 105)

⁸³ Protokoll der 94. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 07.03.2013

⁸⁴ Dr. Jüptner (2, 106/107)

⁸⁵ Dr. Jüptner (2, 103, 106)

Dr. Jüptner zu dessen vorzitierten Aussagen mit Erklärung vom 04.03.2013 an nachfragende Presseorgane Stellung.⁸⁶

10. Trifft es zu, dass es Richter Brixner war, der bei RD Kummer, Vorgesetzter des zuständigen Fahndungsprüfers (Steueramtsrat Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, zurückgerufen hat, obwohl die Finanzbehörde (Herr Schreiber) sich zuvor an die Richterin Heinemann gewendet hatte?

Der Zeuge Schreiber beabsichtigte, aufgrund seines Gesamteindrucks von der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 ergänzend Auskunft zu Angaben und Person des Zeugen Mollath zu bekommen, obwohl er bereits aufgrund der von ihm durchgeführten Vorfeldermittlungen zu der Erkenntnis gelangt war, dass die Anzeige keine konkreten Anhaltspunkte für weitere steuerliche Ermittlungen enthielt und daher nicht verwertbar war. Er rief deshalb Anfang des Jahres 2004, möglicherweise am 10.02.2004,⁸⁷ die damalige Richterin am Landgericht Nürnberg-Fürth Petra Heinemann an, da diese als Empfängerin eines anderen Schreibens des Zeugen Mollath an erster Stelle auf Seite 4 der Anzeige genannt war.⁸⁸ Der Zeuge Schreiber hatte die Zeugin Heinemann zufällig aus einer Vielzahl von in der Anzeige genannten Personen ausgewählt.⁸⁹ Im selben Absatz war u.a. ebenfalls der damalige Vorsitzende Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth Otto Brixner genannt.

Auf dieselbe Art und Weise wäre auch der aktuelle Steuerfahnder Seifert vorgegangen.⁹⁰

Die Zeugin Heinemann konnte den Vorgang nicht zuordnen⁹¹ und sicherte deshalb den Rückruf eines mit der Sache befassten Kollegen zu.⁹² Nach diesem Telefonat wandte sie sich folgerichtig an den Zeugen Brixner, der als Vorsitzender der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth ein Register über sämtliche Ein- und Ausgänge mit zugehörigem Erledigungsgrund führte.⁹³

Der Zeuge Brixner konnte bei Durchsicht seines Registers feststellen, dass bei dem Amtsgericht Nürnberg unter dem dortigen Az. 41 Ds 802 Js 4743/03 ein Verfahren gegen den Zeugen Mollath anhängig war und unter seinem Vorsitz und seiner Vorbereitung eine gegen die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung gerichtete Beschwerde des Zeugen Mollath vom 26.09.2003 am 29.10.2003 durch das Landgericht Nürnberg-Fürth als unzulässig verworfen worden war.⁹⁴

⁸⁶ Dr. Jüptner (2, 121)

⁸⁷ Kummer (2, 75)

⁸⁸ BA 88; Schreiber (2, 13/14), Kummer (2, 66), Brixner (3, 183/184); Anzeige Mollath vom 09.12.2003 (z.B. BA 1)

⁸⁹ Schreiber (2, 15, 19, 23), dienstliche Stellungnahme Schreiber vom 05.12.2012 (BA 34)

⁹⁰ Seifert (5, 22)

⁹¹ BA 88

⁹² Schreiber (2, 14/15)

⁹³ BA 88; Brixner (3, 205, 211)

⁹⁴ BA 27-29; Brixner (3, 179)

Er hatte aus der Durchsicht seines Registers Sachkenntnisse, über die die Zeugin Heinemann nicht verfügte.⁹⁵

Er rief daraufhin *auf die Bitte der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Nürnberg-Süd* hin am 11.02.2004 dort zurück.⁹⁶ Ein Gespräch zwischen einem Gericht und den Ermittlungsbehörden ist nicht unüblich, sondern dient der Informationsweitergabe zwischen den Behörden.⁹⁷ Die telefonische Auskunftserteilung ist ein „übliches Vorgehen“ zur Verkürzung des Dienstweges und Vermeidung von Aktenumlauf.⁹⁸ Das zwei- bis fünfminütige Telefonat wurde zwischen dem Zeugen Brixner und dem Dienststellenleiter des Finanzamtes Nürnberg-Süd Wolfgang Kummer geführt. Es ist wahrscheinlich, dass der Zeuge Brixner nur deshalb mit dem Zeugen Kummer gesprochen hat, weil er den Zeugen Schreiber nicht erreichen konnte.⁹⁹

An den genauen Inhalt des Gespräches konnten sich die Zeugen Kummer und Brixner nicht mehr erinnern. Zusammengenommen mit dem zur Verfügung stehenden Aktenvermerk und den handschriftlichen Anmerkungen lässt sich jedoch rückschließen, dass der Zeuge Brixner seinem Gesprächspartner Kummer nur seine Registerfeststellungen mitteilte. Er gab insbesondere nicht an, dass bereits feststände, dass der Zeuge Mollath nicht schuldfähig sei, sondern wies explizit auf das Verfahren vor dem Amtsgericht hin. Eine manipulative Einflussnahme des Zeugen Brixner auf die Finanzbehörden hat es nicht gegeben. Es wurden lediglich Fakten weitergegeben.¹⁰⁰

Der Zeuge Kummer unterrichtete im Anschluss anhand einer von ihm gefertigten handschriftlichen Gesprächsnotiz den Zeugen Schreiber in kurzen Zügen über sein Telefonat mit dem Zeugen Brixner.

Der Zeuge Schreiber fühlte sich in seiner bereits vor Durchführung des Telefonats gefassten Entscheidung durch den Rückruf des Zeugen Brixner lediglich bestätigt. Auch ohne diesen Rückruf wäre er aufgrund der fehlenden Nachprüfbarkeit der Angaben des Zeugen Mollath und ihrer „absolut wirren“ Darstellungsform zu derselben Entscheidung gelangt.¹⁰¹ Der Rückruf war nur „ein Mosaikstein“.¹⁰² Der Zeuge Schreiber sah im Anschluss von weiteren Ermittlungen ab, weil für ihn hierfür keine tatsächlich zureichenden Anhaltspunkte gegeben waren.

II. Schreiben von Herrn Braun

1. Wann sind die Schreiben des Herrn Edward Braun aus Bad Pyrmont an Staatsministerin Dr. Beate Merk vom 5. August 2011, vom 7. September 2011, vom 9. November 2011 und vom 23. November 2011

⁹⁵ BA 88; Brixner (3, 204/205, 214)

⁹⁶ Brixner (8, 183)

⁹⁷ Brixner (3, 217)

⁹⁸ BA 88

⁹⁹ Kummer (2, 47/48, 59/60), Brixner (3, 218)

¹⁰⁰ BA 34; Kummer (2, 67), Brixner (3, 185/186, 205-207)

¹⁰¹ Schreiber (2, 17, 26)

¹⁰² Kummer (2, 74)

(mit beigefügter eidesstattlicher Versicherung als Wiederaufnahmegrund) und das Schreiben an das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 6. Oktober 2011 beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen, wer hat diese Schreiben jeweils bearbeitet und beantwortet?

Den vorgenannten Schreiben des Zeugen Braun ging seine an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth gerichtete Strafanzeige vom 05.05.2011 gegen die Sachverständigen Dr. Leipziger und Prof. Dr. Pfäfflin wegen Freiheitsberaubung voraus. Dieser lag eine Ausarbeitung von Dr. Wilhelm Schlötterer vom 28.03.2011 bei. Die gesamten Unterlagen lagen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth bei ihren Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung des Zeugen Mollath vor. Sie wurden von dieser zudem der Staatsanwaltschaft Bayreuth zur Prüfung eines Ermittlungsverfahrens weitergeleitet. Letzteres wurde am 30.06.2011 mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.¹⁰³

Alle im Fragetext genannten Schreiben des Zeugen Braun wurden von diesem mit Einschreiben mit Rückschein versandt. Sie wurden sämtlich geprüft und beantwortet.¹⁰⁴ Die zuständigen Stellen sind den darin enthaltenen Anregungen und Hinweisen nachgegangen. Weitere Auskünfte als die, die gegenüber dem Zeugen Braun gemacht worden sind, durften ihm als nicht am Verfahren beteiligten Dritten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Erneute Schreiben ohne neuen Sachvortrag konnten – auch mit Rücksicht auf den allgemeinen Geschäftsgang – durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht mehr beantwortet werden.

Zu den Schreiben im Einzelnen:

a) In dem Schreiben vom 05.08.2011 beschwert sich der Zeuge Braun über die oben genannte Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Bayreuth vom 30.06.2011.

Das direkt an die Zeugin Dr. Merk gerichtete Schreiben ging in deren Vorzimmer ein. Von der Büroleiterin wurde es mit der Bitte, es im allgemeinen Geschäftsgang zu erledigen, an die zuständige Strafrechtsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz weitergegeben. Mit Schreiben vom 25.08.2011 wurde die Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zur Entscheidung über die Beschwerde zugeleitet.¹⁰⁵

Abgabenachricht an den Zeugen Braun wurde erteilt.¹⁰⁶

Die Beschwerde des Zeugen Braun wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg am 07.09.2011 abschlägig verbeschieden.¹⁰⁷ Bei Erlass dieses Bescheids lag der Ge-

neralstaatsanwaltschaft Bamberg die Ausarbeitung des Dr. Schlötterer vor.

b) In seinem Schreiben vom 07.09.2011 setzt sich der Zeuge Braun mit dem Verfahren gegen den Zeugen Mollath und mit dessen Anzeigen wegen Schwarzgeldverschiebungen auseinander.

Das wiederum direkt an die Zeugin Dr. Merk gerichtete Schreiben nahm den allgemeinen Geschäftsgang, bis es mit Schreiben vom 19.09.2011 ausführlich durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beantwortet wurde.¹⁰⁸

c) Das Schreiben vom 06.10.2011 wurde durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als weitere Aufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg im Zusammenhang mit dem Schreiben unter lit. a) gewertet. Es wurde dieser deshalb zur Entscheidung über die Abhilfe zugeleitet. Dies wurde dem Zeugen Braun mit Schreiben vom 21.10.2011 am 25.10.2011 mitgeteilt.¹⁰⁹

Nach dem Eingang von Nichtabhilfeentscheidung, Akten und Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg wurde dem Zeugen Braun sodann am 19.03.2012 per Bescheid mitgeteilt, dass ein vorsätzliches Fehlverhalten der beteiligten Behörden nicht erkennbar und an der Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft unter dem Aspekt der Dienstaufsicht nichts zu beanstanden sei.¹¹⁰

Im Rahmen der zugrundeliegenden Prüfung wurde die Ausarbeitung des Dr. Schlötterer durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Detail berücksichtigt.¹¹¹ Der Zeugin Dr. Merk lag die genannte Ausarbeitung nicht vor.¹¹²

d) Mit Schreiben vom 09.11.2011 äußerte sich der Zeuge Braun zu dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger, warf Fragen wegen einer sofortigen Entlassung des Zeugen Mollath auf und brachte seine Unzufriedenheit über die Behandlung der von ihm erstatteten Strafanzeige zum Ausdruck.

Das erneut direkt an die Zeugin Dr. Merk gerichtete Schreiben nahm innerhalb des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz den allgemeinen Geschäftsgang.¹¹³ Es wurde mit Schreiben vom 17.11.2011 der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg im Nachgang zu dem Schreiben unter lit. c) weitergeleitet.¹¹⁴

e) Dem Schreiben vom 23.11.2011 lag die sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ des Zeugen Braun vom 07.09.2011

103 BA 90

104 BA 83; Braun (7, 71/72)

105 BA 19; Gramm (6, 8, 40)

106 BA 19, 83; Gramm (6, 8, 40/41)

107 BA 90; Gramm (6, 43)

108 BA 19, 83; Gramm (6, 8/9, 42)

109 BA 83

110 BA 83; Gramm (6, 43/44)

111 BA 90; Gramm (6, 41/42), Dr. Merk (9, 89)

112 BA 90

113 Gramm (6, 8)

114 BA 19; Gramm (6, 9)

bei. In letzterer beschreibt dieser seine Beziehung zu dem Ehepaar Mollath und den von ihm vorgebrachten Anruf der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath.

Eine eidesstattliche Versicherung im Rechtssinne stellt die so überschriebene persönliche Erklärung des Zeugen Braun vom 07.09.2011 nicht dar, da es an der vorgegebenen Form mangelt. Strafrechtliche Relevanz im Sinne des § 164 StGB kommt dieser Erklärung mithin nicht zu. Sie wurde von der Fachabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wie eine Eingabe behandelt. Die bloße Bezeichnung der Erklärung als „eidesstattliche Versicherung“ unterstreicht nicht in besonderem Ausmaß die Glaubwürdigkeit des Zeugen Braun.¹¹⁵

Dem Zeugen Braun war bewusst, dass das von ihm mit „eidesstattliche Versicherung“ überschriebene Schreiben nicht als eidesstattliche Versicherung im Rechtssinne zu werten war. Ihm war klar, dass er für sein Ziel einer erhöhten Glaubhaftigkeit seine Erklärung vor einer zuständigen Stelle hätte abgeben müssen.¹¹⁶

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 29.12.2011 der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg das Schreiben samt Anlage zugeleitet. Dieses wiederum hat der Staatsanwaltschaft Regensburg als zuständiger Staatsanwaltschaft für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Zeugen Mollath die Unterlagen weitergeleitet.¹¹⁷

Alle Stellen legten es aufgrund der Passage „Sie haben die Pflicht [...], ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen“ als eigenen Wiederaufnahmeantrag des Zeugen Braun aus. Die Staatsanwaltschaft Regensburg übersandte es konsequenterweise im Folgenden dem Landgericht Regensburg zur Entscheidung.

Aufgrund der fehlenden Antragsberechtigung des Zeugen Braun musste sein Wiederaufnahmeantrag als unzulässig verworfen werden.¹¹⁸ Das Schreiben eines juristischen Laien wurde im ordentlichen Geschäftsgang behandelt. Die unjuristisch formulierten Forderungen des Zeugen Braun mussten durch die Staatsanwaltschaft aus juristischer Sicht ausgelegt werden. Dabei entschloss man sich zu einer Bewertung als Wiederaufnahmeantrag, um dem Vorbringen des Zeugen Braun gerecht zu werden.

2. Wurden die o.g. Schreiben Staatsministerin Dr. Beate Merk vorgelegt und, wenn ja, wann?

Keines der unter Frage II.1. genannten Schreiben wurde bei seinem jeweiligen Eingang der Zeugin Dr. Merk vorgelegt. Auch die jeweiligen Antworten wurden ihr nicht zur Kenntnisnahme gegeben.¹¹⁹

¹¹⁵ Gramm (6, 11, 63), Dr. Merk (9, 19)

¹¹⁶ Braun (7, 83)

¹¹⁷ BA 19; Gramm (8, 12, 44)

¹¹⁸ Braun (7, 77)

¹¹⁹ BA 19; Gramm (6, 13)

In der Folgezeit ab Herbst 2011 wurden angesichts der aufkommenden Presseberichterstattung und der parlamentarischen Anfragen die Schreiben der Zeugin Dr. Merk zur Kenntnis gebracht.

3. Welchen Mitarbeitern im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz lag zu welchem Zeitpunkt die eidesstattliche Versicherung des Herrn Braun vom 7. September 2011 vor und wie wurde mit dieser eidesstattlichen Versicherung umgegangen?

Bei Eingang der sogenannten „eidesstattlichen Versicherung“ mit Schreiben vom 23.11.2011 lag diese ausschließlich dem Büro der Zeugin Dr. Merk und der Strafrechtsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in wechselnder Besetzung vor. Weitere Zuleitungen innerhalb des Ministeriums und insbesondere an die Zeugin Dr. Merk erfolgten nicht.¹²⁰

Für den weiteren Fortlauf wird auf Antworten II.1. und 2. Bezug genommen.

4. Wann hatten Staatsministerin Dr. Beate Merk und der Nürnberger Generalstaatsanwalt Kenntnis von der o.g. eidesstattlichen Versicherung und was waren deren jeweilige Reaktionen?

a) Die Zeugin Dr. Merk erhielt jedenfalls im Rahmen der Vorbereitung der Plenarsitzung des Bayerischen Landtags vom 15.12.2011 Kenntnis von der sogenannten „eidesstattlichen Versicherung“.¹²¹

b) Zu der Eingabe des Zeugen Braun unter Antwort II.1.e) wurden bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg Berichtsakten angelegt. Dieser Eingabe lag die sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ bei. Jedoch hat zu diesem Zeitpunkt nicht der Zeuge Nerlich als Generalstaatsanwalt in Nürnberg die Sache behandelt, sondern der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Kimmel als sein Vertreter.¹²²

Zudem gab es in diesem Zeitraum von zwei Abgeordneten weitere Anfragen an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, denen wohl die sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ beilag. Die damit zusammenhängende Berichterstattung der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat der Zeuge Nerlich im Januar 2012 gezeichnet, inhaltlich aber keine Kenntnis von der sogenannten „eidesstattlichen Versicherung“ genommen. Der Zeuge Nerlich hat zu diesem Zeitpunkt der sogenannten „eidesstattlichen Versicherung“ keine besondere Bedeutung zugemessen, da die stellungnehmende Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth lediglich untergeordnet darauf Bezug nahm.¹²³

¹²⁰ BA 19; Dr. Merk (9, 20)

¹²¹ Dr. Merk (9, 19)

¹²² Nerlich (5, 123)

¹²³ Nerlich (5, 123/124)

Frühestens Ende Oktober 2012 nahm der Zeuge Nerlich anlässlich der Medienberichterstattung inhaltlich Einblick in die sogenannte „eidesstattliche Versicherung“, als er sämtliche Akten in Bezug auf den Fall Mollath zu lesen begann.¹²⁴ Zu diesem Zeitpunkt fasste der Zeuge Nerlich den Beschluss, ein Wiederaufnahmeverfahren zu prüfen.¹²⁵ Jedenfalls am 12.11.2012 bewertete der Zeuge Nerlich auf Anforderung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auch den Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003.¹²⁶

5. Wie ist zu erklären, dass Staatsministerin Dr. Beate Merk in ihrem Redebeitrag vor dem Plenum des Landtags am 15. Dezember 2011 und in ihrem Bericht vor dem Rechtsausschuss vom 8. März 2012, in denen sie ausführlich Herrn Mollath als psychisch kranken Gewalttäter, von dem große Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen würde, darstellte und das Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Gerichten für richtig erklärte, weder die eidesstattliche Versicherung von Herrn Braun erwähnte noch auf dessen sonstige Schreiben einging?

Der Wortlaut der Frage unterstellt, dass die Zeugin Dr. Merk sich Entscheidungen der Gerichte zu eigen gemacht hätte. Diese Annahme ist unzutreffend, da die Zeugin Dr. Merk den Inhalt der Entscheidungen wiedergab, ihn aber nicht bewertete.¹²⁷

a) Der Redebeitrag der Zeugin Dr. Merk vor der 92. Vollversammlung des Bayerischen Landtags am 15.12.2011 war aufgrund des zu erwartenden Beschlusses über eine noch folgende umfangreiche Berichterstattung knapp gehalten.¹²⁸

Ihr ging es primär darum, den in der Öffentlichkeit durch Medienberichterstattung und Äußerungen verschiedener Personen entstandenen Eindruck zu widerlegen, man würde in die Psychiatrie zwangseingewiesen werden, wenn man Strafanzeige erstattet. Deshalb wurden die Zusammenhänge und gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren gegen den Zeugen Mollath konkret und die Vorgehensweise bei Unterbringungen gem. § 63 StGB generell erläutert. Zudem wies die Zeugin Dr. Merk von sich, dass sie in irgendeiner Art und Weise Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens genommen habe.¹²⁹

In der Plenarsitzung am 15.12.2011 bestand aufgrund des fehlenden Anknüpfungspunktes für die Zeugin Dr. Merk kein Anlass, auf die Äußerungen des Zeugen Braun einzugehen.

¹²⁴ Nerlich (5, 124)

¹²⁵ Nerlich (5, 124/125)

¹²⁶ Nerlich (5, 132)

¹²⁷ Protokoll der 92. Vollversammlung des Bayerischen Landtags am 15.12.2011; Dr. Merk (9, 20)

¹²⁸ Dr. Merk (9, 21)

¹²⁹ Grauel (6, 86)

b) In der 71. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 08.03.2012 berichtete die Zeugin Dr. Merk zu den beiden Dringlichkeitsanträgen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Zu diesem Zeitpunkt war durch die weitere Presseberichterstattung die sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ des Zeugen Braun weiterhin präsent. Die sonstigen Schreiben des Zeugen Braun stellen „normale Eingaben“ im „normalen Geschäftsgang“ dar, die aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Vergleich zu anderen Aspekten des Falles nicht so bedeutsam und für eine prägnante Erörterung im Ausschuss nicht geeignet sind.¹³⁰ Schon aus diesem Grunde waren sie nicht Teil der Ausschussdebatte.

Der Bericht der Zeugin Dr. Merk war in zwei Komplexe untergliedert: Im ersten Komplex setzte sie sich mit der Unterbringung des Zeugen Mollath und den zugrundeliegenden Entscheidungen sowie der an den psychiatrischen Gutachten aktuell geäußerten Kritik auseinander. Im zweiten Teil erklärte sie anhand der Anzeigen des Zeugen Mollath den Rechtsbegriff des Anfangsverdachts¹³¹ und erläuterte die Bewertung des Sonderrevisionsberichts der HVB vom 17.03.2003 durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 05.01.2012.¹³²

Weitere Erörterungen konnten aus Zeitgründen¹³³ nicht stattfinden, zumal den Ausschussmitgliedern ausreichend Raum gegeben werden sollte, Nachfragen stellen zu können. Nachfragen im Hinblick auf die sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ oder das 106-seitige Konvolut wurden dabei nicht gestellt.¹³⁴

Bei der Berichterstattung hat die Zeugin Dr. Merk Schwerpunkte gesetzt und in den Vordergrund gestellt.¹³⁵

6. Was waren die Gründe für die Nürnberger Staatsanwaltschaft weder die eidesstattliche Versicherung des Herrn Braun noch den Sonderrevisionsbericht der HVB, ebenfalls im Herbst 2011 bekannt geworden, weiter zu verfolgen? Warum sahen sie darin keinen Anlass für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath?

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat sowohl die sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ des Zeugen Braun wie auch den Sonderrevisionsbericht geprüft und bei ihren Entscheidungen berücksichtigt (vgl. Antworten I.5 und III.1.).

Nach der Bewertung der Justizbehörden, dass auch der Sonderrevisionsbericht zusammengenommen mit den weiteren Schreiben der Zeugen Mollath und Braun keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht ergab (vgl. Antwort III.4.), konnte darauf auch kein Wiederaufnah-

¹³⁰ Grauel (6, 87/88, 92)

¹³¹ Grauel (6, 88/89, 91)

¹³² Dr. Merk (9, 10), Grauel (6, 95, 103, 106, 109)

¹³³ Grauel (6, 91), Dr. Merk (9, 22)

¹³⁴ Grauel (6, 91, 94), Dr. Merk (9, 11, 22)

¹³⁵ Dr. Merk (9, 54)

meantrag gestützt werden. Zwar steht im Sonderrevisionsbericht: „Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (unter anderem Abgabeordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“¹³⁶

Im Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg weist der Zeuge Meindl jedoch ausdrücklich auf Folgendes hin:

„Die diesbezüglichen Behauptungen des Herrn Mollath zu Schwarzgeldverschiebungen von HypoVereinsbank-Kunden von Deutschland in die Schweiz mittels Bargeldtransfer, an denen seine Ehefrau und deren Kollegen anlässlich der Tätigkeit bei der HypoVereinsbank beteiligt waren, bestätigt der Revisionsbericht gerade nicht. Eine genaue inhaltliche Analyse des Berichtes offenbart, dass betreffend diese Personen weder Nachweise für Schwarzgeldverschiebungen noch für Bargeldtransfers erbracht werden konnten. Die am Ende des Berichts mitgeteilte Bewertung, „alle nachprüfbar behauptungen“ hätten sich „als zutreffend herausgestellt“, wird von den im Bericht getroffenen Feststellungen gerade nicht gedeckt.“¹³⁷

Auch aus dieser Bewertung kann geschlossen werden, dass es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht gab.

7. Gab es zu diesem Zeitpunkt eine Bitte, Anregung oder Weisung von Staatsministerin Dr. Beate Merk an die Staatsanwaltschaft, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Herrn Mollath zu stellen?

Die Zeugin Dr. Merk verneinte, dass es im Herbst 2011 eine solche Aufforderung gab.¹³⁸ Dies ist schon darin begründet, dass die Zeugin Dr. Merk zunächst von dem Schreiben des Zeugen Braun vom 23.11.2011 und dessen Einstufung als Wiederaufnahmeersuchen keine Kenntnis hatte (vgl. Antwort II.2.).¹³⁹

Auch in der Folgezeit wurde – mit Blick ausschließlich auf das Vorbringen des Zeugen Braun – keine Weisung im Hinblick auf ein Wiederaufnahmeverfahren erteilt.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird zur Ergänzung auf Antwort VI.5. verwiesen.

8. Was hat das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unternommen, damit die Hinweise, die Herr Braun und Prof. Dieckhöfer zur Schlüssigkeit der Gutachten von Herrn Dr. Leipziger und von Prof. Pfäfflin und zum Gutachten von Dr. Simmerl gegeben haben, auch der Staatsanwaltschaft und dem für die Entscheidungen über

die Fortdauer der Unterbringung Herrn Mollaths zuständigen Gericht bekannt werden konnten?

a) Die Schreiben des Zeugen Braun wurden – soweit sie für die Staatsanwaltschaften von Bedeutung waren – an diese weitergeleitet.

Auf Antwort II.1. wird verwiesen.

b) Prof. Dieckhöfers Schreiben vom 08.02.2012 war direkt an die Zeugin Dr. Merk gerichtet. Die durch ihn vorgetragenen Einwendungen gegen die Gutachten der Sachverständigen Dr. Leipziger und Prof. Dr. Pfäfflin wurden im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz deshalb geprüft und bewertet.¹⁴⁰ Sein Schreiben wurde sodann am 26.03.2012 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beantwortet.¹⁴¹

c) Das im Rahmen des Betreuungsverfahrens erstattete Gutachten des Sachverständigen Dr. Simmerl vom 26.09.2007 war der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth wie auch der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bekannt. Der Sachverständige Dr. Körber hat sich damit in seinem Gutachten vom 27.06.2008 befasst. Das Gericht hat im Rahmen seiner Fortdauerentscheidung vom 04.12.2008 die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Simmerl ebenfalls berücksichtigt.

III. Interne Revision der HVB

1. Wurde tatsächlich in den Jahren 2003 bis 2006 weder von der Staatsanwaltschaft noch von den Finanzbehörden bei der HVB nach deren internen Ermittlungen nachgefragt?

a) Eine Anfrage der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bei der HVB war im Zeitraum 2003 bis 2006 aufgrund des sich aus der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 nicht ergebenden Anfangsverdachts im Zuge von Vorermittlungen rechtlich nicht möglich. Ermittlungen konnten nicht eingeleitet werden bei einer Anzeige „solcher Art und Güte“.¹⁴² Eine (in)formelle Anfrage an die HVB musste deshalb ebenso ausscheiden¹⁴³ wie die Erwirkung eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses¹⁴⁴. Eine Anfrage ist daher bis Ende 2004 durch die Zeugin Dr. Fili auch nicht erfolgt.¹⁴⁵ Aufgrund des in dem Sonderrevisionsbericht enthaltenen Hinweises auf Vertraulichkeit wäre dieser auf einfache Anfrage der Ermittlungsbehörden sicherlich auch nicht herausgegeben worden. Die HVB hatte vielmehr kein Interesse daran, dass der Bericht nach außen hin bekannt wird.

Selbst wenn man dennoch bei Bejahung eines Anfangsverdachts die formlose Anforderung des Sonderrevisionsberichts von der Bank in Erwägung gezogen hätte, hätte man sich zunächst die Frage stellen müssen, ob dies aus

¹³⁶ Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003 (z.B. BA 34)

¹³⁷ BA 34; Hess (8, 128 ff., 156 ff.)

¹³⁸ Dr. Merk (9, 22)

¹³⁹ Gramm (6, 14)

¹⁴⁰ BA 22; Dr. Merk (9, 24/25)

¹⁴¹ BA 19

¹⁴² Dr. Heusinger (3, 129)

¹⁴³ Dr. Heusinger (3, 122), Grauel (6, 115)

¹⁴⁴ Seifert (5, 10), Dr. Fili (3, 35)

¹⁴⁵ BA 87; Dr. Fili (3, 34)

ermittlungstaktischen Gründen angebracht ist,¹⁴⁶ wenn als nächster Schritt z.B. eine Durchsuchung der HVB angedacht gewesen wäre.

Erfolgversprechende Ansatzpunkte für Vorermittlungen gab es erst im Dezember 2011: Nachdem in der Fernsehsendung von Report Mainz vom 13.12.2011 die HVB erstmals erklärt hatte, dass sich auch die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath im Zusammenhang mit Schweizer Bankgeschäften weisungswidrig verhalten habe, hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth den Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003 auf Bitte von Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und Bayerischem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angefordert (vgl. für den weiteren Fortgang Antwort III.4., ergänzend Antwort III.3.).¹⁴⁷

b) 2004 war dem Finanzamt Nürnberg-Süd die Existenz eines Sonderrevisionsberichts der HVB nicht bekannt. Damit fehlte ein Baustein, der zusammen mit anderen weiteren Erkenntnissen im Jahr 2012 zu Ermittlungen geführt hat.¹⁴⁸ Dementsprechend konnte der Zeuge Schreiber für das Finanzamt Nürnberg-Süd im Jahr 2004 keine Anfrage bei der HVB stellen.¹⁴⁹ Die von ihm durchgeführten Vorfeldermittlungen hatten zudem keine Erkenntnisse gebracht, die einen ausreichenden Anlass für die Durchführung weiterer steuerlicher Ermittlungen ergeben hätten. Aus der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 war lediglich ersichtlich, dass dessen geschiedene Ehefrau aufgrund arbeitsrechtlicher Differenzen entlassen worden sein sollte. Dem Zeugen Schreiber lag das 106-seitige Konvolut nicht vor. Es war aufgrund fehlender konkreter Anhaltspunkte auf Steuerdelikte auch eine vertretbare Entscheidung, es nicht anzufordern. Deswegen konnte der Zeuge Schreiber keine Kenntnis von der Einschaltung der internen Revision durch die HVB haben.

Dem Zeugen Preiß lagen 2010 zwar Auszüge des 106-seitigen Konvoluts bei seiner Bearbeitung für das Finanzamt Bayreuth vor. Darunter befand sich jedoch nicht das Schreiben der HVB, in welchem diese auf die Einleitung ihrer internen Revision hinweist.¹⁵⁰ Mithin hatte auch der Zeuge Preiß keine Kenntnis von einem möglichen Sonderrevisionsbericht.

2. Weshalb wurde das 106-seitige Konvolut vom September 2003 dem Landtag nicht vorgelegt, als im Mai 2004 das Schreiben von Herrn Mollath an Dr. Edmund Stoiber vom 20. Dezember 2003 und die in diesem Schreiben enthaltene Anzeige als Petition an den Landtag im Rechtsausschuss behandelt wurde, obwohl in der dem Ausschuss vorgelegten Anzeige explizit auf die 106 Seiten verwiesen worden war?

Das an den damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder, den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber und

den damaligen Staatssekretär Dr. Frank Walter Steinmeier gerichtete Schreiben des Zeugen Mollath vom 20.12.2003 wurde von dem Verfasser dem Bundeskanzleramt und dem Bayerischen Landtag, Landtagsamt, zugesandt. Aus diesem Grund wurde es als Petition des Zeugen Mollath ausgelegt und entsprechend behandelt.¹⁵¹ Es wurde nicht an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber weitergeleitet. Am 08.01.2004 forderte der Bayerische Landtag das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu einer diesbezüglichen Stellungnahme auf.¹⁵²

Zunächst wurde über das Bayerische Staatsministerium der Justiz am 13.01.2004 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eine Stellungnahme zu dem Vorbringen des Zeugen Mollath unter Vorlage der Akten angefordert.¹⁵³ Landtagseingaben werden grundsätzlich vorrangig behandelt.¹⁵⁴ Die Anfertigung eines Berichtes zu Landtagseingaben war für die Zeugen Dr. Fili und Dr. Heusinger keine Seltenheit.¹⁵⁵ Auch die Mitarbeiterin der Strafrechtsabteilung des Ministeriums, Sabine Schauer, hatte regelmäßig alle ein bis zwei Monate Landtagseingaben zu bearbeiten.¹⁵⁶

Dem Bericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 19.02.2004, der über die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zugeleitet wurde, lag die Akte Az. 509 Js 182/04 bei.¹⁵⁷ Der Bericht ging am 26.02.2004 bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ein.¹⁵⁸ Er lag nicht vor dem 27.02.2004 der Zeugin Schauer vor. Diese überprüfte die Sachbearbeitung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth anhand der Akten und hatte keine Beanstandungen.¹⁵⁹ Sodann entwarf sie die Stellungnahme für den Bayerischen Landtag, die am 18.03.2004 expediert wurde.¹⁶⁰

Am 22. und 23.03.2004 gingen mit Zuleitungsschreiben des Bayerischen Landtags vom 17. bzw. 22.03.2004 zwei weitere Schreiben des Zeugen Mollath vom 14. und 16.03.2004 ein, mit denen sich dieser gegen die Sachbehandlung durch die Zeugin Dr. Fili und die angebliche Voreingenommenheit des Zeugen Huber wendete. Im Hinblick auf die neuen Sachvorträge wurde am 30.03.2004 erneut eine Stellungnahme von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth angefordert.¹⁶¹

Wegen fehlenden neuen Sachvortrags wurde zur Beurteilung eines weiteren Schreibens des Zeugen Mollath vom 08.04.2004 (vgl. Antwort IV.3.b) mit Eingang vom 22.04.2004 zunächst der Eingang der bereits angeforderten ergänzenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 16.04.2004 abgewartet.¹⁶²

¹⁵¹ Schauer (8, 43)

¹⁵² Dr. Merk (9, 5)

¹⁵³ Schauer (8, 20), Grauel (6, 76)

¹⁵⁴ Schauer (8, 48)

¹⁵⁵ Dr. Fili (3, 51), Dr. Heusinger (3, 128)

¹⁵⁶ Schauer (8, 47)

¹⁵⁷ BA 2

¹⁵⁸ Grauel (6, 76)

¹⁵⁹ Dr. Merk (9, 7)

¹⁶⁰ BA 2

¹⁶¹ Schauer (8, 22, 45), Grauel (6, 77)

¹⁶² Schauer (8, 23)

¹⁴⁶ Seifert (5, 19), Dr. Fili (3, 35)

¹⁴⁷ BA 13, 77; Dr. Heusinger (3, 139), Hess (8, 121/122)

¹⁴⁸ Dr. Jüptner (2, 89)

¹⁴⁹ Schreiber (2, 17), Kummer (2, 80)

¹⁵⁰ Dr. Jüptner (2, 88)

Diese ging am 26.04.2004 ein.¹⁶³ Ihr lagen – neben der erneuten Übersendung der Ermittlungsakte mit dem Az. 509 Js 182/04 – die Zweitakten des Verfahrens gegen den Zeugen Mollath mit dem Az. 802 Js 4743/03 und das 106-seitige Konvolut des Zeugen Mollath vom 24.09.2003 bei. Die Zeugin Dr. Fili war aus Sicht der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in ihrer übersandten Verfügung vom 08.04.2012 der Überzeugung, dass sich auch nach Durchsicht des 106-seitigen Konvoluts keine Anhaltspunkte ergeben hätten, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würden (vgl. Antwort I.6.).¹⁶⁴ Der Beschluss des Zeugen Eberl vom 22.04.2004, wonach der Zeuge Mollath gem. § 81 StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus zu beobachten sei, wurde nachgefordert und ging am 13.05.2004 bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ein. Sämtliches, auch das 106-seitige Konvolut, wurde von der Zeugin Schauer gründlich durchgearbeitet, um so das Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 14.05.2004 erstellen und an sämtliche relevanten Personen im Ministerium zuleiten zu können.¹⁶⁵ Die Zeugin Schauer konnte erneut keine Einwände gegen die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erkennen.¹⁶⁶ Die Qualität der Vorwürfe in dem 106-seitigen Konvolut und der Anzeige vom 09.12.2003 war gleich.¹⁶⁷

Auf das Konvolut wurde in dem Schreiben der Zeugin Dr. Merk an den Bayerischen Landtag ausdrücklich hingewiesen, wie es auch der Zeuge Mollath in seinem Schreiben vom 20.12.2003 zweimal hervorhob.¹⁶⁸

Weder die Verfahrensakten noch das 106-seitige Konvolut wurden aber durch den Bayerischen Landtag angefordert. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz konnte beides gem. Art. 6 Abs. 3 BayPetG mangels Anforderung aus datenschutzrechtlichen Gründen dem Bayerischen Landtag nicht vorlegen.¹⁶⁹ Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise auch bei Akten und Unterlagen anderer Landtagseingaben: Dokumente werden nur bei ausdrücklicher Anforderung übersandt.¹⁷⁰ Ein diesbezüglicher Beschluss des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz lag mit Bezug auf die Landtagseingabe nicht vor, ging der Zeugin Schauer aber auch in keiner anderen Sache zu. Von Gesetzes wegen wurden deshalb auch in diesem Fall die Akten nicht übersandt.¹⁷¹

Am 27.05.2004 verwarf der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz einstimmig die Eingabe des Zeugen Mollath teilweise wegen der richterlichen Unabhängigkeit als unzulässig. Im Übrigen erklärte er die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung für erledigt.¹⁷² Für diese Entscheidung spielte wohl auch eine

Rolle, dass die Abgeordneten der Auffassung waren, dass Hintergrund der Anzeige des Zeugen Mollath eine eheliche Auseinandersetzung war.¹⁷³

3. Warum wurde im Bericht des Staatsministeriums an den Landtag, der in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28. Februar 2013 gegeben wurde, behauptet, es sei „erstmal“ in „einem Medienbericht vom 13. Dezember 2011“ der Bericht der Hypo-Vereinsbank wiedergegeben worden, obwohl in der Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Anfrage zum Plenum am 28. November 2011 der Abgeordneten Margarete Bause (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf den Artikel „Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz“ der Nürnberger Nachrichten vom 11. November 2011 und die darin geschilderte Untersuchung der Hypo-Vereinsbank eingegangen wurde?

Um die unterschiedlichen Stellungnahmen erklären zu können, muss zunächst auf eine Unvollständigkeit des Fragetextes hingewiesen werden: So hat die Zeugin Dr. Merk in der 93. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28. Februar 2013 nicht angegeben, dass bei Report Mainz erstmals der Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003 erwähnt worden sei. Sie hat folgendes berichtet: „In einem Medienbericht vom 13.12.2011 wurde erstmals eine Stellungnahme der HVB wiedergegeben, wonach sich *auch die Ehefrau des Herrn M.* im Zusammenhang mit Schweizer Bankgeschäften weisungswidrig verhalten habe.“¹⁷⁴ Bei dieser Äußerung lag der Fokus darauf, dass die HVB gegenüber Report Mainz erstmals bestätigt hat, dass sich auch die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath weisungswidrig verhalten habe.¹⁷⁵

Die Nürnberger Nachrichten hatten am 11.11.2011 lediglich davon berichtet, dass ein Banksprecher bestätigt habe, dass interne Untersuchungen geführt und sich *Mitarbeiter* im Zusammenhang mit Schweizer Bankgeschäften weisungswidrig verhalten hätten. Die Nennung der „an den Vorgängen beteiligt[en]“ „Mitarbeiter“ erfolgte dabei pauschal, ohne auf einzelne Personen (z.B. die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath) einzugehen.¹⁷⁶

¹⁷³ Grauel (6, 81)

¹⁷⁴ BA 15

¹⁷⁵ Grauel (6, 82), Dr. Merk (9, 10, 26)

¹⁷⁶ Nürnberger Nachrichten vom 11.11.2011: „Diverse Schreiben“ von Mollath „hatten damals zu einer internen Untersuchung geführt“, erklärt ein Sprecher der HypoVereinsbank-UniCredit Group in München auf Anfrage der Nürnberger Nachrichten. Es sei dabei festgestellt worden, dass sich *Mitarbeiter* in der Vergangenheit „im Zusammenhang mit Schweizer Bankgeschäften, unter anderem mit der AKB-Bank, einer Tochter der damaligen Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG, weisungswidrig verhalten haben“. Dies habe seinerzeit zu entsprechenden „personellen Konsequenzen“ geführt. Mehrere *Mitarbeiter* seien entlassen worden, ergänzte der Sprecher auf Nachfrage. Zu dem Vorwurf von Mollath., diese Mitarbeiter hätten Millionenbeträge für Kunden der Nürnberger Filiale vor dem Finanzamt bei den eidgenössischen Nachbarn versteckt und dadurch Steuern hinterzogen, wollte sich der Bank-Sprecher nicht näher äußern. Er bestätigt in seiner Stel-

¹⁶³ Grauel (6, 78)

¹⁶⁴ BA 2

¹⁶⁵ Schauer (8, 23, 25, 29, 38)

¹⁶⁶ Schauer (8, 24, 49)

¹⁶⁷ Schauer (8, 44)

¹⁶⁸ Grauel (6, 79)

¹⁶⁹ Grauel (6, 100), Dr. Merk (9, 25)

¹⁷⁰ Hubmann (4, 26/27), Grauel (6, 79), Dr. Merk (9, 25)

¹⁷¹ BA 14; Schauer (8, 28, 44, 48)

¹⁷² BA 2, 14; Grauel (6, 79), Dr. Merk (9, 8)

Dies führte dazu, dass noch am 14.12.2011 die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bei der HVB den Sonderrevisionsbericht anforderte. Zum weiteren Fortgang wird auf die Antworten III.1. und 4. verwiesen.

4. Warum hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bereits nach dem Bericht der Nürnberger Nachrichten vom 11. November 2011 bei der Hypo-Vereinsbank die Ergebnisse von deren internen Ermittlungen angefordert, sondern (laut o.g. Bericht des Staatsministeriums an den Landtag) erst nach einem Bericht in der Fernsehsendung „Report aus Mainz“ vom 13. Dezember 2011?

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat die Anforderung des Sonderrevisionsberichts bereits nach der Veröffentlichung des Artikels der Nürnberger Nachrichten vom 11.11.2011 geprüft. Bei dieser Prüfung ist sie jedoch zu dem Schluss gekommen, dass der vorgebrachte Verstoß von Mitarbeitern der HVB gegen arbeitsrechtliche, bankinterne Vorschriften nicht ausreichend sei, um einen Anfangsverdacht wegen Steuerhinterziehung zu begründen.¹⁷⁷

Erst in der Fernsehsendung „Report Mainz“ vom 13.12.2011 hatte ein Sprecher der HVB konkret dazu Stellung genommen, dass sich die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath im Zusammenhang mit Schweizer Bankgeschäften weisungswidrig verhalten und deswegen ihren Arbeitsplatz verloren habe. Bei der Durchsicht einer Druckversion dieses Berichts am 14.12.2011 hielt der Zeuge Dr. Heusinger die Anforderung des Sonderrevisionsberichts für erforderlich und durchsetzbar. Er wurde zeitgleich durch den stellvertretenden Generalstaatsanwalt Dr. Kimmel in Nürnberg gebeten, diesen anzufordern.¹⁷⁸

Ein bloßer Anruf der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bei der Rechtsabteilung der HVB¹⁷⁹ am 14.12.2011 mit der Bitte um Übersendung des Sonderrevisionsberichts führte nicht zum Erfolg.¹⁸⁰ Erst auf formelle Anforderung an den Rechtsbeistand der HVB wurde der Sonderrevisionsbericht an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übersandt. Die HVB hätte eine Herausgabe auch kaum verweigern können, weil Teile des Berichts zu diesem Zeitpunkt bereits in den Medien veröffentlicht waren. Der Bericht ging deshalb am 29.12.2011 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ein.¹⁸¹

Eine Prüfung des Sonderrevisionsberichts durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 05.01.2012 ergab, dass sich auch aus diesem keine Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten ergeben.¹⁸²

lungnahme, dass auch die damalige Frau von Mollath „Mitarbeiterin unserer Bank und für die Betreuung von Privatkunden zuständig war“, macht jedoch keine Angaben dazu, ob sie an den Vorgängen beteiligt war.“; Grauel (6, 82/83), Dr. Merk (9, 27)

177 BA 22; Dr. Heusinger (3, 140)

178 Dr. Heusinger (3, 139, 142)

179 Hess (8, 121)

180 Dr. Heusinger (3, 142/143)

181 BA 14

182 Grauel (6, 84)

Am 12.01.2012 übersandte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sodann dem Finanzamt Nürnberg-Süd eine Ablichtung des Sonderrevisionsberichts mit der konkreten Bitte um Prüfung steuerlicher Aspekte in eigener Zuständigkeit.¹⁸³ Dies hatte im weiteren Fortgang zur Folge, dass im April 2013 die Steuerfahndung den Zeugen Hess aufsuchte.¹⁸⁴

Ein Sonderrevisionsbericht hatte dem Zeugen Seifert bis zu diesem Zeitpunkt nie zur Prüfung vorgelegen.¹⁸⁵ Ebenso wenig hat der Zeuge Dr. Heusinger in 35 Dienstjahren mitbekommen, dass eine Bank von sich aus Anzeige gegen einen Kunden wegen Steuerhinterziehung erstattete.¹⁸⁶

Die Zeugin Dr. Merk forderte den Sonderrevisionsbericht in seiner Vollversion erstmals am 09.11.2012 an.¹⁸⁷ Binnen kürzester Zeit wurde dieser von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth noch am selben Tage per Fax übermittelt und dem Ministerbüro vorgelegt.¹⁸⁸ Am 12.11.2012 nahm die Zeugin inhaltlich Kenntnis davon. Sie forderte eine persönliche Bewertung des Zeugen Nerlich zu dem Bericht an, die ihr am 13.11.2012 zuging.¹⁸⁹ Im Nachgang fand zusätzlich eine intensive ministeriumsinterne Prüfung des Sonderrevisionsberichts statt.¹⁹⁰

Vor diesem Zeitpunkt lagen der Zeugin Dr. Merk ausschließlich ein gründlicher, zusammenfassender Bericht der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10.01.2012 über den Sonderrevisionsbericht und deren Verfügung vom 05.01.2012, nicht aber eine Ablichtung der Originalversion des Sonderrevisionsberichts vor.¹⁹¹ Dies wurde durch die Zeugin Dr. Merk auf Nachfrage hin nochmals schriftlich bestätigt.¹⁹² Die Vorgehensweise entspricht der üblichen Art der Unterrichtung, die nicht zuletzt zeitlichen Grenzen geschuldet ist.¹⁹³ Im Übrigen fallen die vorgenannte Bewertung und die durch das Ministerium nach eigener Prüfung des Sonderrevisionsberichts gemachten Feststellungen zusammen. Inhaltliche Abweichungen haben sich nicht ergeben.

5. Ab wann hatten die/der beim Finanzamt Nürnberg-Süd für die Hypo-Vereinsbank zuständigen Mitarbeiter Informationen zu dem 106-seitigen Konvolut?

Bei dem Finanzamt Nürnberg-Süd gibt es keinen gesondert zuständigen Mitarbeiter für die HVB. Die Fälle werden vielmehr buchstabenmäßig auf die Sachgebiete aufgeteilt.

183 Dr. Jüptner (2, 85), Dr. Heusinger (3, 123), Dr. Merk (9, 10)

184 Hess (8, 121, 142)

185 Seifert (5, 18)

186 Dr. Heusinger (3, 122, 173)

187 Gramm (6, 20/21, 46), Dr. Merk (9, 12, 36)

188 Gramm (6, 22)

189 Gramm (6, 22), Nerlich (5, 132), Dr. Merk (9, 12, 36)

190 Dr. Merk (9, 39)

191 Grauel (6, 84, 95, 103, 106, 109), Gramm (6, 23, 25, 46)

192 Schreiben Dr. Merk an den Untersuchungsausschuss vom 02.07.2013

193 Gramm (6, 34)

Dem Zeugen Seifert als aktuellem Steuerfahnder lag das Konvolut am 14.02.2012 vor, nachdem dieses am 10.02.2012 bei dem Finanzamt Nürnberg-Süd eingegangen war.¹⁹⁴

Im Übrigen wird auf Antworten I.5. und 6. verwiesen.

6. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut Richter Brixner vom Landgericht Nürnberg-Süd vor bzw. wann erfuhr Richter Brixner von der Existenz dieses Werkes?

Dem Zeugen Brixner ist nicht erinnerlich, ob ihm das 106-seitige Konvolut bereits Ende Oktober 2003 bei der Beschwerdeentscheidung der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth unter seinem Vorsitz vorlag¹⁹⁵, da er nicht mehr weiß, welche Akten ihm damals vorlagen.¹⁹⁶ Aus der Übersendungsverfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, mit der die Akten am 23.10.2003 bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth gingen, ist die Versendung einer Beiakte, eines Unterheftes oder „grünen Schnellhefters“ nicht vermerkt.¹⁹⁷ Daraus kann geschlossen werden, dass das Konvolut zu diesem Zeitpunkt dem Landgericht Nürnberg-Fürth noch nicht vorlag.

Der Zeuge Brixner kann sich – wie auch die Zeugin Heinemann im Hinblick auf ihn¹⁹⁸ – ebenfalls nicht erinnern, ob er während des landgerichtlichen Verfahrens gegen den Zeugen Mollath das Konvolut gelesen hat.¹⁹⁹ Dieses war zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich als grüner Schnellhefter den Verfahrensakten unterbunden. Die Akten hat der Zeuge Brixner jedenfalls durchgearbeitet.²⁰⁰ Die Sitzungsvor- und -aufbereitung wird – wie in Kammersachen üblich – wohl die Zeugin Heinemann als Berichterstatterin vorgenommen haben.

Jedenfalls bei der Abgabe seiner dienstlichen Stellungnahme im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens am 05.12.2012 wurde dem Zeugen Brixner durch den stellvertretenden Landgerichtspräsidenten Neuhof das Konvolut gezeigt.²⁰¹

7. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor bzw. wann erfuhr man dort von der Existenz dieses Werkes?

Das 106-seitige Konvolut lag der im Rahmen der Landtags-eingabe des Zeugen Mollath vom 20.12.2003 angeforderten ergänzenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 16.04.2004 bei, die am 26.04.2004 in dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz einging (vgl. im Übrigen Antwort III.2.).²⁰²

¹⁹⁴ Seifert (5, 4, 12/13)

¹⁹⁵ Brixner (3, 186)

¹⁹⁶ Brixner (3, 179, 187)

¹⁹⁷ BA 27-29

¹⁹⁸ BA 88

¹⁹⁹ Brixner (3, 201)

²⁰⁰ Brixner (3, 219)

²⁰¹ Brixner (3, 187)

²⁰² Grauel (6, 81), Dr. Merk (9, 27)

8. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut Staatsministerin Dr. Beate Merk vor bzw. wann erfuhr sie von der Existenz dieses Werkes?

Die Zeugin Dr. Merk wusste von der Existenz des 106-seitigen Konvoluts, als sie im Rahmen der Landtagseingabe des Zeugen Mollath vom 20.12.2003 das Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 14.05.2004 unterzeichnete (vgl. im Übrigen Antworten III.2. und 7.). Es ist davon auszugehen, so ihr das Konvolut mit den Akten der Staatsanwaltschaft überhaupt für die Unterzeichnung des Schreibens vorgelegen hat, dass sie dieses nicht durchgeblättert hat.²⁰³ Sie hat jedoch Kenntnis von dessen Existenz erlangt.²⁰⁴

In diesem Zusammenhang hat sich die Zeugin Dr. Merk auf die Bewertungen der Fachabteilungen verlassen, noch dazu, da diese – wie in den Bemerkungen der Zeugin Schauer – umfangreich und erläuternd dargestellt waren.

9. Lag das 106-seitige Konvolut im Jahr 2010 dem Finanzamt Bayreuth vor?

Die 63-seitige Anzeige des Zeugen Mollath vom 30.01.2010 lag der Steuerfahndung des Finanzamts Bayreuth im Jahre 2010 vor, bevor sie aufgrund der geltenden Zuständigkeitsbestimmungen zur inhaltlichen Überprüfung sachgerecht an das Finanzamt Nürnberg-Süd weitergeleitet wurde. Das 106-seitige Konvolut lag in seiner Gesamtheit der Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachen- sowie der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes Bayreuth nicht vor.²⁰⁵ Den Anzeigen aus 2010 waren daraus aber 11 von den 12 Blättern beigefügt, die aktuell für das Finanzamt Nürnberg-Süd relevant sind.²⁰⁶ Wesentliche Auszüge des 106-seitigen Konvoluts waren dort mithin verfügbar. Selbst wenn weitere Teile des Konvoluts verfügbar gewesen wären, hätte sich daraus für das Finanzamt Bayreuth kein Anlass für weitere Ermittlungen ergeben.²⁰⁷

Aus den vorliegenden Blättern ergab sich kein Hinweis auf die Einschaltung der internen Revision durch die HVB. Es lagen folglich weder der Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003 noch – wegen der zeitlichen Abfolge – die Selbstanzeige einer Anlegerin vom 16.03.2011 vor.

Bei seiner Durchsicht konnte der ab 03.08.2010 zuständige Sachbearbeiter der zentralen Eingangsstelle der Steuerfahndung des Finanzamts Bayreuth Rolf Preiß nicht feststellen, dass steuerrelevante Tatbestände im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Bayreuth verwirklicht wären. Aufgrund dieser fehlenden Erkenntnisse mit örtlichem Bezug zum Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Bayreuth wurde der Fall deshalb an das zuständige Finanzamt Nürnberg-Süd abgegeben.²⁰⁸

²⁰³ Grauel (6, 81)

²⁰⁴ Dr. Merk (9, 27)

²⁰⁵ Preiß (2, 6/7)

²⁰⁶ Dr. Jüptner (2, 88)

²⁰⁷ Dr. Jüptner (2, 89, 91)

²⁰⁸ Preiß (2, 8)

IV. Umgang mit den zahlreichen Anzeigen von Herrn Mollath

1. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Richter Bloß vom Amtsgericht Nürnberg vom 11. Juni 2003 Richter Bloß erreicht, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Strafanzeigen und weiteren Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Das Schreiben des Zeugen Mollath vom 11.06.2003 ging spätestens am 24.06.2003 bei dem Amtsgericht Nürnberg ein und wurde zu dem Beiheft „einstweilige Anordnung II“ zu dem familiengerichtlichen Verfahren mit dem Az. 104 F 818/03 genommen.

Der Zeuge Bloß hat an das Schreiben keine Erinnerung mehr.²⁰⁹

Dem Zeugen Nerlich ist nicht bekannt, ob Richter Bloß das Schreiben vom 11.06.2003 möglicherweise zu den familiengerichtlichen Akten genommen hat, ohne es an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.²¹⁰

Dies erscheint aufgrund des Inhalts des Schreibens und der fehlenden Bezeichnung als Strafanzeige durchaus denkbar, da es sich dem Vortrag nach auch ausschließlich um eine Einlassung mit Bezug zu dem Scheidungsverfahren handeln könnte, zumal wiederum nur „rein pauschale Behauptungen“²¹¹ enthalten sind.

Das vorgenannte Schreiben lag dem Finanzamt Nürnberg-Süd weder bis April 2006 noch während der derzeit laufenden Verfahren vor,²¹² was ebenfalls für die obige Einschätzung spricht.

Der Zeuge Mollath hat wohl keine Eingangsbestätigung im Hinblick auf das Schreiben erhalten.²¹³

2. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 9. Dezember 2003, von dieser weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg Fürth, diese erreicht, hat diese den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Die damalig sachbearbeitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth für die Anzeige des Zeugen

209 BA 85

210 Nerlich (5, 152)

211 Nerlich in der 93. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

212 Kummer (2, 52), Seifert (5, 24)

213 BA 82; Mollath (7, 45)

Mollath vom 09.12.2003, Dr. Verena Fili, kann sich erinnern, zunächst ca. eine Woche vor dem 09.02.2004²¹⁴ eine „dünne Akte“ von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin über die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, ihren Behördenleiter Klaus Hubmann und zuletzt ihren Abteilungsleiter Dr. Robert Heusinger zugeleitet und persönlich ausgehändigt bekommen zu haben.²¹⁵ Dabei war der Zeugin Dr. Fili aus den Äußerungen des Zeugen Dr. Heusinger²¹⁶ bekannt, dass der Zeuge Mollath in der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bereits aktenkundig war. Aus der Einsichtnahme in die der Akte beiliegende Verfahrensliste war ihr zudem bewusst, dass sich das Ehepaar Mollath in einem „Ehekrieg“ befand.²¹⁷

Das Verfahren trug das Aktenzeichen 509 Js 182/04. Die Zeugin Dr. Fili hat sich wegen der klaren Sachlage kurz im Bürowege mit dem Verfahren befasst und sodann am 09.02.2004 von der Einleitung von Ermittlungen gem. § 152 StPO abgesehen. Dies hat die Zeugin Dr. Fili damit begründet, dass sie aus der Täter- und Zeugenliste nicht habe ersehen können, gegen wen konkret ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet werden sollte, da der pauschale Vorwurf der Geldverschiebung in die Schweiz oder Geldanlage in der Schweiz für sich genommen keine illegale Handlung sei. Aufgrund der strengen Akzessorietät der Beihilfe kann eine solche nicht losgelöst von einer Haupttat begangen werden, sondern muss sich immer auf eine Haupttat beziehen; d.h. um eine strafbare Unterstützungshandlung begehen zu können, muss zunächst eine strafbare Handlung stattgefunden haben oder bevorstehen, die unterstützt werden kann.

Alleine die allgemeine Unterstellung von Schwarzgeld reicht nicht aus, um bei einer Person durchsuchen zu können, zumal es legale Geldanlagemöglichkeiten in der Schweiz gibt.²¹⁸ Insbesondere darf die Staatsanwaltschaft nicht präventiv tätig werden.²¹⁹

Die Einstellungsverfügung wurde durch den Zeugen Dr. Heusinger am 16.02.2004 abgezeichnet.²²⁰

Die in der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 genannten Personen sind der Zeugin Dr. Fili nicht bekannt.²²¹ Auch Weisungen formeller oder informeller Natur zu der Art der Sachbehandlung wurden der Zeugin Dr. Fili nicht erteilt.²²²

Für den weiteren Verlauf des Verfahrens wird auf Antworten I.4. und 6. Bezug genommen.

214 Dr. Fili (3, 36)

215 Dr. Fili (3, 31)

216 Dr. Fili (3, 38): „Jetzt haben Sie auch eine Anzeige vom Herrn Mollath, na ja, schauen Sie mal, was Sie damit machen“

217 Dr. Fili (3, 38/39, 56, 60)

218 Dr. Fili (3, 33)

219 Dr. Fili (3, 50)

220 BA 2; Dr. Fili (3, 31)

221 Dr. Fili (3, 64)

222 Dr. Fili (3, 64)

3. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber vom 20. Dezember 2003, vom 8. April 2004 und vom 25. April 2004 Herrn Stoiber erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt dieser Schreiben zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?

a) Im Hinblick auf das Schreiben vom 20.12.2003 wird auf Antwort III.2. Bezug genommen.

b) Die Eingabe des Zeugen Mollath vom 08.04.2004 ging am 13.04.2004 in der Bayerischen Staatskanzlei ein und wurde dem allgemeinen Geschäftsgang zugewiesen. Sie wurde durch das zuständige Fachreferat der Bayerischen Staatskanzlei mit Schreiben vom 20.04.2004 wie üblich gemäß dem Ressortprinzip an das Bayerische Staatsministerium der Justiz weitergeleitet.²²³

Dort prüfte die Zeugin Schauer den Inhalt des Schreibens im Rahmen ihrer Vorbereitung der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu der Landtagseingabe des Zeugen Mollath vom 20.12.2003 (vgl. Antworten III.2., IV.3.a). Einen relevanten neuen Vortrag konnte sie nicht feststellen, so dass das Schreiben zu den Akten genommen und bei der Erstellung der Stellungnahme berücksichtigt wurde.²²⁴

c) Die Eingabe des Zeugen Mollath vom 25.04.2004 traf am 26.04.2004 in der Bayerischen Staatskanzlei ein. Sie nahm den allgemeinen Geschäftsgang. Mit Schreiben vom 27.04.2004 wurde sie durch den damals noch in der Bayerischen Staatskanzlei tätigen Zeugen Gramm ebenfalls an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zur weiteren Verwendung zugeleitet.²²⁵

Dort wurde der Inhalt des Schreibens auf ein relevantes neues Vorbringen hin geprüft. Da ein solches nicht enthalten war, wurde das Schreiben unter Anforderung des darin angesprochenen Beschlusses des Amtsgerichts Nürnbergs vom 22.04.2004 zu den Akten genommen.

Der Zeuge Mollath hat entsprechend dem vorliegenden Akteninhalt hinsichtlich seiner Schreiben vom 08. und 25.04.2004 keine Abgabennachrichten oder Antwortschreiben erhalten.²²⁶

Sämtliche Schreiben wurden dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber nicht vorgelegt.²²⁷

4. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Staatsanwältin Verena Fili von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14. März 2004 Frau

Fili erreicht, hat diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Gegen die Einstellungsverfügung der Zeugin Dr. Fili vom 09.02.2004 (vgl. Antwort I.2.) legte der Zeuge Mollath mit dem fraglichen Schreiben vom 14.03.2004 Beschwerde ein. Dieser half die Zeugin Dr. Fili nicht ab und legte das Verfahren – entsprechend der üblichen Vorgehensweise²²⁸ – über den Zeugen Dr. Heusinger am 08.04.2004 der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg zur weiteren Entscheidung über die Beschwerde vor.²²⁹ Der genaue Eingangszeitpunkt des Schreibens ist der Zeugin Dr. Fili nicht erinnerlich.

Zum Zeitpunkt der Beschwerdevorlage lag der Zeugin Dr. Fili bereits das 106-seitige Konvolut des Zeugen Mollath vom 24.09.2003 vor, das sie bei der Erstellung ihres Beschwerdeberichtes geprüft und berücksichtigt hat.²³⁰ Auch dieses rechtfertigte keine andere Beurteilung der Sachlage.²³¹

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hielt die Einstellungsverfügung der Zeugin Dr. Fili nach eigener Prüfung aufrecht²³² und teilte dies dem Zeugen Mollath am 27.05.2004 mit²³³, so dass die Akte nach Kenntnisnahme dieser Entscheidung von der Zeugin Dr. Fili weggelegt wurde.²³⁴

5. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Richterin Heinemann, Richterin Schmiedel, Richter Brixner und Richter von Kleist vom Landgericht Nürnberg-Fürth sowie an Richter Huber und Richter Bloß vom Amtsgericht Nürnberg vom 3. November 2003 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Das Schreiben vom 03.11.2003 an eine Vielzahl von Empfängern wurde teils in mehrfacher Ausfertigung zu den Akten mit Az. 41 Ds 802 Js 4743/03 (Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mollath) bzw. Az. 7 O 2869/02 (Zivilverfahren) genommen.²³⁵

Mit Verfügung vom 12.11.2003 hat der Zeuge Huber in diesem Zusammenhang den Zeugen Mollath aufgefordert, sich zur Auswahl eines durch das Gericht beizuordnenden Pflichtverteidigers zu äußern, damit diesem Akteneinsicht

²²³ BA 16

²²⁴ BA 2

²²⁵ BA 16

²²⁶ BA 16, 19; Mollath (7, 63)

²²⁷ BA 14, 16

²²⁸ Dr. Heusinger (3, 127)

²²⁹ BA 2; Dr. Fili (3, 31), Stöckel (6, 136)

²³⁰ Die Zeugin Dr. Fili hat aufgrund des Zeitablaufs keine Erinnerung mehr, ob ihr das Konvolut vorgelegen hat (3, 32). Aus BA 2 und 13 ergibt sich unzweifelhaft, dass dem so gewesen ist und das Konvolut als Beiakte zu dem dortigen Verfahren 509 Js 182/04 geführt wurde.

²³¹ BA 2; Dr. Fili (3, 44)

²³² BA 2

²³³ BA 2; Stöckel (6, 136)

²³⁴ Dr. Fili (3, 32)

²³⁵ BA 27-29, 84, 86, 88; Brixner (3, 182, 187)

gewährt werden kann. Von der durch den Zeugen Mollath geforderten Erläuterung der einzelnen Abläufe der Hauptverhandlung musste durch den Zeugen Huber schon aus Zeitgründen abgesehen werden.²³⁶ Diese Erläuterung konnte durch den zu bestellenden Verteidiger übernommen werden. Zudem hat der Zeuge Huber eine Zweitakte anlegen lassen, um dem in dem Schreiben vom 03.11.2003 geäußerten Begehren des Zeugen Mollath, sein 106-seitiges Konvolut als Strafanzeige zu werten, nachzukommen und das Konvolut an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur weiteren Verwendung zukommen zu lassen.

6. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber, adressiert auch an Richter Strohmeier vom Amtsgericht Nürnberg, vom 22. April 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, hat Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Das Schreiben vom 22.04.2004, welches vorgeschaltet zu der durch den Zeugen Eberl als Nachfolger des Adressaten RiAG Dr. Strohmeier geführten Hauptverhandlung am Amtsgericht Nürnberg vom selben Tag durch den Zeugen Mollath verfasst wurde, ist der Bayerischen Staatskanzlei nicht zugegangen.²³⁷ Es wurde während der Hauptverhandlung durch den Zeugen Mollath wohl im Original an den Zeugen Eberl übergeben, zur Akte genommen und an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum dortigen Verfahren 509 Js 182/04 zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung zugeleitet.²³⁸

Der weitere Fortlauf des Schreibens kann aufgrund der Vernichtung der vorgenannten Ermittlungsakte nicht mit Sicherheit beschrieben werden. Es kann wegen des zusammenfallenden Zeitraums aber davon ausgegangen werden, dass das Schreiben im Rahmen der Anfertigung der Berichte der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu der Landtagseingabe des Zeugen Mollath vom 20.12.2003 (vgl. Antwort III.2.) durch die Zeugin Dr. Fili geprüft und berücksichtigt wurde.

7. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg vom 5. August 2004 und vom 23. September 2004, letzteres adressiert auch an Richter Eberl vom Amtsgericht Nürnberg, die jeweilig genannten Adressaten erreicht, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?

a) Die Strafanzeige des Zeugen Mollath vom 05.08.2004 wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg am

²³⁶ Huber (8, 68)

²³⁷ Rückschluss aus BA 16, die dieses Schreiben nicht enthält.

²³⁸ BA 27-29

06.08.2004 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zugeleitet.²³⁹ Ein Amtsgericht ist zwar gem. § 158 StPO verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen; ihm steht jedoch keine eigene Prüfungscompetenz zu, weshalb Anzeigen stets der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten sind.²⁴⁰ Dort müsste es die buchstabenmäßig zuständige²⁴¹ Staatsanwältin Barbara Stengel im Referat 807 (allgemeine Strafsachen Erwachsener, Strafvollstreckung) erreicht haben, da es sich in der Anzeige nicht um Wirtschaftsstraftaten handelte. Es trug das Az. 807 AR 233174/04. Ein „AR“-Aktenzeichen kennzeichnet, dass nur Vorermittlungen angestellt werden.²⁴²

Der Zeuge Nerlich kann sich nicht erinnern, ob ihm als damaligen Amtsgerichtspräsidenten persönlich das Schreiben vorgelegen hat.²⁴³

b) Im Schreiben vom 23.09.2004 ersuchte der Zeuge Mollath um Vorlage bei dem Zeugen Eberl, Kenntnisnahme und Aktenablage. Zugleich legte er gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 16.09.2004, wonach der Zeuge Mollath für die Dauer von fünf Wochen im Bezirkskrankenhaus Bayreuth gem. § 81 StPO durch Dr. Leipziger zu beobachten und zu begutachten sei, Beschwerde ein.

Das Schreiben ist an seinem Ausstellungstag dem damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg, dem Zeugen Nerlich, zugegangen.²⁴⁴ Dieser hat es dem zuständigen Zeugen Eberl mit Verfügung vom 28.09.2004 „mit der Bitte um Kenntnisnahme und Aufnahme in der Strafsache“ „im Hinblick auf die Beschwerde“ zugeleitet.²⁴⁵ Am 01.10.2004 hat der Zeuge Eberl der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten zur Vorlage an das Landgericht Nürnberg-Fürth der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vorgelegt.²⁴⁶

Die weitere Verfahrensweise mit den Schreiben des Zeugen Mollath vom 05.08.2004 und 23.09.2004 ist aus Antwort I.8. ersichtlich.

8. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an den Leitenden Oberstaatsanwalt Hubmann vom 4. Oktober 2004 Herrn Hubmann erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Der Zeuge Hubmann kann sich an das Schreiben des Zeugen Mollath vom 04.10.2004 nicht erinnern. Ebenso wenig kann

²³⁹ Nerlich (5, 122)

²⁴⁰ Hubmann (4, 7)

²⁴¹ Stengel (8, 3)

²⁴² Stengel (8, 4)

²⁴³ Nerlich (5, 122)

²⁴⁴ BA 27-29; Eberl (3, 73)

²⁴⁵ BA 27-29; Eberl (3, 73), Nerlich (5, 121)

²⁴⁶ BA 27-29; Eberl (3, 74)

er sich an die unter Fragen I.9. und 10. genannten Schreiben erinnern.²⁴⁷

Bei Zugrundelegung der üblichen Verfahrensweise ist davon auszugehen, dass das Schreiben bei unterstellter Übersendung per Fax noch am Tag seiner Ausstellung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eingegangen und zeitnah dem Behördenleiter oder seinem Vertreter vorgelegt worden

ist.²⁴⁸ Sodann muss es über den Abteilungsleiter an die Zeugin Stengel zur weiteren Verwendung geleitet worden sein. Letztere sah am 13.10.2004 unter dem Az. 807 AR 233174/04 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die Anzeige des Zeugen Mollath vom 05.08.2004 (vgl. Antwort IV.7.) ab, was sie mit Schreiben vom 20.10.2004 dem Zeugen Mollath mitteilte.²⁴⁹ Sie sah keinen Anfangsverdacht.

Einzig aus der Einstellungsverfügung lässt sich nicht ableiten, ob und welche Vorermittlungen durchgeführt worden sind. Wahrscheinlich wurden andere Akten mit Bezug zu dem Zeugen Mollath beigezogen und gesichtet.²⁵⁰ Es lässt sich der Einstellungsverfügung ebenfalls nicht entnehmen, ob die Zeugin Stengel eventuell aufgrund des Gesamtbildes der Anzeige, der Organstellung einer genannten Person, der fraglichen Motivlage der angezeigten Personen, der fehlenden äußeren Verletzungen des Zeugen Mollath, der psychiatrischen Einschätzung des Sachverständigen Dr. Lippert, mangels rechtzeitiger Strafantragstellung oder wegen vorausgegangener Einstellungsentscheidungen oder vorangegangener polizeilichen Ermittlungen in der Strafsache 802 Js 4726/03 oder aufgrund einer Kombination der vorgenannten Gründe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat.²⁵¹ Jedenfalls hat sie keinerlei Weisungen im Hinblick auf die von ihr bearbeiteten Verfahren erhalten.²⁵²

Der Zeugin Dr. Fili ist nicht erinnerlich, dass sie nach dem Durchlauf der Nichteinleitung und des Beschwerdeverfahrens (vgl. Antworten I.2. und 4.) bis Ende 2004 nochmals Berührung mit dem Verfahren hatte.²⁵³ Auch dem Zeugen Dr. Heusinger sagt das genannte Schreiben nichts.²⁵⁴ Dies stimmt mit der Bearbeitung durch die Zeugin Stengel überein, die in einer anderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth tätig war.

Die Akte 807 AR 233174/04 wurde aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ausgeschieden und vernichtet.²⁵⁵ Aufgrund der weitgehend fehlenden Erinnerung der Zeugen konnte nur aufgrund Einsicht in andere, noch vorhandene Akten und aus der üblichen Vorgehensweise auf eine mögliche Sachbehandling zurückgeschlossen werden.

²⁴⁷ Hubmann (4, 5, 17)

²⁴⁸ Hubmann (4, 5/6)

²⁴⁹ BA I; Stengel (4, 5)

²⁵⁰ Stengel (4, 9)

²⁵¹ Hubmann (4, 16/17, 30), Stengel (8, 6-8, 10)

²⁵² Stengel (4, 15)

²⁵³ Dr. Fili (3, 37)

²⁵⁴ Dr. Heusinger (3, 137)

²⁵⁵ Stengel (8, 4)

Für den weiteren Fortlauf des Schreibens wird auf Antwort IV.9. verwiesen.

9. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Generalstaatsanwalt Stöckel und an den Leitenden Oberstaatsanwalt Hubmann vom 27. Oktober 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Gegen die Einstellungsverfügung vom 13.10.2004 (vgl. Antwort IV.8.) legte der Zeuge Mollath mit dem genannten Schreiben vom 27.10.2004 Beschwerde ein.

Es darf davon ausgegangen werden, dass auch dieses Schreiben die auf ihm notierten Empfänger erreicht hat. So ist zwar nicht gesichert, dass das Schreiben bei dem Zeugen Hubmann über die für ihn genannten, nicht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zuzuordnenden Kontaktdaten angekommen ist. Das Schreiben war zwar auch an ihn gerichtet, aber durch den Zeugen Mollath an die HVB bzw. den Rotary Club Nürnberg geschickt worden. Es erscheint unwahrscheinlich, dass man sich dort beauftragt gefühlt hat, das Schreiben an den Zeugen Hubmann weiterzuleiten. Zudem ist es unüblich, dass Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nicht an diese, sondern an andere Stellen geschickt werden.²⁵⁶ Es ist jedoch denkbar, dass zumindest das Sekretariat des Rotary Clubs Nürnberg das Schreiben dem Zeugen Hubmann als damaligem Präsidenten des Rotary Clubs Nürnberg (Juli 2004 – Juni 2005)²⁵⁷ zugeleitet hat.

Aufgrund des normalen Geschäftsganges sollte das Schreiben jedenfalls über den Referenten bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an den Zeugen Hubmann weitergeleitet worden sein, wo es in der Regel zeitversetzt einging. Von dort geht es grundsätzlich über den Abteilungsleiter wieder dem bearbeitenden Staatsanwalt zu.²⁵⁸

Der Zeuge Stöckel als damaliger Generalstaatsanwalt und ebenfalls Adressat des Schreibens hat keine Erinnerung daran. Er erklärt dies damit, dass er sich in dem genannten Zeitraum auf einer Fachtagung im europäischen Ausland befand und das Schreiben möglicherweise von dem Leitenden Oberstaatsanwalt Beirle als seinem Vertreter bearbeitet wurde.²⁵⁹

Der Inhalt des Schreibens bot keinen sachlichen Anlass, sich mit der getroffenen Einstellungsentscheidung nochmals auseinanderzusetzen, da der Zeuge Mollath darin lediglich seine Weltanschauung kundtat.²⁶⁰ Der Zeuge Hubmann geht

²⁵⁶ Hubmann (4, 13)

²⁵⁷ Hubmann (4, 11)

²⁵⁸ Stöckel (6, 133)

²⁵⁹ Stöckel (6, 129-131)

²⁶⁰ Hubmann (4, 8)

deshalb davon aus, dass der Beschwerde nicht abgeholfen und die gegenständliche Akte mit einem knappen Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt wurde. Nach seiner Auffassung hat die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg die Beschwerde verworfen, da er von dem Verfahren nichts Weiteres gehört hat.²⁶¹

10. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber, an den Nürnberger Polizeipräsident Gerhard Hauptmann und an Oberstaatsanwalt Klaus Hubmann von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10. November 2004 die jeweiligen genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Das Schreiben des Zeugen Mollath vom 10.11.2004 war über die vorgenannten Empfänger hinaus an alle damaligen Abgeordneten des Deutschen Bundestages, den damaligen Bundesinnenminister Otto Schily, die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, den damaligen Sprecher des Vorstands der HVB Dieter Rampl und den ermittelnden Polizeibeamten Pfister adressiert. Der Zeuge Mollath gibt in diesem Schreiben Sachbeschädigungen an mindestens 50 Wahlplakaten der CSU in der Nacht 19./20.05.2004 zu. Am liebsten sei ihm gewesen, wenn diese vor der HVB aufgestellt gewesen seien.

a) Das Schreiben vom 10.11.2004 war zwar u.a. an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber adressiert, wurde durch den Zeugen Mollath aber nicht an diesen, sondern an eine Faxnummer des Landtagsamts des Bayerischen Landtags gesandt. Dort ging es am 11.11.2004 ein.²⁶² Es wurde aufgrund der zwischenzeitlich abgeschlossenen Behandlung der Landtagseingabe des Zeugen Mollath vom 20.12.2003 (vgl. Antworten III.2., IV.3.a) und b) durch das Landtagsamt im weiteren Verlauf mit dem Vermerk „nicht an Bayerischen Landtag gerichtet, zudem beleidigender Inhalt“ ohne erneute Vorlage zu den Akten genommen.²⁶³

Deshalb konnte der damalige Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber keine Kenntnis von dem Schreiben nehmen.

b) Weder der Zeuge Hauptmann noch die damaligen Leiter des Präsidialbüros Plank und Grösch oder die Chefsekretärin noch die weiteren Mitarbeiter Konopka und Bohmann können sich an das Schreiben erinnern. Auch dem Archivar Steigauf oder dem stellvertretenden Polizeipräsidenten Mikulasch, beide damals Kriminaldirektion Nürnberg, ist das Schreiben nicht erinnerlich. In dem für Personalbeschwerden zuständigen Sachgebiet P3 wurde kein Aktenzeichen für das Schreiben vergeben.²⁶⁴ Es ist deshalb unklar, ob das

Schreiben bei dem Polizeipräsidium Mittelfranken überhaupt eingegangen ist.²⁶⁵

Generell wurden Schreiben, die persönlich an den Zeugen Hauptmann adressiert waren, diesem auch persönlich vorgelegt. Sobald Schreiben Beschwerden zum Inhalt hatten, wurden sie – je nach Beschwerdegegenstand – sodann an das für Personalbeschwerden zuständige Sachgebiet P3 oder an die Staatsanwaltschaft zugeleitet. Wenn durch das Schreiben Ermittlungen veranlasst waren, ging es an die zuständige Fachdienststelle. Bei Inhalten mit Bezug zu Steuerdelikten – wie in dem genannten Schreiben vom 10.11.2004 – wurde dieses an die zuständige Behörde weitergeleitet. Dies wurde dem Anzeigeersteller mitgeteilt.²⁶⁶

Abgearbeitete Schreiben werden nach zwei bzw. fünf Jahren ausgesondert und vernichtet.²⁶⁷ Deshalb liegt auch dieses Schreiben jedenfalls nicht mehr vor.²⁶⁸

c) Es ist wiederum nicht feststellbar, dass das Schreiben den Zeugen Hubmann über die für ihn genannten, nicht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zuzuordnenden Kontaktdaten erreicht hat. Dieser kann sich jedenfalls an das Schreiben nicht erinnern.²⁶⁹ Das Schreiben war zwar u.a. an ihn gerichtet, aber an eine Faxnummer der HVB geschickt worden. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die HVB das Schreiben an den Zeugen Hubmann weiterleitete.

Ein Vorgang der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, dem dieses Schreiben oder die Sachbeschädigungen des Zeugen Mollath zugrunde liegen, kann aufgrund der routinemäßigen Aktenvernichtung nicht mehr festgestellt werden.²⁷⁰ Es konnte mithin nicht aufgeklärt werden, ob das Schreiben einem Vorgang zugeordnet wurde.

11. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Staatsminister des Innern Dr. Günther Beckstein vom 7. Februar 2005 Herrn Beckstein erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

Mit Eingangsstempel vom 08.02.2005 wurde das aus zwei Teilen bestehende Schreiben des Zeugen Mollath vom 07.02.2005 im Bayerischen Staatsministerium des Innern registriert. Dort wurde es von dem damaligen Staatsminister Dr. Beckstein zur Kenntnis genommen, bevor es den allgemeinen Geschäftsgang durchlief.²⁷¹

²⁶¹ Hubmann (4, 9)

²⁶² BA 14

²⁶³ BA 14

²⁶⁴ Hauptmannl (6, 120/121)

²⁶⁵ Hauptmannl (6, 126)

²⁶⁶ Hauptmannl (6, 121)

²⁶⁷ Hauptmannl (6, 125)

²⁶⁸ BA 1

²⁶⁹ Hubmann (4, 10, 12)

²⁷⁰ Hubmann (4, 10, 30/31)

²⁷¹ BA 1

Da es sich um eine Strafanzeige des Zeugen Mollath gegen die Zeuginnen Dr. Fili und Stengel wegen Strafvereitelung im Amt handelte, wurde das Schreiben samt Anlagen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zugeleitet, wo es am 24.02.2005 einging.²⁷² Abgabennachricht an den Zeugen Mollath wurde am 17.02.2005 erteilt.²⁷³

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 01.03.2005 wurde dem Zeugen Mollath mitgeteilt, dass gem. § 158 Abs. 1 StPO Staatsanwaltschaft und Polizei für die Entgegennahme von Anzeigen zuständig seien und es ihm unbenommen sei, sich an diese zu wenden. Eine Weiterleitung an den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth war aufgrund der „pauschalen und unsubstantiierten Ausführungen“²⁷⁴ nicht veranlasst. Die Beschwerde des Zeugen Mollath gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 20.10.2004 wurde bereits von diesem direkt der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg mitgeteilt.²⁷⁵

12. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Finanzminister Georg Fahrenscho von 30. März 2010 und vom 25. Juli 2010 Herrn Fahrenscho erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den in den Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahmen dann die Schreiben?

a) Das Schreiben des Zeugen Mollath vom 30.03.2010 ging laut Eingangsstempel des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen am 01.04.2010 dort ein. Der damalige Staatsminister Fahrenscho nahm am 08.04.2010 von dem Schreiben Kenntnis, wie er es zeitweise von an ihn adressierten Schreiben tat. Das Schreiben wurde sodann in den allgemeinen Geschäftsgang gegeben.²⁷⁶

Mit Verfügung vom 18.06.2010 wurde das Schreiben durch das zuständige Fachreferat an das Bayerische Landesamt für Steuern und von dort an das Finanzamt Bayreuth zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.²⁷⁷

Für den weiteren Fortlauf des Schreibens wird auf Antwort III.9. Bezug genommen.

b) Das weitere Schreiben des Zeugen Mollath vom 25.07.2010 ging laut Eingangsstempel des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen am 27.07.2010 dort ein. Der damalige Staatsminister Fahrenscho hat hiervon keine persönliche Kenntnis genommen.²⁷⁸

272 BA 1, 19
273 BA 1
274 BA 19
275 BA 19
276 BA 32
277 BA 32
278 BA 33

Mit Verfügung vom 25.08.2010 wurde das Schreiben sodann durch das zuständige Fachreferat an das Bayerische Landesamt für Steuern und von dort wiederum an das Finanzamt Bayreuth zur weiteren Verwendung abgegeben.²⁷⁹

V. Verhalten des Richters Otto Brixner und der siebten Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth

1.a) Waren Personen, die von Herrn Gustl Mollath in seiner Strafanzeige vom 9. Dezember 2003 und seiner im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg übergebenen 106-seitigen „Verteidigungsschrift“ mit den Geldtransaktionen in die Schweiz in Zusammenhang gebracht wurden, Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt, und

Die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath hat der Zeuge Brixner das erste Mal im Rahmen der landgerichtlichen Hauptverhandlung vom 08.08.2006 wahrgenommen.²⁸⁰ Andere Zeugen, die in dieser Hauptverhandlung aufgetreten und ebenfalls in der Anzeige vom 09.12.2003 genannt sind (Freundin und Bruder der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath), sind dem Zeugen Brixner jedenfalls nicht mehr innerlich.²⁸¹

Weitere in der Anzeige vom 09.12.2003 oder dem 106-seitigen Konvolut genannten Personen sind dem Zeugen Brixner nicht bekannt. Er konnte nicht ausschließen, dass ein Anwalt aus der Kanzlei Greger & Woertge gegebenenfalls in einem von ihm geführten Verfahren in seiner Funktion als Rechtsanwalt aufgetreten ist.²⁸²

Die Zeugin Heinemann hat in dieser Hinsicht keine Erkenntnisse zu den Bekanntschaften des Zeugen Brixner. Der Zeuge Brixner habe laut der Zeugin Heinemann die Strafkammer immer informiert, wenn es einen besonderen Anlass gegeben habe.²⁸³ Daraus kann rückgeschlossen werden, dass die Angaben des Zeugen Brixner über nichtbestehende Bekanntschaften zutreffen.

1.b) Waren Herr Martin Maske und die Geschädigten der im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 festgestellten Sachverhalte Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt?

Der Zeuge Brixner kennt Martin Maske aus seiner Zeit als Trainer der 1. Handballherrenmannschaft des 1. FC Nürnberg von Dezember 1980 bis Sommer 1982. Damals war Martin Maske etwa 20 Jahre alt, während der Zeuge Brixner wesentlich älter war. Eine persönliche Verbindung – außer-

279 BA 33
280 Brixner (3, 189)
281 Brixner (3, 193)
282 Brixner (3, 192-195)
283 BA 88

halb des Handballs – gab es nicht. Der Zeuge Brixner kannte nicht einmal den damaligen Beruf des Martin Maske.²⁸⁴ Nach dieser Sportbekanntschaft hatten der Zeuge Brixner und Martin Maske – außerhalb des im Folgenden geschilderten einmaligen, zufälligen Aufeinandertreffens – keinen Kontakt mehr.²⁸⁵

Der Zeuge Brixner und Martin Maske sind sich am Hauptverhandlungstag am 08.08.2006 auf dem Gerichtsflur begegnet und haben sich begrüßt.²⁸⁶ Die wechselseitige Begrüßung unter Bekannten ist ein normaler Vorgang.²⁸⁷ Der Zeuge Brixner berichtete unaufgefordert der Zeugin Heinemann²⁸⁸ und dem damaligen Schöffen Westenrieder²⁸⁹ vor der Urteilsberatung über die Begegnung. Diese wurden so durch den Zeugen Brixner in die Position versetzt, ihre eigenen Schlüsse aus dem Aufeinandertreffen zu ziehen.

Die in dem Urteil vom 08.08.2006 genannten Geschädigten kannte der Zeuge Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit dem „Fall Mollath“ Ende Oktober 2003 nicht.²⁹⁰

2. **Ist es zutreffend, dass nach dem Vorliegen des durch den Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth verfassten Gutachtens aus dem Juli 2005, in welchem Herrn Mollath Gefährlichkeit (insbesondere die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten) attestiert worden war, die Akte aus dem zunächst beim Amtsgericht geführten Strafverfahren gegen Herrn Mollath dort noch fünf Monate liegenblieb und erst zwei Tage vor Jahresende 2005 an das Landgericht überwiesen wurde? Ist es zutreffend, dass beim Amtsgericht im angebrochenen neuen Jahr 2006 noch zwanzig Tage gewartet wurde, bis die Akte tatsächlich an das Landgericht Nürnberg-Fürth weitergeleitet wurde, dann dort am 25. Januar 2006 eintraf und exakt als vierte beim Landgericht eingegangene Strafsache der für die vierte Strafsache turnusmäßig zuständigen 7. Strafkammer unter dem Vorsitz des Richters Brixner zugeschrieben werden konnte? Gab es bei der Turnusregisterbeamtin des Landgerichts durch den Richter Brixner oder andere Justizpersonen Anfragen hinsichtlich des Stands der Eingänge neuer Strafsachen? Erhielt der für die Austragung**

284 Brixner (3, 190/191)

285 Brixner (3, 191); Schreiben Brixner an den Untersuchungsausschuss vom 04.07.2013, Schreiben Heinemann an den Untersuchungsausschuss vom 05.07.2013

286 BA 88; Schreiben Brixner an den Untersuchungsausschuss vom 04.07.2013, Schreiben Heinemann an den Untersuchungsausschuss vom 05.07.2013

287 Westenrieder in der Fernsehsendung „Report Mainz“ vom 02.07.2013: „Herr Brixner hat vor dem Gerichtssaal mit jemandem gesprochen. Das ist aber ein ganz normaler Vorgang. Das machen viele Richter in einer Pause, mit irgendjemand vor dem Saal sprechen.“

288 BA 88

289 Schreiben Westenrieder an den Untersuchungsausschuss vom 02.07.2013: „Herr Brixner hat vor der Urteilsberatung am 8.8.2006 erklärt, er kenne Herrn Maske von einem Sportverein her. Das wolle er – Brixner – aber nicht „laut“ sagen, weil sonst würde er womöglich für befangen erklärt.“

290 Brixner (8, 200/201)

der Akte beim Amtsgericht zuständige Beamte Anweisungen, mit der Weiterleitung der Akte an das Landgericht noch einen bestimmten Zeitraum abzuwarten?

Das Verfahren gegen den Zeugen Mollath unter dem Az. 41 Ds 802 Js 4743/03 wurde durch das Amtsgericht Nürnberg ohne Verzögerung durchgeführt.

Nach bereits zwei Hauptverhandlungstagen übte der Zeuge Eberl im Juli 2005 Druck auf den beauftragten psychiatrischen Sachverständigen aus, sein Gutachten zeitnah zu erstatten.²⁹¹ Das Gutachten ging bei Gericht daraufhin am 28.07.2005 ein. Bereits am nächsten Tag leitete der Zeuge Eberl das Gutachten an die Verteidiger des Zeugen Mollath und die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu. Letztere sollte zugleich Stellung nehmen zu dem Antrag des Pflichtverteidigers des Zeugen Mollath, Rechtsanwalt Dolmány, auf Entbindung vom Mandat vom 15.06.2005.²⁹²

Die umfassende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ging am 22.08.2005 bei dem Amtsgericht Nürnberg ein. In diesem Zusammenhang wurde durch die Ermittlungsbehörden vorab auf ein neues Verfahren gegen den Zeugen Mollath wegen Sachbeschädigung (Reifens-techereien) mit dem Az. 802 Js 13851/05 hingewiesen. Im Nachgang wurde am 06.09.2005 die Anklageschrift zum Amtsgericht Nürnberg verfasst. Am 06.10.2005 ist die Anklage sodann bei dem Amtsgericht Nürnberg mit der Bitte eingegangen, diese zu dem bereits anhängigen Verfahren Az. 41 Ds 802 Js 4743/03 hinzuzuverbinden. Der zeitliche Verzug von einem Monat zwischen Anklageerhebung und Eingang ist damit zu erklären, dass ein Rechtsanwalt einer Verfahrensbeteiligten Beschwerde gegen eine Teileinstellung in dem neuen Verfahren einlegte und diese Beschwerde unter Vorlage der Akten verbeschieden werden musste.²⁹³

Am 14.10.2005 ist die neue Anklage aufgrund der geltenden Geschäftsordnung dem Zeugen Eberl als zuständigem Richter vorgelegt worden. Sie wurde von diesem antragsgemäß zu dem bereits anhängigen Verfahren Az. 41 Ds 802 Js 4743/03 verbunden. Damit erhielt das Verfahren aufgrund der Mehrzahl der Geschädigten „eine andere Qualität“.²⁹⁴

Im Anschluss wurde die Anklage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs an beide Verteidiger des Zeugen Mollath zugestellt. Die Empfangsbestätigung des Pflichtverteidigers lautet auf den 25.10.2005, die des Wahlverteidigers Rechtsanwalt Ophoff auf den 02.11.2005. Die den Verteidigern gewährte Äußerungsfrist von einer Woche lief damit am Ende des 09.11.2005 ab.²⁹⁵

291 BA 27-29; Eberl (3, 76-78)

292 BA 27-29; Eberl (3, 80, 85)

293 Eberl (3, 80-82)

294 Eberl (3, 107)

295 Eberl (3, 82/83)

Wegen der Postlaufzeiten wurden die Verfahrensakte vor dem 11. bzw. 14.11.2005 dem Zeugen Eberl nicht wieder vorgelegt. Ab diesem Zeitpunkt fertigte der Zeuge Eberl den für Amtsgerichtsverhältnisse sehr umfangreichen Verweissungsbeschluss zum Landgericht an, da sich aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme Hinweise auf eine mögliche Erforderlichkeit der Unterbringung des Zeugen Mollath gem. § 63 StGB ergeben hatten.²⁹⁶ Für die schriftliche Absetzung des Beschlusses benötigte er bei Berücksichtigung der gebotenen Eile wegen der nicht vorrangigsten Einordnung des Verfahrens, dem Arbeitsanfall bei den Schreibkräften und der Weihnachtsfeiertage bis 29.12.2005.²⁹⁷

Es ist folglich nicht korrekt, dass das Verfahren – wie die Fragestellung suggeriert – „fünf Monate liegenblieb“.

Am 29.12.2005 verfügte der Zeuge Eberl aufgrund des gefertigten Beschlusses die Abgabe des Verfahrens an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Der Zeuge Brixner war ihm dabei nicht bekannt; eine Zuteilung an eine bestimmte Strafkammer hat er nicht verfolgt.²⁹⁸ Der Zeuge Brixner ist auch nicht auf ihn zugekommen, um Einfluss auf den Gang des Verfahrens zu nehmen.²⁹⁹ Der Zeuge Brixner hatte zuvor am 29.10.2003 lediglich über die Unzulässigkeit einer Beschwerde des Zeugen Mollath entschieden,³⁰⁰ was dem Zeugen Eberl aber nicht präsent war.

Unverzüglich nach Rückkehr aus seinem Urlaub führte der Justizbeamte Karl-Heinz Mühlbauer am 03.01.2006 die Schlussbehandlung des Verfahrens durch, während die Justizbeamtin Wassermann am selben Tag die durch den Richter verfügten Zustellungen an beide Verteidiger erledigte.³⁰¹ Weisungen, mit der Weiterleitung der Akte zuzuwarten, sind dem Zeugen Mühlbauer nicht erteilt worden.³⁰²

Unter Beachtung des ordnungsgemäßen Geschäftsweges ist die Akte von dem zuständigen Amtsgericht über die zugehörige Staatsanwaltschaft an das jeweilige Landgericht zuzuleiten.³⁰³ Dies wurde auch in diesem Fall so ausgeführt. Eine theoretisch beabsichtigte Verzögerung der Zuleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf einen gesteuerten Zuleitungszeitpunkt zum Landgericht ist sinnlos, da die Staatsanwaltschaft mit dem Zugang der Akte bei sich selbsttätig über die Weiterleitung der Akte bestimmen kann. Der genaue Zeitpunkt der Weiterleitung einer Akte durch die Staatsanwaltschaft an das Landgericht und deren exakter Eingangszeitpunkt dort entziehen sich deshalb jeglicher Einflussnahmemöglichkeit eines Amtsgerichts. Ab dem Zugang bei der Staatsanwaltschaft ist die Akte dem Zugriff des Amtsgerichts entzogen. Dieses kann folglich keinen Einfluss mehr darauf nehmen, wann das Verfahren

von der Staatsanwaltschaft weiter an das Landgericht geleitet wird.³⁰⁴

Am 20.12.2006 ging das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ein.³⁰⁵

Diese zeitliche Verzögerung von nur 16 Tagen – statt wie in der Frage angegeben von annähernd sechs Monaten – kann beispielsweise dadurch zu erklären sein, dass Geschäftsstellen, Einlaufstellen oder die Wachtmeisterei zwischen den Jahren nicht hinreichend besetzt waren³⁰⁶ oder die Justizbeamtin Wassermann vor Weiterleitung der Akte die Empfangsbestätigungen der beiden Verteidiger abgewartet hat.³⁰⁷ So sind aufgrund des Beschleunigungsgebotes nur Haftsachen vorrangig zu behandeln, wozu das Verfahren gegen den Zeugen Mollath nicht zählte.

Am 23.01.2006 hat Staatsanwalt Schorr von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die Weiterleitung der Akte an das Landgericht Nürnberg-Fürth verfügt.³⁰⁸

Nach dem Eingangsstempel ist die Akte dort schon am 25.01.2006 um 8 Uhr bei der Registerbeamtin des Landgerichts Nürnberg-Fürth Ingrid Gruber eingegangen.³⁰⁹ Die Akte wurde sodann von ihr als laufende Nummer 4 gemäß dem Geschäftsverteilungsplan und der Turnusliste der 7. Strafkammer unter dem Vorsitz des Zeugen Brixner zugewiesen und eingetragen. Weisungen dazu sind der zu dieser Zeit täglich anwesenden Zeugin Gruber nicht erteilt worden; bei ihr wurde auch nicht nach dem Stand des Turnus nachgefragt.³¹⁰ Niemand hat die Listen eingesehen, aus denen ersichtlich war, welche Kammer wann turnusgemäß welche Eingänge zu erwarten hatte.³¹¹ Insbesondere der Zeuge Brixner ist in den ganzen Jahren überschneidender beruflicher Tätigkeit nur zwei- bis dreimal mit der Zeugin Gruber in Kontakt getreten. Niemand hat die Zeugin Gruber im Hinblick auf ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss beeinflusst.³¹²

Innerhalb der 7. Strafkammer wurde die kammerinterne Geschäftsverteilung zur Feststellung der Zuständigkeit angewandt.³¹³

Auch aufgrund der landgerichtsinternen Zuteilungsregelungen (Reihenfolge der Eintragung von Verfahren, die am selben Tag eingehen)³¹⁴ ist eine Manipulation der Zuteilung des Verfahrens gegen den Zeugen Mollath nicht denkbar. Das Turnussystem wurde bereits nach einer bereits länger zuvor geführten Präsidiumsdebatte im Herbst 2005 – also

296 BA 27-29; Eberl (3, 70)

297 Eberl (3, 83/84)

298 Eberl (3, 70)

299 Eberl (3, 71)

300 BA 27-29; Eberl (3, 71)

301 Mühlbauer (3, 21/22)

302 Mühlbauer (3, 24), Eberl (3, 71)

303 Mühlbauer (3, 24), Eberl (3, 74/75), Brixner (8, 197), §§ 33, 35 StPO

304 Eberl (3, 76, 98)

305 BA 27-29; Mühlbauer (3, 22)

306 Gruber (3, 6, 13/14), Mühlbauer (3, 26)

307 Eberl (3, 97-99), Mühlbauer (3, 28)

308 BA 27-29; Gruber (3, 5)

309 BA 27-29; Gruber (3, 4)

310 Gruber (3, 5, 10), Brixner (3, 200)

311 Gruber (3, 7)

312 Gruber (3, 18)

313 Brixner (3, 199)

314 Gruber (3, 9)

noch deutlich vor Fassung des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 29.12.2005 –eingeführt³¹⁵.

VI. Weitere offene Fragen

1. Hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in den Jahren 2003 bis 2006 dafür Sorge getragen, dass Frau Dr. Krach, Frau Dr. Reichel und Herr Dr. Wörthmüller als Zeugen in den Verfahren gegen Herrn Mollath einvernommen werden?

Eine Vernehmung der vorgenannten Zeugen war in der damaligen Phase nicht erforderlich, da sich deren (vermeintliches) Wissen bereits aus den jeweils vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen ergab.

So stellte beispielsweise Frau Dr. Krach in ihrer ärztlichen Stellungnahme vom 18.09.2003 ausdrücklich dar, dass sie den Zeugen Mollath zu keinem Zeitpunkt untersucht habe, sondern ihre Feststellungen lediglich auf den Darstellungen seiner geschiedenen Ehefrau beruhen. Dies hat der Zeuge Huber entsprechend gewürdigt,³¹⁶ weshalb Frau Dr. Krach als Zeugin nicht von Nöten war.³¹⁷ Sein Beschluss, die psychiatrische Begutachtung des Zeugen Mollath anzuordnen, ist vor allem nicht primär auf die Einschätzung von Frau Dr. Krach zurückzuführen. Vielmehr war dafür der Eindruck vom und die Einlassungen des Zeugen Mollath³¹⁸ während der Hauptverhandlung vom 25.03.2009 maßgeblich.

Eine Einvernahme der genannten Personen ist deshalb nicht erfolgt.³¹⁹

2. War das Urteil des BGH vom 1. August 2000, aus welchem herauszulesen ist, dass das Mitwirken von Bankmitarbeitern an anonymisierten Kapitaltransfers ins Ausland als zumindest ein Verdacht auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu werten sein kann, dem für das Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Herrn Mollath zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bekannt oder bewusst?

Sämtlichen zuständigen Sachbearbeitern bei den Finanzbehörden und der Staatsanwaltschaft ist das zitierte Urteil bekannt.³²⁰ Es konnte jedoch nicht sicher festgestellt werden, dass der Zeugin Dr. Fili diese Entscheidung auch in der Anfangsphase 2003 bis 2006 bekannt war.

Allerdings konnte es für die Entscheidung über das Absehen von der Einleitung von Ermittlungen keine Rolle spielen.³²¹

315 Brixner (8, 196/197)

316 Huber (8, 61/62, 82/83, 87, 94)

317 Huber (8, 83, 87)

318 BA 27-29: Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 (Mollath: „Mir ging es nicht gut.“, „Ich war in einer Grenzsituation, die ich noch nie erlebt habe.“); Huber (8, 82)

319 BA 27-29; Mollath (7, 61)

320 Schreiber (2, 29), Kummer (2, 76), Dr. Fili (3, 38)

321 Dr. Fili (3, 38)

Das zitierte Urteil des BGH trifft Aussagen zu der *Rechtsfrage*, ob und unter welchen Voraussetzungen sich ein Bankmitarbeiter wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Bankkunden strafbar machen kann. Für die Beurteilung dieser Rechtsfrage ging der BGH bei seinem Urteil von einer feststehenden Haupttat aus. Lediglich die Verwirklichung einer Beihilfehandlung war fraglich.³²²

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte hingegen die *Tatsachenfrage* zu beurteilen. Sie musste also prüfen, ob der Strafanzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 und seinem 106-seitigem Konvolut vom 24.09.2003 ausreichende Anhaltspunkte für die Begründung eines Anfangsverdachts zu entnehmen waren. In einem ersten Schritt war dabei der Anfangsverdacht für eine Steuerhinterziehung durch die pauschal aufgezählten Bankkunden (Haupttat) zu prüfen. Erst in einem zweiten Schritt hätte ein Anfangsverdacht wegen einer vorsätzlichen Beihilfehandlung der Bankmitarbeiter hierzu geprüft werden können.

Bereits die vertretbare Verneinung eines Anfangsverdachts der Haupttat Steuerhinterziehung führte dazu, dass eine Prüfung des zweiten Schrittes denklogisch nicht mehr erfolgen konnte.³²³

Es handelt sich dementsprechend um eine andere Konstellation (fragliche Haupttat mit fraglicher Beihilfe), wie sie dem zitierten Urteil des BGH (feststehende Haupttat, fragliche Beihilfe) zugrunde lag. Mithin ist die zitierte BGH-Entscheidung nicht entscheidungsrelevant. In diesem Zusammenhang sei herausgestellt, dass es laut den Aussagen des Bundesfinanzhofs in seinen aktuellen Entscheidungen³²⁴ gerade „keinen allgemeinen Erfahrungssatz [*gibt*], dass, wer Kapital anonym ins Ausland verbringt, auch in der Steuererklärung unrichtige Angaben hinsichtlich der daraus erzielten Erträge macht“.

3. Gab es ein konkretes Vorgehen der bayerischen Steuerbehörden wegen Aktivitäten der Hypo-Vereinsbank in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2003 im Hinblick auf die Verhinderung und Aufklärung anonymisierter Kapitaltransfers ins Ausland, durch die die Tatbestände der Steuerhinterziehung oder der Beihilfe zur Steuerhinterziehung verwirklicht wurden?

Die beiden größten bayerischen Steuerfahndungsstellen München und Nürnberg haben keine Kenntnisse von anonymisierten Kapitaltransfers der HVB ins Ausland.³²⁵ Im Zeitraum 1996-2003 war die Hypo-Vereinsbank als solche teilweise noch nicht existent.

In der genannten Zeitspanne gab es jedoch ein Verfahren gegen die Hypo Capital Management (HCM), ein Tochterunternehmen der seinerzeitigen Bayerischen Hypotheken- und

322 Dr. Fili (3, 48)

323 Dr. Fili (3, 49)

324 BFH Urteil vom 15.01.2013 – VIII R 22/10, BFH Urteil vom 20.06.2007 – II R 66/06

325 Dr. Jüptner (2, 125)

Wechselbank.³²⁶ Zu diesem Verfahren konnten im Rahmen des Untersuchungsausschusses aus Gründen des Steuergeheimnisses keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden. Als Folge dieses Verfahrens sind jedoch bei der HVB bereits Mitte der 90er Jahre die Kapitaltransfers in die Schweiz eingestellt worden.³²⁷

- 4. Sind die Äußerungen, die in der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 28. Februar 2013 (S. 13: „Die Staatsanwälte räumen zwar ein, das Urteil sei mit einer gewissen ‚Schludrigkeit‘ zustande gekommen, bleiben aber bei ihrer Überzeugung, es sei ‚im Ergebnis richtig‘. Werde der Fall jetzt auf politischen Druck hin wegen ‚Flüchtigkeitsfehlern‘ – so heißt es beschönigend – neu verhandelt und komme es zu einem Freispruch, sei das eine Katastrophe für das bayerische Volk, denn die Justiz werde gezwungen, ‚einen gefährlichen Mann auf die Straße zu entlassen‘) der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft zugeschrieben und zwischenzeitlich von der verantwortlichen Redakteurin und Verfasserin bestätigt wurden, so getätigt worden?**

Die zitierte Äußerung weist der Zeuge Nerlich von sich. Dieser hat zwar in dem genannten Zeitraum mit einer Redakteurin der genannten Zeitung gesprochen. Er hat dieser gegenüber jedoch angegeben, dass das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 Fehler unterschiedlichen Gewichts enthalte. Insbesondere das Wort „Schludrigkeit“ hat der Zeuge Nerlich in diesem Gespräch nicht verwendet, da es seine Wertung der Fehler nicht widerspiegelt. Selbiges gilt für die Vermutung einer „Katastrophe“ bei einem „Freispruch“ des Zeugen Mollath, da bereits die juristische Wertung in diesem Zusammenhang falsch ist.³²⁸ Vielmehr sei nach der Einschätzung des Zeugen Nerlich die zitierte „Äußerung [...] eine Katastrophe“.³²⁹

Der Zeuge Nerlich schließt wegen des juristisch falschen Inhalts überdies aus, dass ein Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg eine solche Äußerung getätigt hat.³³⁰

- 5. Hat Staatsministerin Dr. Beate Merk die Staatsanwaltschaft angeregt, gebeten oder angewiesen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen?**

Am 30.11.2012 wies die Zeugin Dr. Merk über den Leiter der Strafrechtsabteilung Dr. Seitz und den Zeugen Nerlich die Staatsanwaltschaft Regensburg zunächst mündlich und dann schriftlich an, einen Wiederaufnahmeantrag im Verfahren gegen den Zeugen Mollath zu stellen.³³¹ Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Regensburg, Böhm, bestimmte zur Ausführung der Weisung den Zeugen Meindl.

Der Weisung der Zeugin Dr. Merk lagen neue Aspekte zugrunde, die kurz aufeinanderfolgend von der Presse veröffentlicht wurden:

³²⁶ Dr. Jüptner (2, 125/126), Hess (8, 132)

³²⁷ Hess (8, 132)

Am 22.11.2012 berichtete die Zeitschrift „Stern“ über Zweifel an der Echtheit des Attests der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath vom 03.06.2003. Am 29.11.2012 äußerte sich der Sachverständige Dr. Wörthmüller gegenüber der „Süddeutschen Zeitung“ in dem Sinne, dass es für ihn nachvollziehbar sei, warum der Zeuge Mollath ihn als Gutachter ablehne. Schließlich berichtete ausschlaggebend die Zeitung „Nürnberger Nachrichten“ am 30.11.2012 über eine angeblich unbotmäßige Einflussnahme des Zeugen Brixner durch einen Anruf bei der Steuerfahndung des Finanzamts Nürnberg-Süd (vgl. mittlerweile Antwort I.10.).³²⁸ Diese Gesichtspunkte zusammengenommen mit der sogenannten „eidesstattlichen Versicherung“ des Zeugen Braun vom 07.09.2011 führten zu der vorgenannten Weisung, wobei dem letzten Bericht der „Nürnberger Nachrichten“ entscheidende Bedeutung zukam.

Bereits zuvor hatte sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ab dem 22.11.2012 vertiefte Gedanken über ein mögliches Wiederaufnahmeverfahren gemacht. Ab dem 29.11.2012 prüfte man konkret, ob eine Wiederaufnahme in Betracht komme. Am 30.11.2012 kam es sodann zu der vorgenannten Weisung.³²⁹

- 6. Hat Ministerpräsident Horst Seehofer Einfluss auf Staatsministerin Dr. Beate Merk genommen, damit diese die Staatsanwaltschaft veranlasst, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen?**

Ministerpräsident Horst Seehofer hat keinen Einfluss auf die Zeugin Dr. Merk ausgeübt.³³⁰ Ministerpräsident Seehofer hat aus der Presseberichterstattung von der Weisung der Zeugin Dr. Merk erfahren.³³¹

Die Zeugin Dr. Merk hat Ministerpräsidenten Horst Seehofer regelmäßig über den Verfahrensfortgang und über die von ihr getroffenen Maßnahmen, auch über die von ihr veranlasste Beantragung eines neuen Sachverständigengutachtens und Zuleitung des Sonderrevisionsberichts an die Vollstreckungsgerichte, informiert.³³²

- 7. Inwieweit wurde das Wiederaufnahmegesuch vom 18. März 2013, verfasst von der Staatsanwaltschaft Regensburg, von der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft oder im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch verändert?**

Zur Klarstellung sei eingangs angemerkt, dass im Folgenden lediglich auf den Zeitraum vor Stellung des Wiederaufnahmeantrags, also vor dem 18.03.2013, eingegangen wird. Nach Einreichung des Wiederaufnahmeantrags bei dem zuständigen Landgericht Regensburg konnte dieser naturgemäß nicht mehr rückwirkend verändert werden.

³²⁸ Nerlich (5, 129/130)

³²⁹ Nerlich (5, 133)

³³⁰ Nerlich (5, 133/134)

³³¹ BA 34, 41/42; Meindl (5, 40), Nerlich (5, 125, 142) Gramm (6, 17, 19), Dr. Merk (9, 16/17, 27/28)

³³² Gramm (6, 15-17), Dr. Merk (9, 16, 38)

Auf die Staatsanwaltschaft Regensburg wurde kein Einfluss dergestalt genommen, dass der Inhalt des Wiederaufnahmeantrags vorgegeben worden wäre.³³³ Es fanden in³³⁴ und zwischen den drei im Fragetext benannten staatlichen Stellen mehrere Gespräche und Briefwechsel zu dem Wiederaufnahmeverfahren und den damit zusammenhängenden Ermittlungen statt. Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Staatsanwaltschaft Regensburg gab es dabei keine direkte Kontaktaufnahme. Aus der Konversation ging ein von der Staatsanwaltschaft Regensburg erstellter Antrag hervor, der durch die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg mitgetragen wurde.³³⁵ In den Gesprächen wurde kein Druck auf den Zeugen Meindl ausgeübt, dass bestimmte Wiederaufnahmegründe vorzutragen, andere aber wegzulassen sind.³³⁶ Man war sich einig, dass das Verfahren umfassend und gründlich geführt werden sollte,³³⁷ was – auch aufgrund der Prüfung des im Prüfungszeitraum eingegangenen Wiederaufnahmeantrags des Verteidigers des Zeugen Mollath Rechtsanwalt Dr. Strate – entsprechende Zeit in Anspruch nahm.³³⁸

Inhaltlich hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz keine Stellung zu den Wiederaufnahmegründen bezogen; es war an der Formulierung und konkreten Ausarbeitung des Antrags nicht beteiligt.³³⁹ Durch das Ministerium wurden lediglich Ablauf und Notwendigkeit von Ermittlungen thematisiert.³⁴⁰ Ihm lag vor Einreichung des finalen Antrags am 18.03.2013 nur ein Antragsentwurf von Februar 2013 vor. Ein weiterer Vorentwurf der Staatsanwaltschaft Regensburg von Dezember 2012 wurde dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht vorgelegt; dieser wurde dort erst bekannt, als die Akten von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden.³⁴¹

Zwischen den Zeugen Nerlich und Dr. Merk gab es – mit Ausnahme eines kurzen Wortwechsels im Zusammenhang mit einer Presseerklärung – keine Gespräche über den „Fall Mollath“.³⁴²

8. War der Richter am Nürnberger Amtsgericht Eberl – für alle Vorgänge als Richter zuständig, zu denen er polizeiliche Akten an den Gutachter Dr. Leipziger weitergeleitet hat?

Während seiner Zeit als Strafrichter am Amtsgericht Nürnberg war der Zeuge Eberl aufgrund der seit 1996 in diesem Punkt gleichen Geschäftsverteilung für sämtliche strafrecht-

lichen Gerichtsverfahren, die gegen den Zeugen Mollath anhängig waren, zuständig.³⁴³ Nachdem der Zeuge Eberl den Beschluss zur psychiatrischen Begutachtung des Zeugen Mollath erlassen hatte, war er seiner Arbeitsaufgabe entsprechend daran interessiert, dass sich der beauftragte psychiatrische Sachverständige ein möglichst breites Bild von dem Zeugen Mollath machen konnte.³⁴⁴ Durch ihn wurden deshalb jedenfalls am 14.07.2004 die Akten 802 Js 4743/03 an den Sachverständigen versandt.³⁴⁵ Weitere Aktenversendungen sind dem Zeugen Eberl nicht erinnerlich.³⁴⁶

Die Polizeiinspektion Nürnberg-Ost hat am 20.04.2005 nach Rücksprache mit dem Zeugen Thürauf die Akten 802 Js 4743/03 mit den Beiakten 802 Js 4726/03 und 509 Js 182/04 dem beauftragten psychiatrischen Sachverständigen überlassen.³⁴⁷ Zudem hatte der Sachverständige bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 26.04.2005 weitere Akten angefordert, die ihm sodann von letzterer am 13.05.2005 überlassen wurden.³⁴⁸

9. Welche Gremien der Hypo-Vereinsbank haben sich mit dem Bericht der internen Revision vom März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 befasst? Hatten Dr. Erhard Gröpl und Helmut Gropper bis zum Ende ihre Mitgliedschaft in Gremien der Hypo-Vereinsbank als Mitglieder des Stiftungsvorstands der Bayerischen Landesstiftung Kenntnis von den von Herrn Mollath geäußerten Anschuldigungen im Zusammenhang mit Geldtransfers ins Ausland?

a) Der Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003 ist sämtlichen Personen innerhalb und außerhalb der HVB zugegangen, die auf dem Deckblatt des Berichtes enumerativ genannt sind.³⁴⁹ Zudem wurde er im Zuge von Qualitätssicherungsmaßnahmen der Revisionsleitung in München übersandt. Verbreitete Vorversionen des Berichtes sind nicht vorhanden, da der Bericht erst nach Abschluss der Prüfung schriftlich fertiggestellt wurde. Auch eine mündliche Zwischenberichterstattung des Zeugen Hess ist – mit Ausnahme von Rücksprachen mit seinen Abteilungs- und Gruppenleitern – nicht erfolgt.³⁵⁰ Auch dem Zeugen Reisner sind keine weiteren Informationsgespräche geläufig.³⁵¹

Dem Zeugen Hess ist nicht bekannt, ob weitere als die genannten Personen/ Gremien den Bericht erhalten haben.³⁵² Aus einer schriftlichen Stellungnahme der HVB ergibt sich, dass eine Befassung der Hauptversammlung, des Gesamtvorstandes, des Aufsichtsrats oder des Geschäftsprüfungsausschusses des Aufsichtsrats (damals: Ausschuss für

333 Gramm (6, 59), Dr. Merk (9, 16, 38)

334 Dr. Merk (9, 28)

335 Dr. Merk (9, 34)

336 Dr. Merk (9, 34)

337 BA 39a und b; Meindl (5, 53, 75), Dr. Merk (9, 28/29, 33, 47, 65, 70/71)

338 BA 14; Gramm (7, 24, 47)

339 BA 39a und b; Nerlich (5, 126), Gramm (6, 37, 39)

340 Meindl (5, 97, 100, 113)

341 BA 39a und b, 14; Nerlich (5, 126), Dr. Merk (9, 31/32)

342 Nerlich (5, 127, 131, 137)

343 BA 14; Nerlich (5, 137), Gramm (6, 19/20)

344 BA 39a und b; Gramm (6, 66)

345 Gramm (6, 24, 29); Schreiben Dr. Merk an den Untersuchungsausschuss vom 02.07.2013

346 Nerlich (5, 160)

347 Eberl (3, 81/82, 111/112); Geschäftsordnung des Amtsgerichts Nürnberg für die Jahre 2004/2005

348 Eberl (3, 93/94)

349 BA 27-29

350 Eberl (3, 94)

351 BA 27-29

352 BA 27-29

Geschäftsprüfungen) mit dem Sonderrevisionsbericht nicht festgestellt werden konnte.³⁵³

Der Bericht wurde demnach nur den *zuständigen* Mitgliedern der Geschäftsleitung, wohl aber *nicht sämtlichen* Mitgliedern der Geschäftsleitung vorgelegt. Schwerwiegende Mängel (d.h. solche, die erhebliches Gefährdungspotential für den Geschäftsbetrieb der Bank haben) und wesentliche Revisienergebnisse sind daher aus Sicht der Bank in dem Sonderrevisionsbericht offensichtlich nicht enthalten. Im Falle solcher Feststellungen wäre nach den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der internen Revision der Kreditinstitute eine Vorlage an die Gesamtgeschäftsführung erforderlich gewesen.³⁵⁴

Strafanzeige sei laut der HVB im Falle des Sonderrevisionsberichts nicht erstattet worden, da keine Kunden geschädigt worden seien und kein Fall des § 11 GWG vorgelegen habe.³⁵⁵ Eine Richtlinie außerhalb der damals geltenden gesetzlichen Regelungen, wann Strafanzeige zu erfolgen hatte, war bankaufsichtlich nicht vorgegeben.³⁵⁶

b) Die Bayerische Landesstiftung und die Bayerische Forschungsstiftung sind jeweils juristisch rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Freistaat Bayern war und ist deshalb über die Stiftungen weder unmittelbar noch mittelbar an der HVB beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Sonderrevisionsberichts saßen weder Vertreter der Bayerischen Forschungsstiftung noch der Bayerischen Landesstiftung im Aufsichtsrat der HVB. Insbesondere Dr. Erhard Gröpl war als damaliges Mitglied des Vorstands der Bayerischen Landesstiftung nur von 11.05.1995 bis 06.05.1999 Mitglied des Aufsichtsrats der HVB. Er wurde durch Helmut Gropper als damaliges stellvertretendes Mitglied des *Stiftungsrats* der Bayerischen Landesstiftung abgelöst. Helmut Gropper war – im Gegensatz zum Fragetext – zu keinem Zeitpunkt Mitglied des *Vorstands* der Bayerischen Landesstiftung. Er war seinerseits nur *bis 31.01.2003* Mitglied des Aufsichtsrats.³⁵⁷

Es ist aufgrund der Mitgliedschaftszeiten davon auszugehen, dass weder Dr. Erhard Gröpl noch Helmut Gropper von dem ihrem jeweiligen Mitgliedschaftsende erst nachfolgenden Sonderrevisionsbericht der HVB *vom 17.03.2003* Kenntnis genommen haben.

Nach dem 31.01.2003 wurde aufgrund der nur noch sehr geringen Beteiligung der Bayerischen Landesstiftung und der Bayerischen Forschungsstiftung an der HVB von diesen kein Mitglied mehr in den Aufsichtsrat entsandt.³⁵⁸

353 BA 87; Hess (8, 119/120)

354 Hess (8, 122)

355 BA 87

356 Hess (8, 119)

357 BA 38, 81

358 BA 81, 89; Rundschreiben 1/2000 des damaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

BB. Zusammenfassende Bewertung

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ (Art. 102 Abs. 1 Bayerische Verfassung, Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz). Die Freiheit eines jeden Einzelnen darf deshalb als zentrales Grundrecht einer freiheitlichen Gesellschaft nur in unverzichtbaren Fällen eingeschränkt werden. Ein längerfristiger Eingriff in diese Freiheit ist zudem nur aufgrund richterlicher Entscheidung möglich.

Aufgrund einer solchen Entscheidung ist der Zeuge Mollath seit 2006 in verschiedenen psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht. Dem Verfahren gegen ihn und seinen Anzeigen kam in der Anfangsphase des „Falles Mollath“ in den Jahren 2003 bis 2006 keine herausgehobene Stellung zu. Mittlerweile hat der „Fall Mollath“ aufgrund der Medienberichterstattungen eine solche Position erreicht.

Der Bayerische Landtag hat sich mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses am 24.04.2013 zur Aufgabe gemacht, ein mögliches Fehlverhalten bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger im Zusammenhang mit dieser Unterbringung des Zeugen Mollath in psychiatrischen Einrichtungen, den Strafverfahren gegen ihn und dem Umgang mit den von ihm erstatteten Strafanzeigen zu prüfen. Der Bayerische Landtag nimmt dadurch an dem persönlichen Schicksal des Zeugen Mollath Anteil.

Für die Einordnung der Reichweite des vorgenannten Untersuchungsauftrags gilt es zunächst hervorzuheben, dass durch einen Untersuchungsausschuss nur das Handeln der Exekutive (einschließlich der Staatsanwaltschaften), nicht aber das der Judikative, der unabhängigen Gerichtsbarkeit, überprüft werden kann.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist ein fundamentales, unverzichtbares Prinzip unseres Rechtsstaats. Dadurch unterscheidet er sich von einem Willkürstaat. In den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit fällt nicht nur der Entscheidungsausspruch (Urteil oder Beschluss), sondern auch die diesem dienenden, vorbereitenden und nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen, wie z.B. Terminbestimmungen, Ladungen, Fristsetzungen und Aktenübersendungen. Auch Fragen, die nicht die eigentliche Entscheidung als solche betreffen, können deshalb die richterliche Unabhängigkeit berühren.

Der Untersuchungsausschuss kann und darf deshalb nicht in Gerichtsverfahren eingreifen. Das in der Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz (Art. 5 Abs. 3 BV, Art. 20 Abs. 3, 96 Abs. 1 GG) verbietet dem Parlament Einmischungen in die Entscheidungsfindung der Gerichte. Der Untersuchungsausschuss kann und darf auch weder das laufende Wiederaufnahmeverfahren noch das anhängige Vollstreckungsverfahren beeinflussen oder gar deren Ausgang vorwegnehmen. Ob die Einweisung des Zeugen Mollath in die Psychiatrie durch unabhängige Gerichte zu Recht

oder zu Unrecht erfolgte, darf der Untersuchungsausschuss nicht klären.

Der Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist somit klar definiert: Handeln der Staatsregierung und ihrer Ministerien sowie Abläufe bei den Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden werden überprüft. Der Untersuchungsausschuss beleuchtet gründlich den Umgang der Exekutive mit dem „Fall Mollath“. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Frage, wie staatliche Stellen mit schriftlichen Stellungnahmen des Zeugen Mollath umgegangen sind oder um Fragen, die das Vorfeld der Beantragung des Wiederaufnahmeverfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder auch den Umgang der Staatsanwaltschaft bzw. Finanzbehörden mit dem Sonderrevisionsbericht der HVB betreffen.

I. Verfahren gegen den Zeugen Mollath

Einleitend soll in der gebotenen Kürze der Ablauf des Verfahrens dargestellt werden, aufgrund dessen der Zeuge Mollath weiterhin untergebracht ist. Jede der nachfolgenden Gerichtsentscheidungen entzieht sich aufgrund des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte einer Bewertung durch den Untersuchungsausschuss, weshalb auch dieser Schlussbericht keine Bewertung dahingehend enthalten kann, ob diese gerichtlichen Entscheidungen „richtig oder falsch“ sind.

1. Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Neben den Zeugen Stengel und Thürauf waren zeitlich versetzt auch die Staatsanwälte Schorr, Bader und Engels mit den verschiedenen Verfahren gegen den Zeugen Mollath betraut.

a) Wegen des Diebstahls von Briefen des Robert Müller (Bruder der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath) in Tateinheit mit Hausfriedensbruch am 23.11.2002 bot die Staatsanwaltschaft unter dem Az. 802 Js 4726/03 dem Zeugen Mollath zunächst an, das Verfahren gegen eine Geldauflage in Höhe von 250 EUR gem. § 153a StPO einzustellen. Diesem Angebot lag die Einschätzung der Staatsanwaltschaft zugrunde, dass die Schwere der Schuld des Zeugen Mollath einer Ermessenseinstellung nicht entgegenstehen würde. Das Angebot nahm der Zeuge Mollath aber nicht an, weshalb der Erlass eines Strafbefehls über 10 Tagessätze zu je 30 EUR beantragt wurde.³⁵⁹

Der Strafbefehl hatte zu keinem Zeitpunkt die Vorwürfe der gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung zum Inhalt. Mit ihm sollte lediglich der Vorwurf des Briefdiebstahls abgegolten werden.³⁶⁰

b) Die Zeugin Stengel erhob unter dem Az. 802 Js 4743/03 am 23.05.2003 Anklage u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zum Nachteil der geschie-

denen Ehefrau des Zeugen Mollath am 12.08.2001 bzw. 31.05.2002.³⁶¹

c) Am 06.09.2005 erhob die Staatsanwaltschaft unter dem Az.802 Js 13851/05 eine weitere Anklage gegen den Zeugen Mollath wegen Sachbeschädigung in neun Fällen. Dieser Anklage lagen die Reifenstechereien des Zeugen Mollath im Zeitraum 31.12.2004 bis 01.02.2005 zugrunde.

2. Amtsgericht Nürnberg

a) Den unter Ziff. I.1.a) beantragten Strafbefehl erließ der Zeuge Huber am 16.05.2003 unter dem Az. 41 Cs 802 Js 4726/03. Über seinen Wahlverteidiger Rechtsanwalt Müller legte der Zeuge Mollath dagegen Einspruch ein. Deswegen setzte der Zeuge Huber zunächst für den 01.07.2003 einen Hauptverhandlungstermin an. Der geplante Termin wurde jedoch aufgrund des zwischenzeitlichen Eingangs der Anklageschrift unter dem Az. 802 Js 4743/03 (Ziff. I.1.b) wieder abgesetzt, um beide Verfahren gemeinsam verhandeln zu können.

b) Das Verfahren u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zum Nachteil der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath (Ziff. I.1.b) erhielt bei dem Amtsgericht Nürnberg das Az. 41 Ds 802 Js 4743/03. Es wurde zunächst durch den Zeugen Huber geführt, der es mit dem vorgenannten anhängigen Verfahren wegen Briefdiebstahls unter dem Az. 41 Cs 802 Js 4726/03 verband.³⁶²

Der erste Hauptverhandlungstermin wurde von ihm auf den 25.09.2003 bestimmt. Bei diesem beabsichtigte der Zeuge Huber, von der Verfolgung des Briefdiebstahls gem. § 154 Abs. 2 StPO abzusehen, weshalb er Robert Müller nicht als Zeugen lud.³⁶³

Aufgrund eines Schreibens der Rechtsanwältin der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath, Friederike Woertge, vom 23.09.2003, dem eine ärztliche Stellungnahme von Frau Dr. Krach, Klinikum am Europakanal Erlangen, vom 18.09.2003 beilag, ordnete der Zeuge Huber aus Sicherheitsgründen eine Durchsuchung des Zeugen Mollath vor der Hauptverhandlung an. Der ärztlichen Stellungnahme kommt keine Aussagekraft zu, da der Zeuge Mollath weder untersucht noch angehört wurde und die Stellungnahme ausschließlich auf Hörensagen beruht. Durch die Stellungnahme wurde bereits früh der Geisteszustand des Zeugen Mollath thematisiert. Die Durchsuchung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, weil der Zeuge Mollath verfrüht erschien und sich in Unkenntnis der Wachtmeister in den Zuschauerraum des Gerichtes begab.

Die Hauptverhandlung lief ohne größere Zwischenfälle ab. Im Rahmen der 50-minütigen Hauptverhandlung übergab der Zeuge Mollath zunächst sein 106-seitiges Konvolut vom 24.09.2003 als Verteidigungsschrift. In diesem bestätigt der

³⁵⁹ Huber (8, 60)
³⁶⁰ Dr. Merk (9, 9)

³⁶¹ BA 27-29
³⁶² Huber (8, 60)
³⁶³ Huber (8, 65)

Zeuge Mollath implizit einen körperlichen Übergriff auf seine Ehefrau.³⁶⁴ Das Konvolut wertete der Zeuge Huber wegen der unterschiedlichen Anforderungen an die Wahrheitspflicht zunächst nicht als Strafanzeige.³⁶⁵ Er wies den Zeugen Mollath zudem auf den Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit hin. Er warf während der Hauptverhandlung deshalb nur einen kurzen Blick in das Konvolut.³⁶⁶ Welche Teile des Konvoluts er zu einem späteren Zeitpunkt gelesen hat, ist dem Zeugen Huber heute nicht mehr in Erinnerung. Er kann jedoch ausschließen, dass er Briefe wie den an Kofi Annan und die enthaltenen Zeitungsartikel gelesen hat.³⁶⁷

Aufgrund des Schreibens des Zeugen Mollath vom 03.11.2003 leitete der Zeuge Huber jedenfalls nicht vor dem 12.11.2003 das Konvolut als „Strafanzeige“ der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur weiteren Verwendung zu.³⁶⁸ Der Zeuge Mollath bezog im Anschluss an die Übergabe seines Konvoluts in der Hauptverhandlung zu den Tatvorwürfen Stellung. Die tatbestandsmäßige Verwirklichung der gefährlichen Körperverletzung räumte er – wie auch in seinem Konvolut – konkludent ein, machte jedoch den Rechtfertigungsgrund der Notwehr und eine psychische Ausnahme-situation geltend.³⁶⁹ Die Freiheitsberaubung bestritt er. Hinsichtlich des Briefdiebstahls leugnete er eine Enteignungsabsicht.³⁷⁰ Auch sonst hatte er die Möglichkeit, sich zu äußern.

Anschließend wurde in die Beweisaufnahme eingetreten. Aufgrund seines Eindrucks von dem Zeugen Mollath und dessen Einlassungen während der Hauptverhandlung, in Zusammenschau mit dem Vortrag der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath und der ärztlichen Stellungnahme der Ärztin Dr. Krach setzte der Zeuge Huber die Hauptverhandlung sodann aus und ordnete die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens an. Als Sachverständiger wurde Herr Lippert bestimmt.³⁷¹

Die gegen den Beschluss gerichtete Beschwerde des Zeugen Mollath vom 26.09.2003 ging am 23.10.2003 bei der buchstabenmäßig zuständigen³⁷² 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth ein. Unter dem Vorsitz des Zeugen Brixner verwarf die Kammer die Beschwerde am 29.10.2003 als unzulässig (Az. 7 Qs 76/03).³⁷³ Der Zeuge Brixner setzte sich mit der Beschwerde auseinander, verfasste den Beschluss und legte ihn den Beisitzerinnen Schmiedel und Heinemann zur Unterzeichnung vor.

364 BA 30 (Mollath: „Wir haben uns heftig gestritten, sie will nicht aufhören. Wie schon mal passiert. Sie geht auf mich los. Tritte und Schläge. Leider wehre ich mich.“)

365 Huber (8, 65)

366 Huber (8, 67, 70)

367 Huber (8, 68)

368 BA 27-29, Huber (8, 72)

369 BA 27-29: Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 (Mollath: „Ich habe mich nur gewehrt.“, „Mir ging es nicht gut.“, „Ich war in einer Grenzsituation, die ich noch nie erlebt habe.“); Huber (8, 89)

370 Huber (8, 71)

371 Huber (8, 64)

372 Brixner (8, 196)

373 BA 27-29; Brixner (3, 179)

Nach Anhörung des Zeugen Mollath bestellte der Zeuge Huber diesem am 03.12.2003 den „erfahrenen Strafverteidiger“ Dolmány als Pflichtverteidiger³⁷⁴, teilte die Beordnung den Verfahrensbeteiligten mit und gewährte dem Pflichtverteidiger Akteneinsicht.

Dem Zeugen Huber ist Martin Maske nicht bekannt.³⁷⁵ Er wurde von niemand angewiesen, das Verfahren auf eine bestimmte Weise zu bearbeiten.³⁷⁶ Am 31.12.2003 endete sodann die Zuständigkeit des Zeugen Huber aufgrund seiner Versetzung an das Amtsgericht Nürnberg – Zivilsachen.

Mit Beginn seiner Tätigkeit als Strafrichter am Amtsgericht Nürnberg am 01.04.2004 übernahm der Zeuge Eberl das Verfahren gegen den Zeugen Mollath. Schon am 22.04.2004 fand in dem Verfahren ein erneuter Hauptverhandlungstag statt, der noch durch den temporären Vorgänger des Zeugen Eberl, RiAG Strohmeier, terminiert wurde. Ausschließlich bei diesem Hauptverhandlungstermin traf der Zeuge Eberl mit dem Zeugen Mollath zusammen.

Nach der Einschätzung des Sachverständigen Lippert im Rahmen der Hauptverhandlung läge bei dem Zeugen Mollath eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose, vor. Möglicherweise seien deshalb die Eingangsvoraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB erfüllt. Aufgrund der fehlenden Bereitschaft des Zeugen Mollath, sich von dem Sachverständigen Lippert begutachten zu lassen, schlug letzterer deshalb eine stationäre Unterbringung des Zeugen Mollath zur Beobachtung gem. § 81 StPO vor. Für die Durchführung dieser Beobachtung empfahl der Sachverständige Lippert den Gutachter Dr. Wörthmüller, Klinikum am Europakanal Erlangen. Diesen schätzte der Zeuge Eberl als „anerkanntesten Sachverständigen für Vormundschaftssachen“.³⁷⁷ Der Gutachter Dr. Wörthmüller wird auch von dem Zeugen Dr. Heusinger als „sehr renommierter und bekannter Sachverständiger“ bezeichnet.³⁷⁸ Daraufhin ordnete der Zeuge Eberl noch in der Hauptverhandlung an, den Zeugen Mollath für die Dauer von sechs Wochen zur psychiatrischen Beobachtung stationär in das Klinikum am Europakanal in Erlangen einzuweisen (§ 81 StPO). Die Gutachtenserstattung sollte durch den vorgeschlagenen dortigen Abteilungsleiter Dr. Wörthmüller erfolgen.

Mit Schreiben vom 13.05.2004 legte der Zeuge Mollath gegen diesen Beschluss Beschwerde ein, die das Landgericht Nürnberg-Fürth – unter dem Vorsitz eines anderen Richters als des Zeugen Brixner – am 26.05.2004 verwarf.

Der Zeuge Mollath wurde daraufhin im Zeitraum 30.06.2004 bis 07.07.2004 im Klinikum am Europakanal, Erlangen, untergebracht. Eine Gutachtenserstattung konnte jedoch nicht erfolgen, da sich Herr Dr. Wörthmüller selbst für befangen erklärte.

374 Huber (8, 72, 84)

375 Huber (8, 92)

376 Huber (8, 99)

377 Eberl (3, 95)

378 Dr. Heusinger (3, 138)

Als Konsequenz daraus beantragte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, die stationäre Beobachtung durch den Gutachter Dr. Leipziger, Bezirkskrankenhaus Bayreuth, durchführen zu lassen.

Mit Beschluss vom 16.09.2004 ordnete der Zeuge Eberl deshalb für die verbliebene Dauer von fünf Wochen an, den Zeugen Mollath in das Bezirksklinikum Bayreuth zu verbringen und dort gem. § 81 StPO durch den Sachverständigen Dr. Leipziger psychiatrisch beobachten zu lassen.

Die dagegen gerichteten Beschwerden des Zeugen Mollath vom 23. bzw. 27.09.2004 wurden mit Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth – wiederum unter dem Vorsitz eines anderen Richters als dem Zeugen Brixner – vom 08.10.2004 jeweils verworfen.

Am 25.10.2004 ließ der Zeuge Eberl die Akte mit der Bitte um Vollzug des Beschlusses gem. § 35 StPO an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth versenden. Es kam in diesem Zusammenhang am 13.02.2005 zu der im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit dem falschen Datum „27.02.2006“ versehenen Festnahmesituation.

Der Zeuge Mollath wurde im Zeitraum 14.02.2005 bis 20.03.2005 im Bezirkskrankenhaus Bayreuth begutachtet.

Die allseitig beantragte Entbindung des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt Dolmány kam trotz der Massivität der von ihm am 15.06.2005 gegen den Zeugen Mollath erhobenen Vorwürfe³⁷⁹ nicht in Betracht, da der zügige Fortgang des Verfahrens gesichert werden musste.³⁸⁰ Bei dem Pflichtverteidiger handelt es sich um einen der „anerkanntesten und namhaftesten Strafverteidiger“.³⁸¹ Es konnte nicht darauf vertraut werden, dass der erst kurzzeitig mandatierte Wahlverteidiger Rechtsanwalt Ophoff – auch angesichts der Vorgehensweise des Zeugen Mollath gegenüber seinem Pflichtverteidiger – die Verteidigung des Zeugen Mollath bis zum Ende des Verfahrens übernehmen würde. Bereits zuvor hatte ein anderer Wahlverteidiger sein Mandat nach kurzer Zeit niedergelegt. Aufgrund dieser Inkonstanz war angezeigt, abzuwarten, wie sich das neue Mandatsverhältnis entwickelt.³⁸²

Jedenfalls bis zum Eingang des Gutachtens durch den beauftragten psychiatrischen Sachverständigen Dr. Leipziger am 28.07.2005 musste das Verfahren nicht vorrangig behandelt werden.³⁸³ Laut diesem Gutachten vom 25.07.2005 leide der Zeuge Mollath unter einem paranoiden Gedankensystem, welches eine schwere psychische Störung darstelle. Das Gutachten stütze sich dabei auf die Aktenlage und erfolgte aufgrund von Verhaltensbeobachtungen des Zeugen Mollath, nicht aber auf eingehende Gespräche mit dem Zeugen Mollath. Der Sachverständige Dr. Leipziger bejahte darin die Eingangs voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB.

379 BA 28

380 Eberl (3, 86-88)

381 Eberl (3, 110)

382 Eberl (3, 110)

383 Eberl (3, 79), Brixner (8, 197)

Wegen der sich aus dem Gutachten ergebenden Folge einer möglichen Unterbringung des Zeugen Mollath gem. § 63 StGB war das Amtsgericht Nürnberg gehindert, das Verfahren gegen diesen weiter fortzusetzen. Die Entscheidung über eine Unterbringung ist den Landgerichten vorbehalten (§ 74 GVG). Der Zeuge Eberl legte deshalb mit Beschluss vom 29.12.2005 das Verfahren dem zuständigen Landgericht Nürnberg-Fürth zur Übernahme vor.

3. Landgericht Nürnberg-Fürth – 7. Strafkammer

Das Verfahren wurde am 27.01.2006 von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth übernommen.

Am 01.02.2006 wurde aufgrund des dringenden Tatverdachts gegen den Zeugen Mollath und seiner diagnostizierten Erkrankung mit einhergehender Allgemeingefährlichkeit seine einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Die Hauptverhandlung durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth fand unter dem Vorsitz des Zeugen Brixner am 08.08.2006 statt. An ihrem Ende wurde der Zeuge Mollath freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet, weil er für die durch ihn begangenen Taten aufgrund seiner Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) nicht bestraft, wegen seiner Allgemeingefährlichkeit aber auch nicht freigelassen werden konnte. Dieses Urteil wurde von den Zeugen Brixner und Heinemann als Berufsrichtern und Karl-Heinz Westenrieder und Erika Herzog als Schöffen gemeinsam gesprochen.³⁸⁴

Das schriftliche Urteil wurde im Nachgang durch die Zeugin Heinemann als Berichterstatterin abgefasst und durch den Zeugen Brixner, der zu diesem Zeitpunkt einer schwierigen privaten Situation ausgesetzt war, kontrolliert. Da die Zeugin Heinemann währenddessen im Urlaub war, hat er das Urteil alleine unterzeichnet.³⁸⁵ Dabei seien ihm laut seiner Aussage „handwerkliche Fehler“ nicht aufgefallen.

Das Urteil stellt dar, es könne offen bleiben, ob es die Schwarzgeldverschiebungen gegeben habe. Dem diagnostizierten Wahn des Zeugen Mollath liege kein in Kernbereichen möglicherweise zutreffendes Wissen des Zeugen Mollath darüber zugrunde, sondern die Überhöhung dieser Thematik. Wahnhafte sei nach dem Urteil deshalb, dass der Zeuge Mollath „fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, [...] völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußere“.³⁸⁶ Dabei ist festzuhalten, dass Dr. Wörthmüller als einziges Beispiel für diese Personen genannt wird, der sich selbst für befangen erklärt hat.

Der Zeuge Mollath hat selbst am 13.08.2006 sowie durch seinen Pflichtverteidiger RA Dolmány am 09.08.2006 und

384 BA 27-29

385 Brixner (3, 220)

386 BA 27-29

nochmals durch seinen Wahlverteidiger RA Kupke am 11.08.2006 (mit ausführlicher Begründung vom 06.10.2006) jeweils Revision eingelegt. Sämtliche Revisionen hat der Bundesgerichtshof ohne erneute Beweisaufnahme mit Beschluss vom 13.02.2007 verworfen.³⁸⁷

4. Landgericht Bayreuth – Strafvollstreckungskammer

Im Folgenden war u.a. das Landgericht Bayreuth für Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung gegen den Zeugen Mollath zuständig. In diesem Zusammenhang setzte es sich mit einer Vielzahl psychiatrischer Gutachten auseinander.

Viele dieser Gutachten lassen es für ihre Bewertung einer psychiatrischen Erkrankung des Zeugen Mollath dahinstehen, ob die Schwarzgeldvorwürfe im Kernbereich zutreffen oder nicht.³⁸⁸ Dies entspricht z.B. der Sichtweise des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin, der den Zeugen Mollath – auf dessen eigenen Vorschlag hin – ausgiebig untersucht hat. Auch der Sachverständige Dr. Leipziger hat jeden Tag im Bezirkskrankenhaus Bayreuth die Möglichkeit, den Zeugen Mollath hautnah zu erleben und aus dessen Verhalten Rückschlüsse zu ziehen. Teilweise kam es dabei zu Gesprächen zwischen beiden. Der Vorwurf, es würden lediglich Gutachten aufgrund der Aktenlage gestellt, ist nicht zutreffend. Im Übrigen zeigt sich der Zeuge Mollath zu einer Mitwirkung an seiner Begutachtung nur in Ausnahmefällen bereit.

Wie so oft in der Medizin gibt es zeitgleich psychiatrische Gutachten, die eine psychiatrische Erkrankung diagnostizieren und solche, die das verneinen. Es gibt auch im „Fall Mollath“ ein Gutachten, das eine solche Erkrankung verneint (Privatgutachten Dr. Weinberger vom 30.04.2011) und eines, das eine solche in Frage stellt (Betreuungsgutachten Dr. Simmerl vom 26.09.2007), sowie ein anzweifelndes Schreiben von Prof. Dieckhöfer vom 08.02.2012. Diese wurden jedoch nicht einfach übergangen. Das Schreiben von Prof. Dieckhöfer wurde durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beantwortet und nicht weitergeleitet, da es wissenschaftliche Standards vermissen lasse.³⁸⁹ Die beiden Gutachten wurden jeweils von anderen Psychiatern bei ihrer jeweiligen Gutachtenerstattung bewertet und schließlich auch den jährlichen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth zugrunde gelegt. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth folgte den Gutachten jeweils nicht, was jeweils ausführlich begründet wurde. Sofern diese Fortdauerentscheidungen angegriffen wurden, hat sich das Oberlandesgericht Bamberg jeweils der Rechtsauffassung des Landgerichts Bayreuth angeschlossen.

Auf Veranlassung der Zeugin Dr. Merk stellte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 29.11.2012 bei der Strafvoll-

streckungskammer des Landgerichts Bayreuth einen Antrag auf Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens. Diesen Antrag lehnte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth am 01.02.2013 ab, da sich der Zeuge Mollath einer Exploration nachdrücklich widersetze.

Die aktuellste Entscheidung des Landgerichts Bayreuth – Strafvollstreckungskammer – datiert vom 10.06.2013. In ihr wurde die Fortdauer der Unterbringung des Zeugen Mollath angeordnet, weil es sich weder um eine Fehleinweisung handle, noch die Voraussetzungen für die Unterbringung nachträglich entfallen, noch die Unterbringung unverhältnismäßig sei. Bei dieser Entscheidung hatte das Gericht Kenntnis von dem Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003, der ihm auf Veranlassung der Zeugin Dr. Merk vom 20.11.2012 zugeleitet wurde.

In diesem Zusammenhang sei Folgendes angemerkt:

Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin lehnte die Erstattung eines ergänzenden Gutachtens ab, weil er seit dem auf sein Gutachten folgenden Fortdauerbeschluss „wellenartig in übelster Weise als Verbrecher beschimpft“ werde. Diese Aktionen seien für ihn extrem beeinträchtigend, und er sehe darin einen schwerwiegenden Angriff auf seine Gesundheit. Deshalb musste der aktuellsten Fortdauerentscheidung wiederum ausschließlich eine Stellungnahme des Leiters des Bezirkskrankenhauses Bayreuth zugrunde gelegt werden.³⁹⁰ In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass das Bezirkskrankenhaus Bayreuth in seiner dem Untersuchungsausschuss überlassenen Stellungnahme vom 22.05.2013³⁹¹ dem von dem Zeugen Mollath vorgebrachten Schlafentzug durch nächtliche Zimmerkontrollen „teilweise im Stunderhythmus, mittlerweile im Zweistundenrhythmus“³⁹² widersprach, jedoch die in einem Krankenhaus übliche einmalige nächtliche Nachschau einräumte.

5. Staatsanwaltschaft Regensburg

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich (§§ 359 ff. StPO). Die Rechtskraft ist eine tragende Säule unseres Rechtsstaats. Sie muss aber dann zurück stehen, wenn die Richtigkeit eines Urteils in seinen Grundfesten erschüttert ist.

Ab Mitte Oktober 2012 zog der Zeuge Meindl aufgrund der Berichterstattung der Medien in Betracht, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg, die für die Wiederaufnahme rechtskräftiger Verfahren aus dem Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth buchstabenmäßig zuständig ist³⁹³, mit einem möglichen Wiederaufnahmeverfahren konfrontiert werden könnte.

387 BA 27-29

388 Dr. Merk (9, 72)

389 Dr. Merk: 71. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 08.03.2012 (Protokoll S. 8/9)

390 Presseerklärung des Landgerichts Bayreuth vom 12.06.2013

391 http://www.bezirkskliniken-oberfranken.de/pdf/bayreuth/forensik/Informationen_zur_Unterbringung_Hrn.Mollath.pdf

392 BA 82; Mollath (7, 6, 57)

393 Meindl (5, 56)

Dies war auch Inhalt eines Gesprächs zwischen dem Zeugen Meindl und dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Regensburg Böhm am 27.10.2012.³⁹⁴ Etwa zur selben Zeit fasste auch der Zeuge Nerlich den Entschluss, ein Wiederaufnahmeverfahren zu prüfen.³⁹⁵

Am 30.11.2012 gab der Zeuge Nerlich über den Leitenden Oberstaatsanwalt Böhm die Weisung der Zeugin Dr. Merk, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, an den Zeugen Meindl weiter. Obwohl der Zeuge Meindl aufgrund seiner Funktion als Leiter der Wirtschaftsabteilung nicht für die Stellung eines solchen Antrags zuständig gewesen ist, wurde er als erfahrener Oberstaatsanwalt, der mit dem Thema bereits vorbefasst war, mit der Stellung des Wiederaufnahmeantrags betraut.³⁹⁶ Er leitete sogleich unter dem Az. 151 Js 222423/12 WA ein Verfahren ein. Er arbeitete sich sodann in die rechtlichen Grundlagen zur Wiederaufnahme ein. Die Stellung eines Wiederaufnahmeantrags einer Staatsanwaltschaft zugunsten eines Angeklagten ist eher selten. Es besteht wenig Praxiserfahrung damit.

Anfang Dezember 2012 wurden die Zweitakten des Verfahrens gegen den Zeugen Mollath, insbesondere das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, gesichtet und eine Recherche im Internet und in den Medien betrieben. So konnte eine erste Chronologie des Verfahrens erstellt werden.³⁹⁷

Um der Weisung der Zeugin Dr. Merk zur *Stellung* (nicht nur zur *Prüfung*) eines Wiederaufnahmeantrags nachkommen zu können, wurde jeder nur in Fragen kommende Wiederaufnahmegrund im Wege einer gemeinsamen Stoffsammlung zusammengetragen. Dabei kamen ganz generell Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 359 Nr. 1, 3 und 5 StPO in Betracht, ohne dass diese zunächst einer genaueren Prüfung unterzogen wurden.

Am 13.12.2012 fand eine erste Besprechung zwischen den Zeugen Meindl und Nerlich sowie den Leitenden Oberstaatsanwälten Böhm, Dr. Kimmel und Wenny in der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg statt. In dieser wurden mögliche Wiederaufnahmegründe angesprochen und die weitere Verfahrensweise diskutiert.³⁹⁸

Noch an diesem Tag nahm der Zeuge Meindl telefonisch Kontakt mit Markus Reichel wegen des ärztlichen Attestes vom 03.06.2002 und mit dem Sachverständigen Dr. Wörthmüller wegen der kurzzeitigen psychiatrischen Beobachtung des Zeugen Mollath im Klinikum am Europakanal Erlangen auf, sodass beide schon am folgenden Tag auf freiwilliger Basis vernommen werden konnten.³⁹⁹

Im weiteren Verlauf arbeitete die Staatsanwaltschaft Regensburg die zwischenzeitlich eingegangenen Erstakten durch.

394 Meindl (5, 39, 55)

395 Nerlich (5, 124/125, 142)

396 Meindl (5, 40)

397 Meindl (5, 41/42)

398 Meindl (5, 43/44), Nerlich (5, 125/126)

399 Meindl (5, 45-47)

Dabei wurde festgestellt, dass „manche prozessuale Normen nicht mit der ausreichenden Sorgfalt beachtet wurden“.⁴⁰⁰ Rechtsbeugungsvorwürfe ließen sich darauf letztlich jedoch nicht stützen.⁴⁰¹

Ab Anfang des Jahres 2013 begann die Staatsanwaltschaft Regensburg mit Beweiserhebungen. Man wollte sich nicht damit zufrieden geben, lediglich Wiederaufnahmegründe zu behaupten. Man wollte diese als objektive Behörde vielmehr substantiiert vortragen.⁴⁰² In diesem Zusammenhang begann man, die bislang aufgrund des Zeitdrucks in Form eines Arbeitspapierses zusammengetragenen, abstrakt möglichen Wiederaufnahmegründe⁴⁰³ in verschiedenen Etappen zu hinterfragen, zu erweitern, zu bewerten und auszusortieren.⁴⁰⁴ Maßstab war der eines hinreichenden Tatverdachts bei Anklageerhebung entsprechend §§ 170 Abs. 1, 203 StPO.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat abschließend am 18.03.2013 einen Wiederaufnahmeantrag bei dem Landgericht Regensburg eingereicht.⁴⁰⁵ Darin sind Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 359 Nr. 1 und 5 StPO, nicht jedoch im Sinne des § 359 Nr. 3 StPO enthalten. Dies ist damit zu begründen, dass eine Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) dem Zeugen Brixner unter Berücksichtigung des Inhalts seiner Vernehmung gerade nicht nachgewiesen werden konnte.⁴⁰⁶ Bei den entsprechenden Anzeigen des Verteidigers des Zeugen Mollath Rechtsanwalt Dr. Strate wurde durch die Staatsanwaltschaft Augsburg unter dem Az. 101 Js 105942/13 von der Einleitung von Ermittlungen gem. § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.⁴⁰⁷ Wiederaufnahmegründe können nur dann durch eine Staatsanwaltschaft vorgetragen werden, wenn sie „untermauert und manifestiert“ sind.⁴⁰⁸ Dies waren die zunächst in den Entwürfen enthaltenen Wiederaufnahmegründe gem. § 359 Nr. 3 StPO gerade nicht, was ihre Streichung nach Einarbeitung der Ermittlungsergebnisse in den Wiederaufnahmeantrag deutlich macht.

Sollten sich durch das gerichtliche Wiederaufnahmeverfahren zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein schwerwiegendes Dienstvergehen des Zeugen Brixner ergeben, wird die Zeugin Dr. Merk auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen diesen bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hinwirken.⁴⁰⁹

Durch die beantragte Wiederaufnahme soll eine nochmalige, ergebnisoffene Prüfung desselben Sachverhalts durch ein Gericht ermöglicht werden.

400 Meindl (5, 47, 51, 65-67, 101-103)

401 BA 34, 41/42

402 Meindl (5, 48, 52, 107)

403 Meindl (5, 79, 88)

404 Meindl (5, 49/50, 96/97), Nerlich (5, 127)

405 BA 34; Nerlich (5, 129); zur Rechtsbeugung auch Gramm (6, 19)

406 Meindl (5, 109), Nerlich (5, 128/129), Gramm (6, 32, 48/49)

407 BA 66

408 Dr. Merk (9, 65)

409 Schreiben Dr. Merk an Aures vom 18.06.2013

Das Ergebnis einer erneuerten Hauptverhandlung kann dabei sein, dass dasselbe Urteil erneut gesprochen wird. Das Resultat könnte beispielsweise auch sein, dass der Zeuge Mollath aus Mangel an Beweisen oder weil er zwar schuldunfähig, aber nicht gemeingefährlich ist, freigesprochen wird. Jedenfalls darf das frühere Urteil in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Zeugen Mollath geändert werden (§ 373 Abs. 2 StPO). Dies kommt – so eine sogenannte „Erneuerung der Hauptverhandlung“ durch das Landgericht Regensburg angeordnet wird – auf deren Ergebnis und die entsprechende Würdigung der Beweise durch das Gericht an.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath in den Ermittlungen zum Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg bislang nicht vernommen wurde. Nach den Medien kommen auch andere, namentlich noch nicht öffentlich bekannte Personen als Zeugen in Betracht. All dies vermag das Wiederaufnahmeverfahren entscheidend zu beeinflussen, ohne dass mithin dessen Ausgang vorhergesagt werden könnte.

6. Landgericht Regensburg – 7. Strafkammer

Das Wiederaufnahmeverfahren vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg aufgrund der Wiederaufnahmeanträge der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.03.2013 und des Verteidigers des Zeugen Mollath Rechtsanwalt Dr. Strate vom 19.02.2013 (mit Anschluss vom 07.05.2013 an den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg) gliedert sich abstrakt in folgende drei Prüfungsschritte:

- Additionsverfahren: Prüfung der Zulässigkeit der Wiederaufnahmeanträge in formeller Hinsicht,
- Probationsverfahren: Prüfung der Validität (Begründetheit) der Wiederaufnahmeanträge durch selbständige Beweiserhebung,
- Erneuerung der Hauptverhandlung.

Dabei kann die nächste Stufe des Wiederaufnahmeverfahrens nur dann erreicht werden, wenn die vorangehende Stufe positiv verbeschieden wurde. Ein möglicher Eintritt in die jeweils nächste Stufe bedeutet nicht zwangsläufig, dass dadurch die Vollstreckung unterbrochen werden und der Zeuge Mollath – jedenfalls zeitweilig – auf freien Fuß gesetzt werden muss. Es handelt sich bei § 360 Abs. 2 StPO um eine Ermessensvorschrift, die in jeder Lage des Wiederaufnahmeverfahrens von Amts wegen zu prüfen ist. Eine Unterbrechung hat nach der Kommentarliteratur lediglich dann zu erfolgen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das rechtskräftige Urteil entfällt.⁴¹⁰

Derzeit befindet sich das Landgericht Regensburg aufgrund der Beachtung der Stellungnahmefristen zu verschiedenen Vorträgen und Anträgen der Verfahrensbeteiligten noch in

⁴¹⁰ Meindl (5, 61/62)

der ersten Prüfungsstufe.⁴¹¹ Eine Vollstreckungsunterbrechung wurde bislang nicht angeordnet.⁴¹² Eine Entscheidung jedenfalls zur Zulässigkeit der Wiederaufnahmeanträge ist laut der Medienberichterstattung bis 19.07.2013 zu erwarten.

II. Behandlung der Anzeigen des Zeugen Mollath

Natürgemäß konnte sich eine Vielzahl der während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses vernommenen Zeugen nicht mehr (im Detail) an die teils zehn Jahre zurückliegenden Vorgänge erinnern. Viele der Zeugen konnten jedoch aufgrund eines vorbereitenden Aktenstudiums Rückschlüsse auf die damalige Vorgehensweise ziehen oder ihre übliche Verfahrensweise schildern. Dabei ist es wichtig, dass der „Fall Mollath“ für jeden der Zeugen der Anfangsphase ein „Fall wie jeder andere“, „08/15-Anzeigenware“ war.⁴¹³ Weder dem Verfahren gegen den Zeugen Mollath noch dessen Anzeigen kam zum damaligen Zeitpunkt eine herausgehobene Bedeutung im Vergleich zu sonstigen Fällen, die bei Gericht anhängig waren oder von der Staatsanwaltschaft oder den Finanzbehörden geprüft wurden, zu.

Versäumnisse können weder bei den Finanzbehörden noch bei den Staatsanwaltschaften oder bei der Staatsregierung, die mit den Anzeigen des Gustl Mollath oder dem Verfahren gegen Gustl Mollath betraut waren, festgestellt werden. Jedem der Schriftstücke der Zeugen Mollath oder Braun wurde – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – nachgegangen. Jedes Vorbringen wurde jeweils zeitnah überprüft und gewürdigt.

Für die Beurteilung der Verfahrensweise darf man nicht den Fehler machen, die heutige Wissenslage mit den damals vorliegenden Kenntnissen der Ermittlungsbehörden gleichzusetzen. Man muss die Vorgänge vielmehr aus *ex ante*-Sicht betrachten.

Bei sämtlichen Vorgängen wurde der übliche Geschäftsgang beachtet. Die Anzeigen und Schreiben des Zeugen Mollath wurden gelesen, bearbeitet und ordentlich geprüft.⁴¹⁴ Es handelte sich nicht um außergewöhnliche Vorgänge. Sie wurden nicht einfach abgelegt. Keiner der Vielzahl der damit befassten Beamten (Steuerfahnder, Staatsanwälte, Oberstaatsanwälte, Generalstaatsanwälte, Ministeriumsmitarbeiter) konnte aufgrund der 2003 bis 2006 vorhandenen Erkenntnisse und Ermittlungsmöglichkeiten einen Anfangsverdacht oder einen Anlass für weitere Ermittlungsmaßnahmen erkennen.

Selbstverständlich wären auch andere Vorgehensweisen denkbar und vertretbar gewesen. Selbstverständlich hätte man auch rechtfertigen können, die Schreiben der Zeugen Mollath und Braun anders zu behandeln. Der eingeschlagene Weg der Behörden war jedoch nicht zu beanstanden,

⁴¹¹ Meindl (5, 38, 59/60)

⁴¹² Gramm (6, 38)

⁴¹³ Gruber (3, 4), Dr. Heusinger (3, 120), Hubmann (4, 6), Huber (8, 99), Brixner (3, 178, 198), Thürauf (6, 115)

⁴¹⁴ Hubmann (4, 31)

1. Arbeitspensum

Als Steuerfahnder bei dem Finanzamt Nürnberg-Süd, der zweitgrößten Steuerfahndung in Bayern, bearbeitet der Zeuge Schreiber beispielsweise ca. 500 bis 600 Fälle pro Jahr, was einem Arbeitsanfall von mindestens 3 Fällen pro Arbeitstag entspricht.⁴¹⁵ 95 % der Anzeigen enthalten dabei keine Vorwürfe, die eine weitere Nachforschung zur Folge haben.⁴¹⁶

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sieht sich jedes Jahr mit „vielen Tausend“ Eingaben konfrontiert.⁴¹⁷

Bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gingen pro Jahr ca. 70.000 Verfahren gegen bekannte Täter ein, bayernweit derzeit 400.000 bis 500.000 Verfahren⁴¹⁸. Die Personalausstattung der Ermittlungsbehörden hat sich dabei in den letzten Jahren – auch laut Angaben des Zeugen Eberl – deutlich gebessert.

Sämtlichen Fällen, die konkrete Anhaltspunkte enthalten, wurde und wird nachgegangen.

Fehler können bei der Abarbeitung dieser hohen Fallzahlen passieren.⁴¹⁹ Dies musste auch im Verlauf des Untersuchungsausschusses an mehreren Stellen erkannt werden, als Zeugen zum Beispiel mit falscher Amtsbezeichnung⁴²⁰ versehen, Daten im Fragenkatalog⁴²¹ falsch beziffert oder Gerichte falsch benannt⁴²² wurden. Diese rein formalen Unzulänglichkeiten haben jedoch regelmäßig keinen Einfluss auf den Inhalt einer Entscheidung, da es sich dabei zumeist um folgenlose Schreibversehen oder Flüchtigkeitsfehler handelt. Um ein mögliches Versäumnis handelt es sich auch bei der vermutlich unterbliebenen Weiterleitung des 106-seitigen Konvoluts des Zeugen Mollath vom 24.09.2003 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an die Finanzbehörden im Jahre 2004. Aufgrund der fehlenden Erinnerung der Zeugin Dr. Fili kann nur aus den rekonstruierten Akten und der ihr erinnerlichen üblichen Vorgehensweise rückgeschlossen werden, dass sie eine Weiterleitung an das Finanzamt Nürnberg-Süd – ebenso wie der Zeuge Dr. Heusinger – nicht für erforderlich gehalten hat. Diese Einschätzung ist vertretbar.

Möglicherweise hätte eine Weiterleitung den Zeugen Schreiber dazu bewegt, über die von ihm getätigten Vorfeldermittlungen hinaus weitere steuerliche Ermittlungen durchzuführen. Möglicherweise hätte ihm – wie dem Zeugen Preiß im Jahr 2010 – das Konvolut aber auch nicht ausge-

⁴¹⁵ Schreiber (2, 13)

⁴¹⁶ Schreiber (2, 30)

⁴¹⁷ Gramm (6, 57)

⁴¹⁸ Gramm (6, 5, 69), Hubmann (4, 20)

⁴¹⁹ Meindl (5, 104, 117)

⁴²⁰ z.B. Richter am *Arbeitsgericht* Eberl statt korrekt Richter am *Amtsgericht* Eberl

⁴²¹ Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19. März 2004 statt korrekt vom 17. März 2003 (Fragen I.1./2.)

⁴²² Landgericht Nürnberg-Süd statt korrekt Landgericht Nürnberg-Fürth (Frage III.6.)

reicht, um konkrete Anhaltspunkte für ein Steuerverfahren auszumachen. Jedenfalls ist vertretbar, dass der Zeuge Schreiber das Konvolut nicht eigeninitiativ angefordert hat. Nach Durchführung der erforderlichen Vorfeldermittlungen haben sich für die Zeugen Schreiber und Kummer keine ausreichenden Anhaltspunkte für weitere steuerliche Ermittlungen ergeben. Eine Anforderung des 106-seitigen Konvoluts erfolgte deshalb nicht.

Bei der Bestimmung der wahrscheinlichsten Konsequenz kann man lediglich Hypothesen aufstellen. Wählt man die erste oben genannte Hypothese, wäre es ein Versäumnis der damals noch nicht lange als Staatsanwältin tätigen Zeugin Dr. Fili gewesen, das Konvolut nicht weiterzugeben. Entscheidet man sich jedoch für die zweite Annahme, hätte auch ein Zuleiten des Konvoluts keine weiteren Ermittlungen des Zeugen Schreiber in Gang gesetzt. Selbst bei der Annahme eines Versäumnisses hätte dieses folglich nicht zwangsläufig eine Konsequenz haben müssen. Es bleibt daher letztlich Spekulation, ob eine Weiterleitung des 106-seitigen Konvoluts zu weiteren Ermittlungen des Zeugen Schreiber geführt hätte. Daher stellt es ebenso eine Mutmaßung dar, ob und welche Auswirkungen dies eventuell auf das Strafverfahren gegen den Zeugen Mollath, insbesondere auf die psychiatrischen Gutachten, gehabt hätte.

2. Unterschiedliche Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden und der Staatsanwaltschaft

Die Steuerfahndung hat im Rahmen steuerlicher Vorfeldermittlungen ein breiteres Handlungsspektrum als Staatsanwaltschaften. Dem liegt die Erklärungspflicht jedes Bürgers gegenüber den Finanzbehörden zugrunde. Die Finanzämter haben Zugriff auf diese Steuerunterlagen. Die Steuerfahndung kann deshalb im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch ohne Anfangsverdacht steuerliche Ermittlungen einleiten und führen. Allerdings benötigt auch sie für weitere Ermittlungen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte – und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entsprechende rechtliche Handlungsmöglichkeiten.

Die Einleitung von Ermittlungen ohne zuvor festgestelltem Anfangsverdacht ist der Staatsanwaltschaft hingegen verwehrt.

3. Vertretbarkeit der Verneinung eines Anfangsverdachts im Hinblick auf die Anzeigen des Zeugen Mollath

In den verschiedenen Schreiben des Zeugen Mollath für sich genommen finden sich aus der Sicht der Finanzbehörden und Staatsanwaltschaften in den Jahren 2003 bis 2006 gerade keine konkreten Anhaltspunkte für Straftaten. Dies bestätigt der Vorsitzende des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz Franz Schindler (SPD): „Wenn Sie die beiden Dinge bekommen hätten, ohne den ganzen Hintergrund, den Sie jetzt haben, dann hätten Sie auch gedacht: So ein Spinner!“⁴²³

⁴²³ Interview Schindler mit dem Internetdienst „Telepolis“ vom 18.03.2013

Selbst bei der Annahme, in den Jahren 2003/2004 hätte dem Finanzamt Nürnberg-Süd neben der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 noch dessen darin benanntes 106-seitiges Konvolut vom 24.09.2003 vorgelegen, hätten sich für den Steuerfahnder Schreiber daraus nicht sicher weitere Hinweise auf die Verschiebung von Schwarzgeld oder die Nichtversteuerung von in der Schweiz erzielten Kapitalerträgen ergeben. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die in einem Schreiben der HVB an den Zeugen Mollath vom 02.01.2003 enthaltene Mitteilung, wonach die interne Revision eingeschaltet worden sei. Jene Angabe wird nämlich relativiert durch den ihr vorangehenden Satz „Wir haben bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Frau M. in illegale Geschäfte verwickelt ist“, oder durch die Aufforderung der Bank, die Anschuldigungen zu unterlassen.⁴²⁴ Zudem findet sich in der weiteren enthaltenen Korrespondenz zwischen der HVB und dem Zeugen Mollath von Februar 2003, dass Letzterer von einer Zusammenarbeit mit der Bank gerade Abstand genommen und dieser keine weiteren Informationen oder Unterlagen geliefert hat.⁴²⁵ Zusätzlich durfte man davon ausgehen, dass in einem Sonderrevisionsbericht einer Bank hauptsächlich – wie auch in diesem Fall – Verstöße gegen interne Regelungen abgeprüft werden.⁴²⁶

Ein Ermittlungsverfahren ist gem. § 152 Abs. 2 StPO aber nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen. Die Hürden für einen Anfangsverdacht sind „recht hoch“.⁴²⁷ Wenn eine Strafanzeige erstattet wird, die sich zwar gegen konkret benannte Personen richtet, in der aber durch nichts belegbare Behauptungen und Vermutungen enthalten sind, unterbleibt in der Regel die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Bei dieser Beurteilung spielen neben den oben genannten Faktoren auch Form, Beschuldigtenkreis, Formulierungen und Inhalt der Anzeige eine Rolle. Nicht zuletzt muss die Unschuldsvermutung beachtet werden.⁴²⁸ Aufgrund des großen Beurteilungsspielraums können daher verschiedene Sachbearbeiter die Frage nach dem Bestehen eines Anfangsverdachts unterschiedlich beantworten.⁴²⁹ Es handelt sich häufig um eine „schwierige Wertungsfrage“.⁴³⁰

Unter dem Eindruck des Vorgenannten lässt sich ein Anfangsverdacht allein aus den beiden Dokumenten (Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 und 106-seitiges Konvolut des Zeugen Mollath vom 24.09.2003) nicht zwingend ableiten.⁴³¹ Eine andere Einschätzung wäre ebenfalls vertretbar gewesen. Ein Anfangsverdacht wurde im Jahr 2004 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht gesehen. Dort, bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und im Bayerischen Staatsministerium der Justiz wurde sie mehr-

fach überprüft – und nicht moniert. Auch das Finanzamt Nürnberg-Süd teilte diese Auffassung. Und nicht zuletzt sah auch der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags keinen Anlass, an dieser Bewertung zu zweifeln.⁴³²

4. Gründe für das Einstellen der Ermittlungen durch das Finanzamt Nürnberg-Süd

Steuerhinterziehung ist definiert als unrichtige oder unvollständige Angabe von Vermögen oder Einkommen gegenüber den Finanzbehörden mit dem Ziel, dadurch Steuern zu verkürzen. Für die Erfüllung dieses Tatbestands sind in der Anzeige des Zeugen Mollath lediglich pauschale Behauptungen genannt. Dabei ist es für die Verwirklichung des Tatbestandes nicht ausreichend, dass Geld (anonymisiert) in die Schweiz gebracht oder auf Nummernkonten angelegt wird.⁴³³

Die telefonische Auskunft des Zeugen Brixner an das Finanzamt Nürnberg-Süd, dass gegen den Zeugen Mollath ein Verfahren vor dem Amtsgericht Nürnberg unter dem dortigen Az. 41 Ds 802 Js 4743/03 anhängig sei und er in diesem Rahmen auf seine Schuldfähigkeit begutachtet würde, war für die Nichtdurchführung weiterer steuer(strafrecht)licher Ermittlungen nicht ausschlaggebend. Der zuständige Steuerfahnder Schreiber hat zahlreiche weitere Vorfeldermitlungsmaßnahmen durchgeführt. In der Zusammenschau *all* seiner Vorfeldermitlungsergebnisse gelangte der Zeuge Schreiber zu der Ansicht, dass die von dem Zeugen Mollath „vorgebrachten Äußerungen zumindest zum großen Teil nicht zutreffen und ggf. nicht überprüft werden können“. Dies zeigt schon der Aktenvermerk des Zeugen Schreiber vom 11.02.2004, den dieser bereits am 10.02.2004 – mithin noch vor dem Anruf des Zeugen Brixner bei dem Zeugen Kummer – begonnen hatte. Am nächsten Tag, nach dem Rückruf des Zeugen Brixner ergänzte ihn der Zeuge Schreiber nur um ein weiteres Vorfeldermitlungsergebnis, das seine Vorstellung bestätigte, den Zeugen Mollath als „Spinner“ und „Querulant“ einzustufen.⁴³⁴

Eine „konsequente und stringente Strafanzeige“ sieht anders aus.⁴³⁵ Die äußere Gestaltung einer Anzeige alleine darf nicht maßgeblich den Umgang mit der Anzeige bestimmen. Der Zeuge Mollath hat Schwarzgeldverschiebungen behauptet, jedoch nicht dargelegt, wer von den vielen von ihm als Zeugen und Täter bezeichneten Personen welchen Betrag wann woher erhalten und wie er weiter damit umgegangen ist. Weiter wurde nicht dargelegt, welche Steuer in welchem Jahr in welcher Höhe hinterzogen worden sein soll.⁴³⁶ So bringt der Zeuge Mollath in seinen Schreiben selbst vor, es hätte auch „offizielle Nummernkonten“ gegeben, die „ordentlich beim deutschen Fiskus versteuert“ wurden. Eine Unterscheidung der verschiedenen Konten war den Ermittlern nicht möglich. Es kann von einem juristischen Laien natürlich nicht erwartet werden, eine Strafanzeige nach

424 BA 30; Schauer (8, 31)

425 BA 30

426 Dr. Heusinger (3, 172/173)

427 Schauer (8, 26)

428 Schauer (8, 33)

429 Hubmann (4, 14), Schauer (8, 25/26), Nerlich (5, 152)

430 Grauel (8, 89)

431 Dr. Heusinger (3, 129/130), Schauer (8, 30), Nerlich (5, 152/153, 156)

432 BA 14

433 Dr. Heusinger (3, 141, 158), Nerlich (5, 154)

434 Kummer (2, 75)

435 Schauer (8, 26)

436 Seifert (5, 11)

dem Duktus eines Juristen zu formulieren. Inkriminierte Lebenssachverhalte müssen aber mit einem Mindestmaß an Konkretheit geschildert werden, damit Anhaltspunkte für Ermittlungen bestehen. Dieses Mindestmaß wurde weder in der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 noch in dessen 106-seitigen Konvolut erreicht.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich laut Schätzungen 2002 nur bei ca. 10 % des in der Schweiz angelegten Kapitals um Schwarzgeld handelte.⁴³⁷ Dem übrigen Anlagevermögen liegen legale Gründe zugrunde, wie beispielsweise Angst vor dem Wertverlust des Euro oder Abschottung des eigenen Vermögens vor dem Zugriff von Familienangehörigen im Trennungsfalle. Davon geht auch der Bundesfinanzhof aus, der feststellt, dass es gerade „keinen allgemeinen Erfahrungssatz [gibt], dass, wer Kapital anonym ins Ausland verbringt, auch in der Steuererklärung unrichtige Angaben hinsichtlich der daraus erzielten Erträge macht“.⁴³⁸

Die angeblich „meterlangen Faxe aus der Schweiz“ an seine geschiedene Ehefrau hat der Zeuge Mollath keiner seiner Anzeigen und Schreiben beigelegt.

Auch ist die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath trotz der von ihm behaupteten regelmäßig freitäglichen Kurierfahrten mit Auto oder Zug nie vom Zoll betroffen worden, obwohl von diesem jede Woche Mitteilungen über kontrollierte Personen bei der Steuerfahndung Nürnberg eingingen. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass Banken gerade andere Möglichkeiten (z.B. CpD-Konten) als persönliche Kurierfahrten genutzt haben, um Geld verschleiert in die Schweiz zu transferieren.⁴³⁹

Letztlich waren bis ca. 2011 die Ermittlungsmöglichkeiten deutscher Behörden in die Schweiz zudem stark eingeschränkt. Rechtshilfeersuchen, die lediglich auf Steuerhinterziehungsvorwürfen basierten, wurden von den Schweizer Behörden nicht beantwortet.⁴⁴⁰ Entsprechende Ermittlungsanfragen waren mithin ohne jegliche Erfolgsaussichten.

Weitere Ermittlungen erschienen dem Zeugen Schreiber in Absprache mit seinem damaligen Dienststellenleiter, dem Zeugen Kummer, angesichts der Vorbemerkungen nicht veranlasst, weshalb er das Verfahren im Anschluss einstellte.

5. Relevanz des Sonderrevisionsberichts der HVB vom 17.03.2003

Der Sonderrevisionsbericht enthält sämtliche Erkenntnisse, die im Rahmen der ihm zugrundeliegenden internen Revision festgestellt wurden. Es wurde nichts weggelassen. Es hat insbesondere keine Weisungen an den Zeugen Hess gegeben, festgestellte Ergebnisse nicht zu verwerten.⁴⁴¹ Insbe-

sondere ist auch der Name der „bekannten Persönlichkeit“ der Revisionsabteilung nicht bekannt, da der Bankmitarbeiter ihn nicht genannt hat.⁴⁴² Die Behauptung des Zeugen Mollath, der Bericht würde nicht auf alle relevanten Punkte eingehen,⁴⁴³ konnte von dem Zeugen Hess nicht nachvollzogen werden. Dieser zeigte sich umso verwunderter über die Äußerungen des Zeugen Mollath, als sich dieser – wie er selbst vor dem Untersuchungsausschuss indirekt bestätigte – während der Revision trotz vier telefonischer, zwei persönlicher und mehrfacher schriftlicher Versuche der Kontaktaufnahme und jeglicher Kooperation ausdrücklich verweigert hatte.⁴⁴⁴

Der Sonderrevisionsbericht ist in Bezug auf die jeweiligen Mitarbeiter jeweils untergliedert in zwei Komplexe: (i) Feststellungen, die aufgrund des Vorbringens des Zeugen Mollath getroffen werden konnten sowie (ii) Feststellungen, die die Revisionsabteilung selbst recherchiert hat, ohne dass ihr dafür Anhaltspunkte durch den Zeugen Mollath beigebracht wurden.⁴⁴⁵ Bei einem Vergleich des so erfassten Inhalts wird deutlich, dass die weiteren Feststellungen, die ohne das Zutun des Zeugen Mollath getroffen wurden, die Feststellungen, die auf seine Angaben zurückgehen, bei weitem überwiegen.⁴⁴⁶ Ohne die Anzeige des Zeugen Mollath wäre es nicht ohne weiteres zu der Erstellung des Sonderrevisionsberichts gekommen.

Einer der zentralen Punkte des Sonderrevisionsberichts ist die Abwerbung von Kunden von der Schweizer Bank von Ernst an das Schweizer Bankhaus Leu durch die jeweiligen Bankmitarbeiter gegen Provisionszahlung. Der Bericht geht – ohne eindeutige Beweise⁴⁴⁷ – davon aus, dass hinter dem Rücken der HVB verschiedene Bankmitarbeiter Kunden aus dem Konzern abgeworben und an Drittinstitute vermittelt haben, wofür Provisionen geflossen seien. Dieser Punkt war naturgemäß für die HVB als Arbeitgeberin wesentlich, da sie durch dieses Vorgehen geschädigt und ihre Mitarbeiter gegen Compliance-Vorschriften – nicht jedoch zwingend gegen steuerstrafrechtliche Vorschriften – verstoßen haben. In dem Kündigungsschutzprozess der HVB mit der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath hat die HVB im Vergleichswege ihre Anschuldigungen nicht aufrechterhalten und deshalb die außerordentliche, *verhaltensbedingte* durch eine ordentliche, *betriebsbedingte* Kündigung ersetzt.⁴⁴⁸

In dem Bericht gibt es „keine deutlichen Hinweise auf Steuerhinterziehung“.⁴⁴⁹ Schwarzgeld konnte durch die Revision nicht festgestellt werden.⁴⁵⁰ Der Bericht dreht sich vielmehr zentral um die Frage der Verletzung arbeitsvertraglicher Informations- und Verhaltenspflichten.⁴⁵¹ Allen

⁴⁴² Hess (8, 147)

⁴⁴³ Mollath (7, 11, 14/15, 36, 47)

⁴⁴⁴ BA 34, 87; Hess (8, 124), Rückschluss aus Mollath (7, 14/15, 54/55)

⁴⁴⁵ Hess (8, 126)

⁴⁴⁶ BA 34

⁴⁴⁷ Hess (8, 126/127), Grauel (6, 107)

⁴⁴⁸ BA 34; Hess (8, 135)

⁴⁴⁹ Dr. Jüptner (4, 41)

⁴⁵⁰ Hess (8, 128, 130, 132/133), Grauel (6, 105/106), Dr. Merk (9, 9, 63)

⁴⁵¹ Bewertung StAGI Werner vom 05.01.2012, Wirtschaftsabteilung, StA Nürnberg-Fürth

⁴³⁷ Grauel (6, 110); Studie Focus Money Online vom 23.11.2012 für das Jahr 2012: ca. 20 %

⁴³⁸ BFH Urteil vom 15.01.2013 – VIII R 22/10; BFH Urteil vom 20.06.2007 – II R 66/06

⁴³⁹ Kummer (2, 63)

⁴⁴⁰ Nerlich (5, 154)

⁴⁴¹ Hess (8, 123)

Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (unter anderem Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.⁴⁵² Das zitierte zusammenfassende Ergebnis hat zu keinem Zeitpunkt einen Bezug zu dem Vorwurf der Steuerhinterziehung hergestellt. Der Bericht hat die wiederkehrende Behauptung des Zeugen Mollath, es handle sich um den „dreitesten und größten Schwarzgeldverschiebungsskandal in die Schweiz in Milliardenhöhe“ nicht bestätigt.

Das zusammenfassende Ergebnis des Revisors Hess „Alle nachprüfbar behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt.“ ist falsch, da es von den Feststellungen des Berichts nicht getragen wird.⁴⁵³ Auch der Zeuge Reisner gab an, dass es sich um eine „interne Abrechnung zwischen Eheleuten“ gehandelt habe, wobei die Vorwürfe des Zeugen Mollath „in einigen Punkten durchaus wahr, in anderen aber auch übertrieben bzw. nicht verifizierbar waren“.⁴⁵⁴ Es besteht demnach zwischen den getroffenen Feststellungen und der anschließenden Ergebnisdarstellung eine eindeutige Diskrepanz. So haben sich gerade *nicht* alle nachprüfbar behauptungen des Zeugen Mollath als richtig herauskristallisiert.⁴⁵⁵ Vielmehr stellt der Sonderrevisionsbericht fest, dass auch *eine Vielzahl nachprüfbarer Anschuldigungen nicht zutreffen*. Der in den Medien als „Kronzeugensatz“ verwendete Auszug aus dem Sonderrevisionsbericht entbehrt folglich seiner Grundlage.

Unabhängig davon, dass nur manche Vorwürfe des Zeugen Mollath zugehtroffen haben und andere nicht nachprüfbar gewesen sind, merkte die HVB vor, der Zeuge Mollath könnte aufgrund seiner schon im Jahre 2002 bestehenden desolaten finanziellen Situation sein (angebliches) Wissen verkaufen.⁴⁵⁶ Man befürchtete aufgrund der Darstellungsweise des Zeugen Mollath bei der HVB, dass in der Öffentlichkeit der Fall größere Dimensionen annehmen könnte, als er tatsächlich hatte.⁴⁵⁷ Diese Befürchtung hat sich aufgrund der teilweise unzutreffenden Berichterstattung ab 2011 bewahrt.

Ein Sonderrevisionsbericht hatte dem Zeugen Seifert vorher nie zur Prüfung vorgelegen.⁴⁵⁸ Dem Zeugen Dr. Heusinger ist nicht bekannt, dass in seinen 35 Dienstjahren eine Bank von sich aus Anzeige gegen einen Kunden wegen Steuerhinterziehung erstattet hat.⁴⁵⁹ Dies belegt, dass Banken in der Regel mit von ihnen intern erstellten Prüfberichten nicht

452 Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2013 (z.B. BA 34)

453 Hess (8, 128, 130, 133/134, 160): „Die Formulierung [war] nicht die glücklichste.“, „Im Nachhinein ist er [Anmerkung: der Satz] wahrscheinlich falsch.“, Zeugenbeistand Dr. Pelz (8, 162), Dr. Heusinger (3, 173), Grauel (6, 103), Dr. Merk (9, 12/13, 30); Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.03.2013 (BA 34)

454 BA 87

455 so auch Meindl im Wiederaufnahmeantrag der StA Regensburg vom 18.03.2013

456 Hess (8, 154)

457 Hess (8, 156)

458 Seifert (5, 18)

459 Dr. Heusinger (3, 122, 173)

hausieren gehen und diese nicht grundsätzlich den Ermittlungsbehörden zur Verfügung stellen.⁴⁶⁰

Der Sonderrevisionsbericht wurde im Jahr 2003 durch die Bank den Ermittlungsbehörden nicht zur Verfügung gestellt. Auch eine Geldwäscheverdachtsanzeige, aus der sich möglicherweise Ermittlungsansätze ergeben hätten, wurde nicht gestellt. Mangels Anfangsverdacht konnten die Ermittlungsbehörden wiederum den Sonderrevisionsbericht nicht anfordern (s.u.), zumal dessen Existenz den Strafverfolgungsbehörden damals nicht positiv bekannt war und sich aus den übergebenen Unterlagen des Zeugen Mollath auch nicht zwingend erschloss. Ohne ihr Wissen über begangene Straftaten konnte die Staatsanwaltschaft aber nicht einschreiten. Dies hat zur Konsequenz, dass, als der Sonderrevisionsbericht Ende 2011 schließlich angefordert werden konnte, die darin angeführten möglicherweise strafbaren Handlungen von Bankmitarbeitern jedenfalls verjährt waren und nicht mehr geprüft werden konnten.⁴⁶¹ Manche dieser Straftaten wären selbst im Jahre 2003 bereits verjährt gewesen. Es wäre jedoch nicht richtig, blindlings die im Sonderrevisionsbericht behaupteten Straftaten als tatsächlich geschehen zu unterstellen. Vielmehr durfte die Staatsanwaltschaft wegen des Zeitablaufs gerade keine inhaltliche Prüfung der Vorwürfe mehr durchführen, da Ermittlungen insofern aufgrund des Verfahrenshindernisses der Verjährung nicht eingeleitet werden konnten.

Es muss daher auch hier letztlich Spekulation bleiben, ob eine Anforderung des Sonderrevisionsberichts zu weiteren Ermittlungen der Zeugin Dr. Fili geführt und ob und ggf. welchen Einfluss dies eventuell auf das Strafverfahren gegen den Zeugen Mollath, insbesondere auf die psychiatrischen Gutachten, gehabt hätte. Eine zwingende Schlussfolgerung dergestalt, dass die im Sonderrevisionsbericht behaupteten Straftaten tatsächlich hätten abgeurteilt werden können, kann mithin nicht getroffen werden.

6. Kein Erfordernis der Vernehmung des Zeugen Mollath

Eine Vernehmung des Zeugen Mollath durch die Ermittlungsbehörden war zu keinem Zeitpunkt veranlasst.⁴⁶² Er hat seine vorhandenen Kenntnisse bereits bei verschiedenen Stellen (HVB, Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, seine ehemalige Frau, Abgeordnete verschiedener Parlamente) und im Untersuchungsausschuss angebracht. Behauptungen werden nicht deswegen stichhaltiger, weil sie fortlaufend in selben und wechselnden Worten wiederholt werden, ohne darüberhinausgehende, neue Angaben zu machen. Letztere hat der Zeuge Mollath – trotz wiederholter Nachfragen – gerade nicht gemacht, obwohl er angibt, „ganz genau unterscheiden [zu können] zwischen Beweisen, zwischen Indizien und Vermutungen“⁴⁶³. Auch über die Vielzahl seiner Verteidiger, inklusive seiner aktuellen Verteidiger Rechtsanwälte Dr. Strate und Lorenz-Löblein, wurden trotz

460 BA 81

461 Grauel (6, 113)

462 Dr. Fili (3, 62/63), Dr. Heusinger (3, 146-148), Stengel (8, 16)

463 Mollath (7, 20)

einer Fülle von Schriftsätzen weder in den Jahren 2003 bis 2006 noch in der jetzigen Phase des Verfahrens neue Indizien oder Beweise für die Schwarzgeldverschiebungen angeführt. Es hätte dem Zeugen Mollath zu jedem Zeitpunkt freigestanden, inhaltlich Neues vorzutragen. Dies hat er nicht getan.

Weiterführende Erkenntnisse waren und sind deshalb nicht zu erwarten.⁴⁶⁴ Darüber hinausgehendes Wissen hatte und hat der Zeuge Mollath offensichtlich nicht, wie auch seine Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss belegt. Trotz mehrfacher Nachfrage nach der Benennung neuer Fakten oder konkreter Indizien oder Beweise konnte der Zeuge Mollath keine Angaben dazu machen,⁴⁶⁵ obwohl er selbst angibt, immer zu versuchen, „Ross und Reiter zu nennen“.⁴⁶⁶ Seine Behauptungen, Beweismaterial außer Landes geschafft zu haben,⁴⁶⁷ scheinen im Lichte der aktuellen Zeitungsberichterstattungen⁴⁶⁸ nicht zutreffend zu sein. Der Beweiswert gegebenenfalls durch den Zeugen Mollath früher gemachter Angaben wäre damals zudem unter dem Eindruck einzuschätzen gewesen, dass der Zeuge Mollath auf gerichtlichen Beschluss hin auf seine Schuldfähigkeit begutachtet und diese Schuldunfähigkeit im weiteren Verfahrensverlauf festgestellt wurde. Dies schließt aber nicht aus, dass der Zeuge Mollath nicht dennoch vernommen werden könnte. Seine in dieser Vernehmung gemachten Angaben wären jedoch mit besonderem Augenmerk auf seine festgestellte psychiatrische Erkrankung zu werten.

Eine Vernehmung des Zeugen Mollath erscheint demnach nicht zwingend notwendig zu sein. Die dazu vorliegenden Einschätzungen von Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung sind vertretbar. Dennoch scheint eine Vernehmung unter Beachtung der vorgenannten Aspekte möglich.

7. Fehlende Ermittlungsmöglichkeiten mangels Anfangsverdacht

Aufgrund des fehlenden Anfangsverdachts war es für die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth „absolut unmöglich“, einen Beschlagnahmebeschluss bei dem zuständigen Ermittlungsrichter zu erwirken, um so an den Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003 zu gelangen.⁴⁶⁹ Dies gilt umso mehr, als die Existenz des Sonderrevisionsberichts den Ermittlungsbehörden damals nicht positiv bekannt war und ein Rückschluss auf dessen Existenz aus den übergebenen Unterlagen des Zeugen Mollath nicht zwingend war. Es musste vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Ermittlungsrichter dieses Ersuchen abgelehnt hätte. Damit gab

464 Grauel (6, 89)

465 vgl. z.B. offen gelassene Fragen Dr. Herrmann an Mollath nach „überzeugenderen Dokumenten“ (7, 22) oder „weiteren hieb- und stichfesten oder zumindest stärkeren Beweismitteln“ (7, 60), offen gelassene Frage Streibl an Mollath: „Gibt es noch mehr Personen oder Sachen, die Sie wüssten, was auch für die Steuerfahndung von Interesse gewesen wäre oder würde, was nicht in den Anzeigen steht?“ (7, 37), weitgehend offen gelassene Frage Pachner nach den Nennung „aus dem Gedächtnis heraus weiterer Beweismittel“ (7, 65); Mollath (7, 58)

466 Mollath (7, 44)

467 Mollath (7, 35, 67/68)

468 Nordbayerischer Kurier vom 20.06.2013, Spiegel vom 01.07.2013

469 Dr. Heusinger (3, 130)

es wiederum keine Möglichkeit, die Bank zur Herausgabe des Sonderrevisionsberichts zu zwingen. Auf eine formlose Anfrage nach § 161 StPO wäre keine Antwort der HVB zu erwarten gewesen,⁴⁷⁰ da diese nicht zu einer Reaktion verpflichtet war.⁴⁷¹

Die Schlussfolgerung, man hätte bereits in den Jahren 2003/2004 sämtliche Unterlagen des Zeugen Mollath und der HVB haben können, so man diese angefordert hätte, ist daher falsch. Gerade die Herausgabe des Sonderrevisionsberichts hätten die Ermittler nicht durchsetzen können, weshalb sie den Sonderrevisionsbericht auch nicht hatten.

III. Keine „Verschwörung“

Im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses konnte die in der Öffentlichkeit kursierende Meinung widerlegt werden, wonach auf Betreiben der HVB durch konspiratives Zusammenwirken staatlicher Stellen, Ärzte, Banken und seiner geschiedenen Ehefrau der Zeuge Mollath „mundtot“ gemacht worden sein soll, um so den von ihm behaupteten „größten und dreistesten Schwarzgeldverschiebungsskandal in die Schweiz in Milliardenhöhe“ zu vertuschen. Eine „Verschwörung“ gegen den Zeugen Mollath hat es nicht gegeben.

1. Rückruf des Zeugen Brixner bei dem Zeugen Kummer

Es ist „völlig normal“⁴⁷², dass der Zeuge Brixner den Zeugen Kummer zurückrief. Auch der Zeuge Schreiber fand nicht, dass dies jeglicher Lebenserfahrung widersprach, sondern unter Umständen „ganz logisch“ sein könne.⁴⁷³ Es war kein ungewöhnlicher Vorgang.⁴⁷⁴ Steuerfahnder, wie der Zeuge Schreiber, gehen häufig ihrer Tätigkeit nicht in ihrem Büro, sondern vor Ort nach. Eingehende Telefonate werden deshalb des Öfteren an den jeweiligen Vorgesetzten, der in der Regel im Büro präsent ist, durchgestellt.⁴⁷⁵ Dies gilt umso mehr, wenn sich beide Gesprächspartner beruflich kennen⁴⁷⁶ und der Anrufer so bei einem missglückten Anrufversuch den Dienstvorgesetzten als weiteren Gesprächspartner namentlich benennen kann.

Die Abwesenheit des Zeugen Schreiber zum Zeitpunkt des Anrufversuchs des Zeugen Brixner kann daraus gefolgert werden, dass der Zeuge Kummer den Zeugen Schreiber nicht – wie erfolgt – schriftlich von diesem Anruf hätte un-

470 Hess (8, 140), Grauel (6, 115)

471 Dr. Heusinger (3, 131)

472 Kummer (2, 79/80)

473 Schreiber (2, 32/33)

474 Kummer (2, 79/80), Seifert (5, 14)

475 Seifert (5, 14)

476 Kummer (2, 61), Brixner (3, 184): Laut den Zeugen Kummer und Brixner habe der Zeuge Kummer 1978 seine zweimonatige Strafrechtsstation im Rahmen seiner Referendarsausbildung am Amtsgericht Erlangen bei dem damals dort tätigen Zeugen Brixner abgeleistet. Danach hätten beide nichts mehr miteinander zu tun gehabt. Privat kenne man sich nicht. Man würde sich lediglich alle paar Jahre bei der Bergkirchweih in Erlangen zufällig begegnen und grüßen. Der Zeuge Kummer sei dem Zeugen Brixner vor allem wegen seines roten Vollbartes in Erinnerung geblieben.

terrichten müssen, wenn er im Haus gewesen wäre. Wäre der Zeuge Schreiber im Büro gewesen, hätte der Zeuge Kummer den Anruf direkt an ihn durchgestellt oder ihn zumindest im Anschluss telefonisch verständigt. Dass dies nicht erfolgt ist, lässt den Schluss zu, dass der Zeuge Schreiber zum Anrufzeitpunkt im Außendienst war und deshalb von dem Zeugen Brixner faktisch nicht erreicht werden konnte. Dies wird belegt durch einen Kalendereintrag des Zeugen Kummer, in dem für den Tag des Rückrufs (11.02.2004) eine Durchsuchung eingetragen ist, bei der üblicherweise viele Steuerfahnder zugegen sind. Regelmäßig sind gerade Sachbearbeiter der Zentralen Ermittlungsstelle – wie der Zeuge Schreiber – oft mit Außenermittlungen betraut.⁴⁷⁷

Der Zeuge Brixner hat keinerlei persönliches Interesse an der Person oder dem Fall Mollath.⁴⁷⁸ Eine andere als die oben genannte Erklärung, warum er mit dem Zeugen Kummer statt mit dem Zeugen Schreiber gesprochen hat, ist daher nicht plausibel.

2. Aufeinandertreffen des Zeugen Brixner mit psychiatrischen Sachverständigen

a) Der Zeuge Brixner hatte in mehreren Verfahren mit dem Sachverständigen Dr. Wörthmüller zu tun. Um seinen sich daraus ergebenden Aufgaben wegen verschiedener Terminkollisionen bestmöglich nachkommen zu können, hat der Sachverständige Dr. Wörthmüller zwischen seinen Terminen teilweise spontan den Zeugen Brixner in dessen Büro aufgesucht.⁴⁷⁹

So war es möglicherweise auch am 08.08.2006 während einer Hauptverhandlungspause im Verfahren gegen den Zeugen Mollath der Fall. Nach der Erinnerung des damaligen Schöffen Westenrieder habe der Sachverständige Dr. Wörthmüller in der Anwesenheit von ihm und der weiteren damaligen Schöffin Herzog mit dem Zeugen Brixner zunächst über einen anderen Fall gesprochen. Dann sei über das Verfahren gegen den Zeugen Mollath gesprochen worden. Dabei habe der Sachverständige Dr. Wörthmüller Zweifel am Geisteszustand des Zeugen Mollath geäußert. Auch ihm sei an seinem Motorrad ein Reifen zerstoßen worden. Der Einschätzung des Sachverständigen Dr. Wörthmüller habe sich später der Zeuge Brixner angeschlossen.⁴⁸⁰ Nach der Erinnerung des Zeugen Brixner war der Sachverständige Wörthmüller während der Hauptverhandlung gegen den Zeugen Mollath nicht zugegen.⁴⁸¹

Zu keinem Zeitpunkt betrat der Sachverständige Dr. Wörthmüller das Beratungszimmer der Richter und Schöffen.⁴⁸² Der Sachverständige Dr. Wörthmüller hat eine Begutachtung des Zeugen Mollath abgelehnt. Wäre er in einen Kreis

⁴⁷⁷ Kummer (2, 47/48)

⁴⁷⁸ BA 88; Brixner (3, 199/200)

⁴⁷⁹ Brixner (3, 203)

⁴⁸⁰ Brixner (3, 203); Schreiben Westenrieder an den Untersuchungsausschuss vom 02.07.2013

⁴⁸¹ Brixner (3, 203)

⁴⁸² Brixner (3, 203)

der „Verschwörung“ u.a. mit dem Zeugen Brixner verstrickt gewesen, wäre dies keine logische Konsequenz. In diesem Falle hätte er die Begutachtung des Zeugen Mollath erst recht mit einem schon feststehenden Ergebnis durchführen müssen. Dies hat er gerade nicht getan.

b) Vor der Hauptverhandlung gegen den Zeugen Mollath war der Sachverständige Dr. Leipziger dem Zeugen Brixner nicht bekannt.⁴⁸³

3. Mitgliedschaft des Zeugen Hubmann im Rotary Club Nürnberg

Es ist ebenfalls unbedenklich, dass der Zeuge Hubmann im Zeitraum 01.07.2004 bis 30.06.2005 Präsident des Rotary Clubs Nürnberg war und eine unterschiedliche Anzahl verschiedener Nürnberger Rotary Clubs ein in den Räumlichkeiten der HVB ansässiges Sekretariat unterhielten. So hatte der Zeuge Hubmann zu keinem Zeitpunkt selbst ein Büro in diesen Räumlichkeiten. Vielmehr arbeitete dort bereits seit sehr langer Zeit ausschließlich eine Sekretärin, die von der HVB aufgrund dieser Tätigkeit von ihren Aufgaben freigestellt war und damit gerade kein Abhängigkeitsverhältnis mit der HVB hatte. Ihr Gehalt bezog die Sekretärin ausschließlich über die Nürnberger Rotary Clubs.⁴⁸⁴

Kein Verantwortlicher der HVB war Mitglied im Rotary Club Nürnberg; mit keinem seiner rotarischen Freunde hat sich der Zeuge Hubmann über die Causa Mollath ausgetauscht.⁴⁸⁵ Auch sonst ist dem Zeugen Hubmann niemand aus der Führungsebene der HVB oder die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath oder deren neuer Ehepartner Martin Maske bekannt.⁴⁸⁶

Eine aktive oder passive Beeinflussung des Zeugen Hubmann, wie mit dem Zeugen Mollath zu verfahren sei, kann damit ausgeschlossen werden.

4. Absehen von der Einleitung von Ermittlungen durch den Zeugen Thürauf

Das 106-seitige Konvolut vom 24.09.2003 hatte der Zeuge Mollath anlässlich der gegen ihn geführten Hauptverhandlung am 25.09.2003 dem Zeugen Huber als Verteidigungsschrift übergeben und später als Strafanzeige gewertet haben wollen. Von dem Zeugen Huber wurde es zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt ab dem 12.11.2003 an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth weitergeleitet. Wahrscheinlich wurde die am 12.11.2003 übersandte Zweitakte – vermutlich weil das anhängige Verfahren gegen den Zeugen Mollath durch ihn bearbeitet wurde⁴⁸⁷ – dem Zeugen Thürauf vorgelegt, der aus den übersandten Unterlagen keinen Anfangsverdacht erkennen konnte. Möglicherweise wurden ihm dabei nur Zweitakten *ohne* Konvolut vorgelegt, da nach der richterlichen Verfügung des Zeugen Huber

⁴⁸³ Brixner (3, 203)

⁴⁸⁴ Hubmann (4, 12, 23)

⁴⁸⁵ Hubmann (4, 18, 19)

⁴⁸⁶ Hubmann (4, 19)

⁴⁸⁷ Dr. Heusinger (3, 154/155), Nerlich (5, 148), Thürauf (9, 123)

die Zweitakten gerade *ohne* das Konvolut an die Staatsanwaltschaft geschickt wurden.⁴⁸⁸ Der Zeuge Thürauf konnte jedenfalls den zugesandten Unterlagen – ob sie das Konvolut nun enthielten oder nicht – keinen Anfangsverdacht entnehmen. Er sah deshalb selbständig mit Verfügung vom 26.11.2003 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.⁴⁸⁹ Sollte das Konvolut zu diesem Zeitpunkt tatsächlich mit den Zweitakten an die Staatsanwaltschaft gegangen sein, hätte er diesen Verfahrensteil auch an die eigentlich zuständige Wirtschaftsabteilung⁴⁹⁰ abgeben können.

Dem Zeugen Thürauf, der der allgemeinen Abteilung angehörte, kann engagierte Arbeitserfüllung jedenfalls nicht zum Nachteil gereichen. Es mag zwar ungewöhnlich sein, ein Verfahren nicht als erstes auf die eigene Zuständigkeit hin zu überprüfen.⁴⁹¹ Strikte Zuständigkeitsregelungen wie für die Zuordnung eines Verfahrens zu seinem gesetzlichen Richter gibt es für Staatsanwälte jedoch nicht. Jeder Staatsanwalt kann grundsätzlich jedes Verfahren seines Bezirks bearbeiten.⁴⁹² Er verletzt damit zwar interne Zuständigkeitsregelungen. Dies hat jedoch keinerlei Außenwirkung oder Konsequenzen.

Gegebenenfalls kann die Ursache für die Bearbeitung durch den Zeugen Thürauf darin zu sehen sein, dass bei fehlender Übermittlung des Gehefts eine vorrangige Zuständigkeit der Wirtschaftsabteilung für den Zeugen Thürauf schlichtweg nicht erkennbar war.⁴⁹³ Möglicherweise hat dieser das nicht in die Akte eingepaginierte, sondern vielleicht nur unterbundene Konvolut auch schlicht übersehen. Für die fehlende Zusendung oder Entdeckung des Konvoluts spricht dabei auch die Formulierung der Einstellungsverfügung durch den Zeugen Thürauf, die ausschließlich auf die „Angaben des Beschuldigten [*Anmerkung: des Zeugen Mollath*]“ Bezug nimmt, ohne das Konvolut zu nennen. Hätte dieses dem Zeugen Thürauf vorgelegen, hätte er wohl in seiner Verfügung darauf explizit Bezug genommen.

Für eine Nichtabgabe an die Wirtschaftsabteilung spricht auch, dass sich der Zeuge Thürauf als Sachbearbeiter des Verfahrens gegen den Zeugen Mollath einen eingehenderen Eindruck von diesem verschaffen konnte. So fiel es ihm leichter, die Angaben des Zeugen Mollath zu hinterfragen. In kollegialer Art und Weise könnte er so davon ausgegangen sein, dass ihm die Einstellungsverfügung leichter von der Hand ginge als der Zeugin Dr. Fili, die diese Kenntnisse nicht hatte.

Im weiteren Verlauf der Bearbeitung der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 lag auch der in der Wirtschaftsabteilung tätigen Zeugin Dr. Fili dessen 106-seitiges Konvolut zur Prüfung vor. Dabei gelangte auch sie am 08.04.2004 weiterhin zu der Auffassung, dass ein Anfangsverdacht nicht bestünde. Im Ergebnis muss deshalb festgestellt werden,

dass mit dem Zeugen Thürauf – zusätzlich zu der eigentlich zuständigen Zeugin Dr. Fili – möglicherweise noch ein *weiterer* Staatsanwalt das 106-seitige Konvolut überprüft und daraus keinen Anfangsverdacht abgeleitet hat. Dies spricht gerade nicht für eine Verschwörung, sondern für die Vertretbarkeit der Verneinung eines Anfangsverdachts, da eine *doppelte Prüfung desselben Sachverhalts* vorgenommen wurde. Hierfür ist anzumerken, dass derselbe Sachverhalt mehrfach Gegenstand einer Einstellungsverfügung sein kann, da insofern mangels gerichtlicher Entscheidung gerade kein Strafklageverbrauch eintritt. Somit ist alles „völlig korrekt“ abgelaufen.⁴⁹⁴

5. Keinerlei Weisungen

Sämtliche Zeugen haben übereinstimmend berichtet, dass sie – mit Ausnahme der Bitte der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 14.12.2011, den Sonderrevisionsbericht anzufordern und der Weisung der Zeugin Dr. Merk im Hinblick auf die Stellung eines Wiederaufnahmeantrags vom 30.11.2012 – keinerlei Vorgaben erhalten hätten, wie mit einem bestimmten Verfahren umzugehen sei. Sämtlichen Zeugen hätten so etwas für einen absolut außergewöhnlichen Vorgang gehalten, an dem sie Anstoß genommen hätten.

6. Zunächst beabsichtigte Ermessenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Hinblick auf den Briefdiebstahl

Die ursprüngliche Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zeigt, dass diese kein „Riesenverfahren aufziehen“ wollte.⁴⁹⁵ Wegen des Diebstahls von Briefen zum Nachteil des Robert Müller u.a. bot die Staatsanwaltschaft dem Zeugen Mollath zunächst an, das Verfahren gegen eine Geldauflage in Höhe von 250 EUR gem. § 153a Abs. 1 StPO einzustellen. Dieses Angebot nahm der Zeuge Mollath nicht an. Nur deshalb musste der Erlass eines Strafbefehls über 10 Tagessätze zu je 30 EUR beantragt werden.

7. Anklage zum Amtsgericht – Strafrichter

Die Anklage u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zum Nachteil der geschiedenen Ehefrau des Zeugen Mollath wurde zu einem Strafrichter am Amtsgericht mit einer maximalen Strafgewalt von 2 Jahren erhoben (§ 25 Nr. 2 GVG). Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers wurde mit Anklageerhebung nicht gestellt, was den Rückschluss darauf zulässt, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr durch die Staatsanwaltschaft nicht angestrebt wurde (§ 140 Abs. 2 StPO).⁴⁹⁶

In diesem Zusammenhang muss jedoch klargestellt werden, dass in der vorgenannten Anklage die dem Zeugen Mollath im weiteren Verlauf darüber hinaus zur Last gelegten Sachbeschädigungen noch nicht enthalten waren. Gegebenenfalls

488 Thürauf (9, 116, 121/122)

489 BA 2; Grauel (6, 78)

490 Huber (8, 78)

491 Stöckel (6, 129/130, 134/135)

492 Thürauf (9, 128)

493 Thürauf (9, 117)

494 Stöckel (6, 140)

495 Huber (8, 61)

496 Huber (8, 95)

hätte dies eine andere Einschätzung des zu erwartenden Strafmaßes oder der zu erwartenden Rechtsfolge durch die Staatsanwaltschaft nach sich gezogen. Möglicherweise wäre als Konsequenz daraus Anklage zu einem anderen Spruchkörper erhoben und/oder eine Pflichtverteidigerbestellung beantragt worden.

Einem Amtsgericht, gleich ob Strafrichter- oder Schöffensache, steht es überdies nicht zu, einen Angeklagten gem. § 63 StPO unterzubringen (§§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 74 Abs. 1 GVG). Dies war von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zunächst auch nicht intendiert, was schon daraus abzuleiten ist, dass in der Anklageschrift kein Bezug zu einer aufgehobenen oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) enthalten ist. Ein solcher hätte vor Anklageerhebung auch nicht hergestellt werden können, da bis zum Zeitpunkt des Eingangs der ärztlichen Stellungnahme von Frau Dr. Krach kein Hinweis auf eine psychiatrische Erkrankung des Zeugen Mollath vorlag. Auch im Rahmen der Hauptverhandlung wurde durch den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Bader nicht beantragt, den Gutachtensauftrag im Hinblick auf eine Unterbringung des Zeugen Mollath nach § 63 StGB zu erweitern.

Es war durch den Zeugen Huber und den Sitzungsvertreter Bader vielmehr beabsichtigt, den Zeugen Mollath *zu seiner Entlastung* auf seine Schuldfähigkeit hin überprüfen zu lassen, weil die Feststellung der aufgehobenen oder verminderten Schuldfähigkeit ohne gleichzeitige Feststellung der Gemeingefährlichkeit keine oder nur eine geminderte Strafe für den Zeugen Mollath zur Folge gehabt hätte.⁴⁹⁷

8. Anzeigerstattung durch die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath nur aufgrund der Auseinandersetzung zwischen dem Zeugen Mollath und ihrem Bruder Robert Müller

Am 23.11.2002 kam es vor dem Anwesen des Robert Müller in Nürnberg zu einer möglicherweise nicht nur verbalen Auseinandersetzung zwischen diesem und dem Zeugen Mollath. Anlass dafür war, dass Robert Müller den Zeugen Mollath dabei beobachtet hatte, wie dieser Briefe aus seinem Briefkasten zog. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Einsatz der Polizei, bei dem durch die Beteiligten wechselseitig Tatvorwürfe erhoben wurden. Die Tatvorwürfe des Robert Müller gegen den Zeugen Mollath endeten schließlich in dem Strafverfahren 41 Cs 802 Js 4726/03 (s.o.).

Bei dieser Gelegenheit befragte die Polizei im Nachgang mit einem schriftlichen Fragebogen auch die geschiedene Ehefrau des Zeugen Mollath, ob ihr frühere körperliche Übergriffe des Zeugen Mollath bekannt seien. Sie bejahte die pauschale Frage. Erst Anfang 2003 machte sie dazu nochmals erweiterte Ausführungen, um ihrem Bruder in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren zur Seite zu stehen. Ohne ihren Anstoß wurde deshalb gegen den Zeugen Mollath ein weiteres Verfahren wegen Körperverletzungsvorwürfen zum

Nachteil seiner geschiedenen Ehefrau anhängig, zumal zu einem Zeitpunkt, zu der die Innenrevision der HVB noch nicht begonnen⁴⁹⁸ hatte.

In Kombination mit dem langen Zuwarten der geschiedenen Ehefrau trotz Tatzeitpunkt am 12.08.2001, ärztlicher Untersuchung am 14.08.2001, Trennung Ende Mai 2002 und (erneuter) Attestausstellung am 03.06.2002 könnte dies als Zeichen dafür zu werten sein, dass sie den Zeugen Mollath zunächst gerade nicht anzeigen wollte.⁴⁹⁹

Die öffentliche Unterstellung des Zeugen Mollath, seine geschiedene Ehefrau hätte die Anzeige nur erstattet, um ihn „mundtot“ zu machen, muss unter dem Licht des vorgenannten zeitlichen Ablaufs gesehen werden.

9. Angebliches Verbot des Zeugen Nerlich an die Staatsanwaltschaft Regensburg, Presseauskünfte betreffend das Wiederaufnahmeverfahren zu geben

Ab Februar 2013 berichteten Printmedien, der Zeuge Nerlich hätte der Staatsanwaltschaft Regensburg einen „Maulkorb verpasst“ und ihr verboten, selbständig Presseauskünfte zu erteilen. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

Es war vielmehr so, dass der Zeuge Meindl, der zugleich zu der Vorbereitung des Wiederaufnahmeantrags die Position des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Regensburg ausfüllte, zu einem durch ihn geführten Verfahren nicht in eigener Sache Presseauskünfte erteilen wollte. Da dies auch für den stellvertretenden Pressesprecher galt, bat der Zeuge Meindl den Zeugen Nerlich, die Pressearbeit durch die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg zu übernehmen. Dieser Bitte kam der Zeuge Nerlich nach, um die Staatsanwaltschaft Regensburg zu entlasten.⁵⁰⁰

10. Keine Möglichkeit der Ermittlung weiterer entlastender Momente zugunsten des Zeugen Mollath im Ermittlungsverfahren

In dem Verfahren gegen den Zeugen Mollath konnten – aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Zeugen Mollath im Ermittlungsverfahren – zunächst außer den getätigten Ermittlungen keine entlastenden Umstände zu dessen Gunsten aufgefunden werden.⁵⁰¹ Der Zeuge Mollath hat sich das erste Mal in der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 gegenüber dem Zeugen Huber erklärt.

Im Rahmen dieser und der weiteren Hauptverhandlungstermine wurde seine Einlassung sodann auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft. Zudem wurde der Zeuge Mollath *zu seiner Entlastung* auf seine Schuldfähigkeit hin begutachtet (s.o.).⁵⁰²

498 BA 34; Hess (8, 141)

499 Huber (8, 74/75, 101)

500 Meindl (5, 116)

501 Nerlich (5, 159)

502 Huber (8, 95)

497 Huber (8, 95)

11. Sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ des Richter a.D. Rudolf Heindl vom 04.03.2011

Nach den Angaben des Richter a.D. Rudolf Heindl vom 04.03.2011 soll die Strafanzeige des Zeugen Mollath „aufgrund einer Anordnung, die ihr aus der Politik zugegangen ist, unterdrückt“ worden sein. Dies war zu keinem Zeitpunkt der Fall.⁵⁰³

In der Anfangsphase 2003 bis 2006 gab es nach der Erinnerung der Zeugin Dr. Merk über den „Fall Mollath“ keinerlei Gespräche mit dem damaligen Ministerpräsidenten oder Innenminister.⁵⁰⁴ Auch nach diesem Zeitpunkt war in keinem Fall Inhalt eines Gesprächs, dass unzulässiger Einfluss auf Ermittlungs- oder Strafverfahren genommen werden sollte.

12. Motivlage

Es ist in Zivilstreitigkeiten, sei es in familienrechtlichen Verfahren oder Verfahren vor dem Arbeitsgericht, häufig der Fall, dass Parteien nicht nur Zivilklage erheben. Sie erstatten zudem Strafanzeige, um den Ausgang des Zivilverfahrens in ihrem Sinne zu beeinflussen.⁵⁰⁵ So machen sie sich zunutze, dass im Falle eines Anfangsverdachts die Staatsanwaltschaft von Amts wegen ermitteln muss – und umgehen damit die Beweispflicht im Zivilverfahren. Mit anderen Worten: Unter Instrumentalisierung der Staatsanwaltschaft sollen auf einfachem Wege Beweise gesichert werden, die im Nachgang die zivilrechtliche Klage untermauern sollen. Deshalb muss die Staatsanwaltschaft gerade in Fällen eines durch den Zeugen Mollath behaupteten Rosenkriegs, der noch dazu mit einer geschäftlichen Krise einer der Parteien einhergeht, genau prüfen, was das Motiv hinter der Anzeigeerstattung ist.

Zu einer möglichen Motivlage ist dabei Folgendes anzuführen: Die finanziellen Schwierigkeiten des Zeugen Mollath gehen nicht auf den Zeitraum nach der Trennung von seiner Ehefrau zurück, sie sind in ihrem Anfang diesem vielmehr vorgelagert. Bereits bei der Trennung im Mai 2002 hatte der Zeuge Mollath erhebliche Schulden in sechsstelliger Höhe.⁵⁰⁶ Eine angebliche Strategie der HVB, dem Zeugen Mollath „jeglichen wirtschaftlichen Boden“ zu entziehen,⁵⁰⁷ kann deshalb nicht nachvollzogen werden, da der Zeuge Mollath bereits vorher über keine ausreichenden finanziellen Mittel mehr verfügte. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die HVB die finanzielle Notlage des Zeugen Mollath in ihrem Sonderrevisionsbericht erkannt und als zusätzliches Risiko für sich gewertet hat. Nach dieser Darstellung der HVB dürfte diese gar kein Interesse daran gehabt haben, dem Zeugen Mollath weiteren wirtschaftlichen Boden zu entziehen.

13. Andere Großverfahren

Geldanlagemöglichkeiten in der Schweiz waren auch dem Finanzamt Nürnberg-Süd im Jahre 2003 bekannt. Bereits

zu diesem Zeitpunkt wurden anonymisierte Kapitaltransfers durch andere Kreditinstitute festgestellt, bei denen sich die Bankmitarbeiter der Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar gemacht haben. Bereits in den 90er Jahren wurden diverse Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Banken in Deutschland geführt, weil diese es ihren Kunden über Tochterfirmen ermöglicht hatten, Kapital unversteuert in der Schweiz anzulegen oder die dortigen Kapitalerträge nicht zu versteuern.⁵⁰⁸ Auch gegen diverse namhafte andere Unternehmen oder bedeutende Persönlichkeiten wurden und werden Ermittlungsverfahren geführt.⁵⁰⁹ Die Staatsanwaltschaften schrecken davor nicht zurück und sind sehr konsequent. Es gibt also keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Ermittlungsbehörden wohlwissend beide Augen vor weiteren angeblichen Straftaten von Banken verschlossen haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es keine Verschwörung gegen den Zeugen Mollath gegeben hat.

IV. **Kein „größter und dreistester Schwarzgeldverschlebungsskandal in die Schweiz in Milliardenhöhe“**

Die durch den Zeugen Mollath mit seiner Anzeige vom 09.12.2003 vorgebrachten Vorfälle sind nach wie vor nicht als organisierte Kriminalität oder „großer Bankenfall“⁵¹⁰, sondern als „normale Kleinfälle“⁵¹¹, „Kleinkram“⁵¹² einzustufen.

Dies kann man schon der Anzeige selbst sowie einer Vielzahl der weiteren Schreiben des Zeugen Mollath entnehmen. Auch seine Einlassung im Untersuchungsausschuss⁵¹³ macht deutlich, dass der Zeuge Mollath seiner geschiedenen Frau und deren Bankkollegen vorwirft, *hinter dem Rücken* der Bank Geldtransfers ins Ausland vorzunehmen. So bezeichnet er die Bank als „betrogene Betrügerin“, da ihre Mitarbeiter seit Mitte der 90er Jahre weisungswidrig weiter Geld in die Schweiz schaffen würden. Aus einem anderen Blickwinkel ergibt angesichts möglicher anderer, vielleicht sogar wahrscheinlicherer Transfermöglichkeiten auch der durch den Zeugen Mollath behauptete Kurierdienst seiner geschiedenen Ehefrau in die Schweiz keinen Sinn.

Steuerhinterziehung ist wahrscheinlich die am meisten begangene Straftat im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Laut dem Zeugen Kummer als damaligem Dienststellenleiter der Steuerfahndung des Finanzamts Nürnberg-Süd ist durchaus denkbar, dass unter 50 zufällig ausgewählten Personen jedenfalls fünf Personen Steuern hinterziehen.⁵¹⁴ Dementsprechend ist schon von der Erwartungshaltung her bei einer Liste mit 91 Namen, die der Zeuge Mollath in seiner Anzeige vom 09.12.2003 als „Zeugen und Täterliste“ über-

503 Dr. Merk (9, 8)

504 Dr. Merk (9, 35)

505 Grauel (6, 104)

506 BA 78

507 Mollath (7, 16)

508 Seifert (5, 5)

509 Grauel (6, 87)

510 Kummer (2, 50)

511 Kummer (2, 50); von diesem auch als „kleine Sachverhalte“ bezeichnet (2, 63)

512 Hubmann (4, 17)

513 Mollath (7, 12)

514 Kummer (2, 56)

geschrieben hat, davon auszugehen, dass ein gewisser Prozentsatz tatsächlich Steuern hinterzogen hat, ohne dass dafür angebliches Insiderwissen vorhanden sein müsste. Wenn man zugrunde legt, dass viele der genannten Personen zudem über ein breites Wissen über verschiedene Geldanlagemöglichkeiten verfügen, wird der Prozentsatz um ein deutliches höher anzusetzen sein als bei einem normalen Bürger. Allein diese Wahrscheinlichkeitsrechnung für sich genommen bietet jedoch nicht ausreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte, um pauschal gegen sämtliche genannten Personen ein Strafverfahren einzuleiten und Ermittlungen durchzuführen. Dies würde unschuldige Bürger zu Unrecht belasten und die Ressourcen der Ermittlungsbehörden in nicht gerechtfertigter Weise binden. Auf der anderen Seite darf es aufgrund dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht verwundern, dass mittlerweile tatsächlich gegen wenige der 91 genannten Personen steuerliche Ermittlungen geführt werden.

Zwar ergeben sich aus dem Sonderrevisionsbericht der HVB vom 17.03.2003 in Kombination mit den wenigen relevanten Blättern⁵¹⁵ aus dem 106-seitigen Konvolut des Zeugen Mollath vom 24.09.2003 und der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 Anhaltspunkte dafür, dass Steuerpflichtige im Zuständigkeitsbereich der Steuerfahndung Nürnberg bei Schweizer Banken Nummernkonten unterhielten und es im Zeitraum März 1999 bis März 2000 insgesamt 44 Depotübergänge mit einem Volumen von 18,5 Millionen DM gab. Durchschnittlich sind das 215.000 EUR pro Übergang. Das erwähnte Geld wird im Sonderrevisionsbericht jedoch nicht als Schwarzgeld bezeichnet. Erst mit Verknüpfung dieser Erkenntnisse mit der Selbstanzeige vom 16.03.2011 und den erfolgsversprechenden Ermittlungsmöglichkeiten in die Schweiz konnten dazu folglich Ermittlungen eingeleitet werden (s.o.).

Es liegen weiterhin keine Erkenntnisse dazu vor, dass es sich tatsächlich um Schwarzgeld handelt.⁵¹⁶ Der Sonderrevisionsbericht führt dazu auch nicht an, ob und in welcher Höhe Kapitalerträge daraus erzielt wurden. Legt man deshalb einen hoch geschätzten Zinsertrag von 5% p.a. an und zieht von dem so errechneten erzielten durchschnittlichen Kapitalertrag in Höhe von 10.750 EUR den Freibetrag und die Werbungskosten (insbesondere Bankgebühren) ab, bewegt man sich schon rein rechnerisch in einem niedrigen Bereich, der gegebenenfalls aufgrund des Alters der Steuerpflichtigen nur mit einem sehr geringen Steuersatz anzusetzen ist.⁵¹⁷ Dies kann bei einem Einbehalt der Schweizer Quellensteuer sogar dazu führen, dass im Endergebnis Steuererstattungen – statt Steuernachzahlungen – die Folge sind.⁵¹⁸

Als Zwischenergebnis der noch laufenden steuer(strafrechtlichen) Ermittlungen lässt sich feststellen, dass aufgrund eines Zufallsfundes ein steuerstrafrechtliches Verfahren durchgeführt wurde. In einem anderen Fall ergaben sich Erkenntnisse, die über die Vorwürfe des Zeugen Mollaths hinaus-

gehen, so dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde. In zwei weiteren Fällen ergaben sich geringfügige Steuernachzahlungen. In einem weiteren Fall überstiegen die Bankgebühren die Zinserträge. In zwei weiteren Fällen wurde Selbstanzeige erstattet, wobei eine Selbstanzeige davon durch eine Person erstattet wurde, die als Ehefrau Erbin einer in der Anzeige des Zeugen Mollath vom 09.12.2003 genannten Person war und die andere Selbstanzeige vom 16.03.2011 die Besteuerungsverfahren ausgelöst hat.⁵¹⁹ In einem anderen Fall hat ein „relativ alter Herr“ angegeben, die Meldung seiner Kapitalanlage vergessen zu haben, weshalb dieses Verfahren im Strafbefehlswege abgewickelt wurde.⁵²⁰ Bei anderen Personen wiederum konnte man die Erkenntnis gewinnen, dass die Vorwürfe des Zeugen Mollath nicht tragen. So konnte sich zum Beispiel der Zeuge Hess bei seiner Einvernahme im Untersuchungsausschuss nicht erklären, warum auch er auf dieser Liste aufgeführt war.⁵²¹

Bislang konnten während der laufenden Besteuerungsverfahren keinerlei Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz festgestellt werden.⁵²² Die Ermittlungen haben lediglich ergeben, dass erzielte Kapitalerträge in der Schweiz nicht versteuert wurden. Das ist eine völlig andere Dimension als die, die der Zeuge Mollath in seinen Anzeigen fortwährend behauptet hat. Dabei bestehen – selbst bei Zugrundelegung der durch den Verteidiger des Zeugen Mollath RA Dr. Strate im Rahmen von dessen Vernehmung vorgebrachter „Ambivalenz des Schwarzgeldbegriffs“⁵²³ – keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Vorwürfe des Zeugen Mollath über einen „Schwarzgeldverschiebungsskandal“ zutreffen.

Den durch den Zeugen Mollath wiederholt proklamierten „größten und dreitesten Schwarzgeldverschiebungsskandal in die Schweiz in Milliardenhöhe“ hat es nicht gegeben.

V. Stellung des Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat erstmals von dem Verfahren gegen den Zeugen Mollath und seinen Anzeigen erfahren, als im Hinblick auf dessen Landtageingabe vom 20.12.2003 an den Bayerischen Landtag berichtet werden musste. Davor bestand seitens der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth keine Berichtspflicht und diese hat dazu auch nicht berichtet. Im Nachhinein wurde anlassbezogen berichtet. Zwischenzeitlich wird fortgesetzt berichtet.

Bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz handelt es sich zwar um die übergeordnete Behörde der bayerischen Staatsanwaltschaften. Eine „Superstaatsanwaltschaft“ ist es jedoch nicht.⁵²⁴ Es ist politisch geführt, während die Staatsanwaltschaften rechtlich zu-

515 Seifert (5, 4): 12 Blätter

516 Hess (8, 128 ff., 156 ff.)

517 Seifert (5, 21)

518 Seifert (5, 21)

519 Dr. Jüptner (2, 94), Seifert (5, 25), Dr. Heusinger (3, 133/134)

520 Dr. Heusinger (3, 134)

521 Hess (8, 140)

522 Seifert (5, 23)

523 Dr. Strate (7, 59)

524 Grauel (6, 75), Dr. Merk (9, 21)

ständig sind.⁵²⁵ Man vertraut den Staatsanwaltschaften und verlässt sich auf sie.⁵²⁶ Deshalb muss es ausreichend sein, wenn sich ein Ministerium von den ihm untergeordneten Behörden zusammenfassend unterrichten lässt.⁵²⁷ Dies gilt umso mehr für den dem Ministerium vorstehenden Minister, der als politische Spitze des Hauses und nicht Bearbeiter der einzelnen Fälle eine Vielzahl von Eingaben nach außen vertreten muss.⁵²⁸

Das Ministerium ist deswegen und aufgrund der besseren Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse⁵²⁹ durch die zuständige Staatsanwaltschaft in der Wahrnehmung seiner Dienstaufsicht sehr zurückhaltend. Man will keine „politisierte Staatsanwaltschaft“.⁵³⁰ Das Ministerium setzt nur in seltensten Fällen seine Wertung an die Stelle der Wertung der Staatsanwaltschaft. Hinzu kommt, dass die Ausübung des Weisungsrechtes in die eine Richtung vom Tatbestand der Strafvereitelung, in die andere Richtung durch die Problematik der Verfolgung Unschuldiger begrenzt ist.⁵³¹ Sämtliche Entscheidungen, die aus rechtlicher Sicht vertretbar sind, werden deshalb nicht moniert, da den Staatsanwaltschaften selbst die Aufgabe zukommt, ihre Prüfung innerhalb ihres Bewertungsspielraums bestmöglich auszugestalten.⁵³² Unvertretbare Entscheidungen seien wegen der generellen Beachtung des Prüfungs niveaus „der absolute Ausnahmefall“.⁵³³

Es ist zu akzeptieren, dass eine Staatsanwaltschaft innerhalb der Grenzen juristischer Vertretbarkeit eigene Entscheidungen treffen darf und soll.

VI. Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger im Zusammenhang mit der Unterbringung des Zeugen Mollath in psychiatrischen Einrichtungen, den Strafverfahren gegen ihn und dem Umgang mit den von ihm erstatteten Strafanzeigen nicht gibt.

Für ihre Beurteilung der durch die verschiedenen Stellen getroffenen Sachentscheidungen ist dabei eine *ex ante*-Sichtweise anzulegen. Die Entscheidungen sind als menschlich und fachlich nachvollziehbar und juristisch vertretbar einzustufen. Seitens der Ermittlungsbehörden wurden die Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens stets eingehalten. Denklogisch und unter Außerachtlassung der Arbeitsbelastung wäre ein offensiverer Ermittlungseinsatz vorstellbar gewesen, d.h. man hätte damals auch andere Entscheidungen

treffen können. Da es sich um dabei um eine hypothetische Annahme handelt, sind mögliche Ermittlungserfolge nicht prognostizierbar. Einen „Königsweg“ gibt es in der Juristerei nicht. Die Ermittlungen gegen wenige, bereits vom Zeugen Mollath als Täter benannte Personen konnten nur eingeleitet werden, weil mittlerweile neue Erkenntnisse vorliegen und neue Ermittlungsmöglichkeiten bestehen.

Die richterliche Unabhängigkeit hinderte die Zeugin Dr. Merk an einer Bewertung der gerichtlichen Entscheidungen.⁵³⁴ Sie durfte deshalb ohne Verstoß gegen die Gewaltenteilung Gerichtsentscheidungen lediglich wiedergeben, sie aber nicht bewerten, beeinflussen, kontrollieren oder gar verändern. Sie hat sich in ihren Ausführungen vor dem Bayerischen Landtag oder in ihrer Amtstätigkeit als Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz den Gerichtsentscheidungen zu keinem Zeitpunkt angeschlossen, was im Zusammenhang der Äußerungen vor dem Plenum des Bayerischen Landtags und dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz erkennbar wird. Auch hat die Zeugin Dr. Merk Informationen nicht unrichtig oder unvollständig wiedergegeben. Eine weitergehende als die erfolgte Berichterstattung der Zeugin Dr. Merk in den Gremien des Bayerischen Landtags war nicht veranlasst.

Die Zeugin Dr. Merk hat mit ihrer Weisung an die Staatsanwaltschaft, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, alles in ihrer Macht stehende getan, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Zeugen Mollath anzustoßen.

Es ist kein Fehlverhalten der Zeugin Dr. Merk als Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz festzustellen. Falschaussagen der Zeugen Dr. Merk und Dr. Jüptner sind weder im Plenum des Bayerischen Landtags, seinem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz noch im Untersuchungsausschuss festzustellen. Beide Zeugen haben die Gremien des Bayerischen Landtags vielmehr ausreichend informiert.

Eine unbotmäßige Einflussnahme des Zeugen Brixner auf die Finanzbehörden, der Strafverfolgungsbehörden untereinander oder der Staatsregierung auf den „Fall Mollath“ fand nicht statt. Der „Fall Mollath“ war zu seinem Beginn ein Fall wie jeder andere. Eine „Verschwörung“ von Banken, Medizinern, Politik und Justiz zum Nachteil des Zeugen Mollath hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben, weshalb auch staatliche Stellen an einer solchen nicht beteiligt sein konnten. Schwarzgeldverschiebungen konnten bislang durch die Steuerfahndung nicht festgestellt werden. Weil es den behaupteten „größten und dreistesten Schwarzgeldverschiebungsskandal in Milliardenhöhe“ nicht gegeben hat, konnte man ihn folglich auch nicht vertuschen.

Klarstellend darf an dieser Stelle nochmals ausgeführt werden, dass Gerichtsentscheidungen durch den Untersuchungsausschuss aufgrund des wichtigen Verfassungsgrundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz nicht geprüft werden. Weder das Parlament, noch die Staatsregierung

⁵²⁵ Dr. Merk (9, 6)

⁵²⁶ Gramm (6, 26, 53), Dr. Merk (9, 13, 56/57)

⁵²⁷ Dr. Merk (9, 70)

⁵²⁸ Dr. Merk (9, 89)

⁵²⁹ Grauel (6, 98)

⁵³⁰ Dr. Merk (9, 21)

⁵³¹ Gramm (6, 69)

⁵³² Dr. Merk (9, 6)

⁵³³ Grauel (6, 75)

⁵³⁴ Grauel (6, 85)

oder ihre Mitglieder, noch die Medien, noch anonyme Internetnutzer oder Meinungsumfragen sprechen in Deutschland Recht. Nur Gerichte sitzen in unserem Land über Gerichte zu Gericht. Die Frage, ob der Zeuge Mollath zu Recht oder zu Unrecht in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, kann und darf nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses sein. Weder dem Untersuchungsausschuss noch dem Bayerischen Landtag steht es zu, über diese Frage zu entscheiden. Der Untersuchungsausschuss

beschränkt sich auf die Rolle, die ihm nach Verfassung und Gesetz zukommt.

München, den 10.7.2013

Dr. Florian Herrmann

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Inge Aures (SPD), Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD), Florian Streibl (FREIE WÄHLER) und Dr. Martin Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	64	e) Das Justizministerium stellt sich hinter Hasso Nerlich: vertuschen statt aufklären	74
I. Der Auftrag des Untersuchungsausschusses	64	5. Auch kein Ruhmesblatt: Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Fortdauer der Unterbringung von Herrn Mollath seit 2006	75
II. Ergebnis der Untersuchung	64	II. Finanzbehörden	77
B. Fehlverhalten bayerischer Behörden und politischer Entscheidungsträger	65	1. Die Theorie: Die Pflicht der Staatsregierung zur Unterstützung des Kontrollrechts des Parlaments	77
I. Fehler der Staatsanwaltschaft	65	2. Die bedauerliche Praxis: Akten und Auskünfte wurden mit Verweis auf § 30 AO verweigert	78
1. Umgang mit den Strafanzeigen von Herrn Mollath	65	3. Die peinlichen Einlassungen des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Steuern, Herrn Dr. Roland Jüptner	79
a) Einstellung durch Staatsanwalt Thürauf: der unzuständige Staatsanwalt	65	a) Unwichtiger Anruf und deshalb kein Vermerk – der erste Auftritt am 28.02.2013 im Rechtsausschuss	79
b) Einstellung durch Staatsanwältin Dr. Fili: die ahnungslose Staatsanwältin	66	b) Der Versuch der Rechtfertigung – der zweite Auftritt am 07.03.2012 im Rechtsausschuss	80
c) Einstellung durch Staatsanwältin Stengel: die naive Staatsanwältin	67	c) Die unwahren Behauptungen des Dr. Roland Jüptner	80
2. Umgang mit der eidesstattlichen Versicherung des Edward Braun: Zynismus pur	67	aa) Herrn Dr. Jüptner war die Existenz der Aktenvermerke zum Berichtszeitpunkt bekannt	80
3. Strafverfahren gegen Herrn Mollath – „es war schlichtweg die Hölle“	68	bb) Anruf von Herrn Brixner war kausal für die Untätigkeit der Steuerfahndung	80
a) Die Theorie des Strafprozesses und die Praxis des Otto Brixner	68	cc) Das peinliche Herumgeeiere Teil 1 im Rechtsausschuss	81
b) Rechtsbeugung unter den Augen der Staatsanwaltschaft	68	dd) Das peinliche Herumgeeiere Teile 2 und 3 im Untersuchungsausschuss	81
c) Eine Ansammlung von offenkundigen Fehlentscheidungen und Machtmissbräuchen	70	4. Die Bearbeitung 2004 und 2010: Herr Mollath wurde dank Herrn Brixner wieder als „Spinner“ abgestempelt – Arbeitsüberlastung, Ressourcenschonung bei Finanzbehörden taten ihr übriges	82
d) Totales Versagen der Anklagebehörde	71	a) 2003: Eingang einer Anzeige in Nürnberg	83
4. Wiederaufnahmeverfahren durch die Staatsanwaltschaft Regensburg: ein wackerer Staatsanwalt wird zurückgepfiffen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Rechtsbeugung in Bayern	71	aa) Nach Anruf von Richter Brixner war der Fall erledigt	84
a) Endlich eine Staatsanwaltschaft, die ordentlich ermittelt: Regensburg	71	bb) Wie kommt Richter Brixner zu seiner Meinung über Herrn Mollath?	84
b) Staatsanwaltschaft Regensburg: Otto Brixner hat Recht gebeugt!	72	b) 2010: Die nächste Anzeige landet beim Finanzamt Bayreuth	84
c) Die erwiesene Voreingenommenheit Otto Brixners	73	aa) Anzeige von Herrn Mollath aus dem Jahr 2010	85
d) Regensburg drängt, Nürnberg bremst	73	bb) Weitere Gründe für die schnelle Erledigung in Bayreuth	85

5. Das Landesamt für Steuern sieht keine Versäumnisse: Alles war korrekt	86	bb) Begutachtungsbeschluss dramatisiert	94
6. Der Fall wird öffentlich: jetzt auf einmal wird ermittelt – aber vorher wäre es auch gegangen!	86	4. Die Behandlung weiterer Eingaben von Herrn Mollath: Die Perpetuierung vorangegangener Fehler unter dem Deckmantel „Querulant“	94
aa) Ein neuer Versuch im Finanzamt Nürnberg-Süd	86	a) Die Eingabe wegen der Unterbringung zur Begutachtung von 2006	94
bb) Beim 2. Anlauf in Nürnberg wird ermittelt	86	b) Die Behandlung der Strafanzeige zu Händen von Herrn Dr. Beckstein aus 2005 – die unberechtigte Verweigerung der Fachaufsicht	95
cc) Was ist heute anders?	86	c) Die Behandlung der „Solidarität mit Gustl Mollath“ aus 2010 – Ergebnis: „keine Gnade“	95
dd) Die Ermittlungen nehmen Fahrt auf	87	5. Die Vorgänge im Jahr 2011/2012: Der Landtag und Herr Braun schalten sich ein	95
ee) Zur Frage der Verjährung der Mitwirkung von Bankmitarbeitern an der Steuerhinterziehung	88	a) Die zahlreichen Schreiben von Herrn Braun und seinen Anwälten an die Ministerin persönlich	95
7. Fazit: Die Anzeige aus 2003 und das Konvolut hätten gereicht	88	aa) Die Abarbeitung der Schreiben durch das Ministerium	95
III. Fehler des Justizministeriums	89	bb) Bewertung: unengagierte und fachlich fragwürdige Sachbehandlung	97
1. Umfang der Befassung: 19 Vorgänge von 2004 bis 2013 – Kein Gehör, kein Erfolg und keine Gnade	89	cc) Informationen aus dem Ministerium dazu für den Landtag: Keine, weil Schreiben Braun „subjektiv und nicht gewichtig“	97
2. Ein Wort zum „Deckmantel“ der richterlichen Unabhängigkeit	90	dd) Unglaublich: Frau Dr. Merk in der Retrospektive dazu: „es ging nicht besser“	98
3. Der erste weichenstellende Fehler: Die Behandlung von Herrn Mollaths Eingabe von 2004	90	b) Die Berichterstattung im Ausschuss VF am 08.03.2012 – oder: Märchenstunde mit Frau Dr. Merk	98
a) Die damalige Sachbehandlung	90	aa) Vermeintliches Qualitätssiegel für das Urteil von Herrn Brixner durch den Bundesgerichtshof	99
aa) Verlauf und Ergebnis: „Keine Beanstandung der Sachbehandlung“	91	bb) Die Verteidigungsschrift: Heute Grundlage der Ermittlungen, damals laut Merk ein „abstruses Sammelsurium“	99
bb) Zur Sachbehandlung im Einzelnen	91	cc) Die Verteidigungsschrift: Die Grundlage des Unterbringungsgutachtens, aber laut Frau Dr. Merk „nicht ursächlich“	100
aaa) Umfang der dem Justizministerium vorgelegten und zur Kenntnis genommenen Unterlagen	91	aaa) Wiederum mangelhaft, weil einseitige Berichterstattung	100
bbb) Zur damaligen Bewertung im Einzelnen	92	bbb) Verteidigungsschrift als Grundlage der Gutachten verschwiegen	101
b) Eigene Bewertung: Ein doppeltes Versagen der Kontrolle im Justizministerium	92		
aa) Mögliche Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung vereitelt	92		
bb) Für Herrn Mollath Entlastendes schlicht ignoriert	92		
c) Der Bericht gegenüber dem Landtag: unbrauchbar, weil unvollständig und einseitig	93		
aa) Anzeigehalt des Gehefts marginalisiert	93		

ccc) „Schwarzgeldskandal“ als zentrale Grundlage der „paranoiden Wahnsymptomatik“ verschleiert	101	eee) „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.“	113
dd) Die halbe Wahrheit zur Fortdauer der Unterbringung oder Dr. Merk: „Ich wasche meine Hände in Unschuld“	101	cc) Nochmals zur Brisanz der Frage, wann der Bericht im Justizministerium vorlag – oder: „Wer hat den Schwarzen Peter?“	114
ee) Das Märchen von Frau Dr. Merk zum Beginn des Rosenkriegs Mollaths	103	6. Dr. Merk: „Ich habe lange und hart nach einem Wiederaufnahmegrund gesucht“ oder: Die seltsame Genese des Wiederaufnahmeantrags „light“	114
ff) Immer wieder gern: Die Geschichte von der hohen Hürde „Anfangsverdacht“	103	a) Der Startschuss: Der General „bockt“ – Die Ministerin greift durch	114
gg) Der HVB-Bericht: Nicht nur ein „Scheinkronzeugensatz“, sondern Sprengstoff – immer noch	105	b) Der Verdacht der „Befangenheit“ als angeblich entscheidender Baustein – oder doch der „Stups“ vom Ministerpräsidenten?	115
aaa) Zum Inhalt des Berichts laut Frau Dr. Merk	105	c) Die harte Arbeit daran im Ministerium – ohne Akten?!	115
bbb) Zum tatsächlichen Inhalt	106	d) Fragwürdig: man schreibt Rechtsgeschichte im Ministerium – wirklich ohne Unterlagen und ohne Einmischung?	116
ccc) Die Brisanz des Berichts	107	aa) Einmalige Weisung – ins Blaue hinein?	116
hh) Fazit: Der Bericht der Ministerin im Ausschuss – Ein Märchen, das keiner hören wollte und in den Untersuchungsausschuss münden musste	109	bb) „Kompletter Wiederaufnahmeantrag“ des LOStA Regensburg vom 18.12.2012, laut Ministerium ein – nie gesehener – „Vorentwurf“	116
c) Die Geschichte von der erbosten Ministerin und vom Fax vom 09.11.2012 – oder: wo war er nun, der brisante Bericht?	109	cc) 18.12.2012: Die mannigfache Rechtsbeugung als Haupt-Wiederaufnahmegrund	116
aa) Die Akte 500 AR 233562/11 – der HVB-Bericht und nicht nur „alte, rekonstruierte Akten“	109	dd) 06.02.2012: Weiterhin Rechtsbeugung als Wiederaufnahmegrund	119
bb) Die Berichtsakten der Staatsanwaltschaft	110	ee) Der Wiederaufnahmeantrag „light“	120
aaa) Die erste Zuleitung der Akte 500 AR an das Justizministerium im Rahmen der Vorbereitung auf die Fragen von MdL Stahl	110	ff) Fazit zur Genese: weil nicht sein kann, was nicht sein darf	122
bbb) Die Rücksendung der Akten	111	aaa) Keine Rechtsbeugung	123
ccc) Die zweite Zuleitung der Akte im Rahmen der Vorbereitung auf die Fragen von MdL Aures	111	bbb) Keine Bedeutung des HypoVereinsbank-Berichts	123
ddd) Die Widersprüche zwischen Aktenlage und Zeugenaussagen und weiteres Unglaubliches	111	ccc) Und der Zeuge Braun? Herr Dr. Meindl setzt sich durch – ein Hoffnungsschimmer in einem sonst hoffnungslosen Fall	123
		C. Zusammenfassung	124
		D. Weitergehende Schlussfolgerungen	125

A. Einleitung

I. Der Auftrag des Untersuchungsausschusses

Dem Enquêterecht kommt in der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe zu. Vor allem die Kontrolle von Regierung und Verwaltung ist von entscheidender Bedeutung. Das Untersuchungsrecht gilt jedoch nicht allumfassend, sondern es ist begrenzt durch die Zuständigkeit des Landtags, das Erfordernis des öffentlichen Interesses, die Grundrechte sowie das Rechtsstaatsprinzip und die Gewaltenteilung.

Damit hat der Untersuchungsausschuss die Unabhängigkeit der Justiz zu achten. Davon ist aber nur die richterliche Unabhängigkeit umfasst. Das Verhalten aller anderen Behörden der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaft, unterliegt der parlamentarischen Kontrolle.

Der Untersuchungsausschuss hat seinem Untersuchungsauftrag folgend den vorgegebenen Sachverhalt aufzuklären und dem Landtag darüber zu berichten. Für den Untersuchungsausschuss Mollath bedeutet das konkret, dass er das mögliche Fehlverhalten bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der Unterbringung des Herrn Gustl Mollath in psychiatrischen Einrichtungen und mit den Strafverfahren gegen ihn und im Zusammenhang mit dem Umgang mit den von Herrn Mollath erstatteten Strafanzeigen aufzuklären hat. Er hat damit aber nicht die Möglichkeit, über die Voraussetzungen der Unterbringung Herrn Mollaths oder seiner Freilassung zu bestimmen. Diese Entscheidung kann nur ein Gericht treffen.

Der Untersuchungsausschuss ist kein Gericht. Über gerichtliche Entscheidungen befinden nur Gerichte. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein wesentliches Element des Rechtsstaates und hat Verfassungsrang¹. Gleichwohl ist nicht jede Kritik an der Justiz ein Eingriff in deren Unabhängigkeit. Kritik muss in einer Demokratie immer möglich sein. Bloße Meinungsäußerungen können weder faktisch noch rechtlich in die Unabhängigkeit der Justiz eingreifen. In der Rechtswissenschaft ist Urteilskritik eine Selbstverständlichkeit. „Das ist überhaupt keine Einflussnahme auf die Justiz“ konstatierte auch Ministerpräsident Seehofer und stellt eine sich aufdrängende Frage: „Ist Herr Mollath bei all den Zweifeln, die jetzt aufgetaucht sind, zurecht untergebracht oder nicht?“² Das Justizministerium selbst wird nach § 94 BVerfGG regelmäßig – wie auch im Fall Mollath – vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, zu Urteilen bayerischer Gerichte Stellung zu nehmen. Die Justizministerin selbst verhält sich widersprüchlich, wenn sie einerseits die gegen Herrn Mollath ergangenen Gerichtsentscheidungen verteidigt, weil sie die Justiz nicht kritisieren dürfe, andererseits aber ihren Einfluss über die Staatsanwaltschaft auf die

Fortdauer der Unterbringung verschweigt und im Übrigen einen Wiederaufnahmeantrag anordnet, der nur Sinn ergibt, wenn das Urteil gegen Herrn Mollath mit evidenten Fehlern behaftet ist.

Die Rechtsprechung ist eine von drei Staatsgewalten, die sich genauso wie Exekutive und Legislative einem öffentlichen Diskurs stellen muss. Ministerpräsident Seehofer hat Recht, wenn er daran erinnert, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht: „Ich bin auch der Vertreter der bayerischen Bevölkerung. Und die Bevölkerung sagt: Geht es hier nicht ein Stück schneller?“³ Die demokratische Rückkoppelung der Gerichte findet nach Art. 4 BV über die Justizministerin statt, die wiederum vom Ministerpräsidenten bestellt wird, der von der Volksvertretung gewählt wird. Auch die rechtsprechende Gewalt geht damit selbstverständlich vom Volke aus und ist diesem gegenüber auch verantwortlich. Urteile ergehen „im Namen des Volkes“.⁴ Für die Personalpolitik in der Justiz ist aber das Justizministerium zuständig, das wiederum der vollen Kontrolle des Parlaments unterliegt.

Der Untersuchungsausschuss muss schon deshalb inzident richterliche Entscheidungen in seine Prüfung einbeziehen, weil von der Qualität dieser Entscheidungen abhängt, ob die Staatsanwaltschaften richtig oder falsch gehandelt haben. Die Staatsanwaltschaften sind Teil der Exekutive und unterliegen damit stets der Kontrolle des Parlaments. Es musste demnach der Frage nachgegangen werden, ob sich die Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Herrn Mollath korrekt verhalten hat, ebenso wie der Frage, ob sich die Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten Herrn Mollaths korrekt verhalten hat. Da die Staatsanwaltschaft als Teil der Exekutive dabei das zu Grunde liegende Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth prüfen muss, muss auch der Untersuchungsausschuss diesem Urteil jedenfalls inzident Beachtung schenken, um eine Bewertung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit vornehmen zu können.

II. Ergebnis der Untersuchung

Der Fall Mollath hat die Öffentlichkeit tief verunsichert. Ein Bürger wurde über Jahre weggesperrt, weil er wahnhaft Schwarzgeldgeschäfte angeprangert haben soll. Heute ist bekannt, dass es diese Geschäfte tatsächlich gab. Seinen Anzeigen und Hinweisen gingen weder Finanz- noch Strafverfolgungsbehörden nach. Er wurde wegen Straftaten gegen seine Frau, die er wegen dieser Schwarzgeldgeschäfte angezeigt hatte, unter sehr fragwürdigen Umständen verurteilt. Es wird bereits vom größten Justizskandal der Nachkriegsgeschichte gesprochen. Hier ist der Untersuchungsausschuss auch der Öffentlichkeit gegenüber verpflichtet, umfassend aufzuklären und nach der Wahrheit zu forschen.

Es konnte bei dieser Prüfung festgestellt werden, dass bayerische Behörden fehlerhaft gearbeitet haben. Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth strotzt nur so vor haarsträu-

1 Art. 97 Grundgesetz (GG), Art. 85 Bayerische Verfassung (BV)

2 Abendzeitung vom 01.07.2013 „Fall Mollath: Seehofer mahnt die Justiz“

3 Süddeutsche Zeitung vom 18.06.2013 „Seehofer mahnt die Justiz zur Eile“

4 z.B. § 268 Abs. 1 StPO

benden Fehlern, weshalb die Staatsanwaltschaft Regensburg nachvollziehbar von Rechtsbeugung ausging. Die Finanzbehörden haben nicht ermittelt, die Staatsanwaltschaft hat nur einseitig ermittelt, der Generalstaatsanwalt hat gemauert und das Justizministerium hat vertuscht.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus den Oppositionsparteien konnten sich demzufolge dem Ergebnis des Berichts der Regierungsfractionen unter gar keinen Umständen anschließen. Das gilt für den Tatsachenbericht, aber insbesondere für deren „Zusammenfassende Bewertung“. Die Bewertung der Regierungsfractionen fügt sich nahtlos in die bisherigen Statements aller beteiligten Behörden ein. Auch sie kommt so zu dem – nicht nachvollziehbaren – Ergebnis, dass sie „die vorangegangene Sachbehandlung nicht zu beanstanden vermag“.

Festzustellen ist aus Sicht der Oppositionsparteien jedoch, dass es zahlreiche Beanstandungen gibt und das Bemühen der beteiligten Behörden, vorangegangenes eigenes Fehlverhalten zu vertuschen, vor dem Untersuchungsausschuss in einer Form weiterging, die einer Demokratie unwürdig ist. Auch der Bericht der Regierungsfractionen macht da keine Ausnahme.

Vor diesem Hintergrund ist der nachfolgende Minderheitenbericht zu lesen. Es wäre an sich ein Klagegedicht zu schreiben gewesen. Der nachfolgende, gelegentlich spöttische und belustigende Ton ist also dem Entsetzen über das Ausmaß der Fehler, dem Desinteresse an Aufklärung und dem Vertuschen um jeden Preis geschuldet.

Der Untersuchungsausschuss musste unter starkem Zeitdruck arbeiten. Die Regierung hätte die Pflicht gehabt, den Untersuchungsausschuss bei seinem Bemühen um bestmögliche Aufklärung zu unterstützen. Davon war wenig zu merken, und das erschwerte die Arbeit zusätzlich.

Der Bericht erhebt also in keinem Fall Anspruch auf Vollständigkeit. Es hätte noch vieles aufzuklären gegeben. Und selbst das, was aufgeklärt wurde, hätte noch ausführlicher dargestellt werden können. Die Mängel der Darstellung, wie etwa gelegentliche Redundanzen, hätten vermieden werden können. Allein es fehlte die Zeit.

Jedoch zeigen bereits die Erkenntnisse, die nunmehr vorgestellt werden und nicht den Anspruch erheben, vollständig zu sein, dass ohne Zweifel ein Versagen aller bisher beteiligten Behörden zu konstatieren ist.

B. Fehlverhalten bayerischer Behörden und politischer Entscheidungsträger

I. Fehler der Staatsanwaltschaft

Den dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nachgeordneten und weisungsabhängigen⁵ Staatsanwaltschaften sind Fehler unterlaufen, die vermeidbar und

zum großen Teil unentschuldigbar waren. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Vertreter der Staatsanwaltschaft, die selbst auf Zeugenvernehmungen spezialisiert sind, durchgehend angaben, keine Erinnerung mehr an die relevanten Vorgänge zu haben. Andere Zeugen wie Herr Braun oder Herr Heß hatten dagegen durchaus Erinnerungen an die genannten Vorgänge. Die damaligen Staatsanwälte Stengel, Dr. Fili⁶ und Thürauf sind zudem noch so jung, dass jedenfalls von ihnen eine Erinnerung hätte erwartet werden können. Die Erinnerungslücken sind daher wenig glaubhaft.

1. Umgang mit den Strafanzeigen von Herrn Mollath

Herr Mollath hat 2003 und 2004 mehrfach Strafanzeige gegen seine damalige Ehefrau und andere Beteiligte wegen der Schwarzgeldtransfers in die Schweiz gestellt. Den Anzeigen wurde nie Folge geleistet, Herr Mollath selbst wurde nie als Zeuge zu den von ihm erhobenen Vorwürfen angehört. Auf sein Angebot, weitere Unterlagen vorzulegen, ging niemand ein.

a) Einstellung durch Staatsanwalt Thürauf: der unzuständige Staatsanwalt

Staatsanwalt Matthias Thürauf hatte eine Anzeige von Herrn Mollath vorliegen. Er sah am 26.11.2003 mit folgender Begründung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab:

„Aus den Angaben des Beschuldigten ergibt sich kein hinreichend konkreter Tatverdacht, vielmehr sind die Ausführungen des Beschuldigten nicht ernst zu nehmen.“⁷

Der Zeuge Thürauf konnte sich an den Vorgang nicht erinnern.⁸ Bereits diese Einstellungsverfügung ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Nach § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft wegen aller verfolgbaren Straftaten verpflichtet, einzuschreiten. Ein Anfangsverdacht braucht weder hinreichend noch dringend zu sein⁹. Vorermittlungen sind immer zulässig.¹⁰ Staatsanwalt Thürauf, der die Körperverletzungssache gegen Herrn Mollath zeitweise bearbeitete, musste zu diesem Zeitpunkt bereits das Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 bekannt sein, aus dem sich ergibt, dass Frau Mollath ihre Arbeitsstelle bei der HypoVereinsbank verloren hatte.¹¹ Er musste also auch wissen, dass Frau Mollath tatsächlich bei einer Bank gearbeitet hatte, so dass Insiderwissen bei Herrn Mollath zu vermuten war. Hinzu kommt die Tatsache, dass Staatsanwalt Thürauf nach der internen Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft für Steuerstraftaten nicht zuständig war. Er war Mitarbeiter der Abteilung 1 (allgemeine Strafsachen), zuständig wäre die Abteilung 5 (Wirtschaftsstrafsachen) gewesen, an die die Strafanzei-

6 Die Zeugin Dr. Fili war zudem von 2005 bis 2011 in Elternzeit, vgl. Protokoll vom 17.05.2013, S. 59

7 Akte 2 (Az.: 509 Js 182/04)

8 Protokoll vom 14.06.2013, S. 116 (Zeuge Thürauf)

9 Meyer-Goßner, StPO, § 152 Rn. 4

10 Meyer-Goßner, StPO, § 152 Rn. 4a

11 Akte 79 (Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003)

5 §§ 146, 147 Nr. 2 GVG; Art. 89 BV

ge auch geschickt wurde. Der Zeuge Generalstaatsanwalt a.D. Prof. Dr. Heinz Stöckel hält dieses Vorgehen daher für „*sehr ungewöhnlich*“.¹² Erschwerend kommt hinzu, dass Staatsanwalt Thürauf als zuständiger Staatsanwalt im Körperverletzungsverfahren gegen Herrn Mollath nach § 160 Abs. 2 StPO auch verpflichtet gewesen wäre, zur Entlastung dienende Umstände zu ermitteln; dies gilt auch in der Hauptverhandlung¹³. Die Staatsanwaltschaft ist ein zu Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtetes Rechtspflege- und Justizorgan¹⁴. Diesem Auftrag kam sie hier nicht nach. Das ernsthafte Erforschen der Anzeigen Herrn Mollaths hätte die Glaubwürdigkeit von Frau Mollath erschüttern können.

b) Einstellung durch Staatsanwältin Dr. Fili: die ahnungslose Staatsanwältin

Staatsanwältin Dr. Verena Fili sah mit Verfügung vom 08.04.2004 ebenfalls von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab:

„Auch nach Durchsicht des oben genannten Gehefts, das größtenteils aus Schriftsätzen des Anzeigerstatters besteht, ergeben sich keine Anhaltspunkte, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würden.“¹⁵

Die Zeugin Dr. Fili gab an, sich an die Angelegenheit nicht erinnern zu können: *„Ich kann mich an hundert, also über hundert Seiten nicht erinnern.“¹⁶*

Ihrer Vorbereitungspflicht hat sie insgesamt nicht genügt, zumal sie bereits im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens eine dienstliche Stellungnahme hat abgeben müssen. Aus der Verfügung ergibt sich aber ohnehin eindeutig, dass ihr das „Duraplus“-Geheft, das 106-Seiten-Konvolut bzw. die Verteidigungsschrift von Herrn Mollath vorlag. Abteilungsleiter Dr. Heusinger hat die Verfügung am 16.04.2004 abgezeichnet. Diese Verfügung ist mit § 152 Abs. 2 StPO nicht vereinbar. Es wurden trotz konkreter Anhaltspunkte nicht einmal Vorermittlungen durchgeführt. Herr Mollath hatte in seiner Anzeige vom 09.12.2003 24 mögliche Schwarzgeldkunden seiner Frau genannt, weitere 39 Personen waren in einer Täter-/Zeugenliste enthalten, er nennt Kontakte, zeigt Insiderwissen über die Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz, legte Überweisungsträger vor und bot sich als Zeuge an.

Eine ordnungsgemäße Prüfung ist nicht erkennbar. Staatsanwältin Dr. Fili bemerkt in der Verfügung, dass sie Herrn Huber befragt hätte. Herr Huber hatte als Richter die Strafanzeige – ohne das Konvolut – an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Allerdings war er zum Zeitpunkt des Gesprächs am 08.04.2004 bereits selbst Staatsanwalt, so dass hier in seiner Person nur ein anderer Staatsanwalt im Haus

befragt wurde¹⁷. Er teilte der Staatsanwältin mit, dass er eine psychiatrische Begutachtung Herrn Mollaths angeordnet hatte. Dies entnahm die Staatsanwältin auch aus den beige-nommenen Akten des Amtsgerichts Nürnberg.

Abteilungsleiter Dr. Heusinger hat bei Übergabe der Anzeige an Staatsanwältin Dr. Fili bereits die Marschrichtung vorgegeben:

„Jetzt haben Sie auch eine Anzeige vom Herrn Mollath, na ja, schauen Sie mal, was Sie damit machen.“¹⁸

Die Zeugin Dr. Fili selbst führte dazu aus: *„Na ja, Herr Mollath war bekannt in der Staatsanwaltschaft... Es war bekannt, dass er einen Ehekrieg mit seiner Frau führte und da mehrere Anzeigen hin und her gestellt wurden.“¹⁹*

Obwohl die damalige Staatsanwältin Dr. Fili in der Verfügung vom 08.04.2004 angibt, auch nach Durchsicht des Konvoluts ergäben sich keine Anhaltspunkte, sagte sie als Zeugin wie folgt aus:

„Und dass interne Ermittlungen bei der HVB vorgelegen haben, war mir nicht bekannt, und ich habe auch nicht nachgefragt.“²⁰

Die Tatsache, dass interne Ermittlungen bei der HVB angelaufen waren, ergibt sich aber bereits nach grobem Überfliegen des Konvoluts aus den darin enthaltenen Schreiben der Bank, wie Herr Mollath dem Untersuchungsausschuss eindrucksvoll demonstrierte.²¹ Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Zeugin Dr. Fili die Unterlagen überhaupt nicht prüfte, sondern aufgrund der Vorbehalte gegen Herrn Mollath wegen der Begutachtung und des „Ehekriegs“ von vorneherein feststand, dass keine Ermittlungen geführt werden. Die HVB hatte nämlich – anders als die Staatsanwaltschaft – aufgrund des leicht erkennbaren Insiderwissens von Herrn Mollath umgehend Ermittlungen aufgenommen. Den Revisionsbericht hätte die Staatsanwaltschaft auch bei der Bank anfordern können.²² Die Praktiken waren seit Mitte der 90er-Jahre bekannt²³. Auch war aus der beige-nommenen Strafakte ersichtlich, dass Frau Mollath inzwischen ihre Arbeitsstelle bei der Bank verloren hatte.²⁴

Herr Mollath wurde zudem nie angehört. Die Staatsanwaltschaft hat aber ohne Ansehen der Person zu ermitteln und sie hat nach § 152 Abs. 2 StPO insbesondere wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Heute steht fest, dass die Angaben von Herrn Mollath weitgehend zutrafen, weswegen nun zahlreiche Verfahren wegen Steuerhinterziehung geführt werden und bereits Razzien bei zwei Banken

¹² Protokoll vom 10.06.2013, S. 134 (Zeuge Stöckel)

¹³ BGH DRiZ 72, 153

¹⁴ Meyer-Goßner, StPO, § 160 Rn. 14

¹⁵ Akte 2; es ist davon auszugehen – aber letztlich unklar geblieben – dass es sich dabei um eine weitere, nicht um die von Thürauf bereits eingestellte, Strafanzeige handelt

¹⁶ Protokoll vom 17.05.2013, S. 32 (Zeugin Dr. Fili)

¹⁷ Protokoll vom 13.06.2013, S. 79 (Zeuge Huber)

¹⁸ Protokoll vom 17.05.2013, S. 38 (Zeugin Dr. Fili)

¹⁹ Protokoll vom 17.05.2013, S. 39 (Zeugin Dr. Fili)

²⁰ Protokoll vom 17.05.2013, S. 34 (Zeugin Dr. Fili)

²¹ Protokoll vom 11.06.2013, S. 23 (Zeuge Mollath)

²² Protokoll vom 13.06.2013, S. 132 (Zeuge Heß)

²³ Akte 13 (Verfügung der Staatsanwaltschaft München)

²⁴ Akte 27 (Zeugenaussage von Frau Mollath beim Ermittlungsrichter in Berlin)

stattfanden.²⁵ Bemerkenswert ist auch, dass die Staatsanwaltschaft erkannt hat, dass es sich um einen „Ehekrieg“ mit gegenseitigen Strafanzeigen handelte. Objektivität ließ sie dennoch vermissen. Während gegen Herrn Mollath eifrig ermittelt wurde, versandeten alle Strafanzeigen gegen Frau Mollath. Einmal mehr wurde Herr Mollath schlicht als „Spinner“ abgetan.

Der größte Fehler, der Staatsanwältin Dr. Fili in ihrer Verfügung vom 08.04.2004 unterlaufen ist, ist die Nichtweiterleitung der Anzeige an das zuständige Finanzamt, welches auch ohne Anfangsverdacht hätte ermitteln können (§ 88 AO). In ihrer Vernehmung begründete sie dies damit, dass sie – warum auch immer – davon ausgegangen sei, dass die Finanzämter bereits Bescheid wüssten.²⁶ Die Weiterleitung hätte zwingend erfolgen müssen und ist auch absolut üblich. Sogar Staatsministerin Dr. Beate Merk räumte diesen Fehler in ihrer Zeugenvernehmung am 14.06.2013 ausdrücklich ein.²⁷

Das erklärt, warum es auch der Bericht der Regierungsparteien wagt, „in der vermutlich unterbliebenen Weiterleitung des 106-seitigen Konvoluts“ ein „mögliches Versehen“ festzustellen. Dieses Versehen soll sich mit der Unerfahrenheit von Frau Dr. Fili und der Überlastung erklären lassen. Blöd nur, dass es beides laut der Ministerin in Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft nicht geben soll: Unerfahrenheit und Arbeitsüberlastung.

Selbst 2012 hat es die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth noch versäumt oder vielleicht gar absichtlich unterlassen, von sich aus das 106seitige Konvolut dem Finanzamt Nürnberg-Süd gleich zusammen mit dem HypoVereinsbank-Bericht aus 2003 vorzulegen. Steuerfahnder Seifert musste es am 02.02.2012 erst explizit anfordern.²⁸

c) *Einstellung durch Staatsanwältin Stengel: die naive Staatsanwältin*

Auch die damalige Staatsanwältin Barbara Stengel stellte eine Strafanzeige von Herrn Mollath vom 05.08.2004, die gegen den Bruder von Frau Mollath, Dr. Wörthmüller und Rechtsanwalt Woertge gerichtet war, ohne ernsthafte Prüfung ein.²⁹ Sie konnte sich trotz Vorhalte an den Vorgang ebenfalls nicht erinnern.³⁰ Auch ihr Vorgehen ist mit § 152 Abs. 2 StPO schwer vereinbar. Den konkreten, durch Atteste belegten Vorwurf der Körperverletzung gegen Herrn Müller vom 23.11.2003 verfolgte sie nicht weiter, weil sie es „nicht geschafft [hat], mit ihm [Herrn Gustl Mollath] Kontakt aufzunehmen, dass er einen Strafantrag stellt bzw. eine Zeugenaussage macht“.³¹ Gleichwohl wird der angebliche Briefdiebstahl Herrn Mollaths vom gleichen Tag weiterverfolgt.

25 Siehe unter II.4; viele Straftaten sind allerdings nicht mehr verfolgbar, weil aufgrund der genannten Ermittlungsspannen Verjährung eingetreten ist

26 Protokoll vom 17.05.2013, S. 58 (Zeugin Dr. Fili)

27 Protokoll vom 14.05.2013, S. 105 (Zeugin Dr. Merk)

28 Protokoll vom 06.06.2013, S. 4 (Zeuge Seifert)

29 Akte 1 (Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth)

30 Protokoll vom 13.06.2013, S. 6 (Zeugin Stengel)

31 Protokoll vom 13.06.2013, S. 8 (Zeugin Stengel)

Von diesem Vorwurf wird Herr Mollath jedoch in dem Urteil vom 08.08.2006 freigesprochen, weil er nicht nachweisbar war.

Dies hätte im Übrigen der Bericht der Regierungsparteien, der mehrfach auf diesen Vorwurf Bezug nimmt, der guten Ordnung halber erwähnen müssen.

Staatsanwältin Stengel hat auch die Anklageschrift gegen Herrn Mollath wegen Körperverletzung verfasst³², ohne das Attest von Dr. Reichel und die Glaubwürdigkeit von Frau Mollath zu überprüfen, obwohl sich in der Akte die Aussage von Frau Mollath beim Ermittlungsrichter in Berlin befand, wonach sie wegen der Anschuldigungen ihres Ehemannes ihre Arbeitsstelle verloren hätte: „*Er hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere.*“³³ Auch sie hat sich offenbar von der Einordnung Herrn Mollaths als „Spinner“ beeinflussen lassen, da sie selbst in ihrer Zeugenvernehmung von einem „Gutachten“ Lipperts sprach, obwohl dieser in der Verhandlung nur eine erste Einschätzung abgegeben hatte³⁴. Die Staatsanwaltschaft wäre aber zur Objektivität verpflichtet gewesen.

2. Umgang mit der eidesstattlichen Versicherung des Edward Braun: Zynismus pur

Der Zahnarzt Edward Braun, ein alter Freund des Ehepaars Mollath, hat am 07.09.2011 ein als eidesstattliche Versicherung bezeichnetes Schriftstück an Justizministerin Dr. Beate Merk gesandt, in dem er davon berichtet, dass Frau Mollath ihm gegenüber erwähnt habe, dass sie Herrn Mollath fertig machen werde, wenn er sie und ihre Bank nicht in Ruhe lasse.³⁵ Das Justizministerium hat seine folgende Untätigkeit damit begründet, dass es sich nicht um eine eidesstattliche Versicherung handle, da sie nicht ordnungsgemäß abgegeben worden sei.³⁶ Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Wenn dieser Punkt tatsächlich relevant gewesen wäre, hätte das Justizministerium Herrn Braun zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu einem Notar schicken können; stattdessen erhielt er nur inhaltsleere Schreiben. Edward Braun, der auch bereit gewesen wäre, seine Erklärung vor einem Notar zu unterschreiben³⁷, hätte demnach zwingend von der Staatsanwaltschaft als Zeuge vernommen werden müssen. Das ist 2011 unterblieben. Ermittlungen fanden überhaupt nicht statt, obwohl jetzt die Aussage von Herrn Braun im Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft

32 Protokoll vom 13.06.2013, S. 11 (Zeugin Stengel)

33 Akte 27 (Zeugenaussage von Frau Mollath beim Ermittlungsrichter in Berlin)

34 Protokoll vom 13.06.2013, S. 17 (Zeugin Stengel)

35 Akte 5 (eidesstattliche Versicherung von Edward Braun); vgl auch unter B.III.5.a)

36 Es ist zutreffend, dass die eidesstattliche Versicherung von Herrn Braun nicht strafbewehrt ist; sie konnte es aber auch gar nicht sein: „Nicht von § 156 StGB erfasst sind eidesstattliche Versicherungen von Beschuldigten, auch wenn eine Glaubhaftmachung zugelassen ist; ebenso eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder Sachverständigen, wenn sie Tatsachen betreffen, die im förmlichen Beweisverfahren zu erörtern und für die abschließende Entscheidung oder für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren von Bedeutung sind.“ (Fischer, StGB, § 156 Rn. 5 mit Nachweis BGH 17, 304)

37 Protokoll vom 11.06.2013, S. 83 (Zeuge Braun)

Regensburg vom 18.03.2013 als Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 Nr. 5 StPO gewertet wurde³⁸. Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das Schreiben von Herrn Braun ohne dessen Wissen an das Landgericht Regensburg zur weiteren Behandlung weitergeleitet, wo es als ein Antrag auf Wiederaufnahme von Herrn Braun gedeutet wurde³⁹. Dieses Vorgehen, das seinen Ursprung im Justizministerium hat, war zynisch und absurd, denn die Staatsanwaltschaft wusste natürlich, dass nach §§ 365, 296 StPO antragsberechtigt nur die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sind, so dass der „Antrag“ von Herrn Braun unzulässig sein musste. Entsprechend wies das Landgericht Regensburg den „Antrag“ ab und legte Herrn Braun, der nie einen Antrag stellen wollte, sogar die Kosten auf.

3. Strafverfahren gegen Herrn Mollath – „es war schlichtweg die Hölle“⁴⁰

Im Strafverfahren gegen Herrn Mollath sind der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zahlreiche Fehler unterlaufen. Der Staatsanwaltschaft kommt die Rolle als „Wächterin des Gesetzes“ zu.⁴¹ Die Staatsanwaltschaft ist in allen Verfahrensstadien zu Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtet.⁴² Gegen Herrn Mollath wurden bereits die Ermittlungen einseitig geführt, gegen Verfahrensfehler des Gerichts wurde nichts zu Gunsten von Herrn Mollath unternommen. Staatsanwaltschaften entsprechen ihrer Rolle nur, wenn sie sich allen gesetzeswidrigen Vorgehensweisen verweigern und gegen Urteile, die auf wesentlichen Gesetzesverstößen beruhen, Rechtsmittel einlegen.⁴³

a) Die Theorie des Strafprozesses und die Praxis des Otto Brixner

Die Verfassung gibt vor, wie ein Strafprozess zu führen ist:

Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet⁴⁴. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der Richter Otto Brixner voreingenommen war. So hat er bereits 2004 beim Finanzamt Nürnberg-Süd angerufen und über eine Beschwerdeverwerfung berichtet. Er war zudem der Handballtrainer von Petra Mollaths neuem Lebensgefährten Martin Maske, den er auch am 08.08.2006 vor dem Gerichtssaal getroffen und mit dem er gesprochen hat.⁴⁵

38 Akte 42 (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg)

39 Protokoll vom 11.06.2013, S. 82 (Zeuge Braun); diese „Auslegung“ wurde bereits durch das StMJV vorgenommen, vgl. unter B.III.5.a)

40 Protokoll vom 11.06.2013, S. 42 (Zeuge Mollath)

41 Promemoria der Staats- und Justiz-Minister von Savigny und Uhden über die Einführung der Staats-Anwaltschaft im Kriminal-Prozesse vom 23. März 1846, abgedruckt bei Otto, Die Preußische Staatsanwaltschaft, 1899, S. 40 ff.

42 Fischer, StGB, § 160 Rn. 14

43 BVerfG NJW 2013, 1058

44 BVerfGE 4, 412 (416)

45 Akte 88

Das im Rechtsstaatsprinzip und dem allgemeinen Freiheitsrecht verankerte Recht auf ein faires Strafverfahren umfasst das Recht des Beschuldigten, sich von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen.⁴⁶ Herr Otto Brixner verweigerte die Entbindung des Pflichtverteidigers, obwohl Anwalt und Mandant dies beide übereinstimmend beantragten.

Als ein unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren dem Beschuldigten, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrnehmen und Übergriffe der staatlichen Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können⁴⁷.

Bei alledem darf der Beschuldigte im Rechtsstaat des Grundgesetzes nicht bloßes Objekt des Strafverfahrens sein; ihm muss die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen⁴⁸. Herr Otto Brixner hatte nicht einmal die Verteidigungsschrift von Herrn Mollaths gelesen: „*Das hat mich auch nicht interessiert. Ich lese doch keine 110 Seiten!*“⁴⁹ Dies hat er wörtlich so dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt.

Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen, dabei aber gleichzeitig dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Der Strafprozess hat das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf, zu sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt⁵⁰. Dem Täter müssen Tat und Schuld prozessordnungsgemäß nachgewiesen werden. Bis zum Nachweis der Schuld wird seine Unschuld vermutet⁵¹. An diese Grundsätze ist auch die Staatsanwaltschaft gebunden.

b) Rechtsbeugung unter den Augen der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat gegen diese Grundsätze verstoßen. Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat in ihren Wiederaufnahmeanträgen vom 18.12.2012, 06.02.2013 und 20.02.2013 zum Strafprozess gegen Herrn Mollath u.a. Folgendes festgestellt:

„*Aus den Akten kann mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass sich Mitglieder der 7. Strafkammer*

46 BVerfGE 66, 313 (318)

47 BVerfGE 38, 105 (111)

48 BVerfGE 65, 171 (174)

49 Protokoll vom 17.05.2013, S. 183 (Zeuge Brixner)

50 BVerfGE 57, 250 (275)

51 BVerfGE 35, 311 (320)

beim Landgericht Nürnberg-Fürth im gegenständlichen Verfahren einer „strafbaren Verletzung“ ihrer „Amtspflichten schuldig gemacht“ haben. Die Strafbarkeit bezüglich einer konkreten Person kann/muss wegen des Beratungsgeheimnisses nicht festgestellt werden. Die beteiligten Berufsrichter trifft der Vorwurf insoweit, als das schriftliche Urteil den festgestellten Sachverhalt abweichend vom Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

Die Straftaten sind bereits verjährt, so dass kein Strafverfahren abgewartet werden muss (§ 364 StPO).

Es liegen Verstöße gegen die folgenden richterlichen Amtspflichten vor:

Gemäß § 38 DRiG, Art. 5 BayRiG und Art. 20 Abs. 3 GG sind die Richter an Gesetz und Recht gebunden.

Recht und Gesetz wurden durch gravierende Verstöße gegen folgende Vorschriften und rechtsstaatliche Grundprinzipien verletzt:

- § 261 StPO, da die Überzeugung des Gerichts aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ geschöpft werden muss und somit Umstände dem Urteil nicht hätten zugrunde gelegt werden dürfen, die nicht Gegenstand der Verhandlung waren.
- Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 GG) ergibt (BVerfGE 22, 254, 265), wonach jede Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt (Art. 6 Abs. 2 MRK).
- Grundsatz „in dubio pro reo“, der sich aus der Unschuldsvermutung ergibt.
- Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK)

Diese Rechtsverstöße sind auch „strafbar“, da sie in den konkreten Fällen den Tatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB erfüllen.

Dabei wurde berücksichtigt, dass nicht jeder Rechtsverstoß eine „Beugung“ des Rechts darstellt. Erfasst werden somit nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln statt an Gesetz und Recht an Maßstäben ausrichtet, die im Gesetz keinen Ausdruck gefunden haben. Schließlich muss die konkrete Gefahr einer sachfremden Entscheidung feststehen.

Die nachfolgenden Verstöße erfüllen diese Voraussetzungen allein beziehungsweise in der Gesamtschau aller Verstöße.

1. Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ und die Unschuldsvermutung (Fall Hösl):

(...) Alle Ausführungen wurden daher nicht nur unmittelbar aus der Akte und nicht aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpft, sondern zusätzlich auch noch verfälscht (...) Angesichts dieser Beweislage war eine Verurteilung nicht begründbar und bar jeder tragfähigen Beweise. Letztlich wurde kein Motiv festgestellt, niemand hat den Täter gesehen, Spuren gab es keine, andere Täter mit gleicher Motivlage sind vorhanden.

Der Tatnachweis bezüglich der zerkratzten Scheiben ist insbesondere im Hinblick darauf, dass auch andere Täter in Betracht kommen und die Begehungsweise im Verhältnis zu den anderen Taten völlig anders gestaltet war, nicht geführt. Kein einziges tatsächliches Indiz sprach für die Täterschaft des Verurteilten. Lediglich ein möglicher Hinweis ergab sich aus dem genannten Schreiben, das nicht einmal gesetzeskonform durch Verlesung gemäß § 249 StPO festgestellt wurde, damit nicht Eingang in die Beweisaufnahme gefunden hat und daher dem Urteil nicht zugrunde gelegt werden durfte. Der Angeklagte hatte somit auch nicht die geringste Möglichkeit dieses Schreiben zu erläutern. Allein aus einem Motiv eine Täterschaft abzuleiten, kann nicht mehr als tragfähige Grundlage für einen Schuldspruch beziehungsweise die Feststellung einer rechtswidrigen Tat gelten, zumal, wenn das „Motiv“ mittels eines verfälschten Zitats begründet wird. Die Bedeutung dieser Sachbeschädigung war auch nicht zu vernachlässigen, weil offensichtlich eine Erweiterung des Kreises der Betroffenen stattgefunden hätte.

Der rationale Charakter der Entscheidung ist also in diesem Punkt völlig verloren gegangen. Die Feststellung der Täterschaft des Herrn Mollath in diesem Punkt war daher willkürlich. Letztlich wurde Herrn Mollath in diesem Punkt nur deshalb die Täterschaft einer rechtswidrigen Sachbeschädigung zugeschrieben, weil er der Täter hätte sein können. Diese Qualifikation teilte er sicher mit einer Vielzahl von Menschen.

2. Verstoß gegen §§ 261, 244 Abs. 2 StPO

(...) Durch den unzulässigen und unkontrollierbaren Zugriff auf den Akteninhalt wurden Sachverhalte in subsumptionsfähiger Weise festgestellt, so dass dem Revisionsgericht allein aufgrund der erhobenen Sachrüge eine Aufhebung des Urteils unmöglich war. Das Ziel durch Manipulation der Urteilsfeststellungen ein „revisionssicheres“ Urteil zu erreichen, stellt einen besonders gravierenden Gesetzesverstoß dar, da dem Verurteilten jede Möglichkeit entzogen wird, das Urteil mit dem Rechtsmittel der Revision erfolgreich anzufechten. Als weitere Folge dieses Verhaltens wurde dem Angeklagten auch das rechtliche Gehör versagt, weil diese Umstände bei der Verhandlung außen vor geblieben sind und somit keine Stellungnahme dazu möglich war.

(...) Diese Schilderungen, die sich weder in der Beweisaufnahme noch in den sonstigen Feststellungen finden, stellen nichts anderes dar, als die bewusst wahrheitswidrige Ausschmückung des Sachverhalts. Ziel der Unwahrheiten konnte es nur sein, die Voraussetzungen der Unterbringung entsprechend den Voraussetzungen des § 63 StGB ausreichend und überzeugend begründen zu können. Die Jahre zurückliegende Körperverletzungen zum Nachteil der Ehefrau hätten dazu alleine nicht gereicht, da es sich dabei um Taten im persönlichen Nahbereich während der Trennungsphase gehandelt hat.

Es musste daher eine darüber hinausgehende zusätzliche Gefährdung plausibel dargestellt werden, um die Begründung revisionssicher zu machen. Fatal ist diese nicht begründbare

Ausschmückung auch deshalb, weil alle folgenden Sachverständigen im Überprüfungsverfahren sich bei der Gefährlichkeitsprognose darauf stützen. Umstände dem Betroffenen anzulasten, die bar jeder Beweisführung behauptet werden, bedeutet einen eklatanten Verstoß gegen die „Unschuldsvermutung“, den Grundsatz „in dubio pro reo“ und § 261 StPO.

(...) Neben der Einvernahme der Zeugen, die zu einer möglichen Gefährdung hätten Auskunft geben können, hätte sich zwingend aufgedrängt, dass die Geschehensabläufe bei einem Zerstechen von Reifen durch einen Sachverständigen geklärt werden. Ein derartiges Sachverständigengutachten wurde jedoch nicht erholt und auch nicht in Erwägung gezogen.

(...) Die Urteilsfeststellung „dass die Beschädigungen (...) meist erst auf der Fahrt entdeckt wurden“ findet nicht die geringste Stütze in der Beweisaufnahme und entspricht auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

(...) Die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Maske ist durch die bezeichneten neuen Tatsachen nachhaltig erschüttert. Die ihr von der Kammer attestierte Glaubwürdigkeit führte im Urteil dazu, dass den Angaben des Angeklagten kein Glaube geschenkt wurde und sich die Kammer deshalb mit der Frage einer Rechtfertigung seines Verhaltens zulasten seiner damaligen Ehefrau Petra Mollath nicht einmal ansatzweise auseinandergesetzt hat. Wäre aber den Angaben von Frau Maske kein Glaube geschenkt worden oder hätte sich die Kammer unter Berücksichtigung des in-dubio-Grundsatzes von ihren Schilderungen keine Überzeugung verschaffen können, wäre ein Maßregelausspruch in Ermangelung einer rechtswidrigen Tat nicht möglich gewesen.“⁵²

c) Eine Ansammlung von offenkundigen Fehlentscheidungen und Machtmissbräuchen

Dieser Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg war nach Vorstellung des Oberstaatsanwalts Dr. Meindl einreichungsfähig⁵³.

Das hat auch der Vorgesetzte von Herrn Dr. Meindl, der Leitende Oberstaatsanwalt Böhm, so beurteilt, denn er legte diesen Antrag der Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 18.12.2012 vor. Darin heißt es:

„Es wird gebeten, den Entwurf zu überprüfen und mitzuteilen, ob der Wiederaufnahmeantrag in dieser Form beim Landgericht Regensburg eingereicht werden kann.

Zur Förderung der Entscheidungsprozesse wurde der Wiederaufnahmeantrag bereits per E-Mail übersandt.“⁵⁴

Der Bericht der Regierungsparteien ignoriert diese Aussage des Schreibens von Herr Böhm und die Aussage von Herrn Dr. Meindl, wenn er diesen Antrag als „Arbeitspapier“ vor-

stellt. Er folgt damit unkritisch den wenig glaubhaften Darstellungen von Herrn Nerlich.

Oberstaatsanwalt Dr. Meindl hatte in dem Antrag auch zahlreiche weitere Verfahrensfehler erläutert, die auch der Wiederaufnahmeantrag von Herrn Dr. Strate aufführt⁵⁵: die Manipulation der Gerichtsbesetzung, die Verweigerung des Widerrufs der Verteidigerbestellung, das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses und das Versäumnis, Herrn Mollath unverzüglich nach Festnahme dem Richter vorzuführen.

Auch im Verfahren beim Amtsgericht Nürnberg hätte die Staatsanwaltschaft auf ein ordnungsgemäßes Verfahren drängen müssen. Richter Alfred Huber kam letztlich nur wegen einer Ferndiagnose von Frau Dr. Krach, der Ärztin von Frau Mollath, auf die Idee, Herrn Gustl Mollath untersuchen zu lassen.⁵⁶ Dass Frau Mollath bereits ihre Arbeitsstelle verloren hatte und damit massiven Belastungseifer haben konnte, wurde schlicht nicht wahrgenommen, obwohl dies in den Akten vermerkt war.⁵⁷ Richter Eberl musste Verzögerungen auch damit erklären, dass ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nicht Schreibmaschine schreiben wollte: *„Der hat sich schlichtweg geweigert.“⁵⁸* Finanzielle Motive von Frau Mollath – wie etwa die Tatsache, dass im Scheidungsverfahren der Versorgungsausgleich wegen Unbilligkeit zulasten von Herrn Mollath ausgeschlossen wurde, weil Herr Mollath seine Frau bei der HypoVereinsbank diffamiert hätte⁵⁹ – wurden nie geprüft. Die Anordnung der Beobachtung von Herrn Mollath in einem Krankenhaus nach § 81 StPO, die Herr Eberl getroffen hat, dürfte aufgrund der Weigerung von Herrn Mollath, sich explorieren zu lassen, verfassungswidrig gewesen sein. Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung darf nämlich nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt.⁶⁰

Prof. Dr. Hennig Ernst Müller, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Regensburg kommt zu einem vernichtenden Urteil:

„Eine solche Ansammlung von offenkundigen Fehlentscheidungen und Machtmissbräuchen in einem Fall war mir noch nicht begegnet. Ich war nun sicher, dass jeder anständige und verständige Jurist, eigentlich jeder Mensch, der sich über diesen Fall sachkundig machen würde, meine Meinung teilen würde: Hier ist einem Menschen in vielfacher Weise Unrecht geschehen und es geschieht ihm immer noch Unrecht. Unrecht, das nun schnellstmöglich abgestellt, korrigiert und ausgeglichen werden musste. Aber ich hatte mit der größten Schwäche der Bayerischen Justiz nicht gerechnet: Leider

⁵² Akte 41 (Wiederaufnahmeanträge der Staatsanwaltschaft Regensburg)

⁵³ Protokoll vom 06.06.2013, S. 136 (Zeuge Nerlich)

⁵⁴ Akte 41 (Seite 20)

⁵⁵ Protokoll vom 06.06.2013, S. 113 (Zeuge Meindl)

⁵⁶ Protokoll vom 13.06.2013, S. 84 (Zeuge Huber)

⁵⁷ Akte 27 (Zeugenaussage von Frau Mollath beim Ermittlungsrichter in Berlin)

⁵⁸ Protokoll vom 17.05.2013, S. 86 (Zeuge Eberl)

⁵⁹ Akte 78 (Scheidungs Urteil von Gustl und Petra Mollath)

⁶⁰ BVerfG NJW 2002, 283

besteht – trotz der vielen hervorragenden Juristinnen und Juristen in Bayern – eine offenbar systematisch angelegte Uneinsichtigkeit und Unfähigkeit zur Fehlerkorrektur.“⁶¹

Dieser eindringliche und ernst zu nehmende Appell eines Wissenschaftlers wird von den Regierungsparteien in ihrem Bericht genauso wenig berücksichtigt wie zahlreiche andere unabhängige Expertenstimmen.

d) Totales Versagen der Anklagebehörde

Für das fehlerhafte Ermittlungsverfahren, die fehlerhafte Anklage sowie die Mängel der Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung und danach ist die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verantwortlich. Sie hat einseitig ermittelt, Herr Mollath wurde als verrückt abgestempelt. Die Reifentechereien hätten mangels hinreichenden Tatverdachts nie zur Anklage gebracht werden dürfen. Notwendige Zeugenvernehmungen wurden weder bezüglich des Vorwurfs der Körperverletzung noch bezüglich des Vorwurfs der Sachbeschädigung vorgenommen oder wenigstens beantragt. Obwohl Herr Mollath dazu Zeugenvernehmungen beantragt hatte⁶², wurde – unter den Augen der Staatsanwaltschaft – eine entsprechende Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Das ärztliche Attest von Frau Mollath, ausgestellt von Dr. Reichel, welches inzwischen von der Staatsanwaltschaft Regensburg als „unechte Urkunde“ entlarvt wurde, wurde nicht hinterfragt⁶³. Die Ferndiagnose von Frau Dr. Krach, bei der Frau Mollath selbst in Behandlung war, wurde nicht hinterfragt. Die behauptete Befangenheit von Herrn Dr. Wörthmüller wurde nicht hinterfragt. Die Glaubwürdigkeit von Frau Mollath wurde – trotz der Hinweise auf den Verlust des Arbeitsplatzes und den beabsichtigten und letztlich erfolgten Ausschluss des Versorgungsausgleichs im Scheidungsverfahren zugunsten von Frau Mollath⁶⁴ – nicht hinterfragt. Rechts- und Verfahrensverstöße seitens des Gerichts wurden nicht beanstandet.

Die Behauptung der Regierungsparteien, eine Vernehmung dieser Zeugen wäre nicht erforderlich gewesen, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Der Bericht der Regierungsparteien doziert unter dem Punkt „Motivlage“, dass sich die Staatsanwaltschaft vor einer Instrumentalisierung hüten müsse und dies insbesondere für den Fall eines Rosenkriegs gelte. Dann untersucht der Bericht Herrn Mollaths Motivlage nicht etwa im Bezug auf seine Anzeige, sondern für seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, die Bank habe ihm „jeglichen wirtschaftlichen Boden entziehen wollen“. Auf die Idee, auch die Motivlage von Frau Mollath für ihre Strafanzeige zu beleuchten, kommt der Bericht der Regierungsparteien jedoch nicht. So viel zur Objektivität.

Die Staatsanwaltschaft hat trotz dieser evidenten Verstöße, die auch dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Herrn Staatsanwalt Schorr auffallen mussten, auch keine Revision eingelegt. Dass der sich selbst bereits 2004 für befangen erklärte Herr Dr. Wörthmüller sich während einer Verhandlungspause mit Herrn Brixner im Richterzimmer abfällig über Herrn Mollath geäußert hat, musste dem Staatsanwalt ebenfalls auffallen.⁶⁵ Auch gegen das Anbrüllen des Angeklagten, über das von mehreren Zeugen berichtet wird, ist der Sitzungsvertreter nicht eingeschritten, obwohl die Herabwürdigung eines Angeklagten in einem Strafprozess nichts verloren hat. Eine unbeteiligte Zuschauerin war über die respektlose Art von Herrn Brixner so erschüttert, dass sie einen Beschwerdebrief an das Landgericht schrieb.⁶⁶

Die Staatsanwaltschaft ist wie jede andere staatliche Behörde gemäß Art. 20 GG an Recht und Gesetz gebunden und hat dementsprechend insbesondere die in Art. 1 GG verankerte Menschenwürde zu wahren. Die Antragstellung in der Verhandlung – Freispruch wegen Schuldunfähigkeit und Unterbringung nach § 63 StGB – war ebenfalls nicht vertretbar. Die Staatsanwaltschaft ist damit ihrer gesetzlichen Aufgabe als „Hüterin des Gesetzes“ nicht nachgekommen. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Strafverfahren wurden nicht eingehalten, deren Einhaltung auch nicht angemahnt. Eine Orientierung an Gerechtigkeit und Objektivität – wie es § 160 StPO vorsieht – ist nicht zu erkennen.

4. Wiederaufnahmeverfahren durch die Staatsanwaltschaft Regensburg: ein wackerer Staatsanwalt wird zurückgepiffen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Rechtsbeugung in Bayern

Offiziell nach Weisung des Justizministeriums vom 30.11.2012 betrieb die Staatsanwaltschaft Regensburg das Wiederaufnahmeverfahren und reichte am 18.03.2013 einen Wiederaufnahmeantrag beim Landgericht Regensburg ein. Bereits zuvor hatte die Staatsanwaltschaft Regensburg als für eine Wiederaufnahme zuständige Behörde die Augen in dieser Sache offen gehalten, wie der Zeuge Dr. Meindl berichtete.⁶⁷

a) *Endlich eine Staatsanwaltschaft, die ordentlich ermittelt: Regensburg*

Justizministerin Dr. Beate Merk veranlasste angeblich das Wiederaufnahmeverfahren am 30.11.2012, nachdem sie aufgrund eines Artikels der Nürnberger Nachrichten⁶⁸ erfahren hatte, dass VRiLG a.D. Otto Brixner 2004 beim Finanzamt Nürnberg-Süd angerufen und mitgeteilt hatte, dass Herr Mollath auf seinen Geisteszustand überprüft werde.⁶⁹ Au-

61 Prof. Dr. Henning Ernst Müller am 19.06.2013 im beck-blog des Verlags C.H.Beck (www.beck-blog.de)

62 Protokoll vom 11.06.2013, S. 43 (Zeuge Mollath)

63 Dabei hätte sich aufgedrängt, hier nachzuforschen, da das Attest erst zwei Tage nach der „Tat“ ausgestellt wurde; hier hätte anstatt nach § 256 StPO nach § 250 StPO vorgegangen werden müssen und Frau Dr. Reichel als Zeugin befragt und benannt werden müssen

64 Akte 78 (Scheidungs Urteil von Gustl und Petra Mollath)

65 Nürnberger Nachrichten vom 07.03.2013: „Justiz überprüft auch die Rolle der Erlanger Klinik“ von Michael Kasperowitsch; Schreiben von Heinz Westenrieder vom 04.07.2013

66 Ritzer/Przybilla, Die Affäre Mollath, München 2013, S. 59

67 Protokoll vom 06.06.2013, S. 39, 55, 56 (Zeuge Dr. Meindl), vgl. auch B.III.6

68 Nürnberger Nachrichten vom 30.11.2012: „Ein Anruf bei Finanzbehörden stoppte brisanten Vorgang“ von Michael Kasperowitsch

69 Protokoll vom 14.06.2013, S. 40 (Zeugin Dr. Merk)

Berdem sei maßgeblich gewesen, dass der „Stern“ über das ärztliche Attest und die „Süddeutsche Zeitung“ über die Befangenheit des Herrn Dr. Wörthmüller berichtet hatten. Drei Tage vorher hatte Ministerpräsident Seehofer öffentlich und in der Presse erklärt, der Fall solle überprüft werden.⁷⁰ Nach Aussage der Zeugin Dr. Merk soll letzteres angeblich keinen Einfluss gehabt haben.⁷¹

Der Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich wollte allerdings lediglich ein Wiederaufnahmeverfahren prüfen; wenn er zwingend einen Wiederaufnahmeantrag stellen sollte, müsse man ihm das schriftlich geben.⁷² Ministerialdirigent Dr. Seitz verfasste auf Veranlassung der Ministerin eine entsprechende schriftliche Weisung.⁷³ Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren war die Staatsanwaltschaft Regensburg, die umfangreiche Ermittlungen anstellte. Die Staatsanwälte Dr. Meindl und Dr. Pfaller führten zahlreiche Zeugenvernehmungen durch; sie vernahmen u.a. Dr. Reichel, Dr. Wörthmüller, Klaus Schreiber, Edward Braun, Wolfgang Kummer und Otto Brixner. Eine Vernehmung der früheren Frau Mollath und von RiLG Heinemann wurde versucht, kam aber nicht zustande.⁷⁴ Am 18.12.2012 hatte die Staatsanwaltschaft einen ersten Antrag auf Wiederaufnahme fertiggestellt und an die Generalstaatsanwaltschaft verschickt. Nach weiteren, erneuten Vernehmungen wurde am 06.02.2013 und ein zweites Mal am 20.02.2013 wieder ein kompletter Antrag an den Generalstaatsanwalt verschickt.

Im Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Regensburg vom 06.02.2013 heißt es:

„Nach hiesiger Einschätzung dürfte die Anhörung der Zeugin (Heinemann) im Hinblick auf die umfassenden Angaben des VRiLG a.D. Brixner nicht mehr erforderlich sein (...) Der anwaltliche Vertreter des Verurteilten Strate hat sich offensichtlich sehr intensiv eingearbeitet. Die rechtlich und sachlich niedergelegten Erwägungen der Strafanzeige gegen den Sachverständigen Leipziger und den Richter am Amtsgericht Eberl zeigen, dass mit einem fundierten Wiederaufnahmeantrag zu rechnen ist (...) Auch wenn es wünschenswert wäre, den vorgelegten Antrag intensiv zu prüfen und dafür auch einen angemessenen Zeiträumen zu haben, bitte ich doch, die nicht unerheblichen negativen Folgen zu berücksichtigen, die wohl auch unumkehrbar eintreten, wenn die Staatsanwaltschaft erst nach Veröffentlichung des Wiederaufnahmeantrags der Verteidigung im Internet ihrerseits einen Wiederaufnahmeantrag stellt (...) Mit einer zeitgleichen Einreichung ergäbe sich die unwiederbringliche Chance, der Öffentlichkeit glaubhaft zu vermitteln, dass es die Staatsanwaltschaft unternommen hat, den Gesamtvorgang umfassend und vorbehaltlos im Hinblick auf die Wiederaufnahmegründe aufzuarbeiten.“⁷⁵

70 dpa-Meldung vom 27.11.2012

71 Protokoll vom 14.06.2013, S. 28 (Zeugin Dr. Merk)

72 Protokoll vom 14.06.2013, S. 112 (Zeugin Dr. Merk)

73 Akte 39b (Weisung des Justizministeriums vom 30.11.2012)

74 Akte 41 (Zeugenvernehmungen der Staatsanwaltschaft Regensburg)

75 Akte 39b (Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 06.02.2013)

Die Strafanzeige gegen Herrn Eberl und Herrn Dr. Leipziger hielt die Staatsanwaltschaft Regensburg demnach für rechtlich fundiert, so dass sie die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg kaum nachvollziehen können wird.

b) Staatsanwaltschaft Regensburg: Otto Brixner hat Recht gebeugt!

Im Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Regensburg, Herrn Böhm, vom 20.02.2013 heißt es:

„Ich übersende eine Kopie des Wiederaufnahmeantrags (2-fach) mit der Bitte um Mitteilung, ob der bereits mit meinem letzten Bericht vorgelegte Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft eingereicht werden kann.“⁷⁶

In diesen Entwürfen wird wegen der zahlreichen Rechts- und Verfahrensverstöße von einer Rechtsbeugung von Herrn Brixner ausgegangen⁷⁷. Die Staatsanwaltschaft hat auch den HVB-Revisionsbericht und das Gutachten von Dr. Simmerl als neue Tatsachen gewertet, ebenso wurde ein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1 BVerfGG wegen der verfassungswidrigen Anordnung der Unterbringung zur Exploration im Ermittlungsverfahren erkannt. Auch den Anruf von Herrn Brixner beim Finanzamt Nürnberg-Süd, der für die Justizministerin Auslöser der Weisung gewesen sein soll, wertet die Staatsanwaltschaft Regensburg als neue Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO:

„Neu ist also die Tatsache, dass auch aufgrund der am 11.02.2004 von VRiLG Brixner telefonisch erteilten Auskunft gegenüber Beamten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd dieses von weiteren Ermittlungen abgesehen hat. Aufgrund der Tatsache, dass entsprechend den Ausführungen in dem Aktenvermerk vom 10.02.2004 die Steuerfahndungsstelle Informationen über den Anzeigerstatter Mollath einholen wollte, muss die Einschätzung „Querulant“ beziehungsweise „Spinner“ entweder Folge der Ausführungen des VRiLG Brixner und somit eine sich daraus ergebende Einschätzung des Fahndungsprüfers Schreiber beziehungsweise des RD Kummer gewesen sein oder aber es sich um ein wörtliches Zitat der Ausführungen des VRiLG Brixner gehandelt haben.“

Im Zeitpunkt des Anrufs des Fahndungsprüfers Schreiber und des Rückrufs des VRiLG Brixner (10. bzw. 11.02.2004) bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd war das Landgericht mit dem Verfahren nicht mehr bzw. noch nicht befasst (...) Zum Zeitpunkt der mangels Zuständigkeit unzulässigen Auskunftserteilung durch VRiLG Brixner konnte diesem also lediglich diese „Ferndiagnose“ (Dr. Krach) bekannt gewesen sein. Ein Gutachten über Herrn Mollath war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt (...) Das Finanzamt Nürnberg-Süd/Steuerfahndungsstelle hat aber, nachdem ihr am 12.01.2012 von der Staatsanwalt-

76 Ordner 39b (Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 20.02.2013)

77 Vgl. oben unter B.I.3

schaft Nürnberg-Fürth der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank zugeleitet worden war, am 01.02.2012 die Ermittlungen (wieder) aufgenommen und ist zwischenzeitlich (Stichtag 03.12.2012) nicht nur zu dem Ergebnis gelangt, dass die (damaligen) Angaben des Verurteilten Mollath in seinen Strafanzeigen vom 09.12.2003 klare Ermittlungsansätze boten und bieten, sondern diese Angaben so valide waren und sind, dass bereits einige Steuerstrafverfahren eingeleitet wurden.“⁷⁸

c) Die erwiesene Voreingenommenheit Otto Brixners

Der Untersuchungsausschuss hat zudem eine neue Tatsache zu Tage gefördert, die die Voreingenommenheit von Herrn Brixner nahelegt: Herr Brixner kannte Martin Maske, den damaligen Lebensgefährten und jetzigen Ehemann von Petra Mollath und Mitarbeiter der HypoVereinsbank, da er in den 80er Jahren dessen Handballtrainer war. Anders als an die Vorgänge 2006, konnte sich Herr Brixner an diese Umstände, die deutlich früher lagen, sehr gut erinnern. Herr Brixner gab an, Martin Maske seit April 1982 nicht mehr gesehen zu haben, eine Verbindung zum Fall Mollath habe er nicht gekannt⁷⁹, obwohl sich Herr Mollath über die Anwesenheit von Herrn Maske in einer Verhandlung beim Amtsgericht beschwert hatte, wie sich aus den Akten ergab. Ebenfalls folgte aus den Akten, dass Frau Mollath zu Martin Maske nach Berlin gezogen war.⁸⁰

Richterin am Landgericht a.D. Heinemann berichtet über die Verhandlung am 08.08.2006 dagegen wie folgt: „Der Vorsitzende Brixner hat mir entweder in einer Verhandlungspause oder kurz nach der Hauptverhandlung erzählt, er habe den vor der Tür des Gerichtssaals stehenden Martin Maske als einen Handballer erkannt, den er früher trainiert habe. Er habe ihn kurz begrüßt.“⁸¹ Es gibt keinen Grund, an der Aussage von Frau Heinemann zu zweifeln, zumal der damalige Schöffe Heinz Westenrieder dies dem Untersuchungsausschuss gegenüber bestätigt hat. Herr Brixner habe sogar vor der Urteilsberatung erklärt, er dürfe nicht „laut“ davon sprechen, dass er Herrn Maske vom Sport kenne, denn sonst würde er für befangen erklärt.⁸²

Dies bedeutet aber, dass Herr Brixner Martin Maske, der am Tag der Verhandlung anwesend war, in Wahrheit dort getroffen, mit ihm gesprochen hatte und ihn dann natürlich der Sache Mollath zugeordnet haben muss. Martin Maske war aber der neue Lebensgefährte der Hauptbelastungszeugin, die gegen ihren bisherigen Ehemann aussagte. Deren Glaubwürdigkeit war von entscheidender Bedeutung. Martin Maske, der zudem auch von Herrn Mollath wegen der Schwarzgeldtransfers angezeigt worden war, kann ein virulentes Interesse an einer Unterbringung von Herrn Mollath unterstellt werden. Die Besorgnis der Befangenheit nach § 24 StPO bezüglich des Vorsitzenden Richters Otto Brixner

ist offenkundig. Die gegenteilige Auffassung der Regierungsparteien, die „nichts Ehrenrühriges“ erkennen mag, ist nach alledem unverständlich.

Er selbst ging nach Angaben von Heinz Westenrieder sogar davon aus, dass er befangen ist, hatte mithin positive Kenntnis von seiner eigenen Befangenheit und hat dennoch verhandelt.⁸³ Hierin liegt zumindest bedingter Vorsatz für eine Rechtsbeugung vor.

Ministerin Dr. Merk will dennoch erst das Wiederaufnahmeverfahren abwarten, bis möglicherweise ein Disziplinarverfahren gegen Otto Brixner eingeleitet wird.⁸⁴

Das hebt dann auch der Bericht der Regierungsparteien positiv hervor. Frau Dr. Merk werde auf ein Disziplinarverfahren hinwirken, „sollten sich durch das gerichtliche Wiederaufnahmeverfahren zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein schwerwiegendes Dienstvergehen des Zeugen Brixner ergeben.“

Wie praktisch, dass diese tatsächlichen Anhaltspunkte für ein solches Dienstvergehen von der Staatsanwaltschaft Augsburg im April 2013 verneint wurden. Das stellt der Bericht im Übrigen wenige Zeilen davor selbst fest und ist auch dem Justizministerium, dem berichtet wurde, bestimmt nicht entgangen.

Einerlei: Mehr als ein Lippenbekenntnis kann das ohnehin nicht sein, denn Konsequenzen dürfte Herr Brixner wegen der Verjährung nicht zu fürchten haben. Aber das brauchen die Leute ja nicht zu wissen.

d) Regensburg drängt, Nürnberg bremst

Die Berichte der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 06.02.2013 und 20.02.2013 leitete Generalstaatsanwalt Nerlich am 22.02.2013 an das Justizministerium weiter, nachdem ihn am selben Tag folgendes Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Regensburg, Herrn Böhm erreicht hatte:

„In Ergänzung zu meinem letzten Bericht darf ich nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter OStA Dr. Meindl noch auf folgende Bedenken hinweisen:

(...) Bei einem weiteren Zuwarten ist damit zu rechnen, dass die zuständige Strafkammer ihre Entscheidung ausschließlich auf den Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers Strate stützt. Es wäre durchaus denkbar, dass die Kammer sich auf einen der angegebenen Wiederaufnahmegründe beschränkt und die Zulässigkeit bejaht. Einige der Gründe könnten möglicherweise auch das Probationsverfahren (§ 369 StPO) zügig ohne Beweisaufnahme durchlaufen, da sich der Nachweis zum Teil ausschließlich anhand der Verfahrensakte führen lässt.

78 Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg)

79 Protokoll vom 17.05.2013, S. 191 (Zeuge Brixner)

80 Akte 27 (Zeugenaussage von Frau Mollath vor dem Ermittlungsrichter in Berlin)

81 Akte 88 (Zeugin Heinemann)

82 Schreiben von Heinz Westenrieder vom 04.07.2013

83 Schreiben von Heinz Westenrieder vom 04.07.2013

84 Schreiben der Ministerin Dr. Merk vom 24.06.2013

Im Ergebnis wäre dann eine schnelle gerichtliche Entscheidung möglich, ein nach Bejahung der Zulässigkeit des Antrags des Verteidigers eingereichter Antrag der Staatsanwaltschaft ginge ins Leere und wäre spätestens bei erfolgreichem Abschluss des Probationsverfahren sogar unzulässig.

(...) Eine Entscheidung über die Einreichung eines Antrags sollte daher möglichst schnell erfolgen. Sofern wenigstens im Laufe der nächsten Woche sicher ein Antrag eingereicht werden kann, wozu die Staatsanwaltschaft Regensburg umgehend in der Lage ist, wäre es möglich bei Übersendung der angeforderten Akten an die Strafkammer darauf hinzuweisen, dass noch im Laufe der Woche der Antrag der Staatsanwaltschaft eingereicht wird.

(...) Im Übrigen fühlen wir uns der Weisung der Justizministerin vom 30.11.2012, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen, verpflichtet, zumal unsere Prüfung tragfähige Wiederaufnahmegründe ergeben hat. Mit dieser Weisung wäre es sicher unvereinbar, wenn wir sehenden Auges zuwarten bis die Einreichung eines eigenen Antrags unmöglich gemacht wird.“⁸⁵

Hier wird deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg einen vollständigen einreichungsfähigen Wiederaufnahmeantrag formuliert hatte und diesen sofort einreichen wollte. Das hat Generalstaatsanwalt Nerlich auch genauso verstanden:

„Nach Meindls Vorstellung war der einreichungsfähig.“⁸⁶

„Ich sollte mich gefälligst beeilen, weil man doch eine Weisung hat.“⁸⁷

Es wird auch deutlich, dass sich die Staatsanwaltschaft Regensburg vom Generalstaatsanwalt gebremst fühlte. Nachdem auf die Übersendung des Antrags am 06.02.2013 keine Reaktion erfolgte, wurde der Antrag am 20.02.2013 nochmals übersandt.

Generalstaatsanwalt Nerlich nahm dann mit Schreiben vom 04.03.2013 gegenüber dem Justizministerium zum Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg Stellung:

„Im Endergebnis bedeutet meine Stellungnahme, dass aus fachlicher Sicht ich einen Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft nur unter zwei Wiederaufnahmegründen mir vorstellen könnte. Der eine Wiederaufnahmegrund betrifft das verfälschte ärztliche Attest von Frau Dr. med. Reichel, der andere die Angaben des Zahnarztes Braun. Alle anderen Wiederaufnahmegründe, die von der Staatsanwaltschaft Regensburg erwogen werden, halte ich für nicht gegeben. (...) Die Angaben des Zeugen Braun enthalten zweifellos neue Tatsachen. Das Problem dieser Aussage liegt in der Glaub-

würdigkeit des Zeugen. (...) Letztlich muss man auch sehen, dass die schriftlichen Angaben des Zahnarztes Braun eingebettet sind in weitschweifige Erklärungen zum Thema Rennsport, Ferrari und vieles mehr. Insgesamt wirkt die Aussage Braun konstruiert. (...) Die Staatsanwaltschaft Regensburg legt die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 81 StPO dahin aus, dass eine Unterbringung eines Beschuldigten, der sich einer gutachterlichen Exploration entziehen will, immer auf eine sogenannte Totalbeobachtung hinauslaufe. Das ist unzutreffend. (...) Die mit dem Entwurf geltend gemachten Wiederaufnahmegründe belegen nach meiner Auffassung den Vorwurf der Rechtsbeugung nicht.“⁸⁸

e) Das Justizministerium stellt sich hinter Hasso Nerlich: vertuschen statt aufklären

Herr Nerlich behauptete im Untersuchungsausschuss, es habe daraufhin keine Reaktion aus dem Justizministerium gegeben:

„Also, das Justizministerium hat sich dazu überhaupt nicht geäußert.“⁸⁹

Tatsächlich gab es aber laut Aktenvermerk des Ministerialdirigenten Dr. Helmut Seitz vom 08.03.2013 durchaus Gespräche, auch Ministerin Dr. Merk hat dies bestätigt⁹⁰:

„Betreff: Wiederaufnahme Mollath

1. z.K.: GenStA Nerlich berichtet zu heutigem Gespräch mit LOStA Kimmel, LOStA Wenny und OStA Meindl zur Wiederaufnahme Mollath.

(...) Eine künftige Ergänzung wird ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft den Komplex Sachverständiger Wörthmüller, der erst nächste Woche erneut vernommen werden kann, und – vor allem – die Rechtsbeugung insgesamt.

(...) Offen ist bei dem Gespräch geblieben, ob mit Wiederaufnahmeantrag zugleich Antrag auf vorläufige Freilassung gestellt werden soll.“⁹¹

Im Ergebnis hat sich Generalstaatsanwalt Nerlich weitgehend durchgesetzt; alle Wiederaufnahmegründe, die ein Versagen der Justiz bedeutet hätten, sind aus dem Antrag entfernt worden.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat gründlich und objektiv gearbeitet. Der ursprüngliche Antrag hätte aber zur Feststellung geführt, dass sowohl der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth als auch der Staatsanwaltschaft Augsburg massive Fehler unterlaufen sind. Dass das Interesse des Generalstaatsanwalts in Nürnberg begrenzt war, den Nürnberger Justizbehörden Fehlverhalten nachzuweisen, liegt auf der Hand. Hasso Nerlich war noch als Amtsgerichtspräsident

85 Akte 39b (Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 22.02.2013)

86 Protokoll vom 06.06.2013, S. 136 (Zeuge Nerlich)

87 Protokoll vom 06.06.2013, S. 137 (Zeuge Nerlich)

88 Akte 39b (Schreiben von Generalstaatsanwalt Nerlich vom 06.03.2013)

89 Protokoll vom 06.06.2013, S. 137 (Zeuge Nerlich)

90 Protokoll vom 14.06.2013, S. 72 (Zeugin Merk)

91 Akte 39b (Vermerk des Justizministeriums vom 08.03.2013)

in Nürnberg selbst mit einer Strafanzeige von Herrn Mollath befasst gewesen. Dass er die Glaubwürdigkeit des Zeugen Braun in Zweifel zieht, ohne ihn je gesehen zu haben, spricht Bände⁹². Das Argument, die Ausführungen von Herrn Braun seien weitschweifig, wirkt an den Haaren herbeigezogen. Herr Braun hat auf seine Art versucht, seine Beziehung zu Herrn Mollath zu erläutern. Aufgrund einer bloß subjektiv so empfundenen „Weitschweifigkeit“ zu unterstellen, Herr Braun habe unter Umständen nicht die Wahrheit gesagt, zeugt von einer Arroganz, wie sie in diesem Verfahren leider nicht selten anzutreffen war.

In seinem Eifer hat Herr Nerlich der Justizministerin aber auch einen Wiederaufnahmegrund herausgestrichen, der für die Begründung ihres viel zu langen Zuwartens essentiell war: Die Ministerin gibt an, erst am 30.11.2012 einen Wiederaufnahmegrund erkannt und dann umgehend gehandelt zu haben. Der Grund hierfür sei der Anruf von Herrn Brixner beim Finanzamt gewesen.⁹³ Diesen Wiederaufnahmegrund hat Herr Nerlich aber kassiert. Die Aussage Brauns lag bereits 2011 im Ministerium vor, der Hinweis auf das verfälschte ärztliche Attest erfolgte bereits vor dem 30.11.2012. Da nur ein Wiederaufnahmegrund erforderlich ist, hätte die Weisung also bereits 2011 nach Vorliegen der Aussage von Herrn Braun erfolgen können und müssen.

Vor diesem Hintergrund sind also die despektierlichen Äußerungen von Herrn Nerlich zur Glaubwürdigkeit von Herrn Braun zu lesen. Sie sollen eine Rechtfertigung bieten, dass die Staatsanwaltschaft und die Ministerin nicht bereits 2011 die Aussage von Herrn Braun als Gelegenheit ergriffen, um eine Wiederaufnahme in Gang zu bringen.

Ob Generalstaatsanwalt Nerlich gegenüber der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ geäußert hat, dass es eine Katastrophe für das bayerische Volk wäre, wenn auf politischen Druck hin nun ein gefährlicher Mann auf die Straße entlassen werden müsste, konnte nicht geklärt werden. Da „Die Zeit“ bei ihrer Darstellung bleibt, erscheinen die Einlassungen von Herrn Nerlich wenig glaubhaft.

Es hätte im Interesse des Rechtsstaats und auch einer vernünftigen Fehlerkultur in der Justiz gelegen, die von der Staatsanwaltschaft Regensburg herausgearbeiteten Rechtsbeugungen in den Wiederaufnahmeantrag aufzunehmen. Dies bestätigten auch die Aussagen von Frau Heinemann und Herrn Westenrieder. Herr Nerlichs Intervention unter dem Deckmantel der Fachaufsicht hat dies verhindert.

Es ist aber auch festzustellen, dass das Justizministerium über den Verlauf der Ermittlungen und die internen Diskussionen einschließlich der Antragsentwürfe informiert war. Es gab auch Diskussionen mit Generalstaatsanwalt Nerlich und in internen Besprechungen wurde auch die Ministerin informiert. Da die Weisung vom Ministerium erteilt wurde und das Vorgehen mit dem Ministerium abgestimmt wurde, ist davon auszugehen, dass auch das Ministerium Einfluss

auf den Wiederaufnahmeantrag und somit auf die Kürzung des Antrags der Staatsanwaltschaft Regensburg genommen und die Intervention von Herrn Nerlich gebilligt hat. Es war schließlich auch der Ministerin Dr. Merk von Anfang an bekannt, dass Herr Nerlich einem Wiederaufnahmeverfahren skeptisch gegenüberstand.⁹⁴ Die vorgenommenen Kürzungen können nicht nur die Erfolgsaussichten schmälern, sie schützen auch in unangemessener Weise die Justiz, die ihr Fehlverhalten nicht aufklären muss. Auch hier ist die Staatsanwaltschaft letztlich – beeinflusst von Generalstaatsanwaltschaft und Justizministerium – nicht ihrer Aufgabe als „Wächterin des Gesetzes“ nachgekommen.

Nur mit dem Einfluss des Generalstaatsanwalts ist wohl auch zu erklären, warum die Staatsanwaltschaft Regensburg weder die einstweilige Freilassung beantragt noch die nun fast viermonatige Untätigkeit des Landgerichts Regensburg gerügt hat, obwohl man anfangs davon ausging, dass das Gericht in wenigen Tagen würde entscheiden können.⁹⁵ Angesichts dessen, dass ein Bürger möglicherweise zu Unrecht in der Psychiatrie sitzt, drängt sich jedem verständigen Menschen – einschließlich Ministerpräsident Seehofer und Münchens Oberbürgermeister Ude – die Eilbedürftigkeit geradezu auf.

5. Auch kein Ruhmesblatt: Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Fortdauer der Unterbringung von Herrn Mollath seit 2006

Der Untersuchungsausschuss hatte mit Beschluss vom 26.04.2013 auch die Akten der Vollstreckung der Unterbringung des Landgerichtes Bayreuth angefordert. Aufgrund eines Versehens sind diese Akten jedoch nicht mehr rechtzeitig beim Untersuchungsausschuss eingegangen, um diese Akte für den Bericht vernünftig auswerten und Zeugen dazu Fragen stellen zu können. Die Nichtvorlage der Akte stellt einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung dar.

Die Beobachter des Justizministeriums, die den Untersuchungsausschuss von der ersten Stunde an begleiteten und Einsicht in den gesamten Schriftverkehr und die Unterlagen des Untersuchungsausschusses hatten, hatten einen enormen Wissensvorsprung zum Verfahren „Mollath“. Ihnen lagen diese Akten bereits im Januar 2012 vor. Dennoch wurde der Untersuchungsausschuss auf dieses Fehlen einer Akte, die immerhin fünfbindig ist und über sieben Jahre geführt wurde, nicht hingewiesen. Auch dies ist gemeint, wenn eingangs die mangelnde Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch die Regierung beklagt wurde.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses hatten 90 Akten mit mehreren tausend Seiten zu sichten. Dass ein derartiger Fehler unter den Augen der Regierung passieren könnte, mussten sie nicht vermuten. Das erklärt, warum den Verfas-

⁹² Protokoll vom 11.06.2013, S. 90 (Zeuge Braun)

⁹³ Protokoll vom 14.06.2013, S. 40 (Zeugin Dr. Merk)

⁹⁴ Protokoll vom 14.06.2013, S. 112 (Zeugin Dr. Merk)

⁹⁵ Akte 39b (Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 22.02.2013)

sern des Minderheitenberichts das Fehlen dieser an sich angeforderten Akten erst in letzter Sekunde auffiel.

In dieser Akte muss der Verlauf der Unterbringung von Herrn Mollath seit 2006 dokumentiert sein. Für die Fortdauer der Unterbringung trägt die Staatsanwaltschaft jedoch genauso wie für die erstmalige Anordnung eine Verantwortung. An der zwingenden jährlichen gerichtlichen Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung ist die Staatsanwaltschaft mit einem eigenen Antrags- und Beschwerderecht beteiligt.

Diese Akte hätte also weiteren Aufschluss über den Verlauf der Unterbringung und die Beteiligung der Staatsanwaltschaft daran geben können.

Für den Bericht der Regierungsparteien stellte das Fehlen dieser Akte offensichtlich keinen Grund dar, bei der Erteilung eines Persilscheins für den Komplex „4. Landgericht Bayreuth – Strafvollstreckungskammer“ Vorsicht walten zu lassen. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft wird jedoch mit keinem Wort erwähnt.

Aus Sicht der Verfasser lässt sich mit Sicherheit zu diesen Vorgängen um die Vollstreckung der Unterbringung folgendes festhalten. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte am 29.12.2011 den Revisionsbericht in den Akten. Dieser war zu diesem Zeitpunkt bereits Gegenstand mehrstündiger Besprechungen zwischen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und dem Ministerium. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte dazu auch bereits gegenüber der Presse Stellung genommen.

Der Revisionsbericht erregte deswegen Aufsehen in der Öffentlichkeit, weil er zum einen unterlassene Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung anprangerte und zum zweiten erhebliche Zweifel an der Diagnose eines Wahns bei Herrn Mollath aufkommen ließ.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth – Vollstreckungsabteilung – trug die Verantwortung für die Überprüfung, ob weiter von einem Wahn und damit auch von einer Gefährlichkeit auszugehen ist.

Dennoch gelangt der Revisionsbericht, wenn man der Ministerin Glauben schenken möchte, erst am 20.11.2012 an alle für die Unterbringung zuständigen Gerichte und Behörden.

Aus den Akten ergibt sich jedoch auch, dass dieser Bericht just in dem Moment an die Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft gelangte, als auch die Verteidigerin von Herrn Mollath den Bericht, den sie kurz zuvor erhalten hatte, an eben diese Behörden sandte.

Damit bleibt die Frage, ob die Ministerin hier wirklich aus eigenem Ansporn handelte oder nicht auch hier eher Getriebene ihrer vorangegangenen Fehler war. Es schließt sich damit auch der Kreis, weshalb Herr Nerlich darauf bedacht sein musste, dem Bericht der HypoVereinsbank für die Wiederaufnahme keine Bedeutung zukommen zu lassen.

Der Bericht der Regierungsparteien schwadroniert und spekuliert hier zu dem Thema „drei Ärzte fünf Meinungen“. Wie gut, dass Herr Dr. Leipziger Herrn Mollath für seine Gutachten „hautnah“ erleben durfte. Das erklärt dann wahrscheinlich auch, warum Herr Dr. Leipziger mit Vorträgen „*Unser Gustl: Realität, Wahn, Justiz und Medien*“⁹⁶ auf Reisen ging. Erschreckend sind auch die hilflosen Erklärungsversuche des Gutachters Prof. Dr. Kröber⁹⁷. Die einseitige Schuldzuweisung an die Justiz und die andauernden Verleumdungen gegen Gustl Mollath, der mit dem norwegischen Massenmörder Breivik gleichgesetzt wird, machen sprachlos.

Allein diese Unverfrorenheit hätte die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf den Plan bringen müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat jährlich die Fortdauer der Unterbringung beantragt. Eine kritische Überprüfung dieser Position fand nicht statt. Den Beschwerden des Untergebrachten zum Oberlandesgericht Bamberg ist sie stets entgegengetreten. Selbst als die Betreuungsrichterin in Straubing aufgrund des Gutachtens von Herrn Dr. Simmerl dringend eine Überprüfung der Unterbringung anregte⁹⁸, kamen der Staatsanwaltschaft keinerlei Zweifel. Sogar als alle Fakten längst bekannt waren, die zu den beiden Wiederaufnahmeanträgen führten, beantragte die Staatsanwaltschaft – mit Zustimmung des Ministeriums – noch die weitere Unterbringung, die das Landgericht Bayreuth dann im Juni 2013 anordnete. Begründet wurde dies auch damit, dass der Gutachter Prof. Dr. Pfäfflin sich weigere, eine ergänzende Stellungnahme abzugeben⁹⁹. Obwohl das Gericht eine solche zuvor offenbar für notwendig erachtet hat, konnte es dann problemlos ohne eine weitere Stellungnahme entscheiden. Auch dagegen hat die Staatsanwaltschaft keine Beschwerde eingelegt. Die Forderung der Justizministerin, der Untergebrachte möge doch mit den Gutachtern zusammenarbeiten, dann stiegen seine Chancen auf Freilassung¹⁰⁰, missachtet grob die Rechte des Untergebrachten. Niemand ist zu einer solchen Zusammenarbeit verpflichtet, Art. 2 GG.

Vor diesem Hintergrund kann die Ankündigung der Justizministerin, in ihrer Stellungnahme nach § 94 Abs. 2 BVerfGG möglicherweise auf mangelnde Verhältnismäßigkeit hinweisen zu wollen¹⁰¹, nur als taktisches Manöver aufgrund der anhaltenden öffentlichen Kritik gewertet werden. Das Justizministerium muss davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde stattgeben wird. Eine Verhältnismäßigkeit kann bei einer über siebenjährigen

96 Ankündigung für das 17. forensisch-psychiatrische Fallseminar vom 02. bis 04. September 2013 in Potsdam

97 Telepolis-Interview vom 04.07.2013

98 Akte 41

99 Presseerklärung des LG Bayreuth vom 12.06.2013

100 Protokoll vom 14.06.2013, S. 103 (Zeugin Dr. Merk)

101 Augsburg Allgemeine vom 02.07.2013: „Beate Merk: Unterbringung von Mollath zunehmend unverhältnismäßig“; im Übrigen kann eine solche Stellungnahme, die gesetzlich vorgesehen ist, nie ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit sein – wie der Bayerische Richterverein offenbar annimmt – denn die Entscheidung trifft das Bundesverfassungsgericht; dieses Gericht ist nachweislich Teil der Judikative, auch wenn eine bayerische Richterin der Ansicht ist, es habe „keine Ahnung von der Realität“ (Mainpost vom 26.09.2012)

Unterbringung wegen der Anlasstaten Körperverletzung im Rahmen einer Trennung und Sachbeschädigung, die zudem höchst zweifelhaft sind, nicht erkannt werden – das hat das Verfassungsgericht bereits in früheren Entscheidungen deutlich gemacht. Wie beim NSU-Prozess am Oberlandesgericht München wird die bayerische Justiz wohl mangels eigener Fehlerkultur wieder von Karlsruhe aus über das Grundgesetz belehrt werden müssen. Obwohl sie die Entscheidung des Landgerichts Bayreuth selbst beantragt und gedeckt hat, distanziert sich die Ministerin daher jetzt kurzfristig davon.

II. Finanzbehörden

Seit nunmehr über sieben Jahren ist Herr Mollath zwangsweise in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht. Angeklagt wegen gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Sachbeschädigung, wurde er wegen verminderter Schuldfähigkeit zwar freigesprochen, ihm wurden jedoch krankhafter Wahn und Gemeingefährlichkeit attestiert, so dass er seither nach § 63 StGB untergebracht ist.

Ganz im Gegensatz zum rigiden Vorgehen gegen Herr Mollath stand der wenig ausgeprägte Ermittlungseifer der Finanzbehörden und der Steuerfahndung, was Anzeigen von Herrn Mollath zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz und anonymen Betreuungsservice für die Konten in der Schweiz durch Mitarbeiter der HypoVereinsbank, von Herrn Mollath als Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung titulierte, anbelangt. Den Anzeigen und den zusätzlichen einschlägigen Informationen wurde schlicht und ergreifend nicht weiter nachgegangen.

Die Bayerische Staatsregierung, hier zuallererst Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk, hat bis zuletzt das Vorgehen der Finanzbehörden für korrekt erklärt. Assiiert wurde Frau Dr. Merk hierbei von Spitzenbeamten aus der Justiz und aus der Finanzverwaltung. Bei nicht wenigen Beobachtern der einschlägigen Debatten, Auseinandersetzungen und Presseverlautbarungen, aber insbesondere auch des Untersuchungsausschusses, hat sich der Eindruck breitgemacht, dass hier vernebelt, getrickt und getäuscht, ja gelogen wird.

1. Die Theorie: Die Pflicht der Staatsregierung zur Unterstützung des Kontrollrechts des Parlaments

Am 17.07.1984 traf das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil im Zusammenhang mit dem „Flick-Untersuchungsausschuss“ weitreichende Feststellungen.¹⁰² Nach Art. 44 Grundgesetz kann ein Untersuchungsausschuss mit der Befugnis zur Erhebung der erforderlichen Beweise eingesetzt werden. Dieses Beweiserhebungsrecht erstreckt sich auch auf das – im Grundgesetz nicht eigens erwähnte – Recht auf Vorlage der Akten. In Anwendung dieses Urteils hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 13.05.1987

betreffend „Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Parlamenten“ heute noch gültige Vorschriften erlassen¹⁰³.

Diese wurden für die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben als verbindliche Handlungsanweisung niedergelegt. Aus dem nachfolgend zitiert wird.

Laut 2.1.3 sind Auskünfte an Parlamente und Ausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen möglich: „Nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO ist eine Auskunft an Parlamente, deren Ausschüsse oder einzelne Mitglieder der Parlamente zulässig, soweit der Betroffene zustimmt. Von der Zustimmung des Betroffenen kann in der Regel ausgegangen werden, wenn er sich mit einer Petition an das Parlament wendet oder ein einzelnes Mitglied des Parlaments bittet, sich seines Anliegens anzunehmen.“

Daneben ist aber laut 2.1.4 ein „zwingendes öffentliches Interesse“ zu beachten, das nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ebenfalls eine Auskunftserteilung zulässt.

Zu den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es weiter in 2.2.1 dieses BMF-Schreiben: „Die Regierung hat die verfassungsrechtliche Pflicht, die Ausübung des Kontrollrechts des Parlaments in geeigneter Weise zu unterstützen. Sie muß grundsätzlich dem Untersuchungsausschuss alle für seine Entscheidungen erheblichen Unterlagen zugänglich machen und hat sich dabei von dem Interesse der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts leiten zu lassen.“

Das Wohl des Bundes oder eines Landes ist im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes dem Parlament und der Regierung gemeinsam anvertraut. Die Berufung auf das Wohl des Bundes oder eines Landes gegenüber dem Parlament kann mithin in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen werden.

Das Recht auf Wahrung des in § 30 AO gesetzlich umschriebenen Steuergeheimnisses ist als solches kein Grundrecht. Die Geheimhaltung bestimmter steuerlicher Angaben und Verhältnisse kann indessen durch grundrechtliche Verbürungen geboten sein.

Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in der Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.“

102 BVerfGE 67, 100

103 BMF, 13.05.1987, Nr. 33 in der gemeinsamen Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder; AZ IV A 5-S 0130-35/87

In 2.2.2 „Allgemeine Voraussetzungen“ wird das Recht auf Auskunftsbegehren eines Untersuchungsausschusses zudem recht weit gefasst: *„In einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren steht die Entscheidung darüber, welche Auskünfte und welche Unterlagen zur Aufklärung des Sachverhalts benötigt werden, dem Untersuchungsausschuß zu. Soweit der Untersuchungsausschuß Auskünfte oder Unterlagen anfordert, die dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten, hat die Regierung die Pflicht, auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen dem Begehren des Untersuchungsausschusses zu entsprechen ist; bei dieser Entscheidung hat die Regierung das Interesse des Untersuchungsausschusses an der vollständigen Sachaufklärung zu beachten.“*

In 2.2.3 „Wahrung des Steuergeheimnisses“ wird den Untersuchungsausschüssen auch eine weitreichende Kompetenz zugebilligt: *„Die Regierung kann die von ihr notwendig gehaltene Geheimhaltung durch den Untersuchungsausschuß nicht erzwingen. Der Untersuchungsausschuß ist vielmehr Herr über die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen. Es steht in seiner Entscheidung und Verantwortung, ob er dem Schutz geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen Vorrang vor dem Grundsatz der Öffentlichkeit einräumt.“*

Dies setzt allerdings voraus, dass der Untersuchungsausschuss für geheimhaltungsbedürftige Unterlagen den für notwendig erachteten Geheimschutz gewährleistet. Da die Verantwortung dafür Regierung und Untersuchungsausschuss gemeinsam tragen, sollen in der Regel einvernehmlich die zu treffenden Maßnahmen beschlossen werden. Als ausreichend gilt, wenn

„a) Der Untersuchungsausschuß beschlossen hat, über die dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse nur in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und

b) Die Geheimhaltung aller Teile von Niederschriften und Berichten beschlossen worden ist, die dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben betreffen.

Vor allem kann die Regierung die Geheimhaltung als gewährleistet ansehen, wenn ein Beschluß gefaßt worden ist, der alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses, dessen Mitarbeiter und etwaige Sachverständige in strafrechtlich relevanter Form (§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) zur Geheimhaltung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Angaben verpflichtet.“

Ziffer 2.2.4 „Verfahren bei Ablehnung der Offenbarung“ schreibt vor, *„die Verweigerung der Auskunft oder der Aktenherausgabe ist gegenüber dem Untersuchungsausschuss zu begründen. Die Regierung hat den Untersuchungsausschuß, ggf. in vertraulicher Sitzung, im einzelnen und umfassend über die Art der zurückgehaltenen Schriftstücke oder sonstigen Informationen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit zu unterrichten, der diesen Tatsachen ihrer Auffassung nach zu-*

kommt (BVerfGE 67 S. 138). Nach Möglichkeit sollen andere Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts angeboten werden, die das Steuergeheimnis nicht verletzen.“

Die Hürde für eine endgültige Verweigerung von Auskunft und/oder Akten ist damit hoch. Die Regierung muss im Einzelfall die Gründe abwägen und alle Wege prüfen, ob nicht doch Einigkeit erzielt werden kann. Eine der vorgeschlagenen Verfahrensweisen ist, alleine *„dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter Akteneinsicht“* zu gewähren.

2. Die bedauerliche Praxis: Akten und Auskünfte wurden mit Verweis auf § 30 AO verweigert

Zusammenfassend kann aufgrund des oben Ausgeführten davon ausgegangen werden, dass umfassendere Auskünfte als geschehen an den Untersuchungsausschuss mit der Wahrung des Steuergeheimnisses gut vereinbar gewesen wären. Die genannten Vorschriften hat der Untersuchungsausschuss erfüllt bzw. er hätte sie erfüllt, wenn einvernehmlich und im Einzelfall über möglicherweise auftretende Probleme betreffend geheimhaltungsbedürftiger Sachverhalte gesprochen worden wäre.¹⁰⁴

Der häufige und pauschale Verweis darauf, dass der § 30 der Abgabenordnung („Steuergeheimnis“) bestimmte Aussagen nicht erlaube, stellte eine Beeinträchtigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses dar und führte unter anderem dazu, dass dem Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten wurden.

So wurde bereits im ersten Schreiben des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) an den Landtag vom 25.04.2013, das eine vorläufige Aktenliste enthielt, darauf hingewiesen, dass manche Berichtsvorgänge „detaillierte Berichte und Unterlagen der Steuerfahndung an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth“ aus dem Jahr 2012“ enthielten:

„Dessen Offenbarung würde das Steuergeheimnis und ggf. auch die aktuellen Ermittlungen der Steuerfahndung berühren. Es wird um Verständnis gebeten, dass insoweit zunächst eine Abstimmung mit dem zuständigen Staatsministerium der Finanzen herbeigeführt werden muss.“¹⁰⁵

Im nächsten Schreiben vom 03.05.2013 wurde dann bereits vermeldet:

„Die insoweit erforderliche Abstimmung mit dem zuständigen Staatsministerium der Finanzen wurde bereits eingeleitet“.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Vgl. Beschluss Nr. 1 des UA zur Verpflichtung der Mitarbeiter zur Geheimniswahrung und Beschluss Nr. 9 des UA betreffend die Geheimhaltung von Akten

¹⁰⁵ Schreiben vom 25.04.2013

¹⁰⁶ Schreiben des StMJV vom 03.05.2013

Am 10.05.2013 hieß es verheißungsvoll: „Die insoweit erforderliche Abstimmung mit dem zuständigen Staatsministerium der Finanzen ist noch im Gange.“¹⁰⁷

Leider wurde am selben Tag die Übermittlung vom Finanzministerium abgelehnt, wie durch das Schreiben vom StMJV zwei Wochen später, am 24.05.2013, mitgeteilt wurde: „Das Staatsministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 10. Mai 2013 mitgeteilt, dass diese Unterlagen detaillierte Informationen zu Verhältnissen Dritter und zum Teil zu laufenden steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren enthalten und damit dem Steuergeheimnis unterliegen und nach dortiger Auffassung gemäß § 30 AO nicht offenbart werden können. Dieser Auffassung schließt sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass die entsprechenden Aktenteile nicht übersandt werden können.“¹⁰⁸

Das wirft an dieser Stelle bereits die Frage auf, warum Ministerin Dr. Merk vor dem Untersuchungsausschuss erklärte, sie sei über den Stand der Steuerermittlungen in der Causa Mollath nicht informiert, so dass sie dem Untersuchungsausschuss darüber keine Auskunft geben könne.¹⁰⁹

Es erscheint zweifelhaft, dass die Ministerin in eine derart wichtige Entscheidung, in welchem Umfang die Herausgabe von Unterlagen an den Untersuchungsausschuss im Hinblick auf § 30 AO zu verweigern ist, nicht eingebunden worden sein soll. Sollte dem so sein, müsste sie sich den Vorwurf gefallen lassen, dass sie dort keine Verantwortung übernimmt, obwohl gerade dies ihre Aufgabe wäre.

Im Übrigen wirkt die Einlassung der Ministerin vor dem Untersuchungsausschuss auch deswegen wenig glaubhaft, weil sie noch Ende 2012 in der Öffentlichkeit sehr wohl und eindrucksvoll für sich in Anspruch nahm, über den Stand der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen in der Causa Mollath bestens informiert zu sein.

In der Fernsehsendung „Münchner Runde“ vom 11.12.2012, etwa Minute 13, erklärt die Ministerin der interessierten Öffentlichkeit, die von Herrn Mollath angegebenen Nummernkonten seien nicht real gewesen und die jüngeren Razzien bei Banken hätten mit dem Fall nichts zu tun.

Nicht nur bei den Akten, sondern auch bei den Zeugenaussagen stieß der Untersuchungsausschuss des Öfteren an die – nach Ansicht der Verfasser des Berichts manchmal nur vorgeschobenen und behaupteten – Grenzen des § 30 AO. Insbesondere dem Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Steuern, Herrn Dr. Roland Jüptner, war der Verweis auf § 30 AO mehrfach willkommene Ausrede, um den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Informationen vorzuenthalten.

Der Bericht der Regierungsparteien will nun zu der Frage, was die Anzeigen von Herrn Mollath hervorgebracht haben, festhalten, das sei nur „Kleinkram“ – so der Bericht wörtlich – gewesen und macht sich dann über zwei Seiten die Mühe, mit Spekulationen und vermeintlichen Gewissheiten wasserdicht begründen zu wollen, dass alles nur halb so wild sei, „peanuts“ eben.

Zu dieser Frage des Umfangs der laufenden Ermittlungen und der Zusammenhänge mit den Anzeigen von Herrn Mollath wurde der Untersuchungsausschuss jedoch – unter Berufung auf das Steuergeheimnis – weitgehend im Dunkeln gelassen. Aufgrund dieser Sachlage ist weder ein Marginalisieren noch ein Dramatisieren über die bereits bekannten 19 Verfahren hinaus seriös.

3. Die peinlichen Einlassungen des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Steuern, Herrn Dr. Roland Jüptner

Für Irritationen, ja für deutlichen Unmut sorgte Dr. Roland Jüptner, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Steuern, bereits wegen seiner Einlassungen in den Sitzungen des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28.02.2013 und am 07.03.2013.

Dabei ging es um ein Telefonat zwischen dem Richter am Nürnberger Landgericht Otto Brixner und Regierungsdirektor Wolfgang Kummer, Vorgesetzter des in der Causa Mollath zuständigen Fahndungsprüfers Steueramtsrat Klaus Schreiber vom Finanzamt Nürnberg-Süd, vom 11.02.2004.

a) **Unwichtiger Anruf und deshalb kein Vermerk – der erste Auftritt am 28.02.2013 im Rechtsausschuss**

Ausweislich der Mitschriften des Abgeordneten Dr. Runge, ausweislich der Berichterstattung in den Medien, ja auch ausweislich des ursprünglich erstellten Nicht-Wortprotokolls dieser Sitzung hatte Herr Dr. Jüptner in der Sitzung am 28.02.2013 behauptet, es gäbe keinerlei Aktennotiz über das Telefonat. Der Untersuchungsausschuss ließ auf Antrag der Oppositionsfractionen ein nachträgliches Wortprotokoll dieser Sitzung erstellen. Dort ist ebenfalls nachzulesen:

„Der Leiter der Steuerfahndungsstelle im Finanzamt Nürnberg-Süd hat insbesondere darauf hingewiesen, dass, wenn es einen wichtigen Inhalt gegeben hätte, und dass, wenn der Inhalt dieses Gesprächs für seine Entscheidung von Bedeutung gewesen wäre, er das in einem Vermerk niedergeschrieben hätte. Einen solchen Vermerk hat er nicht niedergeschrieben. Deshalb geht er davon aus, dass dieses Telefonat für die Entscheidung ohne Bedeutung war.“¹¹⁰

¹⁰⁷ Schreiben des StMJV vom 10.05.2013

¹⁰⁸ Schreiben des StMJV vom 24.05.2013

¹⁰⁹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 91 (Zeugin Dr. Merk)

¹¹⁰ Akte 15, S. 17 (Wortprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013)

b) Der Versuch der Rechtfertigung – der zweite Auftritt am 07.03.2012 im Rechtsausschuss

Nachdem wenige Tage später in Zeitungen von eben solchen Aktennotizen berichtet worden war, bestritt Herr Dr. Jüptner, die Aussagen vor dem Landtagsausschuss so getroffen zu haben.

In einer Pressemitteilung vom 04.03.2013 verkündete die Medienstelle beim Landesamt für Steuern: *„Er hat lediglich behauptet, dass es keinen Aktenvermerk gibt, in dem eine Einflussnahme auf das Steuerverfahren schriftlich niedergelegt worden ist.“*

Aufgrund dieser Diskrepanz wurde Herr Dr. Jüptner abermals in den Ausschuss geladen, für den 07.03.2013. Dort stieß Dr. Jüptner persönlich ins gleiche Horn. Wortwörtlich führte er aus:

„Zum Bericht. Ich habe am Montag in einem Gespräch – der Herr Vorsitzende hat es erwähnt – darum gebeten, meine Erläuterungen vom Donnerstag hier noch einmal erläutern zu dürfen, weil in den Medien zu lesen war, ich hätte ausgesagt, es hätte zu dem Telefonat zwischen Richter Brixner und dem Leiter der Steuerfahndungsstelle keine Vermerke gegeben. Das trifft nicht zu. Dem Sinne nach habe ich gesagt, dass es keinen Vermerk gibt, in dem niedergelegt worden ist, dass es eine Einflussnahme Brixners gegeben habe. Zu Vermerken oder Notizen aus Anlass des Telefonats habe ich nicht Stellung genommen.“¹¹¹

c) Die unwahren Behauptungen des Dr. Roland Jüptner

Die Behauptungen von Herrn Dr. Jüptner gegenüber dem Landtag entsprachen in mehrerlei Punkten nicht den Tatsachen, Herr Dr. Jüptner hat mehrfach dem Landtag gegenüber die Unwahrheit behauptet:

aa) Herrn Dr. Jüptner war die Existenz der Aktenvermerke zum Berichtszeitpunkt bekannt

Es gab sehr wohl Aktenvermerke beim Finanzamt Nürnberg-Süd zu dem Telefonat mit Richter Brixner, was Herr Dr. Jüptner bewusst war und in der Sitzung vom 28.02.2013 auch präsent sein musste. So hatte Herr Dr. Jüptner doch gerade erst mit Schreiben vom 03.12.2012 dem Finanzministerium über diese Vermerke berichtet.¹¹² Diesem Bericht von Herrn Dr. Jüptner an das Finanzministerium ist auch zu entnehmen, dass die Steuerfahnder erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige Mollaths nach dem 106-seitigen Konvolut nachfragten, auf das Herr Mollath bereits in seiner Anzeige vom 09.12.2003 Bezug genommen hatte.

Der erste Eingang der Anzeige von Herrn Mollath vom 09.12.2003 bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Nürnberg-Süd war am 19.12.2003. Erst am 10.02.2012 erhielt das Finanzamt Nürnberg-Süd aufgrund einer ausdrücklichen Anfrage vom 02.02.2012 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das 106-seitige Konvolut aus dem September 2003. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte am 05.01.2012 veranlasst, den Revisionsbericht der HypoVereinsbank dem Finanzamt Nürnberg zu übersenden. Aus unerfindlichen Gründen wurde jedoch das Konvolut, obwohl es sich mit dem Revisionsbericht in ein und derselben Akte 500 AR 23562/11 befand, nicht unaufgefordert mit übersandt.

Zu diesem Konvolut führte der Präsident des Landesamtes für Steuern, Herr Dr. Roland Jüptner, in seinem Schreiben vom 03.12.2012 an das Finanzministerium aus:

„Da in den Anzeigen des Herrn Mollath immer wieder die Rede von 106 Seiten mit umfangreichen Beweisen war, sich diese jedoch nicht in den von der Staatsanwaltschaft übersandten Unterlagen befanden, fragte der Fahndungsprüfer am 08.02.2012 telefonisch bei Herrn Staatsanwalt als Gruppenleiter Werner, der den Sonderrevisionsbericht an das Finanzamt übersandt hatte, nach diesen Unterlagen.“¹¹³

Die Strafanzeige(n) und die anderen Hinweise von Herrn Mollath dienen nun als Beweismittel in den 2012 endlich angelaufenen Ermittlungen der Steuerfahndung, welche zur Einleitung von zahlreichen Steuerstrafverfahren geführt haben.

bb) Anruf von Herrn Brixner war kausal für die Untätigkeit der Steuerfahndung

Ausweislich jener Vermerke war das Telefonat zwischen dem Richter Brixner und dem Steuerfahnder Kummer maßgeblich für die Einstellung von Ermittlungen. So heißt es im handschriftlichen Aktenvermerk des Regierungsleiters Kummer vom 11.2.2004 zum Rückruf des Richters Brixner:

*„Rücksprache i.S. Mollath (Anzeige!)
wg Anruf von VRiLG Brixner
AG-Verfahren gg Mollath
Az. 41 DS 802 JS 4743/03
aber wohl unerheblich!“*

Der Fahndungsprüfer Schreiber hat darauf vermerkt:

„o.B.“

M = Spinner“¹¹⁴

Im Aktenvermerk des Fahndungsprüfers, Steueramtsrat Schreiber, vom 11.02.2004 heißt es:

¹¹¹ Wortprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 07.03.2013, Seiten 6f.

¹¹² Akte 39 a (Heft 1, Bericht des Bayerischen Landesamtes für Steuern an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 03.12.2012)

¹¹³ Akte 39 a (Heft 1, Bericht des Bayerischen Landesamtes für Steuern an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 03.12.2012, S. 10)

¹¹⁴ Akte 39 a (Heft 1, Anlagen zum Schreiben des StMF an das StMJV vom 03.12.2012)

„In seiner Anzeige beschuldigt Mollath seine Frau zusammen mit anderen Personen (Bankmitarbeitern und Bankkunden) Geldtransfers ins Ausland vorgenommen zu haben. Ebenso bringt er vor, Richter Huber habe ihn auf Drängen von Frau M. und anderer Personen auf seinen Geisteszustand untersuchen lassen.

Bei vielen der genannten Namen handelt es sich um höherrangige Mitarbeiter der HVB und anderer Banken.

Da eine Prüfung der Anzeige anhand der vorgebrachten Behauptungen nicht möglich war, wurde Kontakt mit Frau Richterin Heinemann aufgenommen. Sie konnte keine Auskunft über den Anzeiger und den Inhalt der Anzeige etc. machen und sagte zu, evt. Ansprechpartner ausfindig zu machen.

Am 11.2.04 rief Herr Richter Brixner bei RD Kummer an und bestätigte diesem, dass bei Gericht ein Verfahren gegen M. vorlag, in dessen Verlauf sei die Untersuchung von M. wegen seines Geisteszustandes veranlasst worden. Das Aktenzeichen sei: 41 DS 802Js4743/03. Aufgrund dieser Angaben kann davon ausgegangen werden, dass die vorgebrachten Anschuldigungen zumindest zum großen Teil nicht zutreffen und ggf. nicht überprüft werden können.

Weitere Ermittlungen erscheinen nicht veranlasst.“¹¹⁵

(Hervorhebung vom Verfasser)

Außerdem ist zwischen den Absätzen handschriftlich darauf vermerkt:

„Richter Brixner hat Beschwerde gegen AG-Beschluss als unzulässig verworfen.

Bei M. handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten“

Zeuge Schreiber hat in seiner Vernehmung ausgesagt:

„Wenn ich einen Punkt finde, der gegen die Auswertung oder gegen den Anzeiger soweit spricht, dass ich sagen kann, der ist nicht verlässlich, vorsätzlich falsche Angaben etc., dann ist dieser Fall erledigt.“¹¹⁶

Weiter führt er aus:

„Mir ging es darum, Bestätigung dafür zu kriegen, dass der Herr Mollath eventuell nicht geistig normal ist.“¹¹⁷

Dem Bericht der Regierungsparteien, der an dieser Stelle behauptet, dem Rückruf des Zeugen Brixner käme

für die Einschätzung der Anzeige „keine eigenständige Bedeutung“ zu, ist daher eindeutig zu widersprechen. Die Kausalität ist nicht abzustreiten weswegen auch die Staatsanwaltschaft Regensburg den Anruf ursprünglich als neue Tatsache im Wiederaufnahmeantrag werten wollte.¹¹⁸

cc) Das peinliche Herumgeeiere Teil 1 im Rechtsausschuss

In der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 07.03.2013 behauptete Herr Dr. Jüptner dann wieder die Unwahrheit, dieses Mal bezüglich seiner Einlassungen, die er in der Sitzung vom 28. Februar 2013 getroffen hatte.¹¹⁹

dd) Das peinliche Herumgeeiere Teile 2 und 3 im Untersuchungsausschuss

Die Auseinandersetzung um die Aktenvermerke setzte sich in zwei Sitzungen des Untersuchungsausschusses fort. In gedrechselten Redewendungen bemühte sich Herr Dr. Jüptner in seiner Zeugenaussage am 14.05.2013 um Klarstellung, die es verdienen, hier wiedergegeben zu werden:

„Ich würde gern zu diesem zweiten Aktenvermerk, auf dem der Fahndungsstellenleiter Notizen angebracht hat, etwas sagen. Handschriftliche Notizen des Dienststellenleiters – – Diese handschriftlichen Notizen des Dienststellenleiters auf dem Vermerk des Fahnders sind kein Aktenvermerk und sind nicht Teil dieses Aktenvermerks. Zum einen deswegen, weil sie nicht vom Verfasser des Vermerks stammen, sondern nur auf dem Vermerk eines anderen angebracht worden sind, zum Zweiten: Der Aktenvermerk wurde am 10.02.2004 begonnen und am 11.02.2004 geschlossen. Die Datei mit diesem Aktenvermerk wurde am 11. Februar 2004 um 14.13 Uhr gespeichert. Es handelt sich um einen Ausdruck. Die handschriftliche Notiz kann naturgemäß nur auf dem Ausdruck angebracht worden sein, handschriftlich im Computer geht nicht. Also können sich Inhalte des Aktenvermerks nicht auf die handschriftliche Notiz beziehen, also auch erkennbar, dass sie nicht Teil des Aktenvermerks ist, und: Die handschriftliche Notiz des Dienststellenleiters wurde am 16. Februar auf diesem Vermerk angebracht, also fünf Tage, nachdem die Eingangsliste geschlossen war. Also auch deswegen kann sie nicht Teil des Aktenvermerks des Fahnders sein.

Ich stelle also fest: Die handschriftlichen Notizen des Leiters der Steuerfahndungsstelle auf dem Aktenvermerk des Steuerfahnders sind nicht Teil des Aktenvermerks; sie sind nachträglich auf dem Aktenvermerk angebracht worden. Zu dem im Bericht genannten handschriftlichen Aktenvermerk des Leiters der Steuerfahndungsstelle habe ich in der zweiten Sitzung des Verfassungsaus-

¹¹⁵ Akte 39 a (Heft 1, Anlagen zum Schreiben des StMF an das StMJV vom 03.12.2012)

¹¹⁶ Protokoll vom 14.05.2013, S. 19 (Zeuge Schreiber)

¹¹⁷ Protokoll vom 14.05.2013, S. 31 (Zeuge Schreiber)

¹¹⁸ vgl. oben B.I.3 b

¹¹⁹ vgl. bereits unter B.II.3. b)

schusses gesagt – und daran halte ich fest –, dass ich mit juristischer Schärfe nach wie vor nicht darauf schließen würde, dass es sich um einen Aktenvermerk handelt.“¹²⁰

Den Gipfel der Peinlichkeit, um es vornehm auszudrücken, bildete allerdings die Antwort Herrn Dr. Jüptners auf die Frage des stellvertretenden Vorsitzenden MdL Streibl, ob denn bereits die Frage nach der Existenz von Aktenvermerken unter das Steuergeheimnis falle:

„Das ist jetzt eine neue Frage. Über diese Frage kann man streiten. Ich habe aber, zumindest nach meiner Erinnerung, in der Sitzung nicht gesagt, dass ich aus Gründen des Steuergeheimnisses nichts zur Existenz des Aktenvermerks oder der Aktennotiz des Dienststellenleiters sagen konnte; ich habe nur gesagt, dass ich zu den Vermerken nicht Stellung nehmen kann. „Stellung nehmen“ ist etwas Inhaltliches... Da hätte Gelegenheit bestanden, nach diesen Akten zu fragen, die Gelegenheit geboten haben für Fahnder und Dienststellenleiter, ihre Erinnerung zu rekonstruieren... Ich habe in der ersten Sitzung mitgeteilt, dass es Aktenvorgänge gibt. Der Ausschuss hat nicht weiter gefragt, um welche Aktenvorgänge es sich handelt.“¹²¹

(Hervorhebung vom Verfasser)

Herr Dr. Jüptner will nun für sich in Anspruch nehmen, deshalb korrekt ausgesagt zu haben, weil er eben eine Unterscheidung zwischen Aktenvermerken und Aktenvorgängen gezogen haben will.

Selbst wenn man diese Einlassung, die das Adjektiv konstruiert verdient, glauben möchte, so ist sie nicht etwa juristisch korrekt oder auch nur spitzfindig, sondern einfach schlicht und ergreifend sinnlos.

Eine Akte kann qua definitionem nur aus Schriftlichem bestehen, folglich sind Aktenvermerke wie Aktenvorgänge gleichermaßen schriftliche Dokumentationen in den Akten.

Das Interesse des Landtags an Dokumentation zu Vorgängen in der Akte war aber offensichtlich. Seine nicht im Ansatz nachvollziehbare Unterscheidung hatte Herr Dr. Jüptner dagegen in den vorhergehenden Aussagen vor dem Landtag nicht offengelegt.

Seine Aussage lässt sich demzufolge beim besten Willen nicht als korrekt bewerten. Zeugen haben von sich aus zu berichten und zwar umfassend. Es gilt: „Für den Vernehmungsgegenstand ersichtlich wesentliche Tatsachen hat ein Zeuge auch ohne besonderes Befragen anzugeben.“¹²² Eine Lüge oder ein Verstoß gegen diese Pflicht vor einem Gericht oder auch dem Unter-

suchungsausschuss ist gemäß § 153 StGB strafbar. Eine derartige Aussage vor dem Landtag kann unter keinen Umständen als dienstlich korrekt bewertet werden.

Das wirft die Frage auf, wie ernst leitende Beamte ihre Wahrheitspflicht gegenüber staatlichen Organen nehmen.

Die Idee, dass sich Herr Dr. Jüptner in einer derartigen Konfliktsituation zwischen Loyalität zur Ministerin und der Wahrheit befand, „die ein Abweichen von der Wahrheit menschlich verständlich erscheinen lässt und damit die Annahme eines echten Achtungsverstoßes ausschließt“, ist als abwegig zu verwerfen.

Welche hehren Ziele, die über der Wahrheit hätten stehen können, sollte Herr Dr. Jüptner verfolgt haben? Die Vertuschung vorangegangener Fehler der Finanz- oder Ermittlungsbehörden scheidet selbstverständlich aus, auch wenn sie vielleicht der wahre Ansporn für dieses „Herumgeeiere“ gewesen sein mag.

Nachdem der Landtag also in mehreren Sitzungen des Rechtsausschusses mit Halb- und Unwahrheiten bedient worden war, nachdem immer wieder festzustellen war, dass Vertreter der Staatsregierung wesentliche Sachverhalte einseitig dargestellt oder gar ganz ausgeblendet hatten, wurde dies teilweise auch im Untersuchungsausschuss fortgesetzt.

4. Die Bearbeitung 2004 und 2010: Herr Mollath wurde dank Herrn Brixner wieder als „Spinner“ abgestempelt – Arbeitsüberlastung, Ressourcenschonung bei Finanzbehörden taten ihr übriges

Sowohl von Herrn Dr. Jüptner als auch vom Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich war bereits Ende Februar/Anfang März 2013 mehrfach der Satz zu vernehmen:

„Anzeige, Revisionsbericht, weitere Erkenntnisse und eine Selbstanzeige haben ausreichende Ermittlungsansätze für die Steuerfahndung geboten“.

In seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss am 14.05.2013 und am 04.06.2013 wiederholte Herr Dr. Jüptner dies mehrfach:

„Zu 2003 kann ich sagen: Es fehlten sowohl die 106 Seiten, also das Konvolut mit 106 Seiten. Das lag der Steuerverwaltung damals nicht vor. Das lag bei der Justiz. Es fehlte auch der Revisionsbericht, sodass also, wenn man diese Dinge, die aktuell dazu geführt haben, Ermittlungen einzuleiten, sieht, dann fehlten 2003 wesentliche Teile, nämlich der Revisionsbericht und der 106-Seitenbericht.“¹²³

120 Protokoll vom 14.05.2013, S. 106f. (Zeuge Dr. Jüptner)

121 Protokoll vom 14.05.2013, S. 117/118 (Zeuge Dr. Jüptner)

122 Fischer, Kommentar zum StGB, 60. Auflage, § 153 Rn. 6.

123 Protokoll vom 14.05.2013, S. 88 (Zeuge Dr. Jüptner)

Und drei Wochen später:

*„Zur Frage: Warum sind 2012 Ermittlungsansätze gesehen worden und 2003/2004 nicht? 2012 lag der Steuerverwaltung, lag den Steuerfahndern am Finanzamt Nürnberg-Süd nicht nur die Anzeige vor, es lag auch das 106-seitige Konvolut vor. Es lag auch der Revisionsbericht der Hypovereinsbank vor, und es lag eine Selbstanzeige vor. Diese vier Teile lagen den Steuerfahndern 2004 nicht vor.“*¹²⁴

Allein bemerkenswert daran war vielleicht der Verweis in der ersten Aussage, dass wesentliche Unterlagen bei „der Justiz“ lagen. Möglicherweise war dies ein Versuch, die Verantwortung von den Finanzbehörden abzulenken. Allerdings ist der darin enthaltene Vorwurf zum Teil berechtigt. Wie bereits ausgeführt, hätte die Staatsanwaltschaft 2004 die Ermittlungen aufnehmen können und müssen. Das hat auch das Justizministerium übersehen.¹²⁵

a) 2003: Eingang einer Anzeige in Nürnberg

Am 15.12.2003 ging eine Anzeige von Herrn Mollath in der Oberfinanzdirektion Nürnberg ein. Erhalten hat sie diese aber nicht von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth¹²⁶ oder vom Justizministerium, sondern von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf und in den folgenden knapp zwei Wochen auch vom Finanzamt Frankfurt am Main I und vom Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin.

Nachdem diese Anzeige am 17.12.2003 an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd weitergeleitet wurde, landete sie schließlich – nach 19 Tagen (!) – am 05.01.2004 auf dem Schreibtisch des zuständigen Fahndungsprüfers Klaus Schreiber.

aa) Nach Anruf von Richter Brixner war der Fall erledigt

Der Zeuge Schreiber hat vor dem Untersuchungsausschuss am 14.05.2013 zunächst ausgesagt, dass er an den Fall überhaupt keine Erinnerung habe und sich nur anhand der Akten etwas Orientierung verschafft habe. Das tatsächlich Bemerkenswerte an der Begründung dafür war – neben dem Umstand, dass die fraglichen Ereignisse mehr als zehn Jahre zurückliegen – dass er im Schnitt jährlich 600 neue Fälle zur Bearbeitung bekomme und aus diesem Grund um jeden Fall froh sei, den er ohne größeren Aufwand erledigen könne.

Nachdem ihm die Anzeige „einen sehr wirren Eindruck machte“¹²⁷, rief er bei Richterin Heinemann am Landgericht Nürnberg an, deren Namen er der Anzeige von Herrn Mollath entnahm. Insoweit hat Herr Schreiber also die Anzeige schon durchgesehen, dass ihm Herrn Mollaths Ausführungen zu Schreiben an verschiedene Richter aufgefallen sind.

Frau Heinemann habe ihm jedoch gesagt, sie wisse davon überhaupt nichts und werde dafür sorgen, dass er zurückgerufen werde.

Dieser bereits erwähnte¹²⁸ Rückruf von Richter Brixner am 11.02.2004 erfolgte allerdings zum Erstaunen Herrn Schreibers bei seinem damaligen Vorgesetzten, Herrn Wolfgang Kummer, und nicht bei ihm selbst.

Der Bericht der Regierungsparteien möchte hier feststellen, dass Herr Brixner wahrscheinlich nur deshalb mit dem Zeugen Kummer gesprochen habe, weil er den Zeugen Schreiber nicht erreichen konnte. Mindestens ebenso wahrscheinlich wäre es jedoch, dass Herr Brixner Herrn Kummer deshalb direkt zurückgerufen hat, weil er ihn aus dem Referendariat und von der Bergkirchweih kannte¹²⁹.

Im Anschluss an dieses Telefonat hatte Herr Schreiber Rücksprache bei seinem Chef, der ihm sagte,

*„dass der Richter bei ihm angerufen habe und ihm mitgeteilt habe, dass der Herr Mollath letztlich nicht zurechnungsfähig sei. Damit war die Anzeige für mich auch nicht mehr weiter überprüfbar. Denn wenn ich einen Anzeiger habe, der nicht zurechnungsfähig ist, kann ich darauf keine weiteren Ermittlungen aufbauen. Daraufhin habe ich den Fall erledigt.“*¹³⁰

Dies führte dann zu den bekannten schriftlichen Vermerken:

„M. = Spinner“ und *„bei M. handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten.“*¹³¹

Folgerichtig wurde daraufhin das Verfahren für „erledigt“ erklärt. Nach dem 106-seitigen Konvolut, auf das in der Anzeige hingewiesen worden war, hat sich demzufolge Herr Schreiber auch nicht erkundigt.

Die Erleichterung war wohl groß, dass keine weiteren Ermittlungen notwendig waren. Herr Schreiber sagte dazu wörtlich:

¹²⁴ Protokoll vom 04.06.2013, S. 37 (Zeuge Dr. Jüptner)

¹²⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter B.III.

¹²⁶ Die Anzeige Mollaths, die von Richter Huber am Nürnberger Amtsgericht, versehen mit der Aufschrift „offenbar Strafanzeige wegen Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz“, an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth expediert wurde, erreichte nicht die dort zuständige Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen, sondern wurde stattdessen von einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Staatsanwalt schnell (mit Einstellungsverfügung) vom Tisch gefegt.

¹²⁷ Protokoll vom 14.5.2013, S. 13 (Zeuge Schreiber)

¹²⁸ Vgl. unter B.II.3.c)bb)

¹²⁹ Protokoll vom 17.05.2013, S. 184 (Zeuge Brixner)

¹³⁰ Protokoll vom 14.05.2013, S. 14 (Zeuge Schreiber)

¹³¹ Akte 39 a (Heft 1 Anlagen zum Schreiben des Staatministeriums der Finanzen an das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 03.12.2012)

„Es ist relativ einfach. Deswegen habe ich Ihnen die Fallzahlen ungefähr genannt, die jedes Jahr zu prüfen sind. Sprich, wenn ich einen Punkt finde, der gegen die Auswertung oder gegen den Anzeiger soweit spricht, dass ich sagen kann, der ist nicht verlässlich, vorsätzlich falsche Angaben etc., dann ist dieser Fall erledigt.“¹³²

Der Präsident des Landesamts für Steuern, Herr Dr. Jüptner, findet daran auch nichts auszusetzen, nicht einmal im Rückblick zieht er in Betracht, dass doch seinerzeit auch ein anderes Vorgehen der Finanzbehörden möglich gewesen wäre.

In seinem Bericht an das Finanzministerium vom 03.12.2012 bewertet er das folgendermaßen:

„Das Vorgehen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd entspricht der üblichen Vorgehensweise beim Umgang mit Anzeigen.“¹³³

Festzustellen ist jedoch, dass den Steuerbehörden offensichtlich die bloße ungesicherte Auskunft, ein Anzeigerstatter sei ein „Spinner“, genügt, um Ermittlungen nicht einmal aufzunehmen.

Eine Rückversicherung, ob die beschlossene Untersuchung tatsächlich zu dem Ergebnis führte, dass Herr Mollath ein „Spinner“ ist, fand ausweislich der Akten niemals statt.

Die Theorie des Berichts der Regierungsparteien, es seien von Herrn Brixner „lediglich Fakten weitergegeben“ worden, ist nicht zutreffend. An den Inhalt der Gespräche mochte sich keiner der Zeugen mehr erinnern. Die Akten sprechen eine andere Sprache: nach ihnen war der Anruf eindeutig nicht bedeutungslos.

bb) Wie kommt Richter Brixner zu seiner Meinung über Herrn Mollath?

Zu dem Zeitpunkt des Anrufs von Richter Brixner bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd, am 11.02.2004, gab es lediglich die Stellungnahme einer Frau Dr. Krach vom Klinikum am Europakanal Erlangen, die Zweifel an Herrn Mollaths Zurechnungsfähigkeit äußerte, ohne ihn jemals gesehen zu haben¹³⁴.

Danach könne nach Schilderungen Frau Mollaths davon ausgegangen werden, dass deren Ehemann „mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist.“¹³⁵

Diese Stellungnahme hat keinen Adressaten, wendet sich an „*Sehr geehrte Damen und Herren*“ und endet mit „*In der Hoffnung, mit meinen Angaben gedient zu haben*“¹³⁶.

Diese Stellungnahme führte dann jedoch dazu, dass das Amtsgericht im September 2003 einen Beschluss erließ, dass Herr Mollath auf seine Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt zu untersuchen ist.

Anfang des Jahres 2004 gab es in den Akten des Strafverfahrens gegen Herrn Mollath also nicht mehr als einen Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg, Herrn Mollath auf seine Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt untersuchen zu lassen.

Gegen diesen Beschluss hatte Herr Mollath eine Beschwerde eingelegt, über die Herr Brixner als Richter am Landgericht zu entscheiden hatte. Herr Brixner hatte diese Beschwerde als unzulässig verworfen. Das heißt, eine Auseinandersetzung damit, ob die Begutachtung zu Recht oder zu Unrecht angeordnet worden war, war damit gerade nicht verbunden. Die Beschwerde scheiterte also allein an formellen Gesichtspunkten. Mehr hatte Herr Brixner nicht zu entscheiden und hat er auch nicht entschieden.¹³⁷

Wenn der Bericht der Regierungsparteien an dieser Stelle festhalten will, Herr Brixner habe sich mit der Beschwerde „auseinandergesetzt“, dann suggeriert er eine inhaltliche Befassung mit dem Beschwerdegegenstand, die es nicht gab.

Es ist wohl gemerkt nicht zuletzt oder vielleicht insbesondere diese nicht abgesicherte Aussage von Herrn Brixner, die zur Folge hatte, dass die Steuerfahndung keinerlei Ermittlungsanstrengungen oder wenigstens den Versuch einer Kontaktaufnahme zu Herrn Mollath unternahm.

Es gab also 2004 nicht etwa eine festgestellte Schuldunfähigkeit, sondern lediglich einen Verdacht. Dieser genügte, um die Finanzermittlungen zu stoppen und die fehlenden Finanzermittlungen boten dann wiederum die Grundlage für die Annahme eines Wahns.

b) 2010: Die nächste Anzeige landet beim Finanzamt Bayreuth

Die nächste Finanzbehörde, die Kontakt mit einer Anzeige von Herrn Mollath hatte, war das Finanzamt Bayreuth bzw. die dortige Steuerfahndungsstelle und Bußgeld- und Strafsachenstelle im Jahr 2010.

¹³² Protokoll vom 14.05.2013, S. 19 (Zeuge Schreiber)

¹³³ Akte 39 a, (Heft 1 Bericht des Bayerischen Landesamtes für Steuern an das Staatsministerium der Finanzen vom 03.12.2012, S. 5)

¹³⁴ Das entsprechende Fax wurde von Rechtsanwältin Woertge, Anwältin von Frau Mollath, am 23. September 2003 ans Amtsgericht gesandt.

¹³⁵ Akte 42 (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft vom 18.03.2013, S. 16)

¹³⁶ Akte 42 (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft vom 18.03.2013, S. 16)

¹³⁷ Akte 27 (Beschluss aus dem vom 29.10.2003)

aa) *Anzeige von Herrn Mollath aus dem Jahr 2010*

Ausschlaggebend hierfür war eine Anzeige, die Herr Mollath an den damaligen Finanzminister Fahrenschoon geschickt hatte. Diese Anzeige war am 01.04.2010 im Finanzministerium eingegangen und am 18.06.2010 an das Bayerische Landesamt für Steuern abgegeben worden. Was in den gut elf Wochen dazwischen damit passiert ist, ist ungeklärt. Jedenfalls leitete das Landesamt für Steuern die Anzeige dann am 25.06.2010 an das Finanzamt Bayreuth weiter.

Dort stand ziemlich schnell fest, dass die genannten Adressen alle aus dem Nürnberger Raum waren, und deshalb wurde wohl umgehend ein Teil der Akten an das Finanzamt Nürnberg-Süd weitergeleitet. Demzufolge lagen am 03.08.2010, als die Steuerfahndungsstelle in Person des am 14.05.2013 als Zeugen vernommenen Fahndungsprüfers Preiß den Fall zugeteilt bekommen hat, nicht mehr alle Unterlagen vor:

„Infolge dann war dieses Material bereits weitergegeben. Dann hat man es mir, ich sage mal, zur büromäßigen Abwicklung gegeben. Ich habe allerdings noch mal drübergeschaut, ob irgendwelche Erkenntnisse drin wären, die jetzt unseren Zuständigkeitsraum in Oberfranken betreffen könnten, die verwertbar wären auch noch im Zeitraum 2010. Und als ich diesbezüglich nichts gefunden habe, habe ich dann den Fall, ich sage mal, bei uns nennt man das „totgemacht“. Aber ich habe ihn letztendlich verwaltungsmäßig erledigt.“¹³⁸

Das heißt, Herr Preiß hat bereits am 4.08.2010 die Anzeige an das Finanzamt Nürnberg-Süd abgegeben, weil dort die überwiegende Anzahl der angezeigten Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz hatte. Auch in dieser Dienststelle dürfte eine gewisse Erleichterung dabei geherrscht haben, sprach doch der Steuerfahnder Preiß von 1.000 bis 1.200 Eingängen im Jahr.¹³⁹

In der Zwischenzeit war im Finanzministerium, nämlich am 27.07.2010, eine weitere identische Anzeige von Herrn Mollath eingegangen. Diese wurde ebenfalls vier Wochen später an das Bayerische Landesamt für Steuern und von diesem am 14.09.2010 wiederum an das Finanzamt Bayreuth geschickt. Auch diese Anzeige wurde in gleicher Weise „behandelt“ und weitergeleitet. Das wäre auch so weitergegangen, wie ein kurzer Ausschnitt aus der Vernehmung vom 14.05.2013 zeigt:

„Abg. Dr. Martin Runge (GRÜNE): Dann ist es eben wieder den Gang gegangen nach Bayreuth. Das heißt eben, ein wiederholtes Mal. Ich habe es jetzt formuliert mit „geschäftsmäßig“. Man schließt den Aktendeckel, gibt es zu den Steuerfahndern Finanzamt Nürnberg-Süd und sagt: Macht Ihr mal, weil Ihr seid ja örtlich zuständig.“

Zeuge Rolf Preiß: Ja.

Abg. Dr. Martin Runge (GRÜNE): Das hätte dann beliebig oft kommen können; das wäre immer so weiter gegangen.

Zeuge Rolf Preiß: Ich gehe davon aus.¹⁴⁰

bb) *Weitere Gründe für die schnelle Erledigung in Bayreuth*

In einem entsprechenden Aktenvermerk des Fahndungsprüfers ist am 04.08.2010 die Rede davon, dass „[d]ie völlig wirre Anzeige (...) keinerlei konkrete Anhaltspunkte für steuerstrafrechtlich verwertbare Tatbestände“ enthält.

Weiter wird ausgeführt: *„Es werden darin vom psychisch kranken Anzeiger nur die (größtenteils bereits in den 90er Jahren erfolgten) Kapitalverschiebungen aus Deutschland in die Schweiz thematisiert und mit Personen aus dem Umfeld des Anzeigers oder öffentlich bekannten Personen in Verbindung gebracht, ohne dass sich aus den Einlassungen konkrete Informationen ergeben.“¹⁴¹*

Auch hier bestand also keinerlei Interesse, den Angaben Herrn Mollaths genauer nachzugehen, selbst nach Kenntnisnahme der einschlägigen Seiten.

Am 14.12.2011 wurde das Bayerische Landesamt für Steuern nämlich vom Finanzministerium zu einem Bericht aufgefordert mit Bitte um aufsichtliche Prüfung. Dafür fertigte Herr Preiß am 15.12.2011 einen weiteren Aktenvermerk, der weitgehend mit dem vom 04.08. identisch war und stellte darüber hinaus fest:

„Auch die angeblich schlüssigen Beweismittel (Kontoauszüge Leu-Bank, handschriftliche Buchungsanweisungen) aus dem Jahr 2001 lassen keinerlei Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zu ... Aus der Anzeige waren damit für nichtverjährte Zeiträume im hiesigen Bereich keine verwertbaren Erkenntnisse zu gewinnen.“¹⁴²

Das Landesamt für Steuern schreibt dazu am 16. Dezember 2011 in seinem Bericht an das Finanzministerium: *„Vorgehen der Steuerfahndungsstelle und der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Bayreuth ist aufsichtlich nicht zu beanstanden.“¹⁴³*

138 Protokoll vom 14.05.2013, S. 18 (Zeuge Preiß)

139 Protokoll vom 14.05.2013, S. 8 (Zeuge Preiß)

140 Protokoll vom 14.05.2013, S. 9f.

141 Akte 39 a (Heft 1 Bericht des LfS an das StMF vom 03.12.2012, S. 8)

142 Akte 39 a (Heft 1 Bericht des LfS an das StMF vom 03.12.2012, S. 8)

143 Akte 39 a (Heft 1 Bericht des LfS an das StMF vom 03.12.2012, S. 7)

5. Das Landesamt für Steuern sieht keine Versäumnisse: Alles war korrekt

Zusammenfassend schreibt der Präsident des Landesamtes, Herr Dr. Jüptner, über die beiden Vorgänge in seinem Bericht an das Staatsministerium der Finanzen am 03.12.2012:

„Verschiedene Personen und Finanzämter sind damit nach unabhängiger Prüfung jeweils zum gleichen Ergebnis gelangt, dass nämlich die Anzeige keine verwertbaren Erkenntnisse enthält.“¹⁴⁴ Keine Einschränkung, kein Bedauern.

Fast in der gesamten Zeit hat es niemand in der Finanzverwaltung für angebracht oder gar für erforderlich gehalten, mit Herrn Mollath zu sprechen oder seinen Hinweisen nachzugehen, sich beispielsweise nach seiner Verteidigungsschrift zu erkundigen, die er am 25.09.2003 dem Amtsgericht übergab. Diesem aus 106 Blättern bestehenden Schnellhefter (später oftmals „Duraplus-Geheft“ genannt, eigentlich aber die Verteidigungsschrift von Herrn Mollath) wären nicht zuletzt Hinweise darauf zu entnehmen gewesen, dass die Hypo-Vereinsbank aufgrund der Informationen, die sie von Herrn Mollath erhalten hat, eine Sonderrevision durchführen wird.

Der HVB-Sonderrevisionsbericht wurde vom 15.01. bis 05.03.2003 erstellt und enthält unter anderem auf Seite 16 den Satz: *„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“¹⁴⁵*

6. Der Fall wird öffentlich: jetzt auf einmal wird ermittelt – aber vorher wäre es auch gegangen!

So dauerte es bis zum Januar 2012, bis von den Finanzbehörden weitere Schritte eingeleitet wurden. Seit November 2011 gab es nämlich eine zunehmende Presseberichterstattung zum Fall Mollath sowie einen Fernsehbeitrag in „Report aus Mainz“. Auch waren die Oppositionsparteien im Bayerischen Landtag über parlamentarische Anfragen und Berichtsanträge um Aufklärung bemüht¹⁴⁶.

aa) Ein neuer Versuch im Finanzamt Nürnberg-Süd

In der Folge wurde am 12.01.2012 der HVB-Sonderrevisionsbericht von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd geschickt. Am 18. Januar ging der Revisionsbericht auch im Landesamt für Steuern ein, das ihn wiederum an das Finanzministerium weiterleitete. Dieses wiederum reagierte darauf seinerseits am 31.01.2012 mit einem Schreiben an das Bayerische Landesamt für Steuern mit der Bitte, die beteiligten Stellen des Finanzamts Nürn-

berg-Süd auf die Dringlichkeit der Ermittlungen hinzuweisen.

bb) Beim 2. Anlauf in Nürnberg wird ermittelt

Nach Eingang dieses Schreibens wurde dann am 1. Februar der Fahndungsprüfer Georg Seifert mit dem Fall betraut. Der Zeuge Seifert sagte aus, dass er zunächst die „allseits bekannte Anzeige“ sowie den Sonderrevisionsbericht bekommen habe. Hier habe er bestimmte Überschneidungen festgestellt und sich daraufhin die Sendung von „Report Mainz“ vom Dezember 2011 nochmals angesehen:

„Und da ist mir dann aufgefallen, dass im Hintergrund immer wieder von Nummernkonten die Rede ist: „Pythagoras“, „DVD“ und so weiter waren kurz eingeblendete Faxse oder so was. Und die waren natürlich in den Unterlagen nicht dabei. Die hätten mich also auch schon interessiert. Deswegen habe ich dann bei der Staatsanwaltschaft nachgefragt, weil in der Anzeige auch mehrfach erwähnt war, dass der Anzeiger während einer Gerichtsverhandlung 106 Seiten Beweise übergeben hätte.“¹⁴⁷

Nachdem also auch Herr Seifert diese 106 Seiten nicht mit den anderen Unterlagen zu dem Fall zugeschickt bekommen hatte, wurde er selber aktiv und fragte am 02.02.2013 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth danach:

„Also habe ich den Staatsanwalt angerufen, der uns die Unterlagen zugeschickt hat und habe gefragt, ob es diese 106 Seiten noch irgendwie gibt, ob wir die noch finden, dass ich mir die mal anschauen kann. Er hat gesagt: Das wird wohl möglich sein. Und sechs Tage später hatte ich das dann auf dem Tisch liegen, habe mir das angeschaut. Also es waren 106 Blätter – Seiten sind es ja mehr, weil ja teilweise viele Vorder- und Rückseiten bedruckt sind. Im Endeffekt waren 12 Blätter dabei, die man verwerten konnte. Dann hatten wir also praktisch die Anzeige, den Revisionsbericht und die 12 Blätter.“¹⁴⁸

Das heißt, dass erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige von Herrn Mollath jemand aus der Steuerfahndung nach dem 106-seitigen Konvolut nachfragte, auf das Herr Mollath bereits in seiner Anzeige vom 9.12.2003 Bezug genommen hatte.

cc) Was ist heute anders?

Herrn Seifert lagen somit also Herrn Mollaths Anzeige vom 09.12.2003, der Revisionsbericht vom 17.03.2003 sowie die Verteidigungsschrift von Herrn Mollath vom September 2003 vor, aus der er in Kürze die für ihn relevanten Blätter destillierte. Dass da eine Bank ihren An-

¹⁴⁴ Akte 39 a, Heft 1 (Bericht des LfS an das StMF vom 03.12.2012, S. 9)

¹⁴⁵ Akte 39 a, Heft 1 (HypoVereinsbank, Sonderrevisionsbericht)

¹⁴⁶ z.B. Anfrage Margarete Bause, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/10546 vom 28.11.2011), Dringlichkeitsantrag FREIE WÄHLER (Drs. 16/10687 vom 13.12.2011), Dringlichkeitsantrag SPD (Drs. 16/10699 vom 14.12.2011).

¹⁴⁷ Protokoll vom 06.06.2013, S. 4 (Zeuge Seifert)

¹⁴⁸ Protokoll vom 06.06.2013, S. 4 (Zeuge Seifert)

legern ermöglicht hat, in der Schweiz Geld anzulegen, war weniger überraschend:

„Das war jetzt im Prinzip nichts Neues, weil, das war uns schon bekannt, dass mehr oder weniger alle Banken in Deutschland das gemacht haben, um dieses Geschäft im Ausland auch mit abzudecken. Da sind diverse Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren in den Neunzigerjahren schon gewesen.“¹⁴⁹

Er hielt auch Herrn Mollaths Schilderungen, dass und wie seine Frau Geld in die Schweiz gebracht hat, statt es einfach zu überweisen, für „interessant“ und fügte hinzu:

„Welche Gründe das hat, kann sich jeder selber ausdenken.“¹⁵⁰

Der Zeuge Seifert hatte damit einerseits Herrn Mollaths Behauptungen vorliegen, dass es Konten in der Schweiz gab und andererseits auch die Bestätigung aus dem Revisionsbericht, dass dies tatsächlich stimmte. Allerdings war es zu dem Zeitpunkt sehr fraglich, ob eine Ermittlung überhaupt noch Erfolg haben könnte oder ob nicht bereits die Verjährung eingetreten war. Er hat sich dennoch die Steuerakten von den genannten Personen kommen lassen, denn:

„ob jetzt die Festsetzungsverjährung beginnt, steuerlich gesehen, das hängt von verschiedenen Faktoren ab, nämlich, ob eine Steuererklärung abgegeben wurde oder nicht und wenn ja, wann. (...) Es kann daher passieren, dass zwischen 1999 und 2001 der Verjährungsbeginn liegt – steuerlich. Man guckt dann als Nächstes in den Steuerakten nach: Haben diese Leute überhaupt Kapitalerträge erklärt, und wenn ja: Haben sie welche aus der Schweiz erklärt? So läuft das normal ab. Man konnte daraus nichts sehen, man konnte aber mit dem, was man hatte, auch nicht auf die Leute zugehen, sage ich jetzt mal. Das war einfach noch zu wenig.“¹⁵¹

Kurz darauf wurde Herr Seifert dann aber auf eine Selbstanzeige aus dem Jahr 2011 aufmerksam, die auf ein Nummernkonto nach demselben Schema verwies, wie es in den von Herrn Mollath im „Konvolut“ aufgeführten Faxen zu sehen war:

„Allerdings hatten wir dann im letzten Jahr noch einen vierten Punkt, und zwar hat im Jahr 2011 eine Person, die in der Anzeige als „Anleger“ bezeichnet wird, eine Selbstanzeige beim Finanzamt Nürnberg-Süd abgegeben. Und nach der Selbstanzeige war ersichtlich, dass ein Nummernkonto vorhanden war, und zwar von zurückliegend 2000 und vorher bis in die aktuelle Zeit. Das war dasselbe Schema, wie auf diesen Faxen zu sehen war, also eine vierstellige Nummer und dann ein

Codewort oder ein Kennwort. Und es war da drauf, wurden Kapitalerträge erzielt, und diese Kapitalerträge hat diese Person bisher nicht versteuert gehabt.

Das war dann für uns der Auslöser, dass wir gesagt haben: Okay, wir haben jetzt einen Hinweis, der sogar in die aktuelle Zeit führt. Das reicht uns jetzt, um mit steuerlichen Ermittlungen nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 zu beginnen.“¹⁵²

Nachdem also von dieser Person die anfallenden Kapitalerträge bis in die aktuelle Zeit nicht versteuert worden waren, war auch keine Verjährung eingetreten: Die Verjährungsfrist für die steuerliche Festsetzung beträgt vier Jahre, die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist bei einfacher Steuerhinterziehung (Steuerverkürzung) fünf, in schweren Fällen der Steuerhinterziehung zehn Jahre.

Nun konnten also zwar Ermittlungen aufgenommen werden, allerdings betonte der Fahndungsprüfer, dass es im Jahr 2003 dieser Selbstanzeige nicht bedurft hätte:

„Also wir brauchen ja nicht ins Jahr 2003 zurückgehen, sondern wenn jetzt meinetwegen in der Anzeige Zeiträume benannt werden von 2007 oder so was, um das zeitliche Verhältnis – das sind ja Zeiträume in den Neunzigerjahren, also 2003 zurück –, also ‘99 fünf Jahre, sechs Jahre teilweise zurück, wenn man von 2012 ausgehend sechs oder fünf Jahre zurückgeht, dann wären wir genauso tätig geworden. Dann hätten wir diese Selbstanzeige nicht gebraucht. Wir sind ja nur tätig geworden, weil wir aus der Selbstanzeige gesehen haben, dass wir jetzt in den Jahren tätig werden können, die noch nicht verjährt sind. Und da hätten uns ja dann auch schon genügt der Revisionsbericht, die Anzeige und diese 106 Seiten, um entsprechend tätig zu werden.“¹⁵³

Er erwähnte daneben auch, dass er 2003 auf jeden Fall mit dem Anzeigerstatter, Herrn Mollath, gesprochen hätte, weil er immer auf den Anzeiger zugehe, bevor er irgendetwas anderes mache. Auch als er den Fall übertragen bekam, habe er deshalb im Vorfeld als Erstes darüber nachgedacht, ihn zu vernehmen. Nur die Tatsache, dass Herr Mollath in der Psychiatrie eingesperrt ist, hätte ihn daran gehindert, weil dessen Zeugenaussage dann kaum verwertbar gewesen wäre.

dd) Die Ermittlungen nehmen Fahrt auf

Im weiteren Verlauf dieser steuerlichen Ermittlungen wurden zwischen dem 21.03.2012 und dem 25.07.2012 zahlreiche Steuerpflichtige von Mitarbeitern des Finanzamtes Nürnberg-Süd im Zuge der Erforschung von Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten aufgesucht. Die überwiegende Mehrheit bestritt, Geld in der Schweiz angelegt zu haben. Deshalb wurden im

149 Protokoll vom 06.06.2013, S. 5 (Zeuge Siefert)

150 Protokoll vom 06.06.2013, S. 5 (Zeuge Siefert)

151 Protokoll vom 06.06.2013, S. 6 (Zeuge Siefert)

152 Protokoll vom 06.06.2013, S. 6f. (Zeuge Siefert)

153 Protokoll vom 06.06.2013, S. 29 (Zeuge Siefert)

Laufe des Jahres 2012 mehrere Steuerpflichtige bzw. deren Rechtsanwälte und Steuerberater mit Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd konfrontiert, in denen erklärt wurde, dass die Steuerpflichtigen nach Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle Kapitalanlagen in der Schweiz hätten oder gehabt hätten und nun auf erhöhte Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung hinzuweisen seien.¹⁵⁴ Es lägen Erkenntnisse über Anlagen in der Schweiz vor und deshalb müsse die Besteuerungsgrundlage überprüft werden. Die Empfänger wurden aufgefordert, von den jeweils dort aufgeführten Schweizer Banken sogenannte Negativklärungen einzuholen, dass in den Jahren 2000 bis 2010 keine Konten, Depots, Schließfächer oder Verwahrstücke vorhanden waren. Insbesondere sollten die Banken erklären, dass sie auch jeweils keine Nummernkonten mit den in Herrn Mollaths Unterlagen genannten Bezeichnungen unterhalten haben.

Bereits im Dezember 2012 war bekannt geworden, dass in der Folge bei der Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg-Süd Ermittlungsverfahren in 19 Fällen laufen, die allesamt Steuerpflichtige betreffen, welche schon in den ersten Anzeigen von Herrn Mollath genannt worden waren. In den letzten Monaten sind zu den oben genannten 19 Ermittlungsverfahren weitere hinzugekommen. Mittlerweile sind erste Verfahren mit Strafbefehlen abgeschlossen. Auch hat es zwei strafbefreiende Selbstanzeigen gegeben.

ee) *Zur Frage der Verjährung der Mitwirkung von Bankmitarbeitern an der Steuerhinterziehung*

Im Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank aus dem März 2003 heißt es:

„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“¹⁵⁵

Damit geht es um die Frage, ob die genannten Bankmitarbeiter, die an den anonymen Kapitaltransfers, hinter denen in wohl den meisten Fällen die Absicht der künftigen Steuerhinterziehung stand, noch strafrechtlich bzw. haftungsrechtlich zu greifen sind.

Wenn Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, handelt es sich unstrittig um Fälle von Steuerhinterziehung. Die Verjährungsfrist beträgt dabei fünf, in besonders schweren Fällen sogar zehn Jahre. Bereits mit Urteil vom 01.08.2000 hatte der

¹⁵⁴ Zitat aus einem der einschlägigen Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd: *„nach den Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd hat bzw. hatte Ihr Mandant Kapitalanlagen in der Schweiz. Diese Erkenntnisse beziehen sich nicht nur auf Ihren Mandanten, sondern auch auf weitere Personen. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorliegenden Erkenntnisse zutreffend waren.“*

¹⁵⁵ Akte 39 a (Heft 1 HypoVereinsbank, Sonderrevisionsbericht, S. 16)

Bundesgerichtshof entschieden, dass die Mitwirkung von Bankmitarbeitern an anonymen Kapitaltransfers ins Ausland als Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar ist. Dabei ist es für den Tatbestand nicht einmal entscheidend, ob der Gehilfe den Erfolg der Haupttat vielleicht sogar lieber vermeiden würde. Ja der der Vorsatz ist *„selbst dann nicht in Frage gestellt, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er missbillige die Haupttat.“¹⁵⁶*

Neben der Strafbarkeit seiner Beihilfe geht derjenige, der bei der Verschleierung anonymer Kapitaltransfers Unterstützung leistet, ein weiteres erhebliches Risiko ein. Er haftet nach § 71 AO nämlich *„für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 AO“*. Demnach hat der Helfer das volle Haftungsrisiko, d.h. wenn der eigentliche Steuerhinterzieher nicht mehr greifbar ist oder kein Vermögen mehr hat, haftet der Unterstützer in voller Höhe, auch weil das Ausmaß der Mitschuld und der eingetretene Steuerschaden nicht in Relation gesetzt werden dürfen.¹⁵⁷

„Nimmt der Bankangestellte an, der Bankkunde werde – wie zumeist schon in der Vergangenheit – über mehrere Jahre hinweg die Erträge aus den transferierten Geldbeträgen nicht versteuern, dann erstreckt sich die – von ihm einheitlich erbrachte – Hilfeleistung auch auf die insoweit begangenen weiteren Steuerhinterziehungen.“¹⁵⁸

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Feststellung, dass im Moment der Beihilfe noch gar keine Steuerhinterziehung vorliegen muss. Für die Strafbarkeit reicht aus, dass der Steueranspruch *„bei der Verwirklichung der Haupttat besteht“¹⁵⁹*, wenn also erstmals anfallende Zinserträge gegenüber dem Finanzamt nicht erklärt werden. Die Verjährung der Beihilfe als Nebentat ist demzufolge ausgerichtet an der Haupttat, also dem Fall der Steuerhinterziehung an sich. Darum müssten spätestens mit den ersten Selbstanzeigen und den ersten Strafbefehlen auch Ermittlungen gegen die beteiligten Bankmitarbeiter aufgenommen werden.

7. Fazit: Die Anzeige aus 2003 und das Konvolut hätten gereicht

Den Finanzbehörden in Bayern ist anzulasten, dass sie 2003 und vor allem 2004 den Anzeigen von Herrn Mollath nicht weiter nachgingen. Weder wurden Herr Mollath und seine damalige Frau befragt noch wurden Unterlagen besorgt, die weiterführende Hinweise, ja im Grunde sogar Belege für steuerstrafrechtliche Vergehen enthielten wie die Strafanzeige aus dem Juni 2003 oder insbesondere das 106-seitige Konvolut aus dem September 2003. Letzteres enthielt bekanntlich nicht nur zahlreiche Namen von mutmaßlichen Zeugen

¹⁵⁶ BGH 5 StR 624/99, Urteil vom 01.08.2000.

¹⁵⁷ BGH 5 StR 624/99, Urteil vom 01.08.2000.

¹⁵⁸ BGH 5 StR 624/99, Urteil vom 01.08.2000.

¹⁵⁹ BGH 5 StR 624/99, Urteil vom 01.08.2000.

und Tätern, Buchungsanordnungen zu Nummernkonten in der Schweiz sowie Vermögens- und Anlageverzeichnisse, übersandt von der Bethmann-Bank in der Schweiz, sondern auch die Korrespondenz von Herrn Mollath mit der Hypo-Vereinsbank (HVB), in welcher sich wiederum das Schreiben der HVB befand mit dem Hinweis, dass die interne Revision eingeschaltet worden sei.

Auch aufgrund von Arbeitsüberlastung vor allem bei der Steuerfahndung war man froh, die Akte Mollath beiseitelegen zu können, nachdem aus der Justiz die Botschaft gekommen war, Herr Mollath sei möglicherweise unzurechnungsfähig.

Später wurde dann versucht, gegenüber Landtag und Öffentlichkeit ein falsches Bild zu den Vorgängen bei der Steuerfahndung und zur Kommunikation (und auch Nichtkommunikation) zwischen Steuerfahndung und Justiz zu zeichnen.

Anders als von Justizministerin Dr. Merk noch vor dem Untersuchungsausschuss behauptet, wurden einschlägige wichtige Unterlagen weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Justizministerium auf eigene Initiative an die Finanzbehörden weitergereicht.

2012 sind dann endlich Ermittlungen angelaufen, die alleamt Steuerpflichtige betreffen, welche von Herrn Mollath bereits 2003 benannt worden waren. Diese Tatsache und die Tatsachen, dass einige der Verfahren bereits mit Strafbefehlen abgeschlossen werden konnten und dass es daneben in mindestens zwei Fällen zu strafbefreienden Selbstanzeigen gekommen ist, belegen, dass die Anzeigen von Herrn Mollath eben nicht substanzlos waren.

Spätestens mit den Strafbefehlen und mit den Selbstanzeigen hätten nach Ansicht der Verfasser auch Ermittlungen gegen die Bankmitarbeiter, die an der Steuerhinterziehung mitgewirkt haben, aufgenommen werden müssen, was aber bisher wohl nicht geschehen ist.

Es ist ein Skandal, dass die Prüfer offensichtlich aufgrund ihrer permanenten Arbeitsüberlastung froh sind um jeden Fall, dem sie nicht nachgehen müssen. Bayerns Steuerverwaltung leidet unter massivem Personalmangel. Bei nahezu allen Kennzahlen zur Personalausstattung, etwa Zahl der Mitarbeiter zu Steuerfällen oder Verhältnis Betriebsprüfer zu Betrieben, liegt Bayern an letzter Stelle unter den 16 Bundesländern. In den Prüfdiensten (Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung) sind im Schnitt 20 bis 30 Prozent der ohnehin schon viel zu knapp bemessenen Planstellen nicht besetzt.

Auch ist festzuhalten, dass es offenbar strukturell bedingt oder die Folge oftmals schlechter Vorbilder in der Staatsregierung ist, in den höchsten Führungsfunktionen lieber mit allergrößtem Aufwand zu versuchen, die eigene Weste reinzuhalten, als begangene Fehler einzugestehen und v.a. dazu zu stehen. Ganz zu schweigen von dem Bestreben, dadurch verursachte Schäden zumindest ansatzweise wiedergutzumachen.

Der Bericht der Regierungsparteien möchte festhalten, dass die Steuerfahndung auch in „anderen Großverfahren“ ohne

Scheu vor Umfang und Namen tätig geworden sei, und sieht damit den Beleg dafür erbracht, dass es hier keinen „blinden Fleck“ gegenüber bestimmten Banken und Beschuldigten gegeben haben kann. Diese Logik erschließt sich nicht. Im Übrigen zeigt der Skandal um die hessischen Steuerfahnder und um eine Nürnberger Finanzbeamtin in Sachen Diehl, dass „unbotmäßige Einflussnahmen“ vorkommen können und kein Hirngespinnst sind.

Der Bericht der Regierungsparteien möchte in seinem Tatsachenteil gleich einleitend festhalten, dass für die Aufnahme der Ermittlungen heute folgende fünf Bausteine zusammenkommen mussten:

- Sonderrevisionsbericht
- Auszüge aus dem Konvolut
- Anzeige vom 09.12.2003
- Selbstanzeige vom 16.03.2011
- Erfolgversprechende Ermittlungsmöglichkeiten in die Schweiz.

Das ist nicht zutreffend, wie die vorhergehenden Ausführungen zeigen. Es soll an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich festgehalten werden:

Gereicht hätte die Anzeige vom 09.12.2003 in Verbindung mit dem Konvolut.

Der Revisionsbericht war, wie von Herrn Dr. Jüptner zu hören war, allein dafür relevant, dass es Depotübergänge in der Schweiz gab. Das ist jedoch nicht mehr als die Revidierung des Wahns, den man Herrn Mollath angedichtet hatte.¹⁶⁰

Die Selbstanzeige war allein wegen des Zeitablaufes erforderlich, für den die Regierungsbehörden die Verantwortung tragen, weil 2003 pflichtwidrig nicht ermittelt wurde. Sie bestätigte lediglich, dass es immer noch (sic!) Steuerhinterziehungen aus dem von Herrn Mollath angezeigten Personenkreis gibt. Eine Bestätigung, die man 2003 nicht gebraucht hätte.¹⁶¹

Die Ermittlungsmöglichkeiten in die Schweiz haben sich seit 2003 nicht verändert. Neu ist allein, dass andere Bundesländer jetzt CDs ankaufen, deren Informationen auch in Bayern immer gerne genommen werden. Die Anforderung von Negativattesten, Durchsuchungen und Vernehmungen waren schon immer möglich und führten auch zu Ermittlungserfolgen, ohne dass Ermittlungshandlungen in und mit der Schweiz erforderlich waren.

III. Fehler des Justizministeriums

1. Umfang der Befassung: 19 Vorgänge von 2004 bis 2013 – Kein Gehör, kein Erfolg und keine Gnade

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist seit der ersten Eingabe von Herrn Mollath vom

¹⁶⁰ Protokoll vom 04.06.2013, Seite 37 (Zeuge Dr. Jüptner).

¹⁶¹ Protokoll vom 06.06.2013, Seite 29 (Zeuge Seifert).

20.12.2003, also seit nunmehr zehn Jahren, regelmäßig mit dem „Fall Mollath“ beschäftigt.

Es waren über all die Jahre im Justizministerium drei Referate (das Referat für strafrechtliche Einzelsachen, das Referat für Wirtschaftsstraf-/Steuerstrafsachen und das Strafvollstreckungsreferat), mehrfach mit den Vorgängen rund um die „Causa Mollath“ befasst. Allein im Justizministerium gibt es daher 19 Aktenbände.

Das heißt, es gibt Akten zu Mollaths Eingabe vom 20.12.2003¹⁶², zu seiner Eingabe vom 20.07.2006¹⁶³, zu seiner Eingabe vom 11.03.2010¹⁶⁴, zu den Schreiben des Richter i.R. Heindl und des Herrn Edward Braun aus 2010/2011¹⁶⁵, zum Bericht im Zusammenhang mit dem Landtagsbeschluss 16/14733 zum Thema Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Schwarzgeld im Jahr 2012/2013¹⁶⁶, zu sonstigen Vorgängen¹⁶⁷ wie Eingaben und Schreiben von Bürgern, unter anderem Herrn Braun oder auch der Rechtsanwältin von Herrn Mollath und zu Berichten von Behörden¹⁶⁸ sowie im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens¹⁶⁹ und einer Anzeige gegen Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich¹⁷⁰.

Neben dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben sich aufgrund weiterer Eingaben oder parlamentarischer Initiativen auch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,¹⁷¹ das Staatsministerium des Innern,¹⁷² das Staatsministerium der Finanzen¹⁷³ und die Staatskanzlei¹⁷⁴ mit den Vorgängen rund um die Causa Mollath beschäftigt.

162 Akte 2 (E4-II Ls-293/2004)

163 Akte 3 (E3-ILS-8777/2006) Unterbringung im BKH

164 Akte 4 (E6-Gns-2974/2010)

165 Akte 5 (E6-RVIII-540/2010)

166 Akte 6 (E5-7036E-II-10879/2012)

167 Akte 7 (E3-ILS-12132/2012 Entlassung von StMJV Dr. Merk), Akte 8 (E6-RVII-875/2013 zur geplanten Verlegung von Herrn Mollath), Akte 9 (E6-RVIII-2355/2013 Schreiben RAin Lorenz-Löblein), Akte 19 bis 24 (mehrbändiger Hauptvorgang E3-II-4114/04 Landtagsbefassung, Eingaben und Landtagseingaben Mollath Heft 1 bis 5, Unterhefte 1 bis 2 und Vorgang Ministerbüro),

168 Akte 25 (E3-II-11699/2012 Bericht der GStA Bayreuth), Akte 26 (StA Bayreuth/Augsburg), Akte 76 (E 4 – II – 11800/2012 diese Akte wurden dem UA mit Verweis auf § 30 AO nur auszugsweise zur Verfügung gestellt)

169 Akte 39 a und b (Az. E 3 – II – 11781/2012 Heft 1 und 2)

170 Akte 40 (E3-II-2680/13)

171 Akte 3 (E3-ILS-8777/2006) Unterbringung im BKH

172 Akte 1 (Insgesamt 14 Vorgänge im Zusammenhang mit Schreiben, Anzeigen, Beschwerden und Eingaben Mollaths sowie der Stellungnahme der Staatsregierung im Zusammenhang mit den Dringlichkeitsanträgen im Dezember 2011)

173 Akte 17 und 18 (15, bzw. 5 Aktenvorgänge im Zusammenhang mit dem Beschluss des Landtags Drs. 16/14733, zum Bericht Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Schwarzgeld im 2012/2013), Akte 32 (Az. 37-S 0700-M-15232/10 Anzeige an Fahrenschoen), Akte 33 (Az. 37-S 0700-M-31401/10 weitere Anzeigen); diverse Akten wurden dem UA mit Verweis auf § 30 AO (Steuergeheimnis) nicht oder nur unter Unkenntlichmachung zur Verfügung gestellt

174 Akte 16 (E99-1437-5 Schreiben an Dr. Stoiber, E99-1437-6 Schreiben an Dr. Stoiber, E08-4586-7 Schreiben vom 25.09.08, E08-4586-7 Schreiben an Dr. Beckstein, E08-4586-9 Schreiben an Seehofer, Sammelvorgang E09-3722, ca. 250 Eingaben von Bürgern)

Trotz dieser unglaublichen Anzahl an Vorgängen in verschiedensten Behörden und Referaten wurde Herr Mollath über zehn Jahre hinweg nie persönlich angehört. Dies ist insbesondere deswegen so bemerkenswert wie bedenklich und rügenswert, weil Herr Mollath in zahllosen Schreiben inständig darum bat.

Herr Mollath bekam, wie wir heute wissen, Ende 2003 aktenkundig, aber ohne ausreichende Fundierung den Stempel aufgedrückt, ein „Spinner“ oder „Querulant“ zu sein.¹⁷⁵ Dieser bloße Verdacht, der auf einem Beschluss, eine Begutachtung zur Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt der Schuldfähigkeit einzuholen, beruhte, genügte, um Herrn Mollath nie mehr zu Gehör kommen zu lassen.

2. Ein Wort zum „Deckmantel“ der richterlichen Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit wurde viel bemüht in dieser Causa Mollath. Nicht immer zu recht.

Auch der Bericht der Regierungsparteien beginnt seine bewertenden Schilderungen des Falles Mollath mit der Ansage, dass dieser Schlussbericht wegen der richterlichen Unabhängigkeit keine Wertungen dahingehend enthalten könne, ob die in der Causa Mollath ergangenen gerichtlichen Entscheidungen „richtig oder falsch“ sind.

Das ist richtig. Die richterliche Unabhängigkeit ist aber gerade kein Deckmantel für die Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften haben nach dem Legalitätsprinzip Straftaten zu verfolgen und sind an den gerichtlichen Verfahren mit eigenen Rechten und Befugnissen beteiligt.¹⁷⁶ Gerade die Kontrollaufgabe der Staatsanwaltschaften hat das Bundesverfassungsgericht jüngst in seiner Entscheidung zu den Verständigungen betont:

„Ihr ist die Aufgabe zugewiesen, an der Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrensablaufs und -ergebnisses mitzuwirken. Mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) ist sie Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe; (...)“¹⁷⁷

(Hervorhebung vom Verfasser)

An diesem Maßstab ist also die Staatsanwaltschaft zu messen und dafür trägt das Justizministerium als Fachaufsichtsbehörde und damit auch die Ministerin die Verantwortung.

3. Der erste weichenstellende Fehler: Die Behandlung von Herrn Mollaths Eingabe von 2004

a) Die damalige Sachbehandlung

Das Ministerium befasste sich erstmalig mit dem Vorgang „Mollath“ im Zusammenhang mit der Eingabe VF.0097.15,

175 Vgl. dazu die obigen Aktenvermerke der Finanzbehörden

176 Vgl. dazu auch B.I.3.

177 BVerfG, 2 BvR 2628/10 vom 19.03.2013, Rn. 92.

einem Schreiben vom Herrn Mollath vom 20.12.2003. Darin rügte Herr Mollath, dass Staatsanwältin Dr. Fili mit der Begründung, es lägen keine zureichenden Anhaltspunkte vor, es abgelehnt hatte, infolge seiner Anzeige vom 09.12.2003 Ermittlungen aufzunehmen. Die Eingabe war an sich an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber, jedoch mit Anschrift „Landtag“, gerichtet.¹⁷⁸

aa) Verlauf und Ergebnis: „Keine Beanstandung der Sachbehandlung“

Infolge der Eingabe berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Nürnberg, LOStA Hubmann, an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg mit Schreiben vom 19.02.2004 wie folgt: Es gebe auch in Zusammenschau mit der Eingabe keinen ausreichenden Anfangsverdacht, um Ermittlungen zu führen. Der Petent trage nur pauschal den Verdacht vor, dass Schwarzgeld in großem Umfang in die Schweiz verbracht werde, konkrete Angaben zu bestimmten Umständen, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würde, würden nicht mitgeteilt.¹⁷⁹

Mit diesem Bericht vom 19.02.2004 wurde die Ermittlungsakte Az. 509 Js 182/04 (2 Bände), die Frau Dr. Fili bearbeitet hatte, übersandt. Das Ministerium erhielt diese Akten zusammen mit dem ergänzenden Bericht der Generalstaatsanwaltschaft, Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Stöckel, Nürnberg, vom 23.02.2004. Auch dieser teilte mit, die Sachbehandlung begegne keinen Bedenken.¹⁸⁰

Das Ministerium kam in seiner Stellungnahme für den Landtag vom 12.03.2004 übereinstimmend mit den zugrundeliegenden Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts und des Generalstaatsanwalts zu dem Ergebnis, dass die Sachbehandlung, also die Ablehnung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO, nicht zu beanstanden sei. Im Übrigen verwies es, soweit sich Herr Mollath auch gegen den Beschluss, seine Begutachtung anzuordnen, beschwerte, auf die richterliche Unabhängigkeit.¹⁸¹

Mit Schreiben vom 14.03.2004 und 16.03.2004 erweiterte Herr Mollath seine Eingabe vom 20.12.2003. Sie betraf jetzt auch die Einstellungsverfügung der Staatsanwältin Dr. Fili vom 19.02.2004, sein Beschwerdeschreiben an selbige vom 14.03.2004 sowie eine Beschwerde, dass sein Antrag um Entbindung seines Pflichtverteidigers, Herrn Rechtsanwalt Dolmany, erfolglos geblieben war.¹⁸²

In seiner Stellungnahme vom 08.04.2004 zu diesen nachgereichten Schreiben ergab sich aus Sicht von Oberstaatsanwalt Dr. Heusinger, in Vertretung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Nürnberg, wiederum keine andere Beurteilung der Sachlage.¹⁸³ Die Generalstaatsanwaltschaft leitete auch diese Stellungnahme – unbeanstandet – mit Schreiben vom 19.04.2004 inklusive der Ermittlungsakten 509 Js 182/04 und den Zweitakten 802 Js 4743/03 mit der Verteidigungsschrift („Geheft“) an das Ministerium weiter, wo es am 26.04.04 einging.¹⁸⁴

Die Landtagseingabe wurde am 27.05.2004 im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz behandelt und teilweise ohne Sachbehandlung als unzulässig zurückgewiesen und im Übrigen aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt betrachtet.¹⁸⁵ Den Berichterstattern lag dabei allerdings nicht die Verteidigungsschrift des Herrn Mollath vor.

bb) Zur Sachbehandlung im Einzelnen

aaa) Umfang der dem Justizministerium vorgelegten und zur Kenntnis genommenen Unterlagen

Der Sachbearbeiterin im Ministerium, Oberregierungsrätin Sabine Schauer, lagen bereits im Frühjahr 2004 alle entscheidenden Unterlagen vor:

(1) Die Akte 509 Js 182/04 mit der Anzeige vom 09.12.2003. Diese Anzeige lag dem Verfahren 509 Js 182/04 zu Grunde. In ihr fand sich auch das Angebot von Herrn Mollath, eine Aussage zu machen und weitere Unterlagen nachzureichen.

(2) Die Akte 803 Js 4743/03. Dies ist die Akte des Strafverfahrens gegen Herrn Mollath. In dieser Akte fand sich bereits eine Anzeige von Herrn Mollath, die dieser vor dem Amtsgericht Nürnberg im Juni 2003 eingereicht hatte. Außerdem befand sich darin unter anderem die ermittelungsrichterliche Vernehmung der damaligen Ehefrau von Herrn Mollath. Darin äußert sie sich am 15.05.2003 wie folgt: „*Er hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere.*“¹⁸⁶ Daneben findet sich in der Akte auch das Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003¹⁸⁷, in der Herr Mollath seine Verteidigungsschrift übergeben hatte und Frau Mollath ausgeführt hatte, dass in ihrer Ehe die Geldangelegenheiten kein Thema waren. Es habe ihm einfach nicht gepasst, was sie für einen Job habe.

¹⁷⁸ Akte 10 (Schreiben von Herrn Mollath an Herrn Dr. Stoiber)

¹⁷⁹ Akte 10, Bl. 13ff., Akte 14 (Bericht des LOStA zur Eingabe vom 20.12.2003)

¹⁸⁰ Akte 10 Bl. 16; Akte 2 (Bericht des GStA zur Eingabe vom 20.12.2003)

¹⁸¹ Akte 14; Akte 2 (Stellungnahme des StMJV zur Eingabe vom 20.12.2003)

¹⁸² Akte 10 Bl. 21 und 27ff.; Akte 2; Akte 14 (Schreiben Mollaths vom 14. und 16.03.2004)

¹⁸³ Akte 10 Bl. 31ff. (Bericht des LOStA zu den nachgereichten Schreiben)

¹⁸⁴ Protokoll vom 13.06.2013, S. 23 (Zeugin Schauer)

¹⁸⁵ Akte 14 (Ausschussprotokoll vom 27.05.2004)

¹⁸⁶ Akte 27 (Protokoll der ermittelungsrichterlichen Vernehmung vom 15.05.2003 beim AG Tiergarten)

¹⁸⁷ Akte 27 (Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003)

(3) Die Verteidigungsschrift, im Folgenden auch Geheft, Duraplust-Geheft oder 106-Seiten genannt. Darin finden sich jene zwölf Seiten mit Buchungsanordnungen und Kontenaufstellungen etc., die heute Grundlage für die Steuerermittlungen sind. Außerdem enthält sie den Hinweis, dass die HypoVereinsbank die interne Revision eingeschaltet hatte.

Frau Schauer bestätigte in ihrer Vernehmung, dass sie die Akten und die Verteidigungsschrift von Herrn Mollath gründlich gelesen habe.¹⁸⁸

Auch die Ministerin erklärte, dass das „Geheft“, gemeint ist die Verteidigungsschrift, geprüft und ausweislich der internen Bemerkung zu ihrem Schreiben an den Landtag vom 14.05.2004 auch bewertet worden sei. Sie habe von der Existenz dieser Unterlagen also im Zusammenhang mit der von ihr unterzeichneten Stellungnahme des Ministeriums an den Landtag Kenntnis erlangt.¹⁸⁹

bbb) Zur damaligen Bewertung im Einzelnen

Zu der von ihr durchgeführten Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft führte die Zeugin Schauer aus, das Ministerium überprüfe nur die Vertretbarkeit staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen. So wie die Unterlagen von Herrn Mollath sehe ihrer Meinung nach eine konsequente und stringente Strafanzeige nicht aus. Die Angaben seien einfach sehr pauschal gewesen, es fänden sich keine Daten, es würden nur ein paar Namen genannt.¹⁹⁰ Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, keine Ermittlungen einzuleiten, sei vertretbar gewesen.¹⁹¹

Die Zeugin Schauer sagte darüber hinaus aus, dass ihr damals der Revisionsbericht der Bank nicht vorgelegen habe. Das Schreiben der HypoVereinsbank an Herrn Mollath vom 02.01.2003, worin die Bank mitteilte, dass die interne Revision eingeschaltet worden sei, sah sie nur unter dem Gesichtspunkt, dass auch Schreiben in der Verteidigungsschrift gewesen seien, „in denen eben die Bank geschrieben hat, er solle bitte aufhören mit seinen Beschuldigungen.“¹⁹² Dazu ist anzumerken: Aus Sicht der Bank ist es folgerichtig, dass sie Herrn Mollath aufforderte aufzuhören. Die Bank konnte kein Interesse daran haben, dass Herr Mollath derartige Vorwürfe an die Öffentlichkeit bringt. Die Sachbearbeiterin Frau Schauer hatte aber einen deutlichen Hinweis auf die interne Revision und damit auf die Tatsache, dass die Bank Herrn Mollaths Angaben ernst nahm. Frau Schauer zog

jedoch eine Anforderung dieses Berichts durch die Staatsanwaltschaft nicht in Erwägung.

Komplett übersehen hat die Zeugin Schauer die Aussage, die Frau Mollath vor dem Ermittlungsrichter in Berlin bereits im Mai 2003 machte. Frau Mollath lebte damals in Berlin und war dort zur Sicherung der Beweismittel ergänzend ermittlungsrichterlich zu den Körperverletzungsvorwürfen gegen ihren Mann vernommen worden. Dort gab sie an, ihr Mann habe durch Denunziation dafür gesorgt, dass sie ihre Arbeit verloren habe. Diese Aussage wäre für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin von entscheidender Bedeutung gewesen.

b) Eigene Bewertung: Ein doppeltes Versagen der Kontrolle im Justizministerium

Die fachaufsichtliche Kontrolle des Ministeriums hat doppelt versagt. Es blieb so unbeanstandet, dass erstens mögliche Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung nicht aufgenommen wurden. Unbeanstandet blieb aber auch, dass die Staatsanwaltschaft entgegen ihrem Auftrag nicht objektiv, also Be- und Entlastendes gleichermaßen ermittelt hat.¹⁹³

aa) Mögliche Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung vereitelt

Im Ministerium lagen im Frühjahr 2004 alle notwendigen Unterlagen vor, die die Steuerfahndung heute brauchte, um die Ermittlungen aufzunehmen: Die Anzeigen, das Duraplust-Geheft mit immerhin zwölf brauchbaren Seiten, der Hinweis auf die Revision bei der HypoVereinsbank, das Ergebnis dieser Revision, das heißt die Kündigung von Frau Mollath durch die HypoVereinsbank, und die Tatsache, dass Herr und Frau Mollath wegen dieser Tätigkeiten offensichtlich massiven Streit hatten.

Weitere Unterlagen waren nicht erforderlich, wie der Öffentlichkeit aber glauben gemacht werden sollte.

Der heute bekannte HypoVereinsbank-Bericht war nur insofern relevant, als man daraus heute die Erkenntnis zog, dass es „diese Vermögensverschiebungen“ gab. Nach der Bewertung der Opposition ist das ein Schutzargument, das gebraucht wurde, um die Untätigkeit der vergangenen Jahre rechtfertigen zu können. Im Ergebnis muss man sagen, dass sich mit dem Bekanntwerden des HypoVereinsbank-Berichts lediglich die Behauptung, Herr Mollath spinne und deswegen sei an seinen Anzeigen nichts dran, nicht mehr aufrecht erhalten ließ.

bb) Für Herrn Mollath Entlastendes schlicht ignoriert

Die Staatsanwaltschaft muss auch zugunsten eines Angeklagten ermitteln. Dies ergibt sich aus § 160 Abs. 2

¹⁸⁸ Protokoll vom 13.06.2013, S. 23 (Zeugin Schauer)

¹⁸⁹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 27 (Zeugin Dr. Merk)

¹⁹⁰ Protokoll vom 13.06.2013, S. 30 (Zeugin Schauer)

¹⁹¹ Protokoll vom 13.06.2013, S. 25f. (Zeugin Schauer)

¹⁹² Protokoll vom 13.06.2013, S. 31 (Zeugin Schauer)

¹⁹³ Vgl. auch unter B.I.3.

StPO: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.“

Wegen dieser Pflicht gilt die Staatsanwaltschaft als objektivste Behörde. Diesem Ruf wurde die Staatsanwaltschaft nicht gerecht, aber auch das Justizministerium als Fachaufsichtsbehörde versagte an dieser Stelle.

Es stand in den Akten, dass es eine Revision gab und Frau Mollath ihren Job verloren hat. Eine sich demzufolge aufdrängende Ermittlung zugunsten Herrn Mollaths wäre gewesen, bei der HypoVereinsbank nach dem Revisionsbericht selbst oder auch nur nach dessen Ergebnis zu fragen. Genügt hätte aber auch die Anweisung an die Staatsanwaltschaft, bei Frau Mollath genauer nach den Zu- und Umständen ihrer Anzeige gegen Herrn Mollath nachzufragen. Immerhin hatte Frau Mollath ihren Job verloren und ausweislich der Akten erst anschließend ihren Mann vor dem Gericht bezichtigt, geisteskrank zu sein. Gerade gegen den Beschluss, sich begutachten lassen, hatte sich Herr Mollath mit seiner Eingabe aber beschwert.

Das heißt der Revisionsbericht oder auch nur die Kenntnisnahme von seinem Ergebnis, wäre im Rahmen des Strafverfahrens gegen Herrn Mollath dazu geeignet gewesen, die Glaubwürdigkeit der damaligen Ehefrau und einzigen Zeugin zu erschüttern.

Dies sieht im Übrigen auch der Antrag auf Wiederaufnahme der Staatsanwaltschaft vom 06.02.2013 so:

„Zudem wäre auch bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M., der ja immerhin im unmittelbaren Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen des Angeklagten gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der HypoVereinsbank AG, zum 25.02.2003 außerordentlich gekündigt worden war (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen im Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17.03.2002), ein weiterer Gesichtspunkt in die richterliche Überzeugungsbildung mit einzubeziehen gewesen.“¹⁹⁴

Es folgt ein Verweis auf den HypoVereinsbank-Bericht, aber auch auf die Aussage vor dem Ermittlungsrichter. In dem Antrag wird deshalb gefolgert, dass unter anderem diese neuen Tatsachen und Beweismittel dazu geeignet wären, die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath zu erschüttern.

Folgerichtig heißt es dann im Wiederaufnahmeantrag vom 06.02.2013 weiter: *„Wäre aber am 08.08.2006 bekannt gewesen, dass der Angeklagte tatsächliches, nicht nur wahnhaftes „Insiderwissen“ hatte und nichts anderes als dieses tatsächliche Wissen gegenüber den betroffenen Finanzinstituten, den Strafverfolgungs- und*

den Finanzbehörden offenlegte, hätten sich der Gutachter und das Gericht bei der Frage, ob der Angeklagte die festgestellten Taten im Zustand nicht ausschließbare Schuldunfähigkeit begangen hat, sowohl mit der Genese und dem Hintergrund dieser Taten wesentlich eingehender und differenzierter befassen müssen (...).“

Dieser Antrag vom Februar 2013 wurde von der Generalstaatsanwaltschaft jedoch „eingedampft“. Diese Ausführungen finden sich im nunmehr eingereichten Wiederaufnahmeantrag vom März 2013 nicht mehr. Sachliche Gründe hierfür konnten nach Ansicht der Opposition nicht angeführt werden. Nachvollziehbar ist allein ein „Marginalisieren“ des Berichts aus politischen Gründen, um Fehler zu kaschieren.

c) Der Bericht gegenüber dem Landtag: unbrauchbar, weil unvollständig und einseitig

aa) Anzeigehalt des Gehefts marginalisiert

In der Stellungnahme des Ministeriums an den Landtag vom 14.05.2004 wird bezüglich der Verteidigungsschrift nur darauf hingewiesen, dass am 25.09.2003 der Hauptverhandlungstermin im Strafverfahren gegen Herrn Mollath wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. geführten Strafverfahren stattfand. In diesem Termin habe der Petent eine mehr als 100-seitige „Verteidigungsschrift“ übergeben, in welcher er u.a. ausgeführt habe, die größte Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz aufdecken zu wollen.¹⁹⁵ Mehr findet sich dazu nicht. Weder ein Hinweis auf die Schreiben der Bank, noch auf die Buchungsanordnungen zu anonymen Konten oder auf Vermögensanlagenverzeichnisse. Es wird mit keinem Wort näher auf den Inhalt der Verteidigungsschrift eingegangen.

Die Berichterstatter im Landtag verfügen in der Regel nicht über die Aktenkenntnis des Ministeriums und müssen sich auf die Ausführungen des Ministeriums verlassen.

Zur Frage, warum das Konvolut dem Landtag nicht vorgelegt worden sei, verwies die Ministerin auf Art. 6 des Bayerischen Petitionsgesetzes, wonach ohne einen Beschluss oder ein solches Ersuchen durch den Landtag gemäß Absatz 3 keinerlei Rechtsgrundlage für eine Vorlage von Bestandteilen von Ermittlungsakten an einen Ausschuss des Landtages gegeben sei. Das Justizministerium sei mit Schreiben des Vizepräsidenten des Bayerischen Landtages vom 08.01.2004 lediglich um Stellungnahme gebeten worden.

Es sei absolut unüblich, dem Rechtsausschuss zu einer Landtagseingabe über die Stellungnahme des Justizministeriums und der zuständigen Staatsanwaltschaft hinaus Justizakten oder Aktenbestandteile vorzulegen. Dass es diese 106 Seiten gab, sei für den Ausschuss sowohl

¹⁹⁴ Akte 41 (Antrag auf Wiederaufnahme vom Februar 2013)

¹⁹⁵ Akte 2 (Stellungnahme StMJV vom 14.05.2004)

aufgrund der Anlage zur Eingabe des Herrn Mollath vom 20.12.2003 als auch der Eingabeergänzung des Herrn Mollath vom 14.03.2004 als auch aufgrund der Stellungnahme vom 14.05.2004 offensichtlich gewesen.¹⁹⁶

MdL Weidenbusch (CSU) führte in der Plenarsitzung vom 14.12.2012 aus, er habe sich in der Registratur die nachgereichten Schreiben Mollaths angesehen, die in wesentlichen Teilen mit der Verteidigungsschrift übereinstimmen. Er war der Ansicht: „Wenn wir sie bekommen hätten, wären wir nach der Lektüre dieser 20 Seiten vielleicht zu der Auffassung gekommen: Es ist doch alles anders.“¹⁹⁷

Die Verteidigungsschrift wurde den Berichterstattern in der Stellungnahme des Ministeriums zwar nicht verschwiegen, allerdings ist die dürftige und einseitige Information von Seiten des Ministeriums deutlich zu kritisieren.

bb) Begutachtungsbeschluss dramatisiert

Wie erläutert fand sich in der Stellungnahme nur ein kurzer Satz zu der Verteidigungsschrift. In dessen Anschluss wird jedoch ausgeführt, dass die Hauptverhandlung zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens ausgesetzt wurde. Dass das Ergebnis einer solchen Begutachtung noch nicht vorliegt, wurde verschwiegen. Verschwiegen wurde auch, welche geringe Hürden für einen derartigen Beschluss zu überwinden sind.

Das Ministerium informierte also nicht vollständig und mit Darlegung der verschiedenen Ansichten und Positionen, sondern einseitig und manipulativ so, dass eine umfassende Überprüfung durch den Ausschuss unterblieb.

4. Die Behandlung weiterer Eingaben von Herrn Mollath: Die Perpetuierung vorangegangener Fehler unter dem Deckmantel „Querulant“

Auch im Rahmen der weiteren Petitionen kann von einer Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das Ministerium, die diesen Namen auch verdient, nicht die Rede sein:

a) Die Eingabe wegen der Unterbringung zur Begutachtung von 2006

Mit seiner Eingabe (EB 2189.15) wandte sich Herr Mollath damals gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und die gegen ihn angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen. In seiner Stellungnahme vom 24.01.2007 gegenüber dem Landtag verwies das Justizministerium im wesentlichen auf seine damaligen Ausführungen zur Eingabe vom 20.12.2003, das heißt auf seine Stellungnahmen vom 12.03.2004 und 14.05.2004.¹⁹⁸ Es nahm außerdem Bezug

auf den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts Hubmann vom 16.01.2007, mit dem es wiederum die kompletten Akten (802 Js 4743/03 einschließlich der verbundenen Verfahren 802 Js 13851/05 und 802 Js 4726/03, ein Geheft und zwei Bände Ermittlungsakten 509 Js 182/04) erhalten hatte.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Hubmann hatte seinen Bericht zunächst mit den Akten an die Generalstaatsanwaltschaft geleitet und darin ausgeführt: „Die aufgrund der nur schwer verständlichen Eingaben des psychisch kranken Petenten durchgeführte Prüfung der Ermittlungs- und Strafakten ließ keine sachwidrige Entscheidungen erkennen.“¹⁹⁹ Übereinstimmend mit dem Generalstaatsanwalt kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden sei. Auf die richterliche Unabhängigkeit wurde wiederum verwiesen. Neue oder weitergehende Aussagen von Relevanz seien dem Vorbringen des Petenten in seiner Eingabe vom 20.07.2006 sowie den nachgereichten Schreiben nicht zu entnehmen.²⁰⁰

Es zeigt sich an dieser Sachbehandlung, dass erneute Eingaben nur dazu führen, dass akribisch bisherige Aktenverläufe auf- und nachgezeichnet werden. Es fehlt jegliches kritische Herangehen an die bisherigen Ergebnisse. Die bisherigen Entscheidungen werden einfach übernommen. Herr Mollath hatte zu diesem Zeitpunkt bereits das Siegel, psychisch krank zu sein. Seine Angaben wurden demzufolge – fälschlicherweise – als irrelevant abgetan.

Vollkommen übersehen wurde, dass sich zu diesem Zeitpunkt in den Akten bereits eine Stellungnahme einer unbeteiligten Beobachterin des Prozesses gegen Herrn Mollath vom 16. August 2006 fand, die darin ihre Bestürzung über die Art und Weise der Prozessführung gegen Herrn Mollath zum Ausdruck brachte.²⁰¹

Auch das war offensichtlich weder für die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft noch das Ministerium von „Relevanz“.

Das wirft dann aber die Frage auf, welche Anforderungen hier gestellt werden für „relevantes“ Vorbringen. Dass dieses Vorbringen nicht relevant gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar und damit willkürlich.

Wodurch unterscheidet sich aber der Rechtsstaat von einem Willkürstaat? Nach dem Bericht der Regierungsfractionen soll gerade die richterliche Unabhängigkeit dafür ein fundamentales Prinzip sein. Er stimmt in das hohe Lied der Ministerin auf die richterliche Unabhängigkeit gleich in seiner Einleitung ein.

An dieser Stelle muss man jedoch sagen, es wäre schon ein erster Schritt in Richtung Rechtsstaat gewesen, wenn man eine echte Auseinandersetzung in der Sache und sachliche

¹⁹⁶ Protokoll vom 14.06.2013, S. 25 (Zeugin Dr. Merk)

¹⁹⁷ Plenarprotokoll vom 04.12.12, 16/114, S. 10655

¹⁹⁸ Akte 3 (Stellungnahme des StMJV vom 24.01.2007)

¹⁹⁹ Akte 3 (Schreiben LOStA Hubmann an GStA vom 15.01.2007, Eingang am 17.01.2007)

²⁰⁰ Akte 3 (Bemerkung des Sachbearbeiters in der Stellungnahme des StMJV vom 24.01.2007)

²⁰¹ Stellungnahme Concepcion Vila Ambrosio vom 16.08.2006

Kriterien dafür, wann nach Meinung des Entscheidenden etwas relevant ist oder auch nicht, aus den Entscheidungen hätte ablesen können.

b) Die Behandlung der Strafanzeige zu Händen von Herrn Dr. Beckstein aus 2005 – die unberechtigte Verweigerung der Fachaufsicht

Bezeichnend für die Behandlung des Vorbringens von Herrn Mollath ist auch die Behandlung seines Schreibens vom 07.02.2005 an den damaligen Innenminister Dr. Beckstein. Herr Dr. Beckstein gab die damit verbundene Strafanzeige am 17.02.2005 an das Justizministerium ab.²⁰²

In seiner Antwort vom 01.03.2005 an Herrn Mollath führte das Justizministerium sodann aus, dass die Staatsanwaltschaften sowie die Beamten und Behörden des Polizeidiens-tes zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig seien. Es bliebe Herrn Mollath unbenommen, sich unmittelbar an eine der genannten Stellen zu wenden.²⁰³

Herr Mollath wandte sich in seinem Schreiben vom 07.02.2005 allerdings gerade gegen die Verweigerung der Aufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft. Das Ministerium weigerte sich damit, seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Ein Beschwerdeführer darf nicht an die Stelle zurückverwiesen werden, gegen die sich die Beschwerde richtet.

c) Die Behandlung der „Solidarität mit Gustl Mollath“ aus 2010 – Ergebnis: „keine Gnade“

Darüber hinaus gab es eine umfangreiche Eingabe der Arbeitsgemeinschaft „Solidarität mit Gustl Mollath“ vom 11.03.2010, die bereits unter anderem die Verhältnismäßigkeit dieser Unterbringung rügte.

In seiner Stellungnahme vom 10.06.2011 kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung auf einer rechtskräftigen Entscheidung beruhe und es keinen Raum für einen Gnadenerweis gebe.

In der Bemerkung zu dieser Stellungnahme des Ministeriums vom Juni 2006 führte der Sachbearbeiter aus, dass die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden sei. Herr Mollath sei als querulatorisch bekannt, weshalb das Innenministerium seine Eingaben grundsätzlich nicht mehr beantworten würde.²⁰⁴

Der Sachbearbeiter zitiert dabei auch aus den Akten 509 Js 182/04 bzw. 509 Js 582/04. In Bezug auf das Aktenzeichen 509 JS 582/04 lag laut Auskunft des Leitenden Ministerialrats Reinhard Röttle ein Zahlendreher vor. Die Akte 509 Js 182/04 lag am 10.05.2010, als dieser Bericht gegeben wurde,

noch vor. Sie wurde also hier im Original vorgelegt. Heute sei sie aber vernichtet.

Auch hier hätte die Chance bestanden, die vorangegangenen Fehler aus dem Jahr 2004 als solche zu erkennen und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

5. Die Vorgänge im Jahr 2011/2012: Der Landtag und Herr Braun schalten sich ein

a) Die zahlreichen Schreiben von Herrn Braun und seinen Anwälten an die Ministerin persönlich

aa) Die Abarbeitung der Schreiben durch das Ministerium

Zur grundsätzlichen Behandlung von Schreiben führte die Ministerin im Rahmen ihrer Befragung aus:

„Schreiben, die diese rein fachliche Relevanz nicht haben, werden mir im Original oder in Kopie vorgelegt. Dessen ungeachtet werde ich darüber hinaus bei konkretem Anlass über den Inhalt von Schreiben informiert. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, die sich an mich wenden, schnell die fachlich zuständigen Stellen erreichen und dort bearbeitet werden.“²⁰⁵

Keines der zahlreichen Schreiben von Herrn Braun wurde jedoch nach den Angaben, die dem Untersuchungsausschuss gemacht wurden, direkt der Ministerin vorgelegt. Dasselbe gilt für die Antwortschreiben an Herrn Braun.

Die Ministerin sei aber im Rahmen der folgenden Presseberichterstattung und Landtagsbefassung über die Existenz und den Inhalt der Schreiben informiert worden²⁰⁶. Die Schreiben seien nach Aktenlage wie folgt behandelt worden:

1. Das Schreiben an die Ministerin vom 05.08.2011²⁰⁷ beinhaltete die Beschwerde Brauns gegen die Einstellung des Strafverfahrens gegen Dr. Leipziger und Prof. Dr. Pfäfflin. Außerdem warf Herr Braun darin der Ministerin vor, sie sei an der Freiheitsberaubung Herrn Mollaths maßgeblich beteiligt. Sie habe ihre Fachaufsicht in Bezug auf die Nichteinleitung von Ermittlungen auf die Anzeige aus dem Jahr 2003 nicht wahrgenommen. Es wurde von der Büroleitung des Ministerbüros in den allgemeinen Geschäftsgang an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg verfügt, weil darin lediglich eine Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung gegen die Ärzte gesehen wurde.²⁰⁸ Eine Abgabennachricht wurde erteilt.

²⁰² Akte 19 Bl. 13 ff.

²⁰³ Akte 19 Bl. 35

²⁰⁴ Akte 4 (Bemerkung des Sachbearbeiters zur Stellungnahme vom Juni 2010 im Rahmen der Eingabe vom 10.06.2010)

²⁰⁵ Protokoll vom 14.06.13, S. 18 (Zeugin Dr. Merk)

²⁰⁶ Protokoll vom 10.06.13, S. 13f. (Zeuge Gramm)

²⁰⁷ Akte 19 (Schreiben Braun vom 05.08.2011)

²⁰⁸ Akte 19 (Verfügung des StMJV vom 19.08.2011)

2. In seinem Schreiben an die Ministerin vom 07.09.2011²⁰⁹ beschwerte sich Herr Braun darüber, dass die Ministerin sein Schreiben nicht persönlich beantwortet hatte und dass die Abgabennachricht in keinsten Weise darauf einginge, wie die Behandlung der detaillierten Strafanzeige von Herrn Mollath durch die Staatsanwaltschaft damals bewertet worden sei. Das Ministerium habe mit Schreiben vom 01.03.2005 seine Aufsichtspflicht verletzt, indem Herr Mollath an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen wurde, gegen die sich seine Beschwerde jedoch gerade richtete. Außerdem kritisierte er das damalige Strafverfahren gegen Herrn Mollath. Das Schreiben wurde von der Büroleitung des Ministerbüros in den allgemeinen Geschäftsgang an das zuständige Referat verfügt und als weitere Aufsichtsbeschwerde gewertet. Mit Schreiben vom 12.09.2011²¹⁰ wurde es durch den Leitenden Ministerialrat Grauel beantwortet. Darin führte er aus, dass die Vorgänge aufgrund mehrfacher Beschäftigung gut bekannt seien. Die Sachbehandlung der Strafanzeigen im Jahr 2004 sei mehrfach überprüft worden und begegne keinen Bedenken. Auch die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft in den Verfahren gegen Herrn Mollath sei ebenfalls mehrfach Gegenstand umfangreicher Prüfung durch das Ministerium gewesen und auch insoweit bestünden keinerlei Gründe, die Tätigkeit der verantwortlichen Staatsanwälte zu beanstanden.

Das zeigt deutlich, warum auch das Ministerium kein Interesse daran haben konnte, dass der erste Antrag von Herrn Dr. Meindl, der noch von mannigfachen Fehlern und sogar mannigfacher Rechtsbeugung, die aus den Akten ersichtlich ist, spricht, zu Gericht geht.²¹¹

Wäre ein solcher Antrag eingereicht worden, hätte er im Erfolgsfall einen gerichtlichen Nachweis für Fehler bedeutet, zu deren Behebung das Ministerium mehrfach die Chance gehabt hätte.

3. In seinem Schreiben vom 06.10.2011, gerichtet an das Ministerium, führt Herr Braun aus, dass die Antwort des Ministerialrats leider das Thema verfehlt habe.²¹² Er bittet die Ministerin darin, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, sich mit dem Gutachten Dr. Simmerl auseinanderzusetzen. Es wurde als weitere Aufsichtsbeschwerde gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts Bamberg gewertet und am 25.10.2011 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg verfügt, mit der Bitte um weitere Veranlassung und Vorlage der Akten, falls der Beschwerde gegen den Beschwerdebescheid nicht abgeholfen werde.²¹³ Herr Braun erhielt eine Abgabennachricht mit Schreiben vom 25.10.2011.

Generalstaatsanwalt Lückemann kam zu dem Ergebnis, dass es keinen Anlass dafür gebe, von der Beurteilung

des bisherigen Sachverhalts abzuweichen. Außerdem weist er am Ende darauf hin, dass die „im Schreiben des Beschwerdeführers vom 16.11.2011 erwähnte Ausarbeitung des Herrn Dr. Schlötterer vom 28.03.2011 [...] im Sonderheft als Bl. 158-188 in Kopie abgeheftet sei.“ Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhielt den erwähnten Auszug aus dem Sonderband am 16.12.2011.²¹⁴

Herr Dr. Schlötterer hatte in dieser Ausarbeitung die vielfachen Fehler im Verfahren gegen Herrn Mollath akribisch aufgelistet. Herr Dr. Schlötterer ist im Übrigen Jurist, ehemaliger Leitender Ministerialbeamter und als schonungsloser, aber sachkundiger Kritiker der Verwaltung durch sein Buch „Macht und Missbrauch“ gerade unter Juristen bestens bekannt. Es hätte im Ministerium also allen Grund gegeben aufzuhorchen.

Zeitgleich wurden aber auch die Erkenntnisse um den Revisionsbericht auch im Justizministerium virulent. Zweifel am Wahn und der bisherigen Sachbehandlung mussten aufkommen.

Offensichtlich war man im Ministerium nicht bereit, hier die Erkenntnisse aus der Ausarbeitung von Herrn Dr. Schlötterer, aus den Angaben von Herrn Braun und dem Revisionsbericht, der wenig später im Ministerium vorlag, zusammenzuführen.

In ihrer Zeugeneinvernahme war die Ministerin auf den Vorgang „Ausarbeitung von Dr. Schlötterer“ gar nicht vorbereitet, so dass sie hier keine Angaben machen konnte²¹⁵ und stattdessen eine wenig aussagekräftige schriftliche Stellungnahme nachreichte.²¹⁶

4. Das Schreiben vom 09.11.2011²¹⁷ wurde von der Büroleitung des Ministerbüros in den allgemeinen Geschäftsgang an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg verfügt. In dem Schreiben regte Herr Braun an, dass das Ministerium im Rahmen der Überprüfung darlegen solle, warum die Staatsanwaltschaft die angezeigten Schwarzgeldverschiebungen nicht untersucht habe. Außerdem solle sie Stellung dazu nehmen, was sie aufgrund der schlüssigen Analyse des Falles durch den Ministerialrat a.D. Dr. Wilhelm Schlötterer vom 28.03.2011 veranlasst habe. Eine Abgabennachricht wurde laut Verfügung vom 16.11.2011 nicht gesondert erteilt, der Brief wurde an die Generalstaatsanwaltschaft im Nachgang zum Schreiben vom 25.10.11 weitergeleitet.²¹⁸

5. Mit Schreiben vom 23.11.2011²¹⁹ sendete Herr Braun seine eidesstattliche Versicherung vom 07.09.2011 an die Ministerin, mit der Bitte, alles zu veranlassen, dass Herr Mollath aus der Psychiatrie entlassen und entschäd-

209 Akte 19 (Schreiben Braun vom 07.09.2011)

210 Akte 19 (Antwort des StMJV vom 12.09.2011)

211 Vgl. auch unter B.I.2. und B.III.6

212 Akte 19 (Schreiben Braun vom 06.10.11)

213 Akte 19 (Verfügung des StMJV vom 25.10.11)

214 Akte 19 (Schreiben des GStA vom 14.12.2011 an das StMJV zur weiteren Aufsichtsbeschwerde vom 06.10.2011)

215 Protokoll vom 14.06.2013, S. 89 (Zeugin Dr. Merk)

216 Akte 90 (Schreiben vom 24.06.2013)

217 Akte 19 (Schreiben Braun vom 09.11.11)

218 Akte 19 (Verfügung des StMJV vom 16.11.11)

219 Akte 19 (Schreiben Braun vom 23.11.11)

digt werde. Sie habe die Pflicht, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Herr Braun schloss mit den Worten:

„Ich bitte Sie nochmals nachdrücklich, die Konsequenzen zu ziehen. Da die von Ihnen weisungsabhängige Staatsanwaltschaft die Verbringung Mollaths in die Psychiatrie durch entsprechende Anträge und die Weigerung, seine Angaben zu überprüfen, maßgeblich betrieben hat, sind Sie sehr geehrte Frau Dr. Merk, persönlich verantwortlich.“

Der Brief wurde von der Büroleitung des Ministerbüros in den allgemeinen Geschäftsgang an das zuständige Referat verfügt und von dort mit den Worten *„mit der Bitte um Kenntnisnahme des Wiederaufnahmeantrags des Herrn Braun zugunsten des Herrn Gustl Mollath und gegebenenfalls weiteren Veranlassung“* an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg weitergeleitet²²⁰.

In ihrer Bemerkung am Ende der Verfügung führte die zuständige Sachbearbeiterin Dr. Käbisch aus: *„Sofern er die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath fordert, war die Eingabe an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg als Mittelbehörde für die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu übersenden. (...) nachdem der Petent bereits informiert wurde, dass die Akten für die wAB [Anmerkung: weitere Aufsichtsbeschwerde] angefordert wurden, erscheint mir eine weitere Benachrichtigung nicht angezeigt.“*

6. Herr Braun beschwerte sich mit Schreiben vom 20.01.2012 sowie vom 12.03.2012 darüber, dass er bisher keine Antwort erhalten habe und man ihn bereits am 25.10. vertröstet habe.²²¹ Herr Braun erhielt schließlich mit Schreiben vom 19.03.2012 einen vom zuständigen Referatsleiter Ministerialrat Gramm unterschriebenen Bescheid, nach dem kein Anlass für eine dienstaufsichtliche Beanstandung in Bezug auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Ärzte bestehe.²²²

Am 27.03.2012²²³ wandte Herr Braun sich nochmals an die Ministerin und kritisierte die mangelhafte Beantwortung seiner Schreiben.

bb) Bewertung: unengagierte und fachlich fragwürdige Sachbehandlung

Der Zeuge Gramm äußerte zur Behandlung der zahlreichen Schreiben von Herrn Braun, es sei nichts unter den Tisch gefallen. Alles sei bearbeitet worden, entweder durch Abgabe an die Staatsanwaltschaften bzw. Generalstaatsanwaltschaft oder durch eigene Antwortschreiben.²²⁴

Das vielbeachtete Schreiben vom 23.11.2011 von Herrn Braun mit der sogenannten eidesstattlichen Versicherung hätte man genau an die Behörde gegeben, die dann auch die Weichen hätte stellen können für eine Wiederaufnahme, nämlich an die Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg. Es sei schließlich dann auch zum Gericht in Regensburg gelangt, das letztlich auch mit Beschluss darüber entschieden habe²²⁵.

Es ist richtig, dass die Schreiben bearbeitet wurden – das Wort abgearbeitet trifft es dabei aber eher. Zu konstatieren ist eine unengagierte und fachlich auch nicht korrekte Bearbeitung.

Das gilt vor allem für das Schreiben vom 23.11.2011 mit der sogenannten eidesstattlichen Versicherung. Das Ministerium selbst wertete dieses Schreiben als Antrag zur Wiederaufnahme und verfügte diese Wertung so in dem Schreiben vom 20.12.2011, expediert am 29.12.2011, an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg.

Das war eindeutig ein Fehler des Ministeriums, dem sich die Generalstaatsanwaltschaft offensichtlich nur allzu gern anschloss. Herr Braun ist, klar ersichtlich, unter keinen Umständen antragsberechtigt.

Nicht erst die Staatsanwaltschaft hat somit diese Fehldeutung vorgenommen. In Regensburg wurde dieser vom Ministerium vorgegebene Weg kritiklos weiterverfolgt. Vom Landgericht Regensburg, dem das Schreiben von der Staatsanwaltschaft zugeleitet wurde, musste dieses Schreiben dann zwingend als unzulässiges Wiederaufnahmegesuch abgelehnt werden. So kam es zu dem absurden Ergebnis, dass Herr Braun, wie wir im Untersuchungsausschuss gehört haben, von einer Behörde, die er nicht angeschrieben hatte, einen Kostenbescheid für etwas bekam, was er überhaupt nicht beantragen wollte.

Die Ministerin versteigt sich hier in der Öffentlichkeit sogar im Nachhinein – Ende 2012 – noch zu der Bemerkung, das sei doch „etwas Gutes“ gewesen²²⁶. Das ist schier unverständlich.

Unverständlich ist daher auch die Stellungnahme in dem Bericht der Regierungsfraktion zu dieser Frage. Die Sachbehandlung sei nicht zu beanstanden, wie wohl natürlich auch eine andere Vorgehensweise denkbar und vertretbar gewesen wäre.

cc) Informationen aus dem Ministerium dazu für den Landtag: Keine, weil Schreiben Braun „subjektiv und nicht gewichtig“

Zur Frage, warum die Ministerin nicht bereits im Plenum im Dezember 2011 auf das Anliegen von Herrn Braun eingegangen sei, erklärte die Ministerin, dass es damals noch nicht Thema der Plenardebatte gewesen

220 Akte 19 (Schreiben des StMJV vom 20.12.2011 an die GStA zur Eingabe Brauns vom 23. und 28. November)

221 Akte 19 (Schreiben Braun vom 20.01. und 12.03.2012 an das StMJV)

222 Akte 19 (Schreiben des StMJV vom 19.03.2012)

223 Akte 19 (Schreiben Braun vom 27.03.12)

224 Protokoll vom 10.06.13, S. 44 (Zeuge Gramm)

225 Protokoll vom 10.06.13, S. 44 (Zeuge Gramm)

226 So die Ministerin in der Münchner Runde vom 11.12.2012

sei. Es sei vielmehr um zwei Dringlichkeitsanträge der FREIEN WÄHLER und der SPD gegangen, mit denen sie erst zu einem Bericht aufgefordert worden sei. Es habe Einigkeit darüber bestanden, dass der Bericht im Rechtsausschuss gegeben werde.²²⁷ Die Ministerin erinnerte sich daran, dass sie in jedem Fall im Rahmen der Vorbereitung der Plenarsitzung über die von Herrn Braun bezeichnete eidesstattliche Versicherung informiert worden sei.²²⁸

Im Rahmen ihrer Berichterstattung im Ausschuss im März 2012 bedankte sich die Ministerin dann zwar vorab ausdrücklich bei den Abgeordneten Stahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Aures (SPD), die ihr vorab einen Katalog über 90 Fragen zugesandt hatten, denn das gebe ihr „*Gelegenheit, heute detailliert Stellung zu nehmen.*“²²⁹ Auf die Schreiben des Herrn Braun ging sie allerdings auch dann nicht ein, obwohl dazu Fragen im Katalog gestellt wurden.

Mit dem Fragenkatalog vom 19.12.2011 sollte eigentlich Zeit gewonnen werden,²³⁰ um dem Ministerium die Beantwortung zu erleichtern. Für das Ministerium habe damals nach Aussage der Ministerin kein Anlass für eine Weisung bestanden. Zureichende Gründe für eine Wiederaufnahme von Amts wegen wären erst in Verbindung mit weiteren objektiven Umständen vorgelegen, die Bedenken an der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath aufkommen lassen konnten.²³¹

Frau Ministerin Merk hat zwischen Dezember 2011 bis Mitte 2012 gegenüber dem Landtag in ihren Berichten und Redebeiträgen vor dem Plenum und vor dem Rechtsausschuss sowie in Beantwortung erster Anfragen und gegenüber der Öffentlichkeit die Existenz der eidesstattlichen Versicherung und der sonstigen zahlreichen Schreiben von Edward Braun und seinen Anwälten aus dem Herbst 2011 verschwiegen. Die Kenntnis der Erklärungen von Herrn Braun in dessen eidesstattlicher Versicherung und in dessen sonstigen Schreiben hätte möglicherweise dazu beigetragen, die Person von Herrn Mollath und dessen Aussagen in ein anderes Licht zu stellen, dies gilt vor allem in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath. Das führt nun auch der tatsächlich eingereichte Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft so aus.²³²

dd) Unglaublich: Frau Dr. Merk in der Retrospektive dazu: „es ging nicht besser“

Das Ministerium möchte die Verantwortung für diese unzureichende Behandlung der zahlreichen Schreiben von Herrn Braun, die jetzt auch den Wiederaufnahmean-

trag stützen, abschieben. Es sollte dem Untersuchungsausschuss glauben gemacht werden, dass die Schreiben von Herrn Braun nicht optimaler bearbeitet hätten werden können als geschehen.

Der Zeuge Gramm hat bei seiner Vernehmung stets von der „sogenannten eidesstattlichen Versicherung“ gesprochen. Dementsprechend hat sich auch die Ministerin im Untersuchungsausschuss, aber auch in der Öffentlichkeit dazu geäußert und belehrt.²³³ Diese Belehrung ist vollkommen unerheblich und auch neben der Sache. Für den Juristen und somit gerade für die Experten im Ministerium muss damit erkenntlich sein, dass der juristische Laie einfach nur seinen unbedingten Willen zur Wahrheit kund geben will. Durch diesen Zusatz „sogenannt“ wurde die Aussage von Herrn Braun in der Öffentlichkeit, vor dem Landtag und dem Untersuchungsausschuss in einer Weise abgewertet, die vollkommen unangebracht ist.

Es zeigt sich somit, dass Herr Braun für das Ministerium lediglich einer der zahlreichen und lästigen Unterstützer von Herrn Mollath war.

Wäre das Ministerium bürgerfreundlich und unvoreingenommen vorgegangen, hätte man Herrn Braun und sein Anliegen ernst genommen und respektiert. Dann hätte man Herrn Braun, einen juristischen Laien, weil Zahnarzt, darauf hinweisen können und müssen, dass Herr Braun nach dem Beurkundungsgesetz eine eidesstattliche Versicherung beim Notar abgeben könne/solle, die dann auch strafbewehrt ist und auch juristisch die Glaubwürdigkeit erhöht. Der spitzfindige Rückzug darauf, dass es juristisch keine eidesstattliche Versicherung war, und die Tatsache, dass man die eidesstattliche Versicherung lieblos als Wiederaufnahmeantrag weiter reicht – sehenden Auges, dass er als unzulässig abgewiesen werden muss –, spricht eindeutig gegen die These, dass das Ministerium hier unvoreingenommen und korrekt gearbeitet hat.

Eine korrekte, unvoreingenommene Sachbehandlung hätte bereits Ende 2011 dazu dienen können, in die Prüfung einer Wiederaufnahme einzusteigen. Sie hätte der deutlichen Beschleunigung des Verfahrens gedient.

b) Die Berichterstattung im Ausschuss VF am 08.03.2012 – oder: Märchenstunde mit Frau Dr. Merk

Auf die Dringlichkeitsanträge der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion vom 13.12.2011²³⁴ sowie der SPD Fraktion vom 14.12.2011²³⁵ im Zusammenhang mit der Berichterstattung in „Report Mainz“ erfolgte zunächst eine Landtagsdebatte im Plenum am 15.12.2011.²³⁶ Der Landtag beschloss darauf-

227 Protokoll vom 14.06.13, S. 21f. (Zeugin Dr. Merk)

228 Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 1)

229 Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 1)

230 Protokoll vom 10.06.2013, S. 95f. (MdL Aures); zu den Fragen vgl. Akte 77

231 Protokoll vom 14.06.13, S. 23 (Zeugin Dr. Merk)

232 Vgl. unter B.I.2. und B.III.6

233 Münchner Runde vom 11.12.2012, Protokoll vom 14.06.2013, S. 19

234 LT-Drs. 16/10687

235 LT-Drs. 16/10669

236 Zuvor schon in Anfrage zum Plenum vom 28.11.2011 der Abgeordneten Margarete Bause thematisiert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), LT-Drs. 16/10546, S. 6

hin, dass die Ministerin im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz berichten sollte.

aa) Vermeintliches Qualitätssiegel für das Urteil von Herrn Brixner durch den Bundesgerichtshof

Bereits in der ersten Plenardebatte referierte die Ministerin darüber, dass Herr Mollath gegen das Urteil gegen ihn Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt habe. Der Bundesgerichtshof habe die Entscheidung des Landgerichts Nürnberg überprüft und bestätigt.²³⁷ Dergestalt ging die Information gegenüber der Öffentlichkeit weiter, so etwa in der Sendung „Münchner Runde“ vom 11.12.2012, etwa Minute 43, aber auch im „Morgenmagazin“ vom 29.11.2012, Minute 0.33, und in dem Beitrag vor dem Rechtsausschuss vom 08.03.2012.²³⁸

Dass es eine Revision gab, ist in der Sache also korrekt. Verschwiegen wurde den juristischen Laien jedoch, dass die Revision eine reine Rechtsinstanz ist. Verschwiegen wurde auch, dass die Hürden für zulässige Rügen hoch, gleichsam nur von Spezialisten zu überspringen sind, und Revisionen im Übrigen nur selten Erfolg haben und es demzufolge kein Wunder und keine Besonderheit war, dass im konkreten Fall von Herrn Mollath, die Verwerfung der Revision aus dem „üblichen (sic!) Dreizeiler“ bestand.

Ausweislich der Akten hat sich das Ministerium erst Ende November 2012 – vermutlich, weil die Straftaten schon nicht mehr im Ministerium vorlagen – bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach den Zu- und Umständen der Revision von Herrn Mollath erkundigt. Man erhielt darauf die Antwort, dass der BGH in der Sache Mollath mit dem üblichen Dreizeiler ohne weitere Ausführungen die Revision verworfen habe.²³⁹

Das hätte Frau Dr. Merk und ihr Ministerium ob der Üblichkeit also schon vermuten können. Frau Dr. Merk ist daher vorzuwerfen, dass sie – offenbar ohne sich vorher über die Zu- und Umstände kundig zu machen – den Eindruck eines Qualitätssiegels in der Öffentlichkeit hervorrief, das so nicht nur vermutlich, sondern auch tatsächlich nicht bestand. Es gab eben nur den üblichen Dreizeiler, also nichts. Also kein Qualitätssiegel, wie der Öffentlichkeit und dem Landtag glauben gemacht werden sollte.

Weshalb daher auch der Bericht der Regierungsparteien wieder auf „sämtliche Revisionen“ „mit ausführlicher Begründung vom 06.10.2006“ in dieser Sache rekurriert und verschweigt, dass der Verwerfungsbeschluss „ohne erneute Beweisaufnahme“ der übliche Dreizeiler war, ist all zu durchsichtig. Daher noch einmal: Dieses Qualitätssiegel gibt es nicht.

bb) Die Verteidigungsschrift: Heute Grundlage der Ermittlungen, damals laut Merk ein „abstruses Sammelsurium“

Über die sogenannte „Verteidigungsschrift“, auch Duraplus-Geheft oder 106-seites Konvolut, die Herr Mollath dem Gericht übergeben hatte, berichtete die Ministerin im Ausschuss am 08.03.2012 wie folgt:

„Erstmals in der gerichtlichen Hauptverhandlung wegen dieser gefährlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Sachbeschädigungen, nämlich am 25. September 2003, übergab Herr Mollath einen Schnellhefter. Obenauf eine Zusammenstellung mit der Überschrift „Was mich prägte“ mit Daten aus seinem Leben, Daten der Weltgeschichte, Büchern, die er gelesen hatte, und Behauptungen zu Schwarzgeldverschiebungen seiner Ehefrau in die Schweiz. Beigefügt waren rund 100 Seiten Anlagen. Neben Abschriften aus seinem Schriftverkehr mit der HVB waren darunter auch Kopien von Schreiben z.B.

- *an den Altbundespräsidenten Theodor Heuss über eine Auseinandersetzung im Bundestag zwischen den Abgeordneten Guido Westerwelle und Christian Ströbele und den Zustand der FDP,*
- *an Bundestagsabgeordnete zum Thema "Einigkeit und Recht und Freiheit",*
- *an diverse Medienvertreter mit Dank für deren unermüdlige Arbeit oder*
- *an Seine Heiligkeit Johannes Paul II mit der Begründung seines Kirchenaustritts sowie diverse Flugblätter ("Make Peace – No War!", "Krieg ist doof – Frieden ist geil") und*
- *Zeitungsartikel zu Themen wie z.B. Verstrahlung mit Uran, über Flüchtlingsströme nach dem 2. Weltkrieg oder über die Drosselung der Öllieferungen aus den arabischen Ländern.“²⁴⁰*

Hintergrund dieser Verteidigungsschrift war, dass der damalige Verteidiger am Tag vor der Hauptverhandlung sein Mandat niedergelegt hatte und Herr Mollath als Angeklagter vor dem Amtsgericht in großer seelischer Not war, wie er berichtete und versucht hat, einem größeren Kreis verständlich zu machen, was er für ein Mensch ist, welche grundsätzlichen Einstellungen er hat.²⁴¹ Er betitelte das Konvolut mit „Meine Verteidigung“ und beginnt mit „Was mich prägte“.²⁴²

Unter diesem Blickwinkel sind die Schreiben zu lesen. Das lässt zum Beispiel das Schreiben an den Papst – Herr Mollath begründet darin seinen Kirchenaustritt damit, dass die Katholische Kirche Deutschlands nicht entschiedener gegen Kriegseinsätze der Bundeswehr

²³⁷ Ministerin Dr. Merk im Plenum, Plenarprotokoll 16/92 v. 15.12.2011, S. 8299

²³⁸ Seite 4 und 28 der Anlage des Ausschussprotokolls vom 08.03.2012

²³⁹ Akte 24 (E-Mail RR Käbisch vom 21.11.12 an Seitz/Gramm/Grauel)

²⁴⁰ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 7f.)

²⁴¹ Protokoll vom 11.06.2013, S. 17 (Zeuge Mollath)

²⁴² Akte 27

protestiert – nicht mehr wirr und anmaßend erscheinen.²⁴³

Es war in erster Linie eine Verteidigungsschrift. Das wurde dem Ausschuss nicht dargelegt, wäre aber wichtig gewesen, um das Sammelsurium in ein differenzierteres Licht zu stellen. Die Darstellung der Ministerin dagegen musste die Person von Herrn Mollath als wirr und wenig glaubwürdig erscheinen lassen. Die Ministerin hat dem Ausschuss diese Dinge als „abstruses Sammelsurium“²⁴⁴ neben den Schwarzgeldvorwürfen beschrieben.

Aus den zwölf Seiten der Verteidigungsschrift, die heute Grundlage der Ermittlungen sind, aus denen zahlreiche Verfahren erwachsen, berichtete und zitierte die Ministerin wohlweislich nicht. Berichtet wurde auch nicht, dass die Steuerfahndung das Geheft bereits für ihre Ermittlungen Anfang 2012 angefordert hatte.

Als der Ministerin im Untersuchungsausschuss diese Einseitigkeit vorgeworfen wurde, berief sie sich darauf, dass sie das Geheft selbst keinesfalls pauschal als abstruses Sammelsurium bezeichnet habe. Zum Vorwurf, sie habe den Schnellhefter mit seinen 106 Seiten nicht umfangreich dargelegt, erklärte sie spitzfindig, der Bericht sei vor dem Hintergrund des Fernsehbeitrags gegeben worden, in dem die Unterlagen ja ausdrücklich erwähnt worden seien. Sie habe also gar nichts verschweigen können, was nicht ohnehin bekannt gewesen sei.²⁴⁵ Die Ministerin versuchte also, im Rahmen ihrer Zeugenbefragung, ihre einseitige Darstellung im Ausschuss zu relativieren.

Durch ihre damalige Formulierung hatte sie jedoch den Eindruck erweckt, als wären in der Verteidigungsschrift keinerlei verwertbare Schriftstücke vorhanden. Genau das war aber die Frage, die den Ausschuss interessierte und interessieren musste. Richtig ist aber, dass nun zwölf Seiten daraus Grundlage aktueller Ermittlungen durch die Steuerfahndung sind und über diese im Ausschuss ebenso wenig berichtet wurde wie über die Tatsache, dass es an sich eine Verteidigungsschrift sein sollte.

cc) *Die Verteidigungsschrift: Die Grundlage des Unterbringungsgutachtens, aber laut Frau Dr. Merk „nicht ursächlich“*

aaa) *Wiederum mangelhaft, weil einseitige Berichterstattung*

An die Ausführungen zur Verteidigungsschrift schloss die Ministerin im Ausschuss an, dass die von Herrn Mollath erstatteten Anzeigen nicht ursächlich für die Einweisung gewesen seien, sondern dass das Landgericht in seinem Unterbringungsurteil ausdrücklich offen gelassen habe, ob es

die von Herrn Mollath behaupteten Schwarzgeldaffären gegeben habe.²⁴⁶

Die Grundlage für die Unterbringung seien Gutachten „von hoch anerkannten und erfahrenen forensischen Psychiatern“ gewesen, der „Crème de la Crème der forensischen Psychiatrie“.²⁴⁷ Das Landgericht Bayreuth und das OLG Bamberg seien dagegen dem Privatgutachten des Dr. Weinberger, der zu einem anderen Ergebnis gekommen sei, nicht gefolgt, weil es sich ausschließlich auf die Angaben von Herrn Mollath stützte und die Feststellungen im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth ignorierte.²⁴⁸

In diesem Zusammenhang erwähnte die Ministerin dann allerdings auch nicht das für Herrn Mollath weitere positive Gutachten des Herrn Dr. Simmerl im Rahmen des Betreuungsverfahrens,²⁴⁹ der zum Ergebnis gekommen war, dass eine Betreuung für Herrn Mollath nicht notwendig sei. Herr Dr. Simmerl hatte aber anders als Prof. Kröber und Dr. Leipziger für sein Gutachten auf ein intensives Gespräch mit Herrn Mollath zurückgreifen können. Auch diese Information wäre für eine neutrale Berichterstattung notwendig gewesen.

Während die „Gutachten“, die zugunsten von Herrn Mollath ausfallen, laut Frau Merk „wissenschaftliche Standards vermissen lassen“, lobpreist sie die Verfasser der „Gutachten“, aufgrund derer Herr Mollath in die Psychiatrie verbracht und gehalten wurde.

Wichtig wäre für den Ausschuss aber auch zu wissen gewesen, dass diese Gutachten, die ohne persönliches Gespräch mit Herrn Mollath entstanden sind und sich nur auf die „Aktenbasis“ und daneben im Wesentlichen auf Beobachtungen des Stationsarztes und des Pflegepersonals stützen konnten, keine abnormen Verhaltensweisen beschrieben.

Bei einer ausreichend neutralen Berichterstattung der Ministerin im Ausschuss hätte jeder Abgeordnete für sich entscheiden können, ob er bei der Sachlage Zweifel an der Qualität der „Gutachten“ für berechtigt hält oder nicht.

Umso bedauerlich ist die oben bereits geschilderte Panne um die Beiziehung der Akte für den Untersuchungsausschuss, die Aufschluss über den Verlauf der Unterbringung hätten geben können. In dieser Akte hätten sich alle bisher eingeholten Gutachten inklusive der bisherigen Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft dazu ergeben müssen.²⁵⁰

243 Protokoll vom 11.06.2013, S. 17f. (Zeuge Mollath)

244 Seite 16 der Anlage zum Protokoll vom 08.03.2012.

245 Protokoll vom 14.06.2013, S. 11 (Zeugin Dr. Merk)

246 Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 8)

247 Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 10)

248 Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 12)

249 Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

250 Vgl. unter B.I.5.

bbb) Verteidigungsschrift als Grundlage der Gutachten verschwiegen

Immer wieder bekräftigte die Ministerin²⁵¹, aber auch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, dass die Unterbringung von Herrn Mollath in der Psychiatrie in keinem Zusammenhang mit dessen Anzeigen und sonstigen Informationen zu den Kapitaltransaktionen in die Schweiz und zu Steuerhinterziehung stehe. So hieß es etwa in der Pressemitteilung 17/11 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14.12.2011:

„Zwischen der von dem Verurteilten selbst erstatteten Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung und der durch das Landgericht Nürnberg-Fürth angeordneten und vom Bundesgerichtshof bestätigten Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht keinerlei Zusammenhang.“

Die Ministerin sagte am 08.03.2012 im Ausschuss:

„Ich sage auch hier vorab noch einmal ganz ausdrücklich: Die Strafanzeige Mollaths wegen der Bankgeschäfte seiner Frau waren weder „Auslöser“ noch „Hauptanlass“ noch überhaupt ein Grund für seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.“²⁵²

(Hervorhebung im Original)

Heute wissen wir aus den Akten, dass die Anzeige aus dem Duraplust-Geheft, das „abstruse Sammelurium“, von dem heute bekannt ist, dass es Herr Mollath zunächst als Verteidigungsschrift verstanden haben wollte und auch so dem Gericht übergeben hat, dem Gutachter als Grundlage diene. Es war im Übrigen gerade deshalb Grundlage, weil Herr Mollath sich weigerte, mit dem Gutachter zu sprechen.

Es ist grob falsch, bei dieser Sachlage in der Öffentlichkeit, aber auch vor dem Ausschuss einfach kurz, knapp und strikt zu behaupten, das habe „nichts“, aber auch überhaupt nichts miteinander zu tun. Damit wird Wesentliches verschwiegen.

Frau Dr. Merk hat selbst vor dem Untersuchungsausschuss, aber auch in der Münchner Runde, etwa Minute 36, bemerkt, dass man auch beachten müsse, welcher Eindruck in der Öffentlichkeit, die keinen Einblick in das Verfahren habe, entstehe.²⁵³ Wenn die Ministerin das vorschreibt, dann darf erwartet werden, dass sie und ihre Behörden sich ebenfalls daran halten.

ccc) „Schwarzgeldskandal“ als zentrale Grundlage der „paranoiden Wahnsymptomatik“ verschleiert

Verschleiert wurde damit auch, dass der vom Landgericht Nürnberg-Fürth gehörte psychiatrische Sachverständige Dr. Klaus Leipziger Herrn Mollath attestiert, er *„leide mit Sicherheit seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmenden Maße bestimme“*.

Diese Wahnsymptomatik wird im Einweisungsgutachten von Herrn Leipziger vom 25.07.2005 und auch in den Prognosegutachten der folgenden Jahre an Herrn Mollaths Feststellungen und Anzeigen zu den Geldtransfers in die Schweiz, an seinen Vermutungen, dass es sich hierbei um Schwarzgeldverschiebungen und Steuerhinterziehung handeln würde, festgemacht.

Das verschleiert die Ministerin, indem sie die Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte in ihrem Bericht als Grund für die Unterbringung hervorhob. Dazu ist anzumerken, dass es keineswegs „Dritte“, sondern nur ein einziger „Dritter“, nämlich Herr Dr. Wörthmüller, war und dass genau diese Theorie heute auch laut dem Wiederaufnahmeantrag vom März 2013 nicht mehr aufrecht zu halten ist.²⁵⁴

dd) Die halbe Wahrheit zur Fortdauer der Unterbringung oder Dr. Merk: „Ich wasche meine Hände in Unschuld“

Die Ministerin verweist in ihrem Bericht vom 08.03.2012 auf die „unabhängigen Gerichte“, in deren Entscheidung sie nicht eingreifen könne. Diese, nicht sie, hätten die Gutachten, die in der Öffentlichkeit als angreifbar diskutiert wurden, bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung sei ihr wegen der Unabhängigkeit der Gerichte entzogen.²⁵⁵ So die Ministerin im Übrigen auch im Interview mit Frau Anthes, etwa Minute 8.50. Besonders deutlich und ausführlich auch im Morgenmagazin vom 28.11.2012, Minute 0.50, 4.46 und 5.35, aber auch in der Münchner Runde, etwa Minute 14, 18, 25/28.

Im Rechtsausschuss hält die Ministerin zur Bewertung des Gutachtens Weinberger durch das Landgericht und OLG Bayreuth demzufolge fest:

„Auch das sind Entscheidungen unabhängiger Gerichte, die wir nicht zu bewerten haben.“²⁵⁶

Die Ministerin führt am Ende ihres Berichts im Ausschuss aus, es gebe zusammenfassend für die Frage, warum Herr Mollath noch immer untergebracht sei, drei

²⁵¹ Interview mit Report Mainz vom 09.11.2012

²⁵² Protokoll der Sitzung vom 08.03.2012, Seite 2 der Anlage.

²⁵³ Protokoll vom 14.06.2013, S. 8, aber auch Münchner Runde vom 11.12.2012, etwa Minute 25.

²⁵⁴ Vgl. unter B.III.6

²⁵⁵ Seite 12 der Anlage zum Protokoll vom 08.03.2012

²⁵⁶ Seite 12 der Anlage zum Protokoll vom 08.03.2012.

Möglichkeiten. Es sei erstens ein große Verschwörung oder es lägen zweitens alle falsch, nur Herr Mollath liege richtig,

„oder es liegt schlicht daran, dass Herr Mollath immer noch in die Psychiatrie gehört, weil er schwere Straftaten begangen hat und weiterhin allgemeingefährlich ist.

Es wird Sie nicht überraschen, dass ich die Variante 3 für die richtige Antwort halte.“²⁵⁷

(Hervorhebungen im Original)

Die Ministerin hat damit gerade in dieser Runde ihren Respekt vor der Unabhängigkeit der Gerichte verloren und gegen das daraus resultierende Gebot, Urteile nicht zu bewerten, verstoßen.

Wie der Bericht der Regierungsparteien zu dem Ergebnis kommen kann, die Ministerin hätte sich zu keinem Zeitpunkt den Gerichtsentscheidungen angeschlossen, ist ein Rätsel.

Im Übrigen setzt sich der Bericht, wie bereits erwähnt, selbst zum Maßstab, richterliche Entscheidungen nicht bewerten zu wollen. Festzustellen ist jedoch eine Tendenz, Herrn Mollath als zu Recht verurteilten Spinner hinzustellen, dessen Anzeigen wertlos waren. So beginnt der Bericht gleich mit der Feststellung, dass Herr Mollath die gefährliche Körperverletzung konkludent eingeräumt habe und wirft ihm später vor, dass seine Anzeigen nicht fundiert gewesen sein können, weil er nie etwas dazu nachgeliefert habe.

Verschwiegen und nicht verdeutlicht wurde mit dem Gerede von der richterlichen Unabhängigkeit aber dem Landtag, dem Untersuchungsausschuss und der Öffentlichkeit von der Ministerin, dass jedes Jahr zur Fortdauer der Unterbringung eine Gerichtsentscheidung auf der Grundlage von Gutachten zu fällen ist und in diesem Verfahren die Staatsanwaltschaft mit eigenem Antrags- und Beschwerderecht auch zu beteiligen ist.

Aus einer Notiz in den Akten ergibt sich sogar, dass für die jüngere Entscheidung des LG Bayreuth, kein neues Gutachten einzuholen, sogar von der Staatsanwaltschaft mit dem Ministerium abgestimmt wurde, dass dagegen keine Beschwerde eingelegt wird.²⁵⁸

Es ist also falsch, wenn die Ministerin glauben machen will, sie habe keinen Einfluss und somit keine Verantwortung für die Fortdauer der Unterbringung.

Die Ministerin trägt also Verantwortung für die Fortdauer der Unterbringung. Und unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Existenz des HypoVereinsbank-Berichts

und die Frage, wann wer die genaue Kenntnis von seinem Inhalt hatte, von höchster Relevanz.

Die Tatsache, dass Herr Mollath „Insiderwissen“ hatte und „alle nachprüfbaren Behauptungen sich als zutreffend erwiesen“, ist nicht nur für die Steuerermittlungen relevant, sondern auch für die Frage, ob sich für die weitere Unterbringung die Diagnose eines „Wahns“ so ohne Weiteres, wie geschehen, Aufrecht erhalten lässt. Genau dafür tragen aber auch die Staatsanwaltschaften unter der Aufsicht des Justizministeriums die Verantwortung.

Wie Rechtsanwalt Dr. Strate²⁵⁹ richtigerweise schreibt, hat derjenige, der „*einen Wahn behauptet, unzweifelhaft die Last der Beweisführung: er muss die Diskrepanz zwischen Wahn und Wirklichkeit aufzeigen, auch wenn sie sich nicht stets auf den ersten Blick zu offenbaren vermag.*“

Diese Zweifel, die mit dem Bericht an dem Wahn aufkamen, hätte das Ministerium sofort und nicht erst Ende 2012 für ihre Verantwortung an der weiteren Unterbringung aufgreifen müssen.

Hinzu kommt, dass zu diesem Zeitpunkt im Ministerium bereits die Ausarbeitung von Herrn Dr. Schlötterer, aber auch die Schreiben von Herrn Braun vorlagen. Die Alarmglocken hätten schrillen müssen.

Angeblich hat sich das Ministerium Anfang 2012 nur einen Bericht eines erfahrenen Wirtschaftsstaatsanwalts über den HypoVereinsbank-Bericht vorlegen lassen. Daraus habe sich ergeben, dass immer noch kein Anfangsverdacht für Steuerermittlungen vorliege. Damit habe man seine Pflicht erfüllt. Genau das aber ist falsch. Den Bericht hätte zwingend und umgehend auch ein Staatsanwalt der Vollstreckungs- oder hier besser Unterbringungsabteilung auswerten müssen. Dafür hätte das Ministerium Sorge tragen müssen.

Der Untersuchungsausschuss kann an dieser Stelle nur vermuten, dass dies erst Ende des Jahres 2012 durch das Ministerium geschah. So jedenfalls hat es die Ministerin in der Münchner Runde vom 11.12.2012 vorgetragen. Nachprüfen konnte das der Untersuchungsausschuss nicht. Die Akten der Strafvollstreckung lagen ihm bedauerlicherweise nicht vor.²⁶⁰

Das ist ein weiterer Fehler des Ministeriums neben der unvollständigen Berichterstattung im Landtag.

Damit erklärt sich dann auch die Frage, warum dem Ministerium so daran gelegen ist, zu erklären, dass es selbst den vollständigen Bericht erst am 09.11.2012 vorliegen hatte. Dies kann man jedoch nach Aktenlage und gemes-

²⁵⁷ Seite 28/29 der Anlage zum Protokoll der Sitzung vom 08.03.2012.
²⁵⁸ Notiz von Herrn Gramm aus dem Justizministerium

²⁵⁹ Wiederaufnahmegesuch vom 19.02.2013.
²⁶⁰ Vgl. unter B.I.5.

sen an der Brisanz, die der Revisionsbericht bereits um den Jahreswechsel 2011/2012 hatte, nicht nachvollziehen. Dazu jedoch unten.

In dieses Horn von Frau Ministerin Dr. Merk stößt nun auch die Bewertung der Regierungsfractionen. Herr Mollath sei aufgrund einer solchen richterlichen Entscheidung seit 2006 in verschiedenen psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht, heißt es dort gleich in der Einleitung. Im aufgezählten Gegenstand der Untersuchung des Berichts der Regierungsfractionen findet sich daher die Überwachung der Unterbringung durch die Staatsanwaltschaft gerade nicht. Die halbe Wahrheit geht also in diesem Bericht munter weiter.

ee) Das Märchen von Frau Dr. Merk zum Beginn des Rosenkriegs Mollaths

Die Ministerin betonte weiter in ihrem Bericht vor dem Landtag, dass Herr Mollath seine Anzeigen erst gestellt hätte, nachdem die Strafanzeige gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung vorlag.²⁶¹

Die Ministerin verschwieg dabei die Tatsache, dass Herr Mollath bereits ab Mitte 2002 in zahlreichen Schreiben an die HypoVereinsbank und deren Schweizer Tochterbanken gegen die Geldtransaktionen in die Schweiz, an denen seine Ehefrau beteiligt gewesen sein sollte, aufbegehrt und auf Aufklärung und Einstellung der entsprechenden Aktivitäten gedrängt hatte.

So hatte Herr Mollath bereits im Mai 2002 begonnen, die Credit Suisse Group, die Bank Leu AG sowie mehrmals die HypoVereinsbank über die „illegalen Geschäfte“ seiner damaligen Frau zu informieren.

Petra Mollath muss aber bereits vor ihrer Anzeige darüber informiert gewesen sein, dass ihr damaliger Ehemann ihren Arbeitgeber über ihre „Geschäfte“ informiert hatte. Dies ergibt sich aus den Schreiben der Bank vom 06.12.2002 und 09.12.2002, die sich in der Verteidigungsschrift Mollaths finden. Ebenso findet sich dort das Schreiben an Herrn Mollath vom 02.01.2003, dass die Bank ihre interne Revision eingeschaltet habe. Besagte Schreiben aus der Verteidigungsschrift Mollaths lagen dem Ministerium, wie bereits dargestellt, schon am 26.04.2004 vor.²⁶² Außerdem folgt dies aus der chronologischen Aufstellung²⁶³, die die Bank mit dem HVB-Bericht Ende 2011 an die Staatsanwaltschaft versandt hatte. Danach führte die interne Revision bereits am 30.12.2002 ein Gespräch mit Frau Mollath bezüglich der Vorwürfe.

Auf diesen Zusammenhang geht auch der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg im Rahmen der Darstellung der Unglaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath ein.²⁶⁴

Dass Frau Mollath die vermeintliche Körperverletzung erst am 15.01.2003,²⁶⁵ dem Tag des offiziellen Beginns der Innenrevision, zur Anzeige brachte (die angebliche tätliche Auseinandersetzung zwischen Herrn Mollath und seiner früheren Frau soll bereits am 12.08.2001 stattgefunden haben), kann also durchaus auch als Reaktion auf die Korrespondenz von Herrn Mollath mit der HypoVereinsbank gesehen werden.

Auch hier informierte die Ministerin den Landtag nur allzu einseitig und dem schließt sich der Bericht der Regierungsparteien unkritisch an. Genauso wie man das Ausstellungsdatum des unechten Attests mit der Freiheitsberaubung vom Mai 2002 in Verbindung bringen kann, kann man es auch mit der Drohung, die Frau Mollath gegenüber Herrn Braun ausgesprochen hat, in Verbindung bringen.

ff) Immer wieder gern: Die Geschichte von der hohen Hürde „Anfangsverdacht“

Im Zusammenhang mit der Verneinung des Anfangsverdachts durch die Staatsanwaltschaft bezieht sich die Ministerin in ihrem Bericht im Ausschuss auf die

„Gesamtsituation [...], in der Herr Mollath seine Anzeige erstattete:

- Frau Mollath hatte sich von Herrn Mollath getrennt und war aus der ehelichen Wohnung ausgezogen.
- die Staatsanwaltschaft hatte gegen ihn Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung seiner Ehefrau beim Amtsgericht erhoben,
- das Amtsgericht hat die Hauptverhandlung wegen der zum Teil wirren Ausführungen Mollaths am 25. September 2003 ausgesetzt und ein psychiatrisches Gutachten über seine Schuldfähigkeit eingeholt,
- dann haben wir den bereits erwähnten Schnellhefter, den Mollath dem Amtsgericht in demselben Hauptverhandlungstermin übergab. Darin findet sich neben den Schwarzgeldvorwürfen ein abstruses Sammelsurium von Schreiben an Theodor Heuss, den Papst und von Zeitungsausschnitten zu Uranverstrahlung und zugedrehten Ölhähnen.

In dieser Situation kommt die Strafanzeige Mollaths gegen seine Ehefrau vom 9. Dezember 2003, gericht-

261 Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 13)

262 Protokoll vom 13.06.2013, S. 23 (Zeugin Schauer)

263 Akte 13

264 Akte 34 (Wiederaufnahmeantrag der StA)

265 Akte 27 (Anzeige vom 15.01.2003 bei der KD Nürnberg)

tet an den hierfür nicht zuständigen Generalbundesanwalt.

Ich bitte um Verständnis, dass ich diese Anzeige jetzt nicht Wort für Wort wiedergeben kann. Ich werde Ihnen aber die zentralen Gesichtspunkte vortragen.

- Die Anzeige beginnt mit der Überschrift – zentriert, Großdruck – in der es u.a. heißt: "Anzeige Steuerhinterziehung, Steuerumgehung, ...in hunderten, ja sogar tausenden Fällen, kriminelle Vereinigung, Körperverletzung, Verdunkelung, Verschleppung, Falschanzeige, Nötigung"
- Es folgt ein Zitat aus der Süddeutschen Zeitung vom 24. Juni 2002, wonach auf Schweizer Banken ein Drittel des im Ausland angelegten Vermögens lagert und davon schätzungsweise ein Zehntel im Ausland nicht deklariert – also nicht versteuert – ist.
- Herr Mollath schreibt, dass seine Ehefrau auf Anweisung der HVB-Firmenleitung geldverschiebungswillige Kunden auf ein Vermögensübertragungssystem in die Schweiz aufmerksam gemacht haben soll. Es folgt ein unvollständiger Satz.
- Dann ist wiederholt abstrakt von "Schwarzgeldverschiebungen" die Rede.

Es werden aber in keinem einzigen Fall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorgetragen, dass eine bestimmte Person ein bestimmtes Vermögen in Deutschland nicht versteuert hat und dieses nicht versteuerte Vermögen mit Hilfe von Frau Mollath in die Schweiz transferiert und auch die dort erlangten Zinsen nicht versteuert wurde.

Wir sind hier also bei dem klassischen Lehrbuchfall zum Anfangsverdacht. Der Fall geht so: Ein Staatsanwalt liest in der Zeitung, dass nach einer aktuellen wissenschaftlichen Studie 5 von 10 Steuerpflichtigen Steuern hinterziehen. Er will deshalb gegen jeden zweiten Steuerpflichtigen seines Bezirks ein Ermittlungsverfahren einleiten und Durchsuchungsbeschlüsse

beantragen. Genau das geht aber nicht, weil gerade keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine konkrete Straftat einer bestimmten Person vorliegen.

- Gleiches gilt für die pauschale Behauptung Mollaths, es würden – ich zitiere – "sogar Insidergeschäfte getätigt". Mollath legt aber gerade nicht dar, wer wann welches Insiderwissen in strafrechtlich relevanter Weise genutzt haben soll.
- Dann spricht die Anzeige davon, dass Frau Mollath hinter dem Rücken der HVB Anlageberatung – ich zitiere – "alle Arten von Geschäften ... auf eige-

ne Kappe" gemacht haben soll, obwohl ihr dies nach dem Anstellungsvertrag untersagt war. Dies mag zwar eine Verletzung ihres Arbeitsvertrages sein. Einen Anfangsverdacht für ein strafrechtliches Verhalten begründet dies aber nicht.

- Eingestreut werden immer wieder pauschale Formulierungen wie "Es wurde weiter verwaltet und hin und her geschoben, je nach Bedarf und Gusto" oder etwa "Die illegalen Geschäfte gehen aber weiter". Von einem HVB-Mitarbeiter wird behauptet, er verwalte die größten Schwarzgeldkonten. Sein – ich zitiere "offizielles Verwaltungsvolumen bei der HVB belief sich auf über 150 Millionen DM". Auch hier folgt aber keine konkrete Darlegung, dass es sich tatsächlich um nicht versteuerte Anlegergelder handelt, wie sich die 150 Millionen DM zusammensetzen, von wem sie stammen, auf welchen Konten sie lagern und dass die Zinsen nicht versteuert wurden.
- Am Ende werden dann eine Vielzahl von Namen und Adressen vor allem von HVB-Verantwortlichen bis hin zum Vorstandsvorsitzenden sowie Mitarbeitern und Kunden genannt. Wiederum fehlt eine konkrete Darlegung von Tatsachen für ein konkret strafbares Verhalten der einzelnen Personen.
- Mit Bezug auf den in der mündlichen Verhandlung übergebenen Schnellhefter behauptet Herr Mollath in der Strafanzeige, dass er bereits beim Amtsgericht ich zitiere "die Fülle von Straftaten angezeigt habe ... mit über 106 Blättern mit umfangreichen Beweisen". Auch diese höchst eigenwillige Einschätzung Mollaths zum Beweiswert seines Papstschreibens und seiner Uranverstrahlungartikel fließt in die Beurteilung ein, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten zu bejahen ist.
- Wenn Sie möchten, kann ich hier auch noch etwas zu Form und Inhalt der Anzeige wiedergeben. Es finden sich da Formulierungen wie "Ich versuche schon lange Ihr klarzumachen, das dass alles so nicht geht. Aber die Geldgeile Gesellschaft gewinnt. Ein Großteil Ihrer Kunden bringt mich zum würgen. Keine Kultur, keine Moral (aber doppelte), kein Gewissen, nur noch Geld, Geld mehr; mehr. Das ganze Spektrum, von der Haushaltshilfe, über Beamte, zum Arzt oder Apotheker, Rentner denen Sie ein gutes Werk tun wollten, Sie tot umfallen würden, wenn Sie wüssten wie viele Millionen die besitzen. Gealterte Blondinen, alles was man sich vorstellen kann.", "Ich konnte keine Nacht mehr schlafen, bin schweißgebadet aufgewacht. Habe versucht sie abzubringen, ihr erklärt das dieses tun nicht nur uns, auch die Welt ins Unglück stürzt" oder "Um mich unter Druck zusetzen nichts weiteres zu unternehmen, sorgte meine Frau ... dafür das im Februar 2003 12 Polizisten mein Haus stürmten und von oben bis unten durchwühlten". Ende der Zitate. All das fließt auch in die Beurteilung ein, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten zu bejahen

ist. Auch hier hat Herr Mollath eine sehr eigene Sicht der Dinge. Fakt ist, dass nicht seine Frau die Polizei schickte. Die Polizei vollzog im Februar vielmehr einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Nürnberg.

- *In der Anzeige behauptet Mollath auch, er sei vom Bruder seiner Ehefrau "zusammengeschlagen" worden. Fakt ist, dass es um den Verdacht wechselseitig begangener Körperverletzungen zwischen Mollath und dem Bruder von Frau Mollath ging. Die wechselseitigen Anzeigen wurden auf den Privatklageweg verwiesen. Die Behauptung Mollaths, er sei „zusammengeschlagen“ worden, gibt den Sachverhalt falsch und einseitig wieder. Vielmehr kam es zwischen beiden schon am 22. November 2002 offenbar zu einer tätlichen Auseinandersetzung, nachdem Mollath das Grundstück, auf dem seine damalige Ehefrau und ihr Bruder wohnten, betreten hatte und zumindest versuchte, dort Briefe aus den Briefkästen an sich zu nehmen. Beim Verlassen des Grundstücks soll er auch noch die Ehefrau des Bruders an die Hauswand gedrückt haben.“²⁶⁶*

Durch diese einseitige Art der Darstellung wurden die Anzeigen von Herrn Mollath als unkonkret, ja substanzlos dargestellt. Dass sie dies nicht waren, wissen wir heute.

Die Ministerin hat in dem Bericht²⁶⁷, aber auch an anderen Stellen mehrfach ausgeführt, ohne einen Anfangsverdacht dürfe die Staatsanwaltschaft nicht tätig werden, sie mache sich andernfalls sogar strafbar.

So die Ministerin in der Münchner Runde, etwa Minute 21, in dem Interview mit Frau Anthes, etwa Minute 4.50, aber auch in der 112. Plenarsitzung, in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28.02.2013²⁶⁸ und auch vor dem Untersuchungsausschuss.²⁶⁹

Der Öffentlichkeit, dem Landtag und dem Untersuchungsausschuss sollte also glauben gemacht werden, der Staatsanwaltschaft seien in diesem Fall Mollath schlichtweg die Hände gebunden gewesen.

Das ist falsch. Verschwiegen wurde von der Ministerin folgendes: Auch ohne Anfangsverdacht hätte die Staatsanwaltschaft Vorermittlungen tätigen können.²⁷⁰

Das hat Herr Generalstaatsanwalt Nerlich dem Untersuchungsausschuss im Übrigen auch so bestätigt.²⁷¹ Herr

Nerlich führte zwar aus, dass weder die Strafanzeige vom Dezember 2003 noch das Konvolut, noch der Sonderrevisionsbericht zusammen ausreichende Anhaltspunkte liefern würden, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wenn er heute Fahnder wäre, würde er sich über jedes weitere Papier freuen, weil es in jedem Papier ein paar Anhaltspunkte gebe, mit denen er etwas anfangen könne. Das seien aber keine strafrechtlichen Ermittlungen, sondern Vorfeldermittlungen, die sie als Staatsanwälte gelegentlich auch machen würden. Im Regelfall überließen sie das allerdings der Fahndung.²⁷²

Es waren also der Staatsanwaltschaft nicht absolut die Hände gebunden, wie von der Ministerin mehrfach fälschlicherweise vorgetragen wurde und auch der Bericht der Regierungsparteien glauben machen will. Der Bericht der Regierungsparteien hat diese Aussage von Herrn Nerlich und die Möglichkeit der Vorermittlungen für die Staatsanwaltschaft übergangen.

gg) *Der HVB-Bericht: Nicht nur ein „Scheinkronzeugensatz“, sondern Sprengstoff – immer noch*

aaa) Zum Inhalt des Berichts laut Frau Dr. Merk

Zum internen Revisionsbericht führte die Ministerin im Ausschuss am 08.03.2012 folgendes aus:

„Der interne Revisionsbericht hat eine Reihe von bankinternen und arbeitsrechtlichen Regelverstößen von Petra Mollath und weiteren Mitarbeitern festgestellt, aus denen die HVB arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen hat.

(...)Die Bank hat – so der Bericht – auch das strafrechtlich relevante Verhalten ihrer Mitarbeiter überprüft. Demnach habe es von Anfang bis Mitte der 90er Jahre bei der Hypobank die Möglichkeit von Geldanlagen in der Schweiz gegeben. Unter anderem seien Mitarbeiter der Schweizer Hypo-Tochter AKB regelmäßig nach Deutschland gekommen, um hier Konten und Depots für Kunden zu eröffnen. Es soll auch einen Effektenversand von Mitarbeitern der Hypobank in die Schweiz gegeben haben.

Diese Praxis sei jedoch Mitte der 1990er Jahre eingestellt worden und zwar nach der Durchsuchung der Geschäftsräume einer Hypobank-Tochtergesellschaft in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I bzw. spätestens nach der Fusion von Hypo-Bank und Bayerischer Vereinsbank im Jahr 1998.

Der Bericht bestätigt jedoch gerade nicht den Verdacht, dass diese Praxis nach 1998 weitergeführt wurde, oder dass Wertpapiere oder Bargeld von

²⁶⁶ Akte 27 (Anzeige vom 15.01.2003 bei der KD Nürnberg)

²⁶⁷ Anlage Seite 14 zum Protokoll vom 08.03.2012.

²⁶⁸ Akte 15 (Ausschussprotokoll vom 28.2.13, S. 5)

²⁶⁹ Seite 61 des Protokolls vom 14.06.2013

²⁷⁰ Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 55. Auflage, Rn. 4a., vgl. auch B.I.1.

²⁷¹ Seite 156 des Protokolls vom 06.06.2013.

²⁷² Protokoll vom 06.06.2013, S. 156 (Zeuge Nerlich)

Mitarbeitern der Bank persönlich in die Schweiz gebracht worden sind.

Stattdessen ergaben sich aus dem Bericht nur Hinweise auf möglicherweise strafrechtlich relevante Verstöße einzelner HVB-Mitarbeiter,

die nichts mit der von Mollath angezeigten Problematik und auch nichts mit seiner damalige Ehefrau zu tun hatten: wie etwa

- die mögliche Angestelltenbestechlichkeit von Mitarbeitern durch Annahme von Vorteilen von Kunden im Jahr 2001,
- die Unterverbriefung eines privaten Grundstückskaufs eines Mitarbeiters im Jahr 1992/1993 oder

Solche etwaige Verstöße wären aber strafrechtlich verjährt und damit nicht mehr verfolgbar. Der Sonderrevisionsbericht weist ferner auf einzelne Tatbestände hin, die bei einigen Mitarbeitern bzw. Kunden steuerlich relevant sein könnten.

Ein Anlass zur Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens besteht insoweit jedoch nicht.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat den Revisionsbericht als Kontrollmitteilung an die Finanzbehörden weitergeleitet. Soweit diese Überprüfungen steuerstrafrechtliche Erkenntnisse ergeben sollten, werden sie von der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts in eigener Zuständigkeit verfolgt oder der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Evokation – d.h. der Strafverfolgungsübernahme – vorgelegt werden.

Mein Fazit zum zweiten Komplex lautet also:

Aufgrund der Anzeige des Herrn Mollath bestand im Jahr 2003 für die Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht und somit keine Handhabe, ein Ermittlungsverfahren gegen dessen Ehefrau und weitere Mitarbeiter der HVB einzuleiten.

- Eine Grundlage für Zwangsmaßnahmen wie etwa Durchsuchungen oder für etwaige Auskunftsersuchen an die HVB war nicht gegeben.
- Die von Herrn Mollath erhobenen Vorwürfe hat der Revisionsbericht jedenfalls für die Zeit nach 1998 gerade nicht bestätigt.
- Er enthält nur Hinweise auf andere Straftaten, die Mollath gar nicht angezeigt hat. Insoweit bestand damals für die Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht. Einen Anfangsverdacht hätte die HVB möglicherweise begründen können,

wenn sie die Staatsanwaltschaft frühzeitig über ihre internen Ermittlungen informiert und mit ihr kooperiert hätte.

Das ist jedoch nicht geschehen.²⁷³

bbb) Zum tatsächlichen Inhalt

Die Abgeordneten wurden durch diese einseitige Berichterstattung über die entscheidende Passage des Berichts im Dunkeln gelassen:

Der Revisionsbericht führt als das „Zusammenfassende Ergebnis“ zu den Vorwürfen von Herrn Mollath bezüglich der „Schweizer Geschäfte“ auf S. 15 aus:

„Die Anschuldigungen des Herrn Mollath klingen in Teilbereichen zwar etwas diffus, unzweifelhaft besitzt er jedoch „Insiderwissen“. Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt. (...) Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Mollath die Vorwürfe bezüglich der Transfers von Geldern von Deutschland in die Schweiz in die Öffentlichkeit bringt. (...) Dies birgt die Gefahr, dass er eventuell versucht, sein Wissen zu „verkaufen“. Hinzu kommt, dass Herr Mollath möglicherweise noch über vertrauliche Belege/Unterlagen aus dem Besitz seiner Frau verfügt.“

Unter dem Punkt „2.2. Weiteres Fehlverhalten von Mitarbeitern“ kommen die Prüfer auf S. 16 zu dem Ergebnis:

„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen intern Richtlinien und externe Vorschriften, unter anderem Abgabeordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, anzulasten.“

Frau Dr. Merk war bis zuletzt bemüht, dem Landtag und der Öffentlichkeit weiszumachen, aus dem Sonderrevisionsbericht der HVB vom März 2003 seien nur Belege für arbeitsrechtliche Verfehlungen der von Herrn Mollath Beschuldigten herauszulesen.

So erklärte die Ministerin in einer Mail an alle Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 21.11.2012, benannt mit „Fakten zum Fall des Herrn Gustl Mollath“:

„Was bedeutet der Satz im Innenrevisionsbericht der Hypobank „Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich bestätigt“? In diesem Satz ist das wichtigste das Wort „nachprüfbar“. Ausweislich des Revisionsberichts hat Herr Mollath strafrechtlich

273 Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 16ff.) ohne die Unterstreichungen des Verfassers

nur allgemeine, unkonkrete Behauptungen aufgestellt. Nur eine dieser Behauptungen hat sich mit Schwarzgeld befasst. Diese war aber nicht nachprüfbar und hat sich wie auch andere Behauptungen nicht bestätigt. Arbeitsrechtliche Verfehlungen wie Abwerbungen, Provisionsannahmen u.ä. haben sich wohl bestätigt.“

Man habe also einfach keinen Verdacht gehabt, dass hier „Schwarzgeld“ verschoben worden sei. So die Ministerin,²⁷⁴ aber auch andere Zeugen vor dem Ausschuss. So erklärte im Übrigen auch der Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich noch am 28.02.2013 vor dem Rechtsausschuss, der Sonderrevisionsbericht der HVB aus dem Jahr 2003 gebe „gerade keinen Beleg für steuerrechtliche Verstöße“.

Das ist so nicht richtig, wie die oben aufgeführten Zitate zeigen.

Zu dem Thema „Schwarzgeldverschiebung“ ist ferner folgendes klarzustellen:

Strafbar als Steuerhinterziehung ist es auch, wenn Erträge aus Kapital, sei es nun „schwarz“ oder auch „weiß“ gewesen, nicht versteuert werden. Die Erträge sind dann „schwarz“. Um dies unentdeckt zu ermöglichen, muss Geld anonymisiert ins Ausland transferiert und dort dann auch verwaltet werden. Beide Teile eines solchen Services von Bankmitarbeitern sind als Beihilfe zur Steuerhinterziehung auch strafbar.²⁷⁵

Das lässt sich auch als „Schwarzgeldverschiebung“ verstehen.

Diesen „Service“ hat die HypoVereinsbank, wie man dem Bericht entnehmen kann, bis Mitte der 90er auch offiziell angeboten. Danach wurde er den Mitarbeitern verboten, gerade weil er strafbar ist. Das hat uns Herr Heß von der HypoVereinsbank ja auch so bestätigt.²⁷⁶

Die Bank selbst hatte kein Interesse daran, zu ermitteln, ob ihre Kunden Schwarzgeld anlegen oder ob die Kunden „weißes“ oder auch „schwarzes“ Geld anlegen und Kapitalerträge daraus nicht versteuern. Darauf lag der Fokus der internen Revision nicht und konnte er wegen der mangelnden Ermittlungsmöglichkeiten der Bank auch nicht liegen, wie der damalige Prüfungsleiter, Herr Heß, dem Untersuchungsausschuss berichtete.²⁷⁷

Herr Heß mochte es im Übrigen aber auch nicht ausschließen, dass es weiterhin Gelder und Geschäfte in der Schweiz gab. Es sei für ihn nur einfach nicht nachprüfbar, ob es „schwarz“ gewesen sei. Das sei es aber wahrscheinlich gewesen.²⁷⁸

In dem Bericht ist jedoch dann auch festgehalten, dass Frau Mollath wenig kooperativ und wenig glaubwürdig²⁷⁹ war.

„Insgesamt ist anzumerken, dass sich Frau Mollath als wenig kooperativ zeigte. So bestand sie jeweils darauf, ihr alle Fragen schriftlich vorzulegen, um juristisch prüfen zu lassen, ob sie die überhaupt beantworten muss. Erst nach intensiven Gesprächen zeigte sie sich überhaupt bereit, einen Teil unserer Fragen zu beantworten.“²⁸⁰

Es ist also wiederum nur die Hälfte ausgeführt worden, wenn das Ministerium berichtet, dass es sich im Wesentlichen um arbeitsrechtliche Verstöße handelte.

ccc) Die Brisanz des Berichts

Obwohl der Fall Mollath seit beinahe einem Jahr auf der politischen Agenda stand und groß darüber in den Medien berichtet wurde, will sich die Ministerin lediglich auf die Darstellung des wesentlichen Inhalts des Berichts und eine eigene Bewertung der Staatsanwaltschaft verlassen und den fraglichen Bericht nicht selbst gelesen haben.

Der Bericht umfasst lediglich 17 Seiten und ist der Grund dafür, dass die öffentliche Debatte über den Fall Mollath derart entflammte. In der fraglichen Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 08.03.2012 wurde ausführlich darüber diskutiert.

Aber erst ein Jahr nach seinem Bekanntwerden will die Ministerin ihn für sich selbst angefordert haben. Dann nämlich, als die Ministerin anlässlich des Interviews mit „Report Mainz“ am 09.11.2012 zu den entscheidenden Aussagen aus dem Bericht nur unglücklich, monoton und nicht verständlich Auskunft gegeben konnte oder wollte.

Im Rahmen ihrer Zeugenbefragung relativierte die Ministerin ihr angebliches Versäumnis. Die von ihr im November 2012 veranlasste neue Bewertung des Berichts durch den Generalstaatsanwalt habe sich inhaltlich vollumfänglich mit der Bewertung der Staatsanwaltschaft gedeckt, auf die sie sich bislang gestützt haben will.

²⁷⁴ Protokoll vom 14.06.2013, S. 10 (Zeugin Dr. Merk)

²⁷⁵ Vgl. dazu nur das BGH Urteil vom 01.08.2000, Aktenzeichen 5 StR 624/99.

²⁷⁶ Protokoll vom 13.06.2013, S. 132f. (Zeuge Heß)

²⁷⁷ Protokoll vom 13.06.2013, S. 137 (Zeuge Heß)

²⁷⁸ Protokoll vom 13.06.2013, S. 132f. (Zeuge Heß)

²⁷⁹ So insbesondere Seite 5 des Berichts zu verschiedenen Einlassungen von Frau Mollath. Frau Mollath gab vor, entlastende Unterlagen zu haben, legte diese jedoch nicht vor etc.

²⁸⁰ Seite 6 des Berichts vom 19.03.2003.

Nach ihrer Einschätzung liege der versteckte Diszens in der Bewertung des sogenannten Kronzeugensatzes, dass sich nachprüfbar behauptungen als zutreffend herausgestellt hätten. In der Öffentlichkeit sei der Eindruck entstanden, als bestätige der Revisionsbericht vollumfänglich die Vorwürfe des Herrn Mollath.²⁸¹

Die Ministerin sieht sich dabei auch durch den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.03.2013 bestätigt, in dem es heißt:

„Die diesbezüglichen Behauptungen des Herrn Mollath zu Schwarzgeldverschiebungen von HypoVereinsbank-Kunden von Deutschland in die Schweiz mittels Bargeldtransfers, an denen seine Ehefrau und deren Kollegen anlässlich der Tätigkeit bei der HypoVereinsbank beteiligt waren, bestätigt der Revisionsbericht gerade nicht. Eine genaue inhaltliche Analyse des Berichtes offenbart, dass betreffend diese Personen weder Nachweise für Schwarzgeldverschiebungen noch für Bargeldtransfers erbracht werden konnten. Die am Ende des Berichts mitgeteilte Bewertung, alle nachprüfbar behauptungen hätten sich als zutreffend herausgestellt, wird von den im Bericht getroffenen Feststellungen gerade nicht gedeckt, wobei zu beachten ist, dass sich eben nicht alle Behauptungen des Herrn Mollath, nur alle nachprüfbar behauptungen als zutreffend herausgestellt haben sollen.“²⁸²

Dieser Teil des Wiederaufnahmeantrags liest sich aber eher wie die Stellungnahme von Herrn Generalstaatsanwalt Nerlich vom 04.03.2013. Dort heißt es nämlich.

„Die Erkenntnisse des Sonderrevisionsberichts sind schon deshalb kein Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 5 StPO, weil das Urteil ausdrücklich die Frage, ob es zu Schwarzgeldverschiebungen durch Frau M. und ihre Kollegen gekommen ist, offen gelassen hat. Die in diesem Bericht mitgeteilten Tatsachen sind damit zwar neu, aber von vornherein nicht im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO geeignet. Abgesehen davon bestätigt der Revisionsbericht gerade nicht im Kern die Behauptungen des Herrn M. Denn diese beinhalten Schwarzgeldverschiebungen von HypoVereinsbankkunden von Deutschland in die Schweiz mittels Bargeldtransfers. Eine genaue Analyse offenbart, dass weder Nachweise für Schwarzgeldverschiebungen noch für Bargeldtransfers erbracht werden konnten. Die am Ende des Berichts mitgeteilte Bewertung „alle nachprüfbar behauptungen“ hätten „sich als

zutreffend herausgestellt“ wird von den im Bericht getroffenen Feststellungen nicht gedeckt“²⁸³

Die Staatsanwaltschaft in Regensburg hatte dagegen den HVB-Bericht in ihren beiden Entwürfen vom 15.12.2012 und vom 06.02.2013 noch sehr wohl als Wiederaufnahmegründe aufgenommen und zwar als neue Tatsachen:

Im Antrag vom Dezember 2012 heißt es:

„Das Finanzamt Nürnberg-Süd/Steuerfahndungsstelle hat aber, nachdem ihr am 12.01.2012 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank (s.o.) zugleitet worden war, am 01.02.2012 die Ermittlungen (wieder) aufgenommen und ist zwischenzeitlich (Stichtag 03.12.2012) nicht nur zu dem Ergebnis gelangt, dass die (damaligen) Angaben des Verurteilten Mollath in seinen Strafanzeigen vom 09.12.2003 (s.o.) klare Ermittlungsansätze boten und bieten, sondern diese Angaben so valide waren und sind, dass bereits einige Steuerstrafverfahren eingeleitet wurden (...)“²⁸⁴

Im Antrag vom Februar 2013 wird darüber hinaus wie folgt argumentiert:

„Zwar hält sich der Sonderrevisionsbericht bedeckt, was die Art und Weise des Geldtransfers anbelangt, jedoch ist allgemein bekannt, dass gerade in den 90er Jahren von deutschen Anlegern immensen Bargeldbeträge in die Schweiz verbracht worden sind, um sie der Besteuerung zu entziehen. Dass es sich dabei auch um „Schwarzgeld“ gehandelt hat, also Geld, das bereits in der Bundesrepublik insbesondere der Einkommens-, Umsatz-, Gewerbe-, Erbschafts- oder Schenkungsbesteuerung entzogen worden war; konnten die Strafverfolgungsbehörden nahezu täglich in ihrer Ermittlungsarbeit feststellen.

Der Verfasser selbst musste sich zwischen 1993 und 1999, als er am Amtsgericht Regensburg als Strafrichter für Steuerstrafsachen tätig war, mit einer Vielzahl derartiger Fälle befassen und muss es auch heute noch in seiner Eigenschaft als Referent eines Steuerstrafrechtsreferats. Dies dürfte in anderen Gerichtsbezirken nicht anders gewesen sein.“²⁸⁵

Diese an sich unerklärliche Kehrtwende in der Genese des Wiederaufnahmeantrags dürfte ihren Grund also allein darin haben, den Fehler des Ministeriums bei der Berichterstattung zu diesem HypoVereinsbank-Bericht unter den Teppich zu kehren.

281 Protokoll vom 14.06.2013, S. 12 (Zeugin Dr. Merk)

282 Protokoll vom 14.06.2013, S. 13 (Zeugin Dr. Merk)

283 Akte 42 (Stellungnahme von Herrn Nerlich vom 04.03.2013, Seite 7/8)

284 Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

285 Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 06.02.2013)

Es bleibt damit festzuhalten:

Die Berichterstattung der Ministerin war stets von Einseitigkeit und damit einhergehender Desinformation geprägt.

In ihrem zu kritisierenden Krisenmanagement hat die Ministerin nie den Eindruck erweckt, es ginge ihr um ehrliche und unvoreingenommene Aufklärung. Eine neutrale Funktion hat die Ministerin nie eingenommen. Ihre gegenteiligen Beteuerungen zur richterlichen Unabhängigkeit waren bloße Lippenbekenntnisse und ein bequemer Deckmantel, um die eigene Verantwortlichkeit zu kaschieren.

Eine Bereitschaft, die Vorgänge kritisch zu hinterfragen und neue Erkenntnisse zur berücksichtigen, zeigte die Ministerin erst, als Forderungen nach ihrem Rücktritt laut wurden und der Ministerpräsident sich einschaltete.

Im Untersuchungsausschuss erklärte Frau Dr. Merk zu den heutigen – umfangreichen – Ermittlungen der Steuerfahndung beim Finanzamt Nürnberg-Süd:

„Diese Ermittlungen sind auch dadurch gekommen, dass wir unsere Unterlagen immer den Finanzbehörden zugeschickt haben.“²⁸⁶

Diese Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ist definitiv falsch. Die Anzeige von Herrn Mollath vom 09.12.2003 erhielten die Oberfinanzdirektion Nürnberg und das Finanzamt Nürnberg-Süd nicht von einer bayerischen Behörde, sondern zuerst von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf und anschließend weitere Male vom Finanzamt Frankfurt am Main I und vom Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin. Und auch die Verteidigungsschrift vom 25.09.2003, welche neben der Korrespondenz von Herrn Mollath mit der HypoVereinsbank (u.a. das Schreiben der HVB mit dem Hinweis, dass die interne Revision eingeschaltet ist) und neben zahlreichen Namen von mutmaßlichen Zeugen und Tätern Buchungsanordnungen zu Nummernkonten in der Schweiz sowie Vermögens- und Anlageverzeichnisse, übersandt von der Bethmann-Bank in der Schweiz, enthielt, wurde weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Justizministerium auf eigene Initiative an die Finanzbehörden weitergereicht.²⁸⁷

Erst als der aktuell zuständige Steuerfahnder vom Finanzamt Nürnberg-Süd im Februar 2012 bei der Staatsanwaltschaft nachfragte, reichte diese das Konvolut weiter zu den Finanzbehörden.

hh) Fazit: Der Bericht der Ministerin im Ausschuss – Ein Märchen, das keiner hören wollte und in den Untersuchungsausschuss münden musste

Diese unzähligen Halbwahrheiten und unvollständigen Auskünfte konnten von den Abgeordneten so nicht hingenommen werden. Logische Konsequenz war, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wurde.

Der Bericht der Regierungsparteien will hier dagegen zu dem Ergebnis kommen, dass Frau Dr. Merk die Gremien des Landtags ausreichend informiert habe. Hier bleibt der Bericht seltsam dünn. Mehr als eine Behauptung dieser Tatsache findet sich nicht. Diese gewinnt auch nicht dadurch an Überzeugungskraft, dass sie ein zweites Mal auf einer Seite wiederholt wird.

c) Die Geschichte von der erbosten Ministerin und vom Fax vom 09.11.2012 – oder: wo war er nun, der brisante Bericht?

Am 13.12.2011 wurden im ARD-Magazin „Report aus Mainz“ Vorwürfe im Zusammenhang mit der Unterbringung von Herrn Mollath erhoben. Unter anderem bestätigte darin die HypoVereinsbank dass sich auch die damalige Ehefrau weisungswidrig verhalten habe. Daraufhin reichten die FREIE WÄHLER Landtagsfraktion²⁸⁸ und die SPD Fraktion²⁸⁹ Dringlichkeitsanträge ein, um die Vorwürfe aufzuklären. Am 15.12.2011 sprach Frau Dr. Merk im Plenum zu diesen Dringlichkeitsanträgen. Der Landtag beschloss daraufhin, dass die Ministerin im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz berichten soll. In der Folge richtete zuerst die Abgeordnete Stahl²⁹⁰ und dann die Abgeordnete Aures²⁹¹ kurz vor Weihnachten einen langen Fragenkatalog an das Ministerium. Die Fragen wurden jeweils über die Generalstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gesandt.

aa) Die Akte 500 AR 233562/11 – der HVB-Bericht und nicht nur „alte, rekonstruierte Akten“

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Frau Oberstaatsanwältin Gabriels-Gorsolke, legte am 14.12.2011 die Akte 500 AR 233562/11 an, in der sich die rekonstruierte Akte 509 JS 182/04 (BwA II) und die von der UniCredit Bank angeforderten Unterlagen finden (BwA I). Diese Akte liegt dem UA als Akte 13 vor. Unter diesem Aktenzeichen findet sich die Anforderung des HypoVereinsbank-Berichts vom März 2003 durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14.12.2011²⁹² unter Hinweis auf die Berichterstattung in der Sendung

²⁸⁸ LT-Drs. 16/10687 vom 13.12.2011: Stellungnahme der Staatsregierung zu den Vorwürfen im Fall Mollath

²⁸⁹ LT-Drs. 16/10699 vom 14.12.2011: Fernsehsendung ARD-Magazin „Report aus Mainz“ Fall Mollath

²⁹⁰ Akte 77 (Schreiben vom 20.12.11; per E-Mmail an StMJV; GStA Baltes Nürnberg leitet es am 22.12.11 an LOStA weiter)

²⁹¹ Akte 77 (Schreiben vom 22.12.2011, Eingang am 28.12.11; Weiterleitung am 09.01.12 über GStA an LOStA)

²⁹² Akte 13

²⁸⁶ Protokoll vom 14.06.2013, S. 61 (Zeugin Dr. Merk)

²⁸⁷ Vgl. unter B.II:4.a)

Report Mainz vom 13.12.2011. Vorangegangen war ein entsprechendes Aufforderungsschreiben hierzu der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14.12.2011 aufgrund eines Gesprächs vom selben Tag zwischen dem Ministerium, Herrn Dr. Seitz, und der Generalstaatsanwaltschaft, Leitenden Oberstaatsanwalt Herrn Dr. Kimmel.²⁹³

Der Bericht der HypoVereinsbank ging zu diesem Aktenzeichen am 29.12.2011 ein, überreicht durch die Kanzlei Müller Heyng Gussmann. Am 30.11.2011 verfügte Frau Oberstaatsanwältin Gabriels-Gorsolke eine Rekonstruktion der Akte 509 Js 182/04, also der Einstellungsverfügung von Frau Dr. Fili zu der Anzeige vom 09.12.2003 und des Duraplus-Gehefts.

In diesen Akten 500 AR 233562/11 fertigte sodann Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Werner am 05.01.2012 eine eineinhalbseitige Verfügung, die in Ziffer 1 einen etwa einseitigen Vermerk zu dem HypoVereinsbank-Bericht enthält und in Ziffer 2 eine Übersendung einer Kopie des Berichts, nicht aber des Duraplus Gehefts, an das Finanzamt Nürnberg-Süd anordnet.²⁹⁴ Das Duraplus Geheft wurde erst am 06.02.2013, vier Tage nach einer ausdrücklichen, telefonischen Anfrage des Finanzamtes Nürnberg-Süd vom 02.02.2013 übersandt.

Der Vermerk beginnt:

„Aus den von der HypoVereinsbank am 29.12.2011 übersandten Unterlagen ergeben sich – auch in Zusammenschau mit den von Herrn Mollath auf seiner Homepage veröffentlichten und den im Verfahren 802 Js 4742/03 (wohl 4743 – Anmerkung des Verfassers) übergebenen Dokumenten – keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von verfolgbaren Straftaten der geschiedenen Ehefrau des Herrn Mollath oder von Dritten (§ 152 Abs 2 StPO).

Der übersandte Revisionsbericht vom 17.03.2003 befasst sich mit den Vorwürfen, die Gustl Mollath (...)“

bb) Die Berichtsakten der Staatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg führt unter dem Aktenzeichen 5 BerL 141/11 eine Berichtsakte. Diese liegt dem Untersuchungsausschuss als Akte 77 vor.²⁹⁵

Daraus ergibt sich, dass die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg diese Berichtsakte im Zuge der Anforderung des HypoVereinsbank-Berichts durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth als Reaktion auf den Bericht von Report Mainz angelegt hat.

²⁹³ Akte 77 (Vermerk und das als Email versandte Anschreiben der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Nürnberg vom 14.12.2011)

²⁹⁴ Akte 13

²⁹⁵ Akte 77

Am 15.12.2011 morgens um 7.56 Uhr geht eine Mail von der Generalstaatsanwaltschaft, Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Kimmel, an das Ministerium, Herrn Dr. Seitz und Herrn Gramm, mit einem Dokument als Anhang – das Anforderungsschreiben an die HypoVereinsbank vom 14.12.2011 – mit der Bemerkung: *„Einem entsprechenden Vortrag von Frau Staatsministerin heute steht damit nichts mehr im Wege.“*

aaa) Die erste Zuleitung der Akte 500 AR an das Justizministerium im Rahmen der Vorbereitung auf die Fragen von MdL Stahl

In Folge dieses Vortrags vom 15.12.2011 richtete die Abgeordnete Frau Stahl am 20.12.2011 einen Fragenkatalog an die Ministerin, der unter anderem Auskünfte zu dem HypoVereinsbank-Bericht verlangt. Dieser Fragenkatalog ging wieder über die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Ein Bericht wurde im Ministerium bis zum 16.01.2012 erwartet.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle die offenbare Brisanz dieses Berichts auch im Ministerium. In einer E-Mail vom 14.12.2011 von einer Frau Uehlein, wohl Pressestelle der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, an Herrn Dr. Kimmel bei der Generalstaatsanwaltschaft unter dem Betreff „Anfrage zum Plenum“ ist festgehalten, dass es dazu schon mehrstündige Besprechungen unter Beteiligung des Ministeriums gab:

*„Sehr geehrter Herr Dr. Kimmel, inzwischen konnte ich den Vorgang mit Frau Gabriels-Gorsolke besprechen, die mir unten stehende Email zur Verfügung gestellt hat. Der Vorgang war bereits Gegenstand **mehrständiger Besprechungen** zwischen dem Ministerium, Herrn Baltes und Frau Gabriels-Gorsolke. Die unten stehende Formulierung ist Ergebnis dieser Besprechungen und bezieht sich auf genau die Äußerung der HypoVereinsbank, die gestern auch von Report Mainz zitiert wurde. Eine entsprechende Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft ging heute morgen ebenfalls hinaus.“*

(Hervorhebung vom Verfasser)

Ergebnis dieser Besprechungen war danach die im Rahmen des E-Mailverkehrs vom 29.11.11 zwischen MR Grauel, StAGrl Baltes und StAin Gorsolke abgestimmte Aussage:

„Die zuständige Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sieht derzeit keinen Anlass, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, dass der Sprecher der Bank in dem genannten Zeitungsartikel die pauschalen Vorwürfe des Herrn M. – insbesondere gegen dessen frühere Ehefrau – gerade nicht konkretisiert oder auch nur bestätigt.“ Dieser Satz findet sich dann auch so in der Antwort des StMJV (LT-Drs.

16/10546) auf die Anfrage der Abgeordneten Bause.

Am 10.01.2012 legt die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth einen Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vor. Beigefügt sind dem Bericht:

„Mit 1 Mehrfertigung dieses Berichts
1 Ermittlungsakte 802 Js 4743/03
1 Ermittlungsakte 802 Js 4726/03 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
1 Ermittlungsakte 802 Js 13851/05 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
5 Bände Zweitakten Sonderheft nach § 57 (§ 67 e) StGB zu 802 Js 4743/03
1 Geheft zu 500 AR 233562/11“
(Hervorhebung vom Verfasser)

In diesem Bericht vom 10.01.2012 findet sich unter der Ziffer 7/8 eine etwa zwei Seiten lange Zusammenfassung des HypoVereinsbank-Berichts. Fett hervorgehoben, wörtlich zitiert und kommentiert ist dort auch der sogenannte „Scheinkronzeugensatz“.

Bericht und Akten gingen mit Zuleitungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 13.01.2012 beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 18.01.2012 ein. In der Zuleitungsverfügung hieß es dann auch:

„Mit der Bitte um Kenntnisnahme lege ich den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Nürnberg **mit den dort genannten Anlagen** vor.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in den verschiedenen Verfahren ist nicht zu beanstanden.

*Die Anfrage der Abgeordneten Aures vom 22.12.2011 habe ich an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Nürnberg weitergereicht. Dieser hat bereits darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme zu den dort aufgeworfenen Fragen erst nach der Rückleitung der Akten erfolgen könne, **die dem vorliegenden Bericht beigefügt sind.**“*

(Hervorhebung vom Verfasser)

bbb) Die Rücksendung der Akten

Am 18.01.2012 sendete daher das Justizministerium, Herr Gramm, per „EILT SEHR“ unter der Überschrift „Anfragen aus dem Bayerischen Landtag zum Fall Gust Mollath“ ein „Aktenkonvolut“ zum Aktenzeichen 802 VRs 4743/03 direkt an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zurück. Die Verfügung von Herrn Gramm in diesem Schreiben lautet:

„Das beigefügte Aktenkonvolut übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung. Bei der Vorlage

des noch ausstehenden Berichts zur in dieser Angelegenheit eingereichten Anfrage der Frau Abgeordneten Aures bitte ich, die Akten wieder mit vorzulegen.“

ccc) Die zweite Zuleitung der Akte im Rahmen der Vorbereitung auf die Fragen von MdL Aures

Am 07.02.2012 legt die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg wieder einen Bericht vor, mit den oben aufgeführten Akten und einer weiteren Akten 700 UJs 100172/96. Also wieder:

„Mit 1 Mehrfertigung dieses Berichts
1 Ermittlungsakte 802 Js 4743/03
1 Ermittlungsakte 802 Js 4726/03 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
1 Ermittlungsakte 802 Js 13851/05 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
5 Bände Zweitakten Sonderheft nach § 57 (§ 67 e) StGB zu 802 Js 4743/03
1 Geheft zu 500 AR 233562/11
1 Ermittlungsakte 700 UJs 100172/96“
(Hervorhebung vom Verfasser)

Unter dem 13.02.2012 legte die Generalstaatsanwaltschaft diesen Bericht dem Justizministerium vor.

„Mit 1 Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Nürnberg vom 07.02.2012 mit Anlagen

*Mit der Bitte um Kenntnisnahme lege ich den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Nürnberg **mit den dort genannten Anlagen** vor.“*

(Hervorhebung vom Verfasser)

Mit Schreiben vom 26.03.2012 des Ministeriums, Herrn Ministerialrat Gramm, ging zum Berichtsaktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft 5 BerL 141/11 ein „Aktenkonvolut“ an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und von dort am 29.03.2012 wieder an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zurück.

Mit der Akte 500 AR 233562/11 lag also der HypoVereinsbank-Bericht im Ministerium bereits am 18.01.2012 und dann von Anfang Februar bis Ende März 2012 vor.

ddd) Die Widersprüche zwischen Aktenlage und Zeugenaussagen und weiteres Unglaubwürdiges

Dem Ministerium lag ausweislich der Akten der HVB-Bericht somit schon Anfang 2012 vor. Dass von diesem Bericht niemand aus dem Ministerium Kenntnis genommen hat oder er sogar in der Akte

500 AR 233562/11 vom Ministerium unbemerkt und nicht moniert gefehlt haben könnte, ist nicht vorstellbar. Er war schon Gegenstand mehrstündiger Besprechungen im Ministerium, bevor er für dieses überhaupt greifbar war.

Dem Untersuchungsausschuss wurde von den Zeugen gesagt, der HypoVereinsbank-Bericht habe das Ministerium und auch die Ministerin erst am 09.11.2012 erreicht.

Am 09.11.2012 habe im Ministerium das von vielen als unglücklich empfundene Interview der Frau Staatsministerin Dr. Merk durch Frau Anthes von Report Mainz stattgefunden, in dem die Frau Staatsministerin auch mit dem sogenannten „Scheinkronzeugensatz“ konfrontiert wurde.

Von diesem „Scheinkronzeugensatz“ wurde später in einer Pressemitteilung vom Februar 2013 behauptet, die Ministerin habe den Satz nicht gekannt. Das kann jedoch nur dann der Fall sein, wenn die Ministerin nicht einmal die zwei Seiten aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10.01.2012, die den HypoVereinsbank-Bericht betrafen, selbst gelesen hat oder ihre Beamten beim Rapport zu diesem Bericht aus diesem genau die zehn Zeilen jener zwei Seiten verschwiegen bzw. nur partiell berichtet haben, die fett markiert waren. Es steht dort nämlich:

„Zwar ist im Sonderrevisionsbericht u.a. als „zusammenfassendes Ergebnis“ festgehalten: „Die Anschuldigungen des Herrn Mollath klingen in Teilbereichen zwar etwas diffus, unzweifelhaft besitzt er jedoch „Insiderwissen“. Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt.“ Entgegen der Zusammenfassung findet sich jedoch eine Bestätigung des Verdachts, dass entgegen der offiziellen Weisung die geschilderte Art der „Auftragsübermittlung“ an Schweizer Banken nach 1998 weitergeführt wurde, oder des Verdachts, dass Wertpapiere oder Bargeld von Mitarbeitern der Bank persönlich in die Schweiz gebracht wurden, gerade nicht im Bericht.“

Dem Untersuchungsausschuss wurde nun erzählt, die Frau Staatsministerin habe aufgrund des unglücklichen Verlaufs im unmittelbaren Anschluss an das Interview gefordert, dass ihr der Bericht selbst nun sofort vorgelegt werden müsse, weshalb er binnen kurzer Zeit von der Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg eiligst per Fax übersandt wurde.

Dieser Teil der Geschichte ist jedoch unglaublich, wenn man ihn mit dem Interview vom 09.11.2012 mit Frau Anthes von Report Mainz selbst vergleicht.

In dem Interview, Langfassung, etwa Minute 11, nickt Frau Dr. Merk auf die Frage, ob sie den Hy-

poVereinsbank-Bericht kenne, und sagt „mhm“. Später als die Diskussion dazu etwas hitziger wird, etwa Minute 14, und Frau Anthes ihr Unverständnis darüber äußert, dass Frau Dr. Merk nicht in eine Detaildiskussion dazu einsteigen möchte, sagt Frau Anthes, „Sie haben ihn doch auch gelesen!“. Diese Feststellung von Frau Anthes blieb von der Ministerin unwidersprochen. Offensichtlich sahen aber auch die Mitarbeiter der Frau Ministerin im Off keinen Grund, hier zu berichtigen, obwohl sie an anderen Stellen sehr wohl eingriffen und berichtigten.²⁹⁶

Dem Untersuchungsausschuss wurde nun erzählt, bis dahin habe man sich im Ministerium für die Auskünfte zu diesem Bericht ausschließlich auf die Expertise der Nürnberger Staatsanwaltschaft verlassen. So die Staatsministerin Dr. Merk, aber auch Herr Ministerialrat Gramm²⁹⁷ und Herr Leitender Ministerialrat Graue²⁹⁸.

Die Ministerin hat im Rahmen ihrer Zeugenbefragung auch auf Nachfrage ausdrücklich ausgesagt, die Staatsanwaltschaft und auch der Generalstaatsanwalt hätten ihr zur angefertigten Stellungnahme nicht den Revisionsbericht beigelegt.²⁹⁹ Sie hat dies damit begründet, dass sie sich dann auch alle anderen Akten hätte kommen lassen und durchsehen müssen.

Der Untersuchungsausschuss sollte also – wie im Übrigen die Öffentlichkeit auch – glauben, man habe sich im Ministerium gar keine Akten, also auch „alle andern Akten“ nicht vorlegen lassen.

In der Sendung „Münchner Runde“ vom 11.12.2012, etwa Minute 16, erklärt sich die Ministerin zu der Frage, ob sie den HypoVereinsbank-Bericht nicht kannte, obwohl sie darüber im Landtag Bericht erstattete.

Dazu erklärt die Ministerin, man habe die Akten im März 2012 im Justizministerium nicht gehabt. Akten zu Berichten würden nämlich nur bei Zweifeln vom Ministerium angefordert. Sie hätten jedoch zu diesem Zeitpunkt keine Zweifel und keinen Druck und daher auch keine Akten im Ministerium gehabt.

Das ist ausweislich der Akten – Aktenklarheit und Aktenwahrheit vorausgesetzt – aber nicht wahr. Es wurde – so viel dürfte unstrittig sein – ein ganzes „Aktenkonvolut“ vorgelegt.

²⁹⁶ Vgl. dazu die Stelle „Gutachten Simmerl“.

²⁹⁷ Protokoll vom 14.06.2013, Seite 56/57, und vom 06.06.2013, Seite 23.

²⁹⁸ Protokoll vom 14.06.2013, Seite 56/57, und vom 06.06.2013, Seite 102f.

²⁹⁹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 57 (Zeugin Dr. Merk)

eee) „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.“

Strittig gestellt wird nun von Seiten des Ministeriums der Inhalt des „Aktenkonvoluts“.

In ihrer Stellungnahme zu diesen Aktenzuleitungs-Umständen vom 02.07.2013 trägt die Ministerin vor, die Bezeichnung „Geheft“ in den Zuleitungsverfügungen vor dem Vorgang 500 AR 233652/11 mache deutlich, dass nicht die gesamte Akte 500 AR 233562/11 vorgelegen habe, sondern nur Auszüge daraus, nämlich die Anzeige vom 09.12.2003 sowie die in der Hauptverhandlung übergebene Verteidigungsschrift. Den HypoVereinsbank-Bericht habe man nicht gebraucht, denn darüber sei ja ausführlich berichtet worden. Im Übrigen sei im Bericht im Hinblick auf die Anzeigen von Herrn Mollath selbst auf die „Anlage“ verwiesen und das meine dieses „Geheft“, wie man der Zuleitungsverfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts von Nürnberg entnehmen könne.³⁰⁰

Diese Ausführungen überzeugen jedoch nicht:

1. Die Akte 500 AR 233562/11 bestand aus Erstakt, Beweismittelband I und Beweismittelband II. Der Beweismittelband I enthielt den HypoVereinsbank -Bericht. Der Beweismittelband II die rekonstruierte Akte 509 Js 182/04. Aktenwahrheit und Aktenklarheit unterstellt, ist ein „**Geheft zu 500 AR 233562/11**“, erst einmal die **Verbindung Erstakte, Beweismittelakt I und Beweismittelakt II**. Das ist dann auch ohne Dokumentation in den Akten glaubhaft und würde erklären, warum in der Zuleitungsverfügung steht „1 Geheft zu 500 AR 233562/11“ und nicht etwa „1 BWA II zu 500 AR 233562/11.“

2. Die Herstellung eines anderen „Gehefts“ als die Verbindung von Erstakte, Beweismittelakte I und II müsste nach den Grundsätzen der Aktenklarheit und -wahrheit dokumentiert sein. Es müsste nachvollziehbar sein, woraus dieses „Geheft“ besteht. Es müsste also eine Verfügung dokumentiert sein, die etwa lautete: „Seite x bis y aus BWA II kopieren und „Geheft“ zu 500 AR 233562/11 erstellen und zu den Akten nehmen“. Derartiges war in der Akte nicht zu finden.

3. Die Herstellung eines „Gehefts“ ist auch nicht plausibel, denn die Anzeige von Herrn Mollath hätte auch einfach als „1 BWA II zu 500 AR 233562/11“ vorgelegt werden können.

4. Der Vermerk in der Zuleitung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Nürnberg sagt auch gerade nicht, dass Kopien der Anzeigen von Herrn Mollath als „Geheft zu 500 AR 233562/11“ vorgelegt

werden, sondern nur, dass diese Strafanzeigenakte im Gegensatz zu allen anderen vorgelegten Akten rekonstruiert wurde. Im Übrigen verweist der Bericht nicht etwa speziell auf ein „Geheft“, sondern auf „Anlage“. Als Anlage wurden aber alle Akten vorgelegt.

5. Der Verweis darauf, dass der Beweismittelband I zur Akte 500 AR 233562/11, also der HypoVereinsbank-Bericht nicht vorgelegt werden musste, weil dazu ja etwas in dem Bericht stand, verfängt nicht. Nach dieser Logik hätte gar keine Akte zu dem Bericht vorgelegt werden müssen. Es wurden aber umfangreiche Akten vorgelegt. Wohl zu dem Zweck, den Bericht im Justizministerium wegen der öffentlichen Brisanz eigenständig nachvollziehen, überprüfen und bewerten zu können. Es stand ein Bericht im Landtag an.

Das Schreiben der Ministerin will also erklären, es würden acht Bände Akten mit wohl etwa 2000 Seiten ungekürzt vorgelegt, während aus der neunten und brisantesten Akte 500 AR 233562/11 – entgegen der Aktenklarheit und -wahrheit – ein „Geheft“ gemacht worden sein soll, das gerade das Dokument nicht mehr enthält, das Anstoß für die Berichterstattung gegenüber dem Landtag war.

Das überzeugt nicht.

Den Untersuchungsausschuss musste in Hinblick auf solche Erklärungen im Übrigen auch Folgendes misstrauisch machen.

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Herr Grauel, hatte in seinen Zuleitungsverfügungen der Akten für den Untersuchungsausschuss den wesentlichen Inhalt der vorgelegten Akten jeweils beschrieben.

Im Anschreiben an das Landtagsamt vom 03.05.2013 hatte Herr Grauel jedoch den Inhalt dieser übersandten Akte 500 AR 233562/11 lediglich mit der Rekonstruktion der Akte 509 Js 182/04, also der Anzeige von Herrn Mollath vom 09.12.2003 und der Verteidigungsschrift beschrieben. Das war dann jedoch nur der Teil „Beweismittelband II“, nicht aber die gesamte Akte.

Das war in Anbetracht der Tatsache, welche offensichtliche Relevanz die Teile Erstakt und Beweismittelband I hatten, höflich gesprochen nicht hilfreich, sondern irreführend. Der Untersuchungsausschuss hatte immerhin binnen kürzester Zeit eine Aktenflut von 90 Akten mit mehreren tausend Seiten zu bewältigen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist aber auch, dass Herr Nerlich nicht bereit war, derart rigoros wie die Ministerin zu behaupten, er habe den Bericht vor dem 09.11.2012 nicht gehabt.

³⁰⁰ Schreiben der Ministerin vom 02.07.2013

Wenn man die Geschichte vom AR-„Geheft“, das den Revisionsbericht nicht enthalten haben soll, glaubt, dann dürfte nach der Aktenklarheit und -wahrheit auch Herr Nerlich den Revisionsbericht nicht vor dem 09.11.2012 gesehen haben.

Herr Nerlich gibt aber an, den Bericht **jedenfalls** am 09.11.2012 gesehen zu haben.³⁰¹

Als unwahr zu bewerten ist deshalb auch die Aussage des Zeugen Gramm, der ausführte: „*In diesem Zusammenhang hatte die Staatsanwaltschaft in Nürnberg über diesen HVB-Bericht auf unsere Anforderung hin berichtet, den wesentlichen Inhalt dieses Berichts dargestellt und dann auch eine eigene Bewertung durch einen Gruppenleiter in der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth abgegeben. Die wurde uns dann auf dem Dienstweg über die Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg übermittelt. Nicht dabei war der HVB-Bericht. Dabei war die Bewertung der Staatsanwaltschaft über den HVB-Bericht, der dann, wie ich gerade ausgeführt hatte, erst im November 2012 bei uns in Papier und überhaupt eingegangen ist.*“³⁰²

Dasselbe gilt für die Aussage des Ltd. MR Grauel, der auf die Nachfrage, weshalb der Revisionsbericht angeblich erst am 09.11.2012 vom Ministerium angefordert worden sei, antwortete:

„*Das ist natürlich die berechtigte Frage. Es ist faktisch so, es entspricht unserer Arbeitsweise, wie ich schon geschildert habe. Das heißt, wir haben eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Die können das. Das ist die Frau Gabriels-Gorsolke in Nürnberg. Die ist Abteilungsleiterin. Die kann das. Die hat einen Staatsanwalt als Gruppenleiter. Herr Werner war in der Sache tätig. Er hat das damals ausgewertet und hat uns zu dem Fragenkatalog – – Der war ja an zwei Stellen von der Frau Stahl angesprochen, sieben und acht war das in etwa. Da hieß es, dazu wollen wir etwas wissen. Dazu haben wir einen Bericht gemacht. Am 29.02.2012 habe ich mir die Verfügung selbst besorgt, denn das ist für uns das Entscheidende, wo also drin steht: Kein Anfangsverdacht, so wie die Einstellungsverfügung auch, kein Anfangsverdacht für verfolgbare Straftaten.*“³⁰³

Eine Auseinandersetzung mit den hier vorgetragenen Argumenten findet sich den dem Bericht der Regierungsparteien nicht. Er kommt apodiktisch zu der Feststellung: Falschaussagen seien nicht festzustellen.

cc) *Nochmals zur Brisanz der Frage, wann der Bericht im Justizministerium vorlag – oder: „Wer hat den Schwarzen Peter?“*

Die Frage des Anfangsverdachts war aber, wie bereits ausgeführt, bei Weitem nicht das allein Entscheidende.

Entscheidend war, dass der Landtag und die Öffentlichkeit über den HypoVereinsbank-Bericht mehrfach informiert wurden. Zweifel an der Richtigkeit dieser Informationen ließ das Justizministerium nicht aufkommen. Als der Bericht selbst in die Öffentlichkeit kam und die Informationspolitik aus dem Justizministerium wegen ihrer Einseitigkeit in die Kritik geriet, wurde zur Verteidigung vorgetragen, die Informationen für das Ministerium seien „aus zweiter Hand“ gewesen.

Wenn man also dem Ablenkungsmanöver zu dem Bericht glauben wollte, dann ist zu kritisieren, dass das Justizministerium Informationen aus zweiter Hand nicht als solche auch der Öffentlichkeit verkauft, und viel schlimmer, dass es das Ministerium überhaupt unterlässt, trotz der Brisanz eigene Verantwortung zu übernehmen.

Entscheidend ist aber auch die Verantwortung, die man mit Bekanntwerden des HypoVereinsbank-Berichts für die Fortdauer der weiteren Unterbringung von Herrn Mollath zu tragen hatte. Dazu wurde bereits oben ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft die Unterbringung von Herrn Mollath zu überwachen hatte und damit auch für die Diagnose „Wahn“ Verantwortung trug.³⁰⁴

Als Fazit bleibt also festzuhalten, dass die Ministerin zwar sagt, „ich wasche meine Hände in Unschuld“, dass ihr dies jedoch nicht abzunehmen ist.

Der These des Berichts der Regierungsparteien, Frau Dr. Merk habe „alles in ihrer Macht stehende getan, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Zeugen Mollath anzustoßen“, vermögen die Verfasser dieses Berichts nicht zu folgen.

6. Dr. Merk: „Ich habe lange und hart nach einem Wiederaufnahmegrund gesucht“ oder: Die seltsame Genese des Wiederaufnahmeantrags „light“

a) **Der Startschuss: Der General „bockt“ – Die Ministerin greift durch**

Die Justizministerin wies am 30.11.12 den Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich über den Leiter der Strafrechtsabteilung, Ministerialdirigent Dr. Seitz, schriftlich an, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen³⁰⁵.

304 Vgl. unter B.I.5.

305 Akte 39 a „Unter Bezugnahme auf das Telefongespräch von soeben bitte ich hiermit, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Regensburg anzuordnen.“, vgl. auch unter B.I.4.

301 Protokoll vom 06.06.2013, S.132 (Zeuge Nerlich)

302 Protokoll vom 10.06.2013, S. 23 (Zeuge Gramm)

303 Protokoll vom 10.06.2013, S. 102f. (Zeuge Grauel)

Ausschlaggebend sei der Bericht in den „Nürnberger Nachrichten“ vom 30. November 2012 mit dem Titel „*Ein Anruf bei Finanzbehörden stoppte brisanten Vorgang!*“ gewesen.

Daneben die Berichte im „Stern“ vom 22. November 2012 unter dem Titel „*Penibel, pedantisch, paranoid?*“ in Bezug auf das Attest und in der „SZ“ vom 29. November 2012 in Bezug auf den Sachverständigen Dr. Wörthmüller.³⁰⁶

Einem Bericht der Südwestpresse³⁰⁷ zufolge, hatte sich die Ministerin am 07.06.2013 auf einer CSU-Kreisversammlung dahingehend geäußert, dass sie einen Grund gesucht und auch gefunden hätte. Eine halbe Stunde später habe sie die Staatsanwaltschaft um Wiederaufnahme des Verfahrens gebeten. Die hätte nicht gewollt. Da habe sie zum ersten Mal in den zehn Jahren als Justizministerin dazu angewiesen.

Die Ministerin führte dazu aus, der Generalstaatsanwalt habe sich geweigert, den Antrag sofort zu machen. Er habe ihn erst prüfen wollen.³⁰⁸ Der Zeuge Nerlich bestätigte, dass er eine schriftliche Weisung haben wollte, wenn er ohne vorherige Prüfung gleich einen Wiederaufnahmeantrag stellen solle.³⁰⁹

b) *Der Verdacht der „Befangenheit“ als angeblich entscheidender Baustein – oder doch der „Stups“ vom Ministerpräsidenten?*

Die Ministerin will also nach Wiederaufnahmegründen Ausschau gehalten haben. Am 30. November habe sie erfahren, dass der zuständige Richter beim Finanzamt angerufen habe. Da erst habe sie handeln können, weil damit der Verdacht bestanden habe, dass der Richter befangen war. Das sei ein massiver Vorwurf gewesen.

So trägt es die Ministerin im Untersuchungsausschuss,³¹⁰ aber auch in der Öffentlichkeit etwa in der Münchner Runde, etwa Minute 6.40 und 30/31, vor.

Die Befangenheit eines Richters ist ein Revisionsgrund. Sie ist aber gerade kein Wiederaufnahmegrund. Und das ist aus dem Gesetzestext selbst ersichtlich.

Es stellt sich die Frage, weshalb der Öffentlichkeit glauben gemacht werden sollte, das sei der notwendige Baustein gewesen, gar der erstmalige Grund, an dem man lange habe arbeiten müssen,³¹¹ und auf den man bereits eine halbe Stunde später reagiert habe.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass dieser Bericht über Herrn Brixner einfach das Fass der Untätigkeit im Ministeri-

um zum Überlaufen brachte, so dass dann auch der Ministerpräsident eingriff und der Ministerin die Sachlage „erklärte“.

Das soll aber gerade nicht an die Öffentlichkeit kommen. Zu einer besseren Beurteilung für das Krisenmanagement des Justizministeriums führt das jedoch nicht. Es mutet nachgerade lächerlich an, wenn aus dem Mund einer Justizministerin der Verdacht der Befangenheit eines Richters als Wiederaufnahmegrund, der eine sofortige unbedingte Weisung verlangt, verkauft wird.

Das schließt dann aber auch den Kreis zu den seltsamen Erklärungen, die zu diesem Sachverhalt aus denm Finanzbehörden der Öffentlichkeit, aber auch dem Untersuchungsausschuss geliefert wurden.

Der Landtag musste sich so erst anhören, es habe keinen Aktenvermerk in den Finanzakten gegeben. Dann fand der angeblich nicht existente Aktenvermerk seinen Weg in die Öffentlichkeit. Jetzt wurde spitzfindig, aber nicht offengelegt zwischen „Aktenvermerk“ nach eigener juristischer Definition und bloßen schriftlichen „Aktenvorgängen“ unterschieden. Nach Aktenvorgängen habe der Landtag ja nicht gefragt, hieß es dazu zynisch.³¹²

Für die Bewertung der Äußerungen von Herrn Dr. Jüptner vom Landesamt für Steuern fordert man jedoch das Zugeständnis großzügigster Bedeutungshöfe. Wenn Herr Dr. Jüptner sagt, er habe gemeint, es habe keinen Vermerk zu einer „unbotmäßigen Einflussnahme“ gegeben, aber „von Bedeutung“ sagt, dann solle der Untersuchungsausschuss darüber großzügig hinweg sehen und dahinter auch keine böse Absicht vermuten.

c) *Die harte Arbeit daran im Ministerium – ohne Akten?!*

Die Ministerin hat dem Untersuchungsausschuss, aber auch der Öffentlichkeit, z.B. in der Münchner Runde etwa Minute 37, versichert, dass sie und ihr Haus sich ehrlich bemüht hätten, einen Wiederaufnahmegrund zu finden.

Ein weiteres Rätsel zu dieser Einlassung bleibt, anhand welcher Akten diese Suche vonstattengegangen sein soll. Angeblich wurden dem Ministerium, wie ja bereits ausgeführt, keine Akten vorgelegt.

Das Ministerium hatte die Akten aber nach Ansicht der Verfasser. Dies gilt jedenfalls bis Ende März, als das „Aktenskonvolut“ zurückgeleitet wurde.

Diese Suche im Ministerium kann jedoch wohl frühestens im März 2012 begonnen haben. Im Rechtsausschuss hatte die Ministerin nämlich noch, wie oben bereits ausgeführt, die persönliche Meinung vertreten, dass im Fall Mollath alles richtig gemacht worden sei. Herr Mollath habe schwere Straftaten begangen, sei allgemeingefährlich und demzufolge zu Recht untergebracht.³¹³

306 Protokoll vom 10.06.13, S. 16 (Zeugin Dr. Merk)

307 Südwestpresse vom 08.06.2013 „Merk weist Vorwürfe im Fall Mollath zurück“

308 Protokoll vom 14.06.2013, S. 110 (Zeugin Dr. Merk)

309 Protokoll vom 06.06.2013, S. 125 (Zeuge Nerlich)

310 Protokoll vom 14.06.2013, S. 16 und 28 (Zeugin Dr. Merk)

311 Vgl. wiederum Münchner Runde, 11.12.2012, Minute 6.40 und später noch dramatischer 38

312 Vgl. unter B.II.3.

313 Vgl. dazu Seite 28/29 der Anlage des Protokolls vom 08.03.2012.

Ein Rätsel bleibt, mit welcher Überzeugung und anhand welcher Unterlagen also im Ministerium nach einem Wiederaufnahmegrund gesucht wurde.

d) Fragwürdig: man schreibt Rechtsgeschichte im Ministerium – wirklich ohne Unterlagen und ohne Einmischung?

Die Genese des Wiederaufnahmeartrages war für den Untersuchungsausschuss von großem Interesse.

Eine eigene fundierte schriftliche Beurteilung einer Wiederaufnahme im Ministerium wurde den Akten zufolge jedoch vorab, aber auch später nicht vorgenommen. Auf Nachfrage erklärte die Ministerin, es habe lediglich Prüfungen in Gesprächen und Abteilungsbesprechungen gegeben, aber nicht in schriftlicher Form.³¹⁴

aa) Einmalige Weisung – ins Blaue hinein?

Nach Bestätigung der Ministerin sollte der Antrag auf Wiederaufnahme nach ihrer Weisung unbedingt gestellt und nicht nur eine Überprüfung der Möglichkeit eines Antrags vorgenommen werden.

Es mutet seltsam an, dass zu der Frage von möglichen Wiederaufnahmegründen bei einer strikten Weisung vorab im Ministerium keine rechtliche Überprüfung oder auch nur Besprechung darüber dokumentiert sein soll.

Die Erteilung einer Weisung durch ein/e Justizminister/in zur Sachbehandlung im Einzelfall ist ein absolut ungewöhnliches Ereignis. In der Amtszeit der Ministerin ist dies ihren Angaben zufolge deshalb auch nur ein einziges Mal, nämlich am 30.11.2012 vorgekommen.³¹⁵

Ein Wiederaufnahmeartrag zugunsten eines Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft war bis dahin im Übrigen, zumindest in Bayern, noch nie gestellt worden.

Es wurde also Rechtsgeschichte geschrieben und doch keine Aufzeichnungen dazu gemacht.

Widersprüchlich in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen des Zeugen Grauel, wonach Weisungen immer schriftlich abgegeben würden. Etwas später führt er allerdings aus, dass der Generalstaatsanwalt Nerlich am 30.11.12 erst verlangen musste, dass die Weisung schriftlich erteilt wird. Insofern scheint es eher so, dass derartige Weisungen in mündlicher Form durchaus öfter vorkommen oder einfach als „Bitte“ verpackt werden.³¹⁶

Aber auch der Inhalt dieser Weisung, die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten durch die Staatsanwalt-

schaft, ist sicherlich nicht alltäglich. Das hat auch Dr. Meindl ausführlich dargelegt. Es sei ein Novum, dass die Staatsanwaltschaft ein Wiederaufnahmeverfahren in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren führe.³¹⁷ Den Aussagen des Zeugen Meindl zufolge sei dies nicht nur eine Zeit der Informationsgewinnung, sondern auch der Rechtsschöpfung gewesen.³¹⁸

Am 13.12.2012 seien die bisherigen Ergebnisse dem Generalstaatsanwalt vorgestellt wurden. Anwesend wären neben ihm und Herrn Nerlich die Herrn LOStA Böhm, LOStA Dr. Kimmel und LOStA Wenny gewesen.³¹⁹ Die Erstakten hätten am 15./16. Dezember zur Verfügung gestanden und in ihnen seien manche Dinge aufgefallen, z.B. „*dass in einem Beschluss der damaligen 7. Strafkammer von einem Sicherungsverfahren gesprochen wurde, dann wieder von einem Eröffnungsverfahren*“.³²⁰

bb) „Kompletter Wiederaufnahmeartrag“ des LOStA Regensburg vom 18.12.2012, laut Ministerium ein – nie gesehener – „Vorentwurf“

Am 18.12.12 übersandte der Leitende Oberstaatsanwalt Regensburg Herr Böhm Herrn Generalstaatsanwalt Nerlich einen Wiederaufnahmeartrag der StA Regensburg vorab per E-Mail mit den Worten:

„Der wesentlich überarbeitete beiliegende Entwurf eines Wiederaufnahmeartrags beinhaltet alle Wiederaufnahmegründe mit dem entsprechenden Angebot an Beweismitteln.“³²¹

Mit Schreiben vom selben Tag wiederholte er dies und äußerte zusätzlich folgende Bitte:

„Es wird gebeten, den Entwurf zu überprüfen und mitzuteilen, ob der Wiederaufnahmeartrag in dieser Form beim Landgericht Regensburg eingereicht werden kann.“³²²

Zeuge Nerlich bezeichnete diesen als einen ersten ernstzunehmenden „Entwurf“.³²³

cc) 18.12.2012: Die mannigfache Rechtsbeugung als Haupt-Wiederaufnahmegrund

Dieser **Antrag vom 18.12.2012** stützte sich auf folgende **Wiederaufnahmegründe**:³²⁴

Auf das ärztliche Attest und die verfälschten Strafanträge nach § 359 Nr. 1 (unechte, verfälschte Urkunde).

³¹⁴ Protokoll vom 14.06.13, S. 38 (Zeugin Dr. Merk)

³¹⁵ so auch laut einer Schriftlichen Anfrage des MdL Streibl (LT-Drs. 16/6223) vom 22.10.2010

³¹⁶ Protokoll vom 10.06.2013, S. 14 und 17 (Zeuge Gramm)

³¹⁷ Protokoll vom 06.06.2013, S. 42 (Zeuge Dr. Meindl)

³¹⁸ Protokoll vom 06.06.2013, S. 44 (Zeuge Dr. Meindl)

³¹⁹ Protokoll vom 06.06.2013, S. 42 (Zeuge Dr. Meindl)

³²⁰ Protokoll vom 06.06.2013, S. 47 (Zeuge Dr. Meindl)

³²¹ Akte 41 (E-Mail des LOStA Böhm an GStA Nerlich vom 18.12.12)

³²² Akte 41 (Schreiben des LOStA Böhm an GStA Nerlich vom 18.12.12)

³²³ Protokoll vom 06.06.2013, S. 126 (Zeuge Nerlich)

³²⁴ Akte 41 (Wiederaufnahmeartrag vom 18.12.2012)

Bezüglich der Unglaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath auf das ärztliche Attest, die Aussage von Herrn Braun und den Sonderrevisionsbericht sowie bezüglich der unzutreffenden (defizitären) Anknüpfungstatsachen des dem Urteil zugrunde liegenden Gutachtens von Dr. Leipziger auf den Sonderrevisionsbericht, das Gutachten des Dr. Simmerl, die Wahnausweitung auf Dritte bezüglich Herrn Dr. Wörthmüller, den Aktenvermerk der Steuerfahndung Nürnberg bzgl. des Telefonats mit Richter Brixner und die aktuellen Ermittlungen der Steuerfahndung (§ 359 Nr. 5: neue Tatsachen/ Beweismittel).

Außerdem stützte sich der Antrag auf eine massive Zahl von Amtspflichtverletzungen (§ 359 Nr. 3: Rechtsbeugung) und zwar auf den Verstoß gegen den Grundsatz in „dubio pro reo“ und die Unschuldsvermutung (Fall Hösl). Außerdem auf den Verstoß gegen §§ 261, 244 Abs. 2 StPO mangels Beweisaufnahme (Verlesung) bzgl. des Schreibens vom 04.08.2004, mangels Vernehmung der Zeugen Wolfgang und Regine Greger und Woertge aufgrund der positiven, aber beweislosen Feststellungen zur Gefährlichkeit im Urteil, aufgrund weiterer Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und das Gebot des fairen Verfahrens im Zusammenhang mit Aufklärung der Reifenstecherei. Des Weiteren auf die Verwertung von Beweismitteln trotz Verwertungsverbot (Kleidungsstücke), auf weitere Verstöße gegen § 261 StPO (Duraplus-Geheft), auf weitere Falschdarstellungen bzw. nicht korrekt festgestellte Tatsachen (bzgl. RA Dolmany) und auf die mangelnde Feststellung der vom Sachverständigen Dr. Leipziger verwendeten Zusatzfakten (Duraplus, Wörthmüller, Schreiben Mollaths vom 23.09.2004 an PräSAG).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die strafbare Verletzung der Amtspflichtverletzungen aus den Akten mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können. Allerdings seien diese bereits verjährt.

In Bezug auf die Rechtsbeugung zum Nachteil einer Partei wird ausgeführt:

„Aufgrund der massiven Gesetzesverstöße konnte sich der Angeklagte nicht angemessen verteidigen, da zahlreiche Umstände nicht formell zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden. Die falsch oder gar nicht festgestellten Zusatzfakten haben sich massiv auf die Einschätzung der Wahnhaftigkeit und der Gefährlichkeit ausgewirkt, vor allem der Komplex Wörthmüller und die Frage der Gefährlichkeit der Reifenstecherei. Der BGH konnte aufgrund der falschen Feststellungen keine Prüfung des Urteils durchführen. Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, dass bei korrekter Vorgehensweise die Unterbringung so nicht angeordnet worden wäre.“³²⁵

In Bezug auf den Vorsatz zur Rechtsbeugung wird zum unmittelbaren Nachweis dargestellt:

„Vorliegend steht fest, dass gegen elementare Verfahrensvorschriften verstoßen wurde und darüber hinaus durch bewusst falsche Wiedergabe von Sachverhalten (s.o.) die Verstöße verschleiert wurden. Daraus kann zwingend geschlossen werden, dass dem Berufsrichter die Schwere der begangenen Verfahrensverstöße zum Nachteil des Angeklagten bewusst war (BGH NStZ 2010, 92). Bei § 261 StPO handelt es sich nicht um eine marginale Verfahrensvorschrift, sondern um eine zentrale Norm, die den gesamten Strafprozess prägt und jedem Strafrichter bekannt ist. Ein Strafrichter, dem nicht klar ist, dass er nicht nach Aktenlage entscheiden und im Tatbestand nicht lügen darf, ist nicht vorstellbar. Die Unschuldsvermutung und der Grundsatz „in dubio pro reo“ sind ebenfalls so elementar, dass weitere Ausführungen zum Gewicht dieser Rechtsgrundsätze nicht erforderlich sind. (...) Dies gilt umso mehr bei einer Entscheidung über die strafrechtliche Unterbringung gem. § 63 StGB, die zu einer langjährigen Freiheitsentziehung führen kann. Besonders fatal ist dabei, dass das Vertrauen der Sachverständigen und Ärzte in der Forensik in die sorgfältige Sachverhaltsdarstellung einer Strafkammer die Folgen der Rechtsbeugung jahrelang perpetuieren kann. Dies ist vorliegend auch geschehen.“³²⁶

Zum Nachweis durch sachfremde Erwägungen und weitere Erwägungen wird ausgeführt.

„Die zahlreichen Verstöße gegen grundlegende Verfahrensvorschriften, die das gesamte Verfahren wie ein roter Faden durchziehen und ein erhebliches Gewicht haben, sind für sich schon ein tragfähiges Indiz für eine sachfremde Motivation und damit für den Vorsatz zur Rechtsbeugung (Fischer § 339, Randnummer 18).

Das Verfahren im Vorfeld der mündlichen Verhandlung bietet jedoch noch weitere gravierende Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit der Richter, die sich bis zum Urteil als nicht korrigierbar erwiesen hat.

(...) Allein dieses eklatant prozessordnungswidrige Verhalten [Anm.: Eröffnung des Unterbringungsbefehls] des Richters Brixner ist nicht nur ein Indiz für dessen Voreingenommenheit gegenüber Herrn Mollath im Hinblick auf die übrigen massiven prozessualen Verstöße, sondern stellt sich als eigenständiges rechtsbeugendes Verhalten dar und begründet damit einen selbstständigen Wiederaufnahmegrund, § 359 Nr. 3 StPO.

dd) Das gleiche Desinteresse an einer ordnungsgemäßen Verfahrensgestaltung und an der Einhaltung elementarer Vorschriften.“³²⁷

Der von Herrn Gramm als „Vorvorentwurf“ bezeichnete Wiederaufnahmeantrag, der nur erste schriftliche Fixierungen enthalten habe, sei Herrn Gramm zufolge dem Ministerium nicht zugeleitet worden. Das Ministerium

325 Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

326 Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

327 Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

sei in keiner Weise bei der Besprechung zwischen dem Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Regensburg eingebunden gewesen.³²⁸

Herr Gramm führt aus: *„Weder mein Kollege Grauel noch, soweit ich sagen kann, unser Abteilungsleiter Seitz, noch irgendjemand sonst im Justizministerium hatte dieses Schreiben vom 18.12. bekommen. Es war ja auch ersichtlich, wie Sie aus der Adressierung entnehmen können, nicht an das Justizministerium, sondern an den Generalstaatsanwalt gerichtet. Wir hatten das schlichtweg nicht. Wir hatten weder das Schreiben noch die Anlage dazu. Was wir hatten, war dann dieser folgende Vorentwurf – oder wie auch immer man ihn nennen will –, Arbeitsentwurf vom Februar 2013; den hatten wir. Diesen hier hatten wir nicht.“*³²⁹

Auf Vorhalt von Auszügen aus diesem Antrag durch MdL Streibl erklärte die Ministerin allerdings, dass sie diesen gekannt habe und er dem Ministerium zugeleitet worden sei.³³⁰ Hier besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen der Aussage der Ministerin und dem Ministerialrat Gramm.

Am 20.12.2012 fand jedoch ein Telefonat zwischen Dr. Seitz und dem Generalstaatsanwalt Nerlich betreffend *„Vorbereitung Wiederaufnahmeantrag Mollath“* statt. Dies ergibt sich aus der E-Mail von Herrn Dr. Seitz an Herrn Nerlich vom selben Tag. Unter Umständen wurde der Antrag vom 18.12.2012, den Herrn LOSTa Böhm als E-Mail-Attachment an die Generalstaatsanwaltschaft verschickt hatte, an das Justizministerium weitergeleitet.³³¹

Herr Dr. Seitz fasst darin seine Position so zusammen, dass der Antrag so umfassend und gründlich wie möglich zu prüfen sei und dass u.a. alle möglicherweise relevanten Komplexe, also auch Brixner und Braun, zunächst umfassend abzuklären seien. Weiter führte er aus: *„Im Interesse der Transparenz ist es unabdingbar, dass Zeugenvernehmungen einschließlich Protokollierung dem Standard von Kapitalsachen oder großen Wirtschaftssachen entsprechen. Gerade in diesem Verfahren sind belegbare authentische Äußerungen unverzichtbar, auch mit Blick auf die z.T. länger zurückliegenden Sachverhalte. Zeugenvernehmungen sind aus meiner Sicht (schon wegen etwaiger Nachfragen an den Zeugen) auch dann nicht entbehrlich, wenn bereits dienstliche Erklärungen vorliegen. Zur Vermeidung von Missverständnissen: dies gilt unabhängig davon, ob die Wiederaufnahme später auf den jeweiligen Punkt gestützt werden kann.“*³³²

Hierüber wurde die Staatsanwaltschaft Regensburg auch durch Generalstaatsanwalt Nerlich informiert. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft Regensburg vom 27.12.2012³³³ hatte der Generalstaatsanwalt in Kenntnisnahme des Antrags vom 18.12.2012 bereits um die Einvernahme der Zeugen Markus Reichel, Dr. Wörthmüller, Roggenhofer, Brixner, Heinemann, Braun und Dr. Simmerl gebeten.

Eine Einmischung von Seiten des Justizministeriums vermag die Ministerin darin nicht zu erkennen.³³⁴

Im Übrigen lässt der zeitliche Zusammenhang mit dieser Notiz und den widersprüchlichen Aussagen von Frau Dr. Merk und Herrn Gramm vermuten, dass der erste Antrag unter Umständen doch im Ministerium vorlag und Grundlage und Anlass für diese Besprechung war. Er war, wie bereits ausgeführt, als E-Mail-Attachment von der Staatsanwaltschaft Regensburg versandt worden.

Am 04.01.2013 ergänzte Herr Nerlich sein Schreiben vom 27.12.12 dahingehend, dass auch Herr Kummer und Herr Schreiber vom Finanzamt Nürnberg-Süd vernommen werden sollten.³³⁵

Der damalige Richter des Verfahrens gegen Herrn Mollath, Otto Brixner, gab den Akten des Wiederaufnahmeverfahrens 151 Js 22423/12 zufolge bereits am 30.11.2012 eine dienstliche Erklärung ab, in der er zunächst abtritt, im Jahr 2004 einen Anruf bei den Finanzbehörden getätigt zu haben. Nachdem ihm der Aktenvermerk der Steuerfahndung Nürnberg vorgelegt worden war, ergänzte Herr Brixner seine Erklärung am 05.12.2012 dahingehend, dass er dennoch keine Erinnerung an das Telefonat habe.

Am 29.01.2013, 13.25 Uhr bis 14.55 Uhr wurde er schließlich von OStA Dr. Meindl und StAGL Dr. Pfaller als Zeuge vernommen.³³⁶

Am 06.02.2013 informierte LOSTa Böhm den Generalstaatsanwalt Nerlich über die **erfolgten Zeugeneinvernahmen** und sandte zwei Abschriften des überarbeiteten Wiederaufnahmeantrags mit. Daraus ergibt sich, dass Otto Brixner vernommen wurde:

Unter der Überschrift „I. Erledigung der vereinbarten Einvernahme verschiedener Zeugen gemäß Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 27.12.2012 und 04.01.2013“ wird ausgeführt: „Oberstaatsanwalt Dr. Meindl und Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Pfaller haben soweit möglich die Einvernahmen der Zeugen durchgeführt. (...) Nach hiesiger Einschätzung dürfe die Anhörung der Zeugin [Heinemann] im Hinblick auf die umfassenden Angaben des Vorsitzenden Richter am

328 Protokoll vom 10.06.13, S. 24f. (Zeuge Gramm)

329 Protokoll vom 10.06.13, S. 29f. (Zeuge Gramm)

330 Protokoll vom 14.06.2013, S. 37 (Zeugin Dr. Merk)

331 Vgl. dazu oben das Zitat aus dem Schreiben vom 18.12.2012 von Herrn Böhm an Herrn Nerlich

332 Akte 41 (E-Mail vom 20.12.2012)

333 Akte 41 (Schreiben GStA an StA Regensburg vom 27.12.2012)

334 Protokoll vom 14.06.2013, S. 71 (Zeugin Dr. Merk)

335 Akte 41 (Schreiben GStA an StA Regensburg vom 04.01.2013)

336 Akte 34 (Dienstliche Erklärungen vom 30.11. und 05.12.; Protokoll der Zeugenvernehmung vom 29.01.2013)

Landgericht a.D. Brixner nicht mehr erforderlich sein.“ Außerdem wird unter dem Punkt „2. Abschrift des beabsichtigten Wiederaufnahmeantrags (Anlage)“ darauf hingewiesen, dass „Dr. Meindl mit erheblichem Zeitaufwand die neuen Erkenntnisse aus den durchgeführten Anhörungen in den mit Erstbericht vorgelegten Antrag eingearbeitet“ hat.

Zuletzt wurde auf die Dringlichkeit einer möglichst unverzüglichen Einreichung des Wiederaufnahmeantrags bei Gericht hingewiesen.³³⁷ Dieses Schreiben ging samt Wiederaufnahmeantrag vom Februar 2013 am 07.02.2103 per Boten bei Dr. Seitz³³⁸ im Ministerium ein.

ee) 06.02.2012: Weiterhin Rechtsbeugung als Wiederaufnahmegrund

Dieser Antrag vom 06.02.2013 stützt sich auf folgende Wiederaufnahmegründe:

Auf das ärztliche Attest vom 03.06.2002 und die verfälschten Strafanträge nach § 359 Nr. 1 StPO (unechte, verfälschte Urkunde).

Auf neue Tatsachen nach § 359 Nr. 5 StPO, und zwar auf das ärztliche Attest sowie die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath (Attest, Aussage Braun) sowie neue Tatsachen im Zusammenhang mit der Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB, nämlich die verfassungswidrige Erlangung der Befundtatsachen, die unzulässige Befassung mit und die unzulässige Verwendung von Anknüpfungstatsachen trotz fehlenden Eröffnungsbeschlusses, die teilweise Bestätigung der Angaben des Verurteilten durch den Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank, die teilweise Bestätigung der Angaben des Verurteilten durch die Ermittlungen der Steuerfahndung des FA Nürnberg-Süd, die Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte sowie die Exploration des Verurteilten durch Dr. med. Simmerl.

Außerdem bestehen danach Wiederaufnahmegründe nach § 359 Nr. 3 StPO – Rechtsbeugung- in mehrerer Hinsicht: in Bezug auf die Eröffnung des Unterbringungsbeschlusses vom 01.02.06, den Umgang mit dem Einspruch des Herrn Mollath gegen diesen Beschluss, den Umgang mit dem Antrag auf Entlassung aus dem BKH Bayreuth des Herrn Mollath vom 14.04.06, die Nichtverbescheidung verschiedener rechtserheblicher Anträge/Beschwerden des Herrn Mollath sowie die Nichtvorlage der Beschwerden gegen die Ablehnung des beantragten Wechsels des Pflichtverteidigers.

In diesem Antrag wurden bereits die Zeugenaussagen von Herrn Kummer und Herrn Schreiber in ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 16.01.2013 dar-

gestellt, ebenso die Aussage des Zeugen Brixner vom 29.01.2013.

Dieser Antrag entsprach nach Aussage des Zeugen Nerlich auch der damaligen Meinung des Herrn Dr. Meindl. Er sei kein reines Arbeitspapier mehr gewesen, sonst hätte man schlecht einen Begleitbrief schreiben können, in dem man darum bitte, den Antrag einreichen zu dürfen. Auf explizite Nachfrage bestätigte er nochmals ausdrücklich, dass Dr. Meindl den Antrag so einreichen wollte.³³⁹

Der Antrag vom Februar 2013 sei, so Herr Gramm vor dem Untersuchungsausschuss, kurz mit der Ministerin besprochen worden.³⁴⁰ Laut Aussage der Ministerin dauerte die Besprechung möglicherweise eine Stunde, vielleicht auch länger.³⁴¹

Herrn Gramm zufolge habe Herr Dr. Seitz bei der Besprechung, zu der es wiederum keinen Aktenvermerk geben soll, die darin enthaltenen Rechtsbeugungsvorwürfe zur Sprache gebracht. So führt dann Herr Gramm vor dem Untersuchungsausschuss zu der Frage, warum dieser Antrag nicht zeitnah eingereicht wurde, aus:

„Uns und dem Herrn Nerlich ist aufgefallen, dass der Herr Brixner zu diesen Vorwürfen zu diesem Zeitpunkt nicht vernommen worden war. Wir haben es als unsere, nicht als unsere, sondern als Aufgabe der Staatsanwaltschaft angesehen, dass man, bevor man einem Vorsitzenden Richter, der 30, 40 Berufsjahre seinen Dienst verrichtet hat, den schwersten Vorwurf macht, den man ihm machen kann, nämlich einen vorsätzlichen Rechtsbeuger nennt, dass man diesem wenigstens vorher die Gelegenheit zur persönlichen zeugenschaftlichen Stellungnahme gibt. Dies ist dann geschehen. Der Herr Brixner ist nach meinen Informationen dann als Zeuge vernommen worden.“³⁴²

Gramm wiederholte später, dass man einen elementaren Vorwurf der Rechtsbeugung nur nach persönlicher und gründlicher Vernehmung erheben könne, denn das gebiete der Grundsatz des rechtlichen Gehörs.³⁴³

Allerdings war Herr Brixner, wie bereits ausgeführt, schon am 29.01.2013 als Zeuge vernommen worden. Das ergibt sich direkt aus dem Wiederaufnahmeantrag vom 06.02.2013, der dem Ministerium bei dieser Besprechung vorlag und in dem auf die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen Brixner Bezug genommen wird.³⁴⁴ Außerdem ergibt sich die durchgeführte Zeugeneinvernahme aus dem bereits zitierten Schreiben des LOSTA Böhm an Generalstaatsanwalt Nerlich vom

337 Akte 39a

338 Akte 39 a auf dem Schreiben des LOSTA Böhm vom 06.02.13 ist handschriftlich vermerkt „Per Boten erhalten 7.2.“ Kürzel von MR Seitz.

339 Protokoll vom 06.06.13, S. 130f. (Zeuge Nerlich)

340 Protokoll vom 10.06.13, S. 47 (Zeuge Gramm)

341 Protokoll vom 14.06.2013, S. 69 (Zeugin Dr. Merk)

342 Protokoll vom 10.06.13, S. 32 (Zeuge Gramm)

343 Protokoll vom 10.06.13, S. 48 (Zeuge Gramm)

344 Akte 41 (Antrag auf Wiederaufnahme vom 06.02.2013)

06.02.2013. Dieses Schreiben ging am 07.02.2013 im Ministerium ein und war bei der Besprechung somit bekannt.

Aus diesen beiden Punkten ergibt sich eindeutig, dass die durchgeführten Anhörungen in den Antrag bereits eingearbeitet wurden.

Dem Untersuchungsausschuss sollte damit in dreierlei Hinsicht ein Märchen aufgetischt werden.

Die zeitliche Verzögerung zwischen dem Antrag von Anfang Februar und dem eingereichten Antrag vom 18.03.2013 habe ihren Grund in der dringend nachzuholenden Vernehmung von Herrn Brixner. Das ist falsch. Herr Brixner war am 08.02.2013 bereits vernommen und wurde auch nicht erneut vernommen.

Die erneute Vernehmung sollte dann wohl auch eine Begründung gegenüber dem Untersuchungsausschuss liefern, warum am Ende keiner der Rechtsbeugungsvorwürfe Bestand haben konnte. Die erneute Vernehmung gab es aber nicht und war somit auch nicht der Grund für das „Eindampfen“.

Und drittens sollte der Untersuchungsausschuss glauben, Gehör sei zu gewähren, weil Herrn Brixner massive Konsequenzen gedroht hätten. Auch das ist falsch. Wegen der bereits eingetretenen Verjährung drohen Herrn Brixner weder strafrechtliche noch dienstaufsichtsrechtliche Konsequenzen.

Zu befürchten ist allenfalls eine Verurteilung durch die Öffentlichkeit. Die würde aber wiederum auf die Justiz an sich zurückfallen. Daher erscheint es logisch, dass nicht sein kann, was nicht sein darf und daher der Antrag um die Rechtsbeugung „eingedampft“ werden musste.

Mit Schreiben vom 22.02.2013 wies LOStA Böhm den GSTA Nerlich eindringlich darauf hin, dass eine Entscheidung über die Einreichung eines Antrags möglichst schnell erfolgen sollte:

„Ansonsten wäre die StA nur passiver Zuschauer. Ein möglicherweise erfolgreicher Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers würde aber dann bedeuten, dass ein „rechtswidriger Zustand“, der ja mit einer fortdauernden Freiheitsentziehung verbunden ist, einzig und allein aufgrund der Verteidigung beendet wurde. Der Staatsanwaltschaft bleibe dann der Vorwurf nicht erspart, nichts dafür getan zu haben. (...) Im Übrigen fühlen wir uns der Weisung der Justizministerin vom 30.11.2012, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen, verpflichtet, zumal unsere Prüfung tragfähige Wiederaufnahmegründe ergeben hat. (...) Diesem Auftrag sind wir von unserer Seite aus nachgekommen, am 06.02.2013 wurde erneut ein kompletter Wiederaufnahmeantrag mit sämtlichen Unterlagen mit dem Dienstwagen übersandt. Es darf in der Öffentlichkeit auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg mit

der Erledigung ihres Auftrags in Verzug geraten ist. Die Prüfungen sind hier abgeschlossen.“³⁴⁵

Diese Prüfung erfolgte dann auch durch den Generalstaatsanwalt Nerlich. Dieser fertigte am 04.03.2013 eine Stellungnahme zu dem Antrag aus Regensburg, aber auch zu dem bereits eingereichten Wiederaufnahmeantrag von Herrn Dr. Strate.

ff) Der Wiederaufnahmeantrag „light“

Bereits am 22.02.2013 informierte Herr Generalstaatsanwalt Nerlich das Ministerium über die Berichte des LOStA Böhm vom 06.02.2013 zur erfolgten Zeugenvernehmung (hierüber war das Ministerium schon am 07.02.2013 informiert, s.o.) und vom 20.02.2013 zum mittlerweile eingelegten Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers, Herrn Dr. Strate.³⁴⁶

Am 04.03.2013 übermittelte Herr Nerlich eine Stellungnahme³⁴⁷ zum Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg. Ausweislich dieser Stellungnahme hält Herr Nerlich lediglich zwei Wiederaufnahmegründe für gegeben, nämlich „das verfälschte ärztliche Attest von Frau Dr. med. Reichel“ und die „Angaben des Zahnarztes Braun“. „Alle anderen Wiederaufnahmegründe, die von der Staatsanwaltschaft Regensburg erwogen werden, halte ich für nicht gegeben.“

Insbesondere ist Herr Nerlich der Ansicht, dass die Wiederaufnahmegründe des § 359 Nr. 3 StPO nicht vorliegen. Eine fundierte rechtliche Prüfung lassen die Ausführungen in dem Schreiben vom 04.03.2013 nicht erkennen. Herrn Nerlichs Ausführungen nehmen zu den Anforderungen für die Annahme einer Rechtsbeugung allein Bezug auf eine einzelne Randnummer des Standardkommentars von Thomas Fischer, in der die gängige Meinung der Rechtsprechung zur „Einschränkung des Tatbestands“ ausgeführt wird. Bereits bei Fischer findet sich jedoch in den unmittelbar folgenden fünf Randnummern eine breite „Kritik“ an dieser Rechtsprechung.³⁴⁸ Mit dieser setzt sich Herr Nerlich in keiner Weise auseinander. Sie beansprucht aber bereits Geltung für die Subsumtion einzelner Rechtsverstöße. Vollkommen unbeleuchtet bleibt so in der Stellungnahme von Herrn Nerlich auch, ob die einschränkende Annahme der Rechtsprechung auch für den Fall Anwendung finden kann, wenn wie hier nicht nur ein einzelner Rechtsverstöß, sondern eine ganze Vielzahl von Verstößen zu konstatieren ist.

Außerdem führt Herr Nerlich aus, dass die bayerischen Finanzbehörden die Behauptung Herrn Mollaths gerade nicht bestätigen.

345 Akte 41 (Schreiben StA Regensburg an GSTA vom 22.02.2013)

346 Akte 39b (Schreiben GSTA an StMJV vom 22.02.2013)

347 Akte 42 (Stellungnahme GSTA vom 04.03.2013)

348 Fischer, Kommentar zum StGB, § 339, Rn. 15 ff

„In Wirklichkeit war es hier so, dass Herr M. ohne jedes konkrete Wissen und ohne irgendwelche Belege wahllos Kunden seiner Frau und deren Kollegen als Steuerstraf-täter bezeichnet hat. Dieser Umstand ist im Gegenteil eher ein Beleg für ein wahnhaftes Verhalten.“³⁴⁹

Der Zeuge Dr. Meindl sagte im Untersuchungsausschuss aus, er kenne diese Stellungnahme nicht.³⁵⁰ Dagegen erklärte der Zeuge Nerlich, seine Stellungnahme vom 04.03.2013 habe er selbstverständlich intern dem Dr. Meindl zugeschickt, damit er sich mit der Stellungnahme auseinandersetzen könne.³⁵¹ Auf Nachfrage erklärte er, er würde sagen, die Stellungnahme sei persönlich übergeben worden, er glaube die Aussage, Meindl habe sie nicht bekommen, nicht.³⁵²

Das wirft ein seltsames Licht auf die Genese dieses Wiederaufnahmeantrags „light“.

Am 08.03.2013 informierte Dr. Seitz in einer E-Mail seine Kollegen, die Herren Grauel, Gramm, Schön, Mödl, Krames über ein Gespräch vom selben Tag zwischen dem Generalstaatsanwalt Nerlich und den Sachbearbeitern des Wiederaufnahmeantrags (LOStA Kimmel, LOStA Wenny und OStA Meindl). Danach einigte man sich offensichtlich auf nur zwei Wiederaufnahmegründe, allerdings wurde eine künftige Ergänzung, u.a. zur Rechtsbeugung, vorbehalten. Herr Brixner sollte zu drei Punkten vernommen werden, offen blieb, ob mit dem Wiederaufnahmeantrag zugleich ein Antrag auf vorläufige Freilassung gestellt werden soll.³⁵³

Der Zeuge Nerlich erläuterte hierzu, dass bezüglich der Wiederaufnahmegründe rund um die Rechtsbeugungstatbestände Herr Dr. Meindl geäußert habe, er müsse sich das noch mal durch den Kopf gehen lassen, er habe ihre Argumente jetzt verstanden und neige dazu, aber er muss sich das überlegen. Mitte März habe Herr Dr. Meindl dann mitgeteilt, dass er diese Dinge sich jetzt durch den Kopf habe gehen lassen und er teile jetzt ihre Meinung, dass man sich auf diese zwei Wiederaufnahmegründe stütze.³⁵⁴

Auf Grundlage der Stellungnahme Nerlichs vom 04.03.2013 und des Antrags von Dr. Meindl habe man an diesem Tag noch offen gelassen, welcher Antrag eingereicht werde.³⁵⁵

Die Ministerin behauptete in ihrer Zeugenvernehmung, sie wisse von dem Vorgang zum 08.03.2013 nichts, mit ihr sei selbstverständlich nicht über eine vorläufige Freilassung von Herrn Mollath gesprochen worden.³⁵⁶

Dies erscheint nicht glaubwürdig. Die Angelegenheit war eine außergewöhnliche Weisungssache, die unter scharfer Beobachtung des Landtags und der Öffentlichkeit stand. Die Ministerin will selbst nicht informiert sein, während ihre engsten Mitarbeiter darüber informiert waren.

Nach der Gesprächszusammenfassung von Herrn Dr. Seitz sollte Herr Brixner noch zu drei Punkten vernommen werden.

Allerdings hatte Herr Brixner ja bereits umfassend ausgesagt. Von einer zweiten Zeugenvernehmung wurde von den Zeugen im Untersuchungsausschuss auch nicht gesprochen, sondern immer nur davon, dass Herr Brixner überhaupt vernommen werden sollte.

Am 18.03.2013 um 14.20 Uhr reichte die Staatsanwaltschaft Regensburg ihren Antrag auf Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten Gustl Ferdinand Mollath beim LG Regensburg ein³⁵⁷ und informierte den Generalstaatsanwalt am 28.03.2013 darüber schriftlich.

Der eingereichte Antrag stützt sich nur noch auf § 359 Nr. 1 StPO bezüglich des ärztlichen Attests und neue Tatsachen und Beweismittel nach § 359 Nr. 5 StPO bezüglich des ärztlichen Attests, der Glaubwürdigkeit von Petra Mollath und die Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte.

Bezüglich des Vorwurfs der Rechtsbeugung stellte der Zeuge Dr. Meindl im Ausschuss klar, sei es ein Problem gewesen, dass es keinerlei rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Amtspflichtverletzung von Herrn Brixner gegeben habe und dass damit das Problem des Nachweises bestand. Deshalb habe man sich auf wert-haltige Wiederaufnahmegründe gestützt. Eine Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft habe es nicht gegeben. Das Ganze sei im Wege einer Kommunikation gegangen und mit dem Ministerium selbst habe er keinen Kontakt gehabt.³⁵⁸

Als sogenannten „harten Verstoß“, würde er zwar die verzögerte Eröffnung des Unterbringungsbeschlusses werten.³⁵⁹ Eine Rechtsbeugung sei jedoch nicht nachweisbar und deshalb komme sie im eingereichten Wiederaufnahmeantrag nicht vor.³⁶⁰ In Bezug auf den Antrag vom 06.02.2013 habe er lediglich alle in Betracht kommenden Wiederaufnahmegründe „hineingepackt“ und hätte man vonseiten des Ministeriums oder der Generalstaatsanwaltschaft gesagt, der Antrag solle so eingereicht werden, hätte er deutlich gemacht, dass er nicht dahinterstehe.³⁶¹

349 Akte 42 (Stellungnahme von Herrn Nerlich vom 04.03.2013, S. 8)

350 Protokoll vom 06.06.2013, S. 94 (Zeuge Dr. Meindl)

351 Protokoll vom 06.06.2013, S. 138 (Zeuge Nerlich)

352 Protokoll vom 06.06.2013, S. 143f. (Zeuge Nerlich)

353 Akte 39b (E-Mail Dr. Seitz vom 08.03.2013)

354 Protokoll vom 06.06.2013, S. 128 (Zeuge Nerlich)

355 Protokoll vom 06.06.2013, S. 138 (Zeuge Nerlich)

356 Protokoll vom 14.06.13, S. 46 (Zeugin Dr. Merk)

357 Akte 42

358 Protokoll vom 06.06.2013, S. 52f. (Zeuge Dr. Meindl)

359 Protokoll vom 06.06.2013, S. 65f. (Zeuge Dr. Meindl)

360 Protokoll 06.06.2013, S. 68 (Zeuge Dr. Meindl)

361 Protokoll 06.06.2013, S. 75 (Zeuge Dr. Meindl)

Wenn er einmal die Urteilsurkunde außer Acht ließe und nur von prozessualen Auffälligkeiten sprechen wolle, dann würde eine Hand für die Anzahl der Verstöße nicht ausreichen, drei würde man aber nicht benötigen.³⁶²

Eine Weisung bezüglich der Streichung eines Wiederaufnahmegrunds habe es nicht gegeben.

Herr Dr. Meindl revidiert damit seine ursprünglich vertretene Auffassung über die Rechtsbeugung begründungslos, was nur mit seiner Weisungsgebundenheit zu erklären ist.

Der Bericht der Regierungsparteien schließt sich nun für seine eigene Bewertung dieser Frage der späteren Äußerung von Herrn Dr. Meindl an und erweckt damit den Verdacht, ebenfalls weisungsgebunden zu sein oder im vorausseilenden Gehorsam zu berichten.

Die Ministerin führte aus: *„Ich habe meinem Haus immer vorgegeben, dass es eine Einflussnahme des Justizministeriums auf den Wiederaufnahmeantrag nicht gibt. Das können Sie auch schriftlich in den Akten feststellen.“*³⁶³

Hierzu findet sich in den Akten ein am PC verfasster Vermerk ohne Datum und erkennbaren Aussteller mit dem Inhalt:

*„Heute fand eine Besprechung in Sachen Mollath statt, an der neben Frau Staatsministerin Herr AL E Dr. Seitz, Frau AL C Ehrh, Herr Grauel (Referat E4), Herr Kraus (Referat E 3), der Persönliche Referent Herr Geiger und ich teilgenommen haben. Herr Dr. Seitz berichtete zunächst über den Stand des Verfahrens. Danach hat GenStA Nerlich heute einen Bericht der Staatsanwaltschaft Regensburg im Wiederaufnahmeverfahren übersandt; eine Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft liegt noch nicht vor. In Abteilung E wurde der Bericht noch nicht umfassend geprüft, sondern kursorisch gesichtet. Festzustellen sei, dass schon aus Gründen der Gewährung rechtlichen Gehörs noch zwei Zeugen vernommen werden müssten (Frau Maske und Herr Brixner). Im Laufe der nächsten Woche wird Herr Generalstaatsanwalt Nerlich das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen. Frau Staatsministerin wies darauf hin, dass sich das StMJV nicht in die Angelegenheit einmischen, sondern absolute Zurückhaltung üben werde. Eine inhaltliche Einflussnahme finde nicht statt.“*³⁶⁴

Unter dem Text findet sich handschriftlich ein Kürzel und vermutlich „7/2“.

Es ist bemerkenswert, dass sich die eingangs genannten Vorwürfe der Rechtsbeugung aus den Anträgen nicht

mehr in dem tatsächlich eingereichten Wiederaufnahmeantrag der Regensburger Staatsanwaltschaft finden.

Aufmerken lässt die Tatsache, dass Oberstaatsanwalt Dr. Meindl die Vorgänge, die er zuvor als Rechtsbeugung und Vertuschung eben dieser Straftat als Rechtsbeugung bezeichnete, nun kleinschreibt bzw. kleinredet mit Bemerkungen wie *„nicht ausreichende Sorgfalt“* oder *„im damaligen Verfahren wurden einige prozessuale Normen nicht ganz eingehalten“*.³⁶⁵

Diese Verwunderung gilt insbesondere für die Tatsache, dass der Unterbringungsbefehl Herrn Mollath entgegen §§ 126 a, 115 StPO nicht wie vom Gesetz gefordert unverzüglich, sondern erst Wochen später von einem Richter eröffnet wurde.

Der Bericht der Regierungsfractionen beginnt nun, wie im Übrigen auch das Statement der Ministerin vor dem Untersuchungsausschuss,³⁶⁶ unmittelbar mit der Betonung der Wichtigkeit des Freiheitsgrundrechtes, das nur durch richterliche Entscheidungen eingeschränkt werden dürfe. Wenn man dieses Bekenntnis so ernst nimmt, dass man es an den Beginn seiner Ausführungen stellt, dann hätte man erwarten dürfen, dass zumindest ein Bedauern über diesen massiven Verfahrensfehler, den Herr Mollath erleiden musste, geäußert wird, anstatt monoton zu verkünden, es sei alles richtig gemacht worden.

Vertreter der Staatsanwaltschaft und auch des Justizministeriums einschließlich Ministerin Dr. Merk wollten im Untersuchungsausschuss glauben machen, dass es ein gänzlich unspektakulärer Vorgang gewesen sei, den Wiederaufnahmeantrag im undokumentierten „Dialog“ zwischen den Regensburger Staatsanwälten und der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft sowie auch partiell zwischen letzterer und dem Bayerischen Justizministerium deutlich abzuändern.

Auch wurde suggeriert, dass es sich bei den zuvor gelieferten Varianten des Wiederaufnahmeantrages um eine Art von „Stoffsammlung“ bzw. um „Entwürfe“ gehandelt hätte. Selbstredend hieß und heißt es seitens des Ministeriums und der Ministerin, dass sich das StMJV nicht in die Angelegenheit einmische, sondern absolut Zurückhaltung üben werde. Eine inhaltliche Einflussnahme finde nicht statt.“

gg) Fazit zur Genese: weil nicht sein kann, was nicht sein darf

Diese Aussage überzeugt nicht. Die Genese des Wiederaufnahmeantrags „light“ bleibt ein Rätsel, das sich jedoch am plausibelsten mit folgenden Erwägungen lösen lässt.

³⁶² Protokoll 06.06.2013, S. 113 (Zeuge Dr. Meindl)

³⁶³ Protokoll vom 14.06.13, S. 28f. (Zeugin Dr. Merk)

³⁶⁴ Akte 24 (Vermerk vermutlich vom 07.02.2013)

³⁶⁵ Protokoll vom 06.06.2013, S. 51 (Zeuge Dr. Meindl)

³⁶⁶ Protokoll vom 14.06.2013, Seite 4 (Zeugin Dr. Merk)

Der Wiederaufnahmeantrag von Seiten der Staatsanwaltschaft Regensburg durfte all das nicht enthalten, was auf ein Versäumnis der Justiz und insbesondere auf ein Versäumnis des Ministeriums hindeuten hätte können.

Es ist kein Wunder, dass Herr Dr. Meindl sich von seiner vorgesetzten Behörde, der Generalstaatsanwaltschaft „überzeugen“ ließ. Und es ist auch kein Wunder, dass die Generalstaatsanwaltschaft wiederum wusste, was ihre vorgesetzte Behörde, das Justizministerium – auch ohne Weisung – von ihr erwartete und dies auch lieferte. Die Stellungnahme vom 04.03.2013, die alles „eindampfte“, was auf ein Versagen von Justiz und insbesondere des Justizministeriums hätte hindeuten können.

Unbeanstandet bleiben durften daher als Wiederaufnahmegründe im weiteren Sinne das gefälschte Attest und die Aussage von Herrn Dr. Wörthmüller. Hier hatten sich die Verantwortlichen noch nicht vergaloppiert.

aaa) Keine Rechtsbeugung

Jegliche Rechtsbeugung durfte es aber in dem Wiederaufnahmeantrag nicht geben. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf.

Das erklärt die beschriebene kümmerliche und ignoranten Auseinandersetzung mit dem Tatbestand der Rechtsbeugung. Diese ist geradezu unverständlich, wenn man sich die Vielzahl von Fehlern ansieht. Das sind allein im Verfahren zwischen 5 und 15. Zusätzlich enthält aber auch das Urteil derart viele und gravierende Fehler, dass sogar Herr Nerlich nicht mehr von „Flüchtigkeitsfehlern“ sprechen mag.³⁶⁷

Das erklärt dann auch, warum es im Ministerium dazu keine eigenen Überlegungen in schriftlicher Form gegeben haben soll.

Für den Bericht der Regierungsparteien ist der Schwund der Rechtsbeugung dagegen ganz einfach. Eine Rechtsbeugung konnte Herr Brixner „unter Berücksichtigung des Inhalts seiner Vernehmung gerade nicht nachgewiesen werden“.

Damit setzt sich der Bericht jedoch in Widerspruch zu seinen eigenen Aussagen, die er nur wenige Zeilen vor dieser Feststellung trifft. Maßstab für die Suche nach möglichen Wiederaufnahmegründen solle der hinreichende Tatverdacht sein, wie er zur Anklageerhebung erforderlich sei.

Unter dieser Prämisse war aber die Eliminierung der Rechtsbeugung aus dem Wiederaufnahmeantrag wegen des mangelnden Tatnachweises nicht zu rechtfertigen.

Oder möchte der Bericht mit seinem folgenden Verweis auf die Einstellung der Strafanzeigen gemäß § 152 Abs. 2 StPO von Herrn Dr. Strate gegen Herrn Brixner und Herrn Dr. Leipziger vom April 2013 sagen, dass der wohl von Herrn Dr. Meindl zunächst gesehene hinreichende Tatverdacht für eine Rechtsbeugung damit rückwirkend auf null geschrumpft sein muss?

Weil nicht sein kann, was nicht sein darf.

bbb) Keine Bedeutung des HypoVereinsbank-Berichts

Der HypoVereinsbank-Bericht, der solange zurückgehalten worden war und aufgrund von Versäumnissen erst Ende 2012 an die für die Strafvollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft und das Gericht gelangte, musste als neue Tatsache ausscheiden.

Ebenso die Tatsache, dass nunmehr eine ganze Reihe von Steuerermittlungen infolge der Anzeigen von Herrn Mollath aufgenommen wurden. Dieses Versäumnis der Staatsanwaltschaft durfte nicht zusätzlich zur öffentlichen Diskussion Eingang in einen Wiederaufnahmeantrag finden.

ccc) Und der Zeuge Braun? Herr Dr. Meindl setzt sich durch – ein Hoffnungsschimmer in einem sonst hoffnungslosen Fall

Zu den Angaben von Herrn Braun führte Herr Nerlich in seiner Stellungnahme vom 04.03.2013 noch aus, dass er diese für wenig glaubhaft halte.

„Die Angaben des Zeugen Braun enthalten zweifellos neue Tatsachen. Das Problem dieser Aussage liegt in der Glaubwürdigkeit des Zeugen.(...) Letztlich muss man auch sehen, dass die schriftlichen Angaben des Zahnarztes Braun eingebettet sind in weitschweifige Erklärungen zum Thema Rennsport, Ferrari und vieles mehr. Insgesamt wirkt die Aussage Braun konstruiert.“³⁶⁸

Das ist aus der oben beschriebenen Linie auch konsequent, denn schließlich hatte das Justizministerium, wie beschrieben, bei der Bearbeitung der Schreiben von Herrn Braun versagt.

Dass sich Herr Dr. Meindl hier mit seiner Auffassung durchsetzte, ist zu begrüßen.

Es gibt also noch Hoffnung in einem Fall, in dem der Beobachter an vielen Stellen die Hoffnung und den Glauben an die Rechtsstaatlichkeit verlieren kann.

³⁶⁷ Protokoll vom 06.06.2013, S. 130 (Zeuge Nerlich)

³⁶⁸ Akte 42 (Stellungnahme von Herrn Nerlich vom 04.03.2013, Seite 2)

C. Zusammenfassung

1. Der Untersuchungsausschuss musste zahlreiche und gravierende Fehler aller beteiligten Behörden feststellen. Es hat sich daher bestätigt, dass die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung des Sachverhalts dringend erforderlich war.

2. Die Staatsanwaltschaft hat trotz konkreter Anhaltspunkte in den Strafanzeigen Herrn Mollaths nicht einmal Vorermittlungen durchgeführt, obwohl ihr das möglich gewesen wäre. Eine ordnungsgemäße Prüfung ist nicht erkennbar. Eine kritische Überprüfung der Entscheidungen durch die Generalstaatsanwaltschaft oder das Ministerium hat nicht stattgefunden.

3. Die Verteidigungsschrift von Herrn Mollath enthält den klaren Hinweis, dass die HypoVereinsbank ihre interne Revision eingeschaltet hat, trotzdem hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth diesen Bericht 2003/2004 nicht angefordert. Auch im Rahmen der fachaufsichtlichen Überprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium ist das nicht aufgefallen oder es wurde ignoriert.

4. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat 2004 die Anzeige von Herrn Mollath vom Dezember 2003 nicht an das zuständige Finanzamt weitergeleitet, obwohl dies nach § 116 AO angezeigt gewesen wäre. Auch die Verteidigungsschrift mit entscheidenden Unterlagen wurde weder 2004 noch 2012 weitergeleitet und musste erst vom Finanzamt selbst angefordert werden.

5. Die Staatsanwaltschaft hat gegen ihre Pflicht zur Objektivität verstoßen. Während die Anzeigen von Herrn Mollath nicht ernsthaft geprüft wurden, wurden Anzeigen gegen ihn sehr wohl weiterverfolgt und angeklagt. Die Staatsanwaltschaft hat auch noch im Strafverfahren gegen Herrn Mollath einseitig zu seinen Lasten ermittelt. Die Glaubwürdigkeit seiner damaligen Frau wurde nicht angezweifelt, obwohl bekannt sein hätte müssen, dass sie bereits im Februar 2003 ihre Stelle verloren hatte.

6. Die Staatsanwaltschaft wäre als „Wächterin des Gesetzes“ in allen Verfahrensstadien zur Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtet gewesen. Gegen Herrn Mollath wurden bereits die Ermittlungen einseitig geführt, gegen Verfahrensfehler des Gerichts wurde nichts zu Gunsten von Herrn Mollath unternommen. Das ernsthafte Erforschen der Anzeigen von Herrn Mollath hätte aber die Glaubwürdigkeit von seiner damaligen Frau erschüttern können. Staatsanwaltschaften entsprechen ihrer Rolle nur, wenn sie sich allen gesetzeswidrigen Vorgehensweisen verweigern und gegen Urteile, die auf wesentlichen Gesetzesverstößen beruhen, Rechtsmittel einlegen. Dies ist weder in den Verfahren vor dem Amtsgericht Nürnberg noch vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth geschehen.

7. Bei der Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags hat die Staatsanwaltschaft Regensburg gründlich und objektiv gearbeitet. Allerdings hat Generalstaatsanwalt Nerlich dafür gesorgt, dass alle Wiederaufnahmegründe, die ein Versagen der Justiz bedeutet hätten, aus dem Antrag entfernt wurden.

Dass sich das Ministerium hier herausgehalten haben will, ist nicht glaubhaft. Es hätte im Interesse des Rechtsstaats und auch einer vernünftigen Fehlerkultur in der Justiz gelegen, die von der Staatsanwaltschaft Regensburg herausgearbeiteten Rechtsbeugungen in den Wiederaufnahmeantrag aufzunehmen.

8. Die Ausführungen des Präsidenten des Landesamts für Steuern gegenüber dem Landtag waren abstrus und entsprachen in mehreren Punkten nicht den Tatsachen. Der Präsident hat auch im Untersuchungsausschuss die Ausübung des Kontrollrechts des Parlaments nicht in geeigneter Weise unterstützt.

9. Die Exekutive hätte die Pflicht gehabt, das Aufklärungsbemühen des Untersuchungsausschusses zu unterstützen. Entgegen dieser Pflicht hat sich der Präsident des Landesamtes hinter dem Steuergeheimnis verschanzt, ohne eine nähere und nachvollziehbare Begründung hierfür zu präsentieren.

10. Die Finanzbehörden haben viel zu spät Ermittlungen aufgenommen. Die Aussage des Richters Brixners gegenüber den Finanzbehörden war neben der Arbeitsüberlastung und der Absicht, wertvolle Ressourcen für „größere Fälle“ zu schonen, ursächlich dafür, dass 2004 keine Ermittlungen erfolgten. Der Stempel „Spinner“ wurde nicht hinterfragt und hat auch 2010 und sogar bis heute dafür gesorgt, dass Herr Mollath nicht ernst genommen wurde.

11. Die Verteidigungsschrift mit entscheidenden Unterlagen (u.a. Buchungsanordnungen, Vermögens- und Anlageverzeichnisse) wurde weder 2003 vom Finanzamt Nürnberg-Süd noch 2010 vom Finanzamt Bayreuth angefordert, obwohl Herr Mollath in seiner Anzeige darauf hinwies. Somit blieb unerkannt, dass die HVB die interne Revision eingeschaltet hatte.

12. Die Ermittlungen, die 2012 endlich aufgenommen wurden, hätten schon viel früher aufgenommen werden können. Die Anzeige aus 2003 und die Verteidigungsschrift hätten ausgereicht, um Ermittlungen aufzunehmen. Heute steht fest, dass die Angaben von Herrn Mollath weitgehend zutrafen, weswegen nun über zwanzig Verfahren geführt werden und bereits Razzien bei zwei Banken stattfanden. Die Ermittlungen betreffen Steuerpflichtige, welche von Herrn Mollath bereits 2003 benannt worden waren. Diese Tatsache und die Tatsachen, dass einige der Verfahren bereits mit Strafbefehlen abgeschlossen werden konnten und dass es daneben in mindestens zwei Fällen zu strafbefreienden Selbstanzeigen gekommen ist, belegen, dass die Anzeigen von Herrn Mollath eben nicht substanzlos waren.

13. Es gab bereits 2003 deutliche Hinweise in den Unterlagen von Herrn Mollath auf den Revisionsbericht, denen jedoch nicht nachgegangen wurde.

14. Der Revisionsbericht enthält jedoch keine neuen Tatsachen, die für die Aufnahme der Ermittlungen 2003/2004 notwendig gewesen wären. Er enthält eine Bestätigung von Herrn Mollaths damaligen Angaben. Er ist heute insoweit relevant, als sich mit ihm die Theorie vom Spinner bzw. Wahn,

die die Untätigkeit rechtfertigen sollte, nicht aufrechterhalten lässt.

15. Noch immer wirkt sich allerdings der Stempel „Spinner“ für Herrn Mollath aus. So wird er auch in den aktuellen Ermittlungen der Steuerfahndung nicht als Zeuge befragt.

16. Herr Mollath wurde trotz der großen Anzahl an Vorgängen in verschiedensten Behörden und Referaten über zehn Jahre hinweg nie persönlich angehört, obwohl er in unzähligen Schreiben inständig darum bat. Es kann als Sternstunde des Parlaments gelten, dass Gustl Mollath am 11.06.2013 auf Antrag der Oppositionsfraktionen vom Untersuchungsausschuss öffentlich angehört wurde. Erstmals hat sich damit eine staatliche Institution ernsthaft mit der Position Herrn Mollaths auseinandergesetzt.

17. Die fachaufsichtliche Kontrolle im Justizministerium hat doppelt versagt. Mögliche Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung wurden nicht vorgenommen, obwohl das Ministerium schon 2004 alle notwendigen Unterlagen vorliegen hatte. Die Fachaufsicht wurde 2005 sogar komplett verweigert, indem Herr Mollath an die Behörde zurückverwiesen wurde, gegen die sich seine Beschwerde richtete. Für Herrn Mollath wurde Entlastendes schlicht ignoriert und Ermittlungen zu seinen Gunsten wurden nicht vorgenommen.

18. Die Stellungnahme des Ministeriums gegenüber dem Landtag im Rahmen der Eingabe 2004 war unbrauchbar. Ein Hinweis auf den Inhalt der Verteidigungsschrift mit den Schreiben der Bank, den Buchungsanordnungen zu anonymen Konten oder auf Vermögensanlagenverzeichnisse fand sich darin nicht. Aufgrund der unvollständigen und einseitigen Darstellung konnte keine objektive Kontrolle stattfinden, da die Abgeordneten nicht über die Aktenkenntnis des Ministeriums verfügen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass sich nicht alle Abgeordnete darüber bewusst sind, dass es ihnen möglich ist, die zugrundeliegenden Akten auch einzufordern (Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Petitionsgesetzes).

19. Auch in den folgenden Eingaben an den Landtag kann im Rahmen der Stellungnahme der Ministerien nicht von der Wahrnehmung der Fachaufsicht die Rede sein. Die bisherigen Entscheidungen wurden jeweils unkritisch übernommen.

20. Das Justizministerium wurde seiner Aufsichtspflicht nicht gerecht, weil Herr Braun 2011 von der Staatsanwaltschaft als Zeuge hätte vernommen werden müssen. Ermittlungen fanden überhaupt nicht statt, obwohl die Aussage von Herrn Braun im Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.03.2013 als Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 Nr. 5 StPO gewertet wurde. Obwohl Herr Braun nicht antragsberechtigt war, wurde schon in der Abgabenschaft des Ministeriums die absurde Umdeutung in einen Wiederaufnahmeantrag vorgenommen. Außerdem wurde der Landtag nicht ausreichend über die Schreiben des Herrn Braun informiert.

21. Es ist davon auszugehen, dass der Revisionsbericht der HypoVereinsbank nicht erst am 09.11.2012 im Ministerium

vorlag, sondern schon Anfang 2012. Das ergibt sich aus der Aktenlage. Die Zeugenaussagen sind deshalb als unwahr zu bewerten.

22. Es ist nicht glaubwürdig, dass bei einer historisch einmaligen Weisung keine Unterlagen im Ministerium existieren und eine eigene fundierte schriftliche Beurteilung einer Wiederaufnahme nicht vorgenommen wurde. Ebenso wenig ist die Behauptung glaubhaft, wonach man im Ministerium lange nach einem Wiederaufnahmegrund gesucht habe.

23. Die Ministerin hat von Anfang an vehement verlautbaren lassen, dass aus ihrer Sicht alles richtig gemacht worden sei. Sie hat Informationen an den Landtag und auch gegenüber der Öffentlichkeit stets einseitig und zulasten Herrn Mollaths dargestellt (vermeintliches Qualitätssiegel BGH, Verteidigungsschrift als abstruses Sammelsurium nicht ursächlich für die Unterbringung etc.). Außerdem hat sie in der Öffentlichkeit, aber auch vor dem Untersuchungsausschuss eine Reihe von juristisch sehr angreifbaren Argumentationen und Halbinformationen präsentiert (zum Anfangsverdacht, Befangenheit nur Revisionsgrund, im HVB-Bericht nur Scheinkronzeugensatz etc.).

24. Der Verweis der Ministerin auf die „unabhängigen Gerichte“ und dass ihr eine Bewertung nicht erlaubt sei, wird von ihr nur vorgeschoben. Denn die Ministerin hat von Anfang an sehr wohl persönliche Wertungen vorgenommen und ihre persönliche Meinung zum Fall Mollath vertreten. Verschwiegen und nicht verdeutlicht wird der Öffentlichkeit auch, dass jedes Jahr zur Fortdauer der Unterbringung eine Gerichtsentscheidung auf der Grundlage von Gutachten zu fällen ist und in diesem Verfahren die Staatsanwaltschaft mit eigenem Antrags- und Beschwerderecht auch zu beteiligen ist.

D. Weitergehende Schlussfolgerungen

1. Die personelle Ausstattung in der Steuerfahndung, den Gerichten und Staatsanwaltschaften muss verbessert werden. Es kann nicht sein, dass aufgrund der Arbeitsüberlastung, des enormen Zeitdrucks oder des Willens, irgendwelche Statistiken zu erfüllen, derartige Fehler geschehen.

2. 56 Jahre CSU-Regierung haben Strukturen begünstigt, die einer unabhängigen Justiz nicht zuträglich sind:

a) Freie Beförderungsplanstellen für Richter und Staatsanwälte werden zwar grundsätzlich aufgrund einer Ausschreibung besetzt. Das gilt aber gerade nicht für die Stellen der Richter und Staatsanwälte, die nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayRiG von der Staatsregierung ernannt werden. Das sind die Präsidenten der drei Oberlandesgerichte, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Landessozialgerichts, die Präsidenten der zwei Landesarbeitsgerichte, die Präsidenten der drei Generalstaatsanwälte. Gerade letztere, das hat der Wiederaufnahmeantrag „light“ ja auch bestätigt, haben einen großen Einfluss auf die (Un-)Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Dabei besteht der nicht ganz unbegründete Verdacht, dass es bei diesem intransparenten Verfahren bei der Besetzung der

höchsten Ämter auch um politische Einflussnahme auf die Justiz geht.

- b) Die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Beteiligungsgremien bei Personalentscheidungen in der Justiz müssen gestärkt werden. Im Konfliktfall steht dem Minister bisher stets das Letztentscheidungsrecht zu. Das bedeutet, dass im Zweifel immer der Justizminister entscheidet, wer eine Stelle erhält.
- c) Die Justiz muss reformiert werden. In Bayerns Justiz gibt es derzeit strukturell weder institutionelle noch personelle Unabhängigkeit. Die Abhängigkeit der Karrieren von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von Entscheidungen der politischen Spitze der zuständigen Ministerien hat auch in diesem Fall negative Auswirkungen. Sie stärkt Korpsgeist, eine mangelnde Kultur der Korrektur eigener Fehler und vor allem die Tendenz zu vorauseilendem Gehorsam.

An dieser Stelle erscheint uns eine selbstorganisierte Judikative als Verbesserung. Der deutsche Richterbund hat auf seiner Bundesvertreterversammlung im Jahr 2007 die Autonomie der Justiz zu einer zentralen Verbandsforderung erhoben und sich damit an öffentlichkeitswirksamer Stelle positioniert. Auch die Neue Richtervereinigung und die „RichterInnen/StaatsanwältInnen in Ver.di“ fordern dies. Wie in fast allen anderen EU-Ländern bereits üblich, muss sich auch die bayerische Justiz endlich selbst verwalten. Personalentscheidungen sollte ein unabhängiger Richterwahlausschuss treffen.

Ein gutes Beispiel dafür, dass Selbstverwaltung funktioniert, ist das Bundesverfassungsgericht, das sich selbst verwaltet. Das Bundesverfassungsgericht steht als oberster Hüter der Verfassung selbstständig und unabhängig neben den anderen Verfassungsorganen (§ 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und ist keinem Ministerium zugeordnet.

In den verschiedenen derzeit vorliegenden Modellen für eine autonome Justiz gibt es äußerst unterschiedliche Regelungen im Hinblick auf die Staatsanwaltschaften. Wichtig ist aber auf jeden Fall, dass die Staatsanwaltschaften künftig ihre wesentliche Rolle für rechtsstaatliche Verfahren losgelöst von parteipolitischen Interessen wahrnehmen können. Dafür bedarf es umgehend einer wesentlich besseren finanziellen und personellen Ausstattung. So wie in den vergangenen Jahren die Stellung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte als politische Beamte in den Ländern abgeschafft worden ist, ist nun auch die Abschaffung der Weisungsbefugnis der Justizministerin gegenüber den Staatsanwaltschaften erwägenswert – zumindest aber sofort, dass wenn derartige Weisungen erfolgen, dies auch transparent und auch für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar ist.

Damit Gerichte und Staatsanwaltschaft ihre Rolle als Garant des Rechtsstaats möglichst unabhängig wahr-

nehmen können, muss die Rechtspolitik die Bedingungen gewährleisten, die dazu erforderlich sind. Eine sich selbst verwaltende, personell und institutionell unabhängige Justiz ist der Garant des demokratischen Rechtsstaats. Die Justiz sollte darum künftig in autonomen Strukturen ihre eigenen Angelegenheiten verwalten, ihren Finanzbedarf selbstständig ermitteln und in die Haushaltsberatungen einbringen können.

3. Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sollte sich verstärkt der Herstellung einer größeren Bürgernähe widmen. Der Fall Mollath sollte Ausbildungsgegenstand werden. Auch von der Justiz darf eine gewisse Empathie für Sorgen und Nöte der Bürger erwartet werden. Ein Prozessbeteiligter ist als Bürger und nicht als Bittsteller wahrzunehmen. Das Vertrauen in die Justiz gründet sich auch darauf, dass sich die Bürger ernst genommen fühlen. In einer Demokratie muss das Vertrauen der Bürger ständig neu erworben werden. Von Gerichtspressesprechern kann erwartet werden, dass sie juristische Vorgänge für den Bürger nachvollziehbar erklären.
4. Der vorgesehene Laufbahnwechsel zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft hat zwar möglicherweise den Vorteil, dass Erfahrungen in vielen Bereichen gesammelt werden können. Gleichzeitig bestehen aber auch Bedenken dahingehend, dass eine sehr enge Verbindung zwischen dem Amt des Richters und Staatsanwalts besteht. Darum sollte, wie in anderen Bundesländern auch, auf eine stärkere Trennung zwischen Richtern und Staatsanwälten geachtet werden.
5. Die relativ hohe Zahl zwangsweiser Unterbringungen in Bayern ist alarmierend und deren Ursachen müssen überprüft werden.
6. Ein Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft im Fall Mollath war ein Novum in Bayern und warf zunächst diverse rechtliche Probleme auf. Hier sind eventuell Ergänzungen im Gesetz angezeigt.
7. Die Erstellung von Ferngutachten gehört ebenso auf den Prüfstand wie die Tatsache, dass die Entscheidung über die Befangenheit eines Gutachters der Richter trifft, der ihn bestellt hat.
8. Ein interessantes Detail des Untersuchungsausschusses ist, dass die Berufspolitikerin Merk sklavisch eine vorbereitete Stellungnahme ablas, während der „Spinner“ Gustl Mollath völlig frei vortrug. Er konnte im Gegensatz zur Ministerin auch sein Alter korrekt angeben³⁶⁹.
9. Es müssen personelle Konsequenzen gezogen werden: Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich, Dr. Roland Jüptner, Justizministerin Dr. Merk und Herr Mollath sind zu entlassen!

³⁶⁹ Zitat aus dem Protokoll vom 14.06.2013, S. 3: „Beate Merk, 57 Jahre, Juristin. Ladungsanschrift: Prielmayerstraße 7 in München.“